

## **59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen**

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

### **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

**Teil A:** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**Teil B:** Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 12.12.2025

Südergellersen, den 09.02.2026

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

**Teil A: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Vorbemerkung: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.11.2025 bis 12.12.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind 28 Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen.

## **Liste der Stellungnahmen (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)**

1 Bürgerinitiative, 1. Stellungnahme (Schreiben vom 17.11.2025) .....	5
2 Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 20.11.2025).....	10
3 Bürgerinitiative, 2. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025) .....	13
4 Bürgerinitiative, 3. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025) .....	14
5 Bürgerinitiative, 4. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025) .....	15
6 Bürgerinitiative, 5. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025) .....	16
7 Bürgerinitiative, 6. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025) .....	20
8 Bürgerinitiative, 7. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025) .....	21
9 Bürgerinitiative, 8. Stellungnahme (Schreiben vom 27.11.2025) .....	23
10 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme (Schreiben vom 27.11.2025) .....	24
11 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme - 1. Ergänzung (Schreiben vom 30.11.2025).....	26
12 Bürgerinitiative, 11. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025) .....	27
13 Bürgerinitiative, 12. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025) .....	29
14 Bürgerinitiative, 13. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025) .....	32
15 Bürgerinitiative, 14. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025) .....	33
16 Bürgerinitiative, 15. Stellungnahme (Schreiben vom 01.12.2025) .....	34
17 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme - 2. Ergänzung (Schreiben vom 02.12.2025).....	38
18 Bürgerinitiative, 16. Stellungnahme (Schreiben vom 04.12.2025) .....	43
19 Bürgerinitiative, 17. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025) .....	46
20 Bürgerinitiative, 18. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025) .....	47
21 Bürgerinitiative, 19. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025) .....	48
22 Bürgerinitiative, 20. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025) .....	175
23 Bürger Nr. 2, (Schreiben vom 11.12.2025).....	176

24 Bürgerinitiative, 21. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025) .....	179
25 Bürgerinitiative, 17. Stellungnahme, Neufassung (Schreiben vom 11.12.2025) .....	180
26 Bürgerinitiative, 22. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025) .....	181
27 Bürgerinitiative, 23. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025) .....	203
28 Bürger Nr. 3 (Schreiben vom 11.12.2025 – <i>Originalschreiben vom 30.08.2025</i> ).....	205
29 Anlagen: .....	217

## **1 Bürgerinitiative, 1. Stellungnahme (Schreiben vom 17.11.2025)**

1.1	<p><b>Entscheidungsfindung und Akteneinsicht</b></p> <p>Der Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss hat der Erweiterung des Windparks in Südergellersen einstimmig zugestimmt. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung von großer Tragweite. Deshalb stellt sich die Frage, in welcher Tiefe die Entscheidung diskutiert wurde. Wie lange dauerte die Sitzung? Hatten alle Mitglieder des Bauausschusses genügend Zeit, das Thema zu durchdringen? Hierzu bitten wir um Akteneinsicht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Die Zustimmung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses zur Erweiterung des Windparks in Südergellersen erfolgte im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Beratung fand auf Grundlage der den Ausschussmitgliedern fristgerecht zur Verfügung gestellten Unterlagen statt. Allen Mitgliedern stand während der Sitzung die Möglichkeit zur Aussprache und zur Stellung von Fragen offen.</p> <p>Die Dauer der Sitzung sowie der zeitliche Umfang der Beratung sind der Sitzungsniederschrift zu entnehmen. Die Länge der Beratung stellt für sich genommen keinen Maßstab für die inhaltliche Tiefe der Entscheidungsfindung dar.</p> <p>Anträge auf Akteneinsicht werden von der Verwaltung nach Maßgabe der geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft. Soweit rechtlich zulässig, wird Akteneinsicht in die entscheidungsrelevanten Unterlagen gewährt</p>
1.2	<p><b>Zweifel an Hintergrund und fachlicher Grundlage der Windkraftplanung</b></p> <p>Die Samtgemeinde will die Planungen in eigener Regie besonders schnell vorantreiben. Warum? Das ist nur wichtig für die Investoren. Für die Bürger von Südergellersen wäre ein langsames durchdachtes Vorgehen viel besser. Neue Erkenntnisse widerlegen die niedersächsischen Flächenziele. Hier sind zu nennen die Petition von Thomas Lange vor dem niedersächsischen Landtagausschuss, der Bericht des</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zur Verfahrensdurchführung:</u></p> <p>Die Samtgemeinde treibt die Planungen in eigener Regie voran, um eine koordinierte, sachgerechte Umsetzung zu</p>

	<p>BMWI (Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Energie) sowie die Stellungnahme der Avacon zum Stromtrassenausbau. Waren diese Studien dem Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss bei der Abstimmung bekannt? Wenn sich schon jetzt zeigt, dass die niedersächsischen Ziele falsch sind, darf die Samtgemeinde den Windkraftausbau nicht in dieser Form vorantreiben! Ein Repowering der bestehenden Anlagen muss ausreichen!</p>	<p>ermöglichen. Dies bietet den Vorteil, dass konkrete Regelungen zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Vorhabenträger abgestimmt werden können, z. B. zu städtebaulichen Verträgen, Brandschutzaflagen oder Infrastrukturmaßnahmen. Wäre die Planung ausschließlich durch die Festlegung im RROP privilegiert, würden solche individuell abgestimmten Vereinbarungen nur eingeschränkt möglich sein.</p> <p>Die Samtgemeinde berücksichtigt dabei die Belange der Allgemeinheit. Das Verfahren stellt sicher, dass sowohl öffentliche Interessen wie Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz als auch wirtschaftliche Aspekte angemessen abgewogen werden. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Repowering bestehender Anlagen wird geprüft, gleichzeitig ist die zusätzliche Ausweisung von Flächen notwendig, um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele für Windenergie einzuhalten.</p> <p>Die Vorgehensweise ermöglicht eine flexible, planbare und rechtssichere Steuerung des Projekts im Sinne der Samtgemeinde und der Allgemeinheit, ohne dass gesetzliche Vorgaben oder Naturschutzbelange vernachlässigt werden.</p> <p><u>Zu: Flächenziele des Bundes und Landes</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien festgestellt. Das WindBG verpflichtet Niedersachsen, bis Ende 2027 1,7 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie an Land bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Flächenvorgaben über regionale oder kommunale Teilflächenziele liegt beim Land. Mit dem</p>
--	--	--

		<p>Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) wurde festgelegt, welcher Flächenanteil in den einzelnen Planungsräumen jeweils bis zum 31. Dezember 2027 und 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen ist. Für den Landkreis Lüneburg bedeutet dies Teilflächenziele von 3,09 % bis 2027 und 4 % bis 2032.</p> <p>Mit der 59. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sowie die Errichtung von neuen Windenergieanlagen geschaffen werden, um ganz allgemein den genannten politischen Zielen im Hinblick auf eine CO<sub>2</sub>-ärmere Energieversorgung nachzukommen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzubringen.</p>
1.3	<p><b>Waldrodung</b></p> <p>Es sollen 10 Hektar Wald mit 70 Jahre alten Bäumen gerodet werden. Wald, der für Menschen, Tiere und Pflanzen wichtig ist. Für diese Rodung sind Ausgleichsmaßnahmen geplant. Wer sagt uns, dass die Ausgleichsmaßnahmen funktionieren? Viele Neuanpflanzungen versagen wegen der Trockenheit und der verstärkten Sonnenstrahlungen und sie können erst in 70 Jahren eine gute CO<sub>2</sub>-Senke sein. Hierzu brauchen wir neue Gutachten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Rodung der betroffenen Waldflächen erfolgt ausschließlich im Umfang, der für das Windenergie-Vorhaben zwingend erforderlich ist.</p> <p>Die Waldqualität der betroffenen Waldflächen wird von den Niedersächsischen Landesforsten in der <i>Beurteilung der Waldqualität</i> vom 17.07.2025 lediglich mit einer Wertigkeit von <b>2,3</b> in einer Skala von 4,0 (überdurchschnittlich bis 1,0 unterdurchschnittlich) – und somit unterhalb des Durchschnitts dieser Skala von 2,5 – fachlich bewertet. Zu den in</p>

		<p>der Stellungnahme genannten Schutzgütern wird geschrieben:</p> <p><i>„Die Schutzfunktion [Bedeutung der Waldfläche für, Klima, Wasserhaushalt, Erosionsschutz, Bodenfruchtbarkeit der Umgebung; Schutz von Siedlungen vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen; Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz] wird insgesamt als gut durchschnittlich (2,3) eingestuft.</i></p> <p><i>Die Erholungsfunktion des Waldes wird insgesamt als knapp durchschnittlich (1,7) eingestuft. Dies resultiert aus der geringen Nutzung durch Erholungssuchende und dem Waldreichtum insgesamt.“</i></p> <p>Die Eignung und Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterliegen fachgutachterlichen Standards und den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde. Wie in Kapitel 9.1.1 des Umweltberichts dargestellt wurde, liegen die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vor.</p>
1.4	<p><b>Bitte um Gesamtbetrachtung als Eingriff in Natur und Lebensraum</b></p> <p>In dem Begründungsentwurf vom 26.09.2025 werden die Einwendungen von Bürgern und von Trägern öffentlicher Belange detailliert bearbeitet und zurückgewiesen – meist mit Verweis auf die niedersächsischen Vorgaben und die baurechtliche Privilegierung. Es handelt es sich um etwa 10 Themenkomplexe:</p> <p>Lärmbelastung nachts im Grenzbereich, Landschaftsbild zerstört, Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen, Waldrodung, Wildwanderwege, Grundwasserschutz heruntergespielt, Biotope unwichtig, FFH-Gebiete (Natura 2000) können nicht wachsen,</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angesprochenen Themenfelder wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie gemäß § 1a BauGB vollständig und systematisch untersucht. Die Gesamtbetrachtung erfolgt dabei nicht nachträglich, sondern ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammengeführt und in der planerischen Abwägung berücksichtigt wurden.</p>

	<p>historische Grabhügel, Fledermäuse und Vögel, Naturpark Lüneburger Heide unwichtig. In der Summe handelt es sich aber um einen erheblichen Eingriff in die Natur und in den menschlichen Lebensraum. Hier bitten wir um eine Gesamt-Betrachtung.</p>	
1.5	<p><b>Forderung nach rechtlicher Prüfung baurechtlicher Privilegierung der Windkraft</b></p> <p>Die baurechtliche Privilegierung der Windkraft bedarf einer rechtlichen Prüfung, weil der Strom nicht gespeichert werden kann und die Stromtrassen frühestens in 10 Jahren ausgebaut sind. Wie will die Samtgemeinde damit umgehen?</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: baurechtlicher Privilegierung von Windenergie</u></p> <p>Die baurechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich ist bundesrechtlich eindeutig in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt und gilt unabhängig von regionalen Netzengpässen oder dem aktuellen Stand der Speichertechnologie. Die Samtgemeinde ist an das Bundesrecht gebunden.</p> <p><u>Zu: Netzausbau</u></p> <p>Fragen des überregionalen Netzausbaus sowie der Entwicklung von Speichertechnologien gehören zum energiewirtschaftlichen Planungsrahmen des Bundes und der Netzbetreiber. Sie sind nicht Gegenstand eines kommunalen Bau- leitplanverfahrens.</p>
1.6	<p><b>Windvorhaben erfüllt nicht die Klimaziele</b></p> <p>Sinn der erneuerbaren Energien ist es, die Erde zu schützen und Treibhausgase einzusparen. Der neu geplante Windpark in Südergellersen macht das Gegenteil.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Klimaziele des Bundes und Landes</u></p> <p>Der gesetzliche Auftrag der Erneuerbaren ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in den Klimazielen des Bundes und des Landes Niedersachsen eindeutig festgelegt. Danach dienen Windenergieanlagen unmittelbar dem Schutz von Klima und Umwelt, indem sie fossil erzeugten</p>

		<p>Strom ersetzen und damit Treibhausgasemissionen reduzieren. Dieser Grundsatz ist rechtlich verbindlich und wurde durch umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt.</p> <p><u>Zu: Treibhausgasen</u></p> <p>Von allen Erneuerbaren Energieträgern liefert die Windenergie den größten Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Stromerzeugung aus Windenergie wurden im Jahr 2023 Treibhausgase in Höhe von ca. 88,4 Mio. t CO2-Äq. vermieden. Der spezifische Vermeidungsfaktor beträgt ca. 758 g CO2-Äq. / kWhel. Durch den emissionsfreien Anlagenbetrieb trägt der Ausbau der Windenergie an Land aber auch zur Reduktion von Luftschatdstoffen bei. (Quelle: <a href="https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietaege-2023">https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietaege-2023</a>)</p>
1.7	<p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1: Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</p> <p>Anlage 2: Handout zur Petition „Stopp des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen“ (Thomas Lang)</p> <p>Anlage 3: Präsentation „Treffen mit den Bürgerinitiativen am 14.09.2025“ (Avacon)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Inhalte der angeführten Dokumente wurden geprüft; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern.</p>
<p><b>2 Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 20.11.2025)</b></p>		

2.1	<p><b>Außenbereich und erforderliche Infrastruktur</b></p> <p>Ich wohne nun schon seit über 20 Jahren in Südergellersen.</p> <p>Ich habe Einwendungen gegen die Erweiterung und Erneuerung des Windparks im südlichen Bereich der Gemeinde Südergellersen. Der Windpark verfehlt sein Ziel für die bevorstehende Energiewende. Die Bebauung im Außenbereich der Gemeinde erfordert eine besondere Genehmigung für die Windräder, die nötigen Voraussetzungen für diese sehe ich nicht erfüllt, und ist somit unzulässig. Da die erzeugte Energie gar nicht abfliegen kann. Der Netzbetreiber rechnet mit der Fertigstellung der nötigen Infrastruktur nicht vor 2033.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Windräder im Außenbereich</u></p> <p>Die baurechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich ist bundesrechtlich eindeutig in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt und gilt unabhängig von regionalen Netzenpassen oder dem aktuellen Stand der Speichertechnologie. Die Samtgemeinde ist an das Bundesrecht gebunden.</p> <p><u>Zu: Klimazielen des Bundes und Landes siehe Nr. 1.6</u></p> <p><u>Zu: Netzausbau siehe Nr. 1.5</u></p>
2.2	<p><b>Kosten und Strompreise</b></p> <p>Des Weiteren werden nur Kosten erzeugt, die die deutsche Volkswirtschaft erheblich belasten, die Strompreise werden weiter erhöht und schaden somit der Konjunktur.</p> <p>Somit schadet der Ausbau der Wirtschaft, der Umwelt und den Bürgern.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Strompreise</u></p> <p>Die Strompreisgestaltung kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden, sie ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die Bundesnetzagentur am 28. August 2024 ein neues Verfahren zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgelegt hat (BK8-24-001-).</p> <p>Das neue Verfahren hat zum Ziel, die Kostenverteilung fairer zu gestalten. Einige Regionen erzeugen deutlich mehr Strom aus erneuerbaren Energien als sie verbrauchen. In</p>

		diesen Regionen sinken nun die Netzentgelte und damit auch die Stromkosten.
2.3	<p><b>Windvorhaben schadet Wald</b></p> <p>Des Weiteren ist die Erweiterung von 3 Anlagen in den Wald nicht zu rechtfertigen. Der ökologische Schaden an der Natur, dem Biotop, der Tierwelt ist doch erheblich.</p> <p>Dies betrifft den Rotmilan, Fledermäuse, Schwarzspecht und Schwarzstorch.</p> <p>Die Planung für Ausgleichsmaßnahmen ist sehr oberflächlich und ungenau, bei weiterem nicht ausreichend.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Waldrodung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen siehe Nr. 1.3</u></p>
2.4	<p><b>Höhe der WEA und Lärm</b></p> <p>Ein weiterer Punkt ist die Höhe der Windkraftanlagen. Durch die Höhe werde deutlich größere Lärmbelästigung erzeugt als von kleineren Anlagen. Bestes Beispiel ist die zuletzt gebaute Anlage, die bei richtiger Windrichtung und Windstärke hohe Lärmmissionen erzeugt.</p> <p>Ich schlage daher vor, an verschiedenen Stellen in der Gemeinde Südergellersen Lärmessstationen zu errichten, um bei einer Überschreitung des Lärmpegels die Windkraftanlagen abzuregeln.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p> <p>Die Höhe der Windenergieanlagen wird bei der Ermittlung der Schallimmissionen ausdrücklich berücksichtigt. Für moderne, hohe Windenergieanlagen kommen anerkannte Berechnungsverfahren (u. a. das sogenannte Interimsverfahren) zur Anwendung, die speziell für hohe Schallquellen entwickelt wurden.</p> <p>Die Schallimmissionen werden im Rahmen eines Schallgutachtens an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA-Lärm ermittelt. Maßgeblich sind dabei alle erkennbaren Gebäude mit Wohnnutzung im Umfeld der Anlagen, unabhängig davon, ob diese aktuell bewohnt sind.</p>

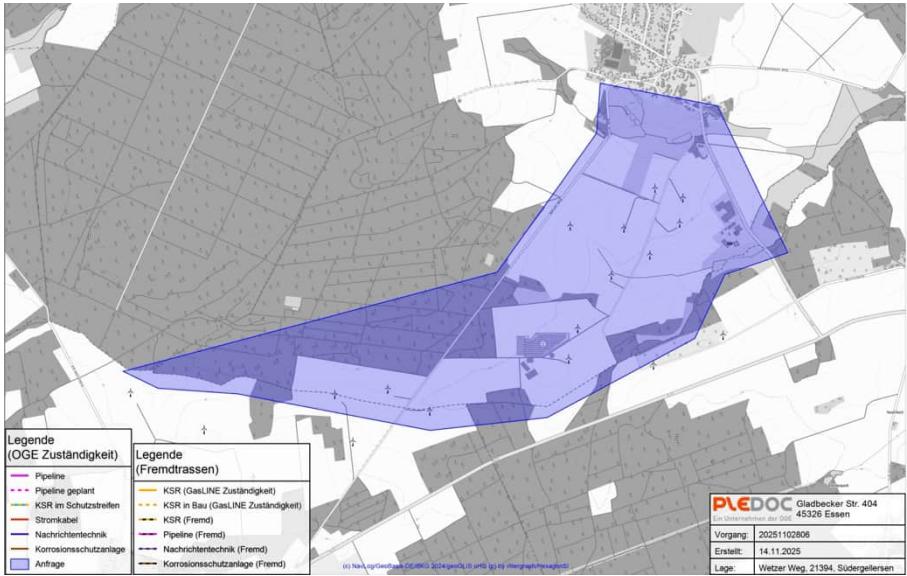
		<p>Die Errichtung dauerhafter Lärmessstationen im Samtgemeindegebiet ist fachlich nicht geeignet, da Messungen keine eindeutige Zuordnung der erfassten Geräusche zu einzelnen Schallquellen oder einzelnen Windenergieanlagen erlauben. Eine Unterscheidung zwischen Anlagengeräuschen, Windgeräuschen oder anderen Umgebungsgeräuschen ist messtechnisch nicht möglich.</p> <p>Die abschließende Beurteilung der Schallsituation erfolgt im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesem Verfahren werden bei Bedarf verbindliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlagen festgelegt, beispielsweise schallreduzierte Betriebsweisen oder Abregelungen bei bestimmten Windbedingungen, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sicherzustellen.</p>
2.5	<p><b>Verschiebung des Projektes</b></p> <p>Ich empfehle eine Verschiebung des Projekts um 5 bis 7 Jahre, um neue Entdeckungen und Erkenntnisse in die Planung einfließen zu lassen. Sinn der erneuerbaren Energien ist es, die Erde zu schützen und Treibhausgase einzusparen. Der neu geplante Windpark in Südergellersen macht das Gegenteil.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Geschwindigkeit und Tiefe des Verfahrens</u> siehe Nr. 1.2</p> <p>Zu: <u>Treibhausgasen</u> siehe Nr. 1.6</p>
<b>3 Bürgerinitiative, 2. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025)</b>		
3.1	<p><b>Bürgerbeteiligung</b></p> <p>Wie kann eine gute Bürgerbeteiligung für die in der Samtgemeinde geplanten Windparks aussehen?</p> <p>Welche Stellschrauben gibt es in dieser Planungsphase noch?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei der Planung der Windparks in unserer Samtgemeinde werden die Interessen aller Beteiligten sorgfältig abgewogen. Das bedeutet: Sowohl die Vorgaben von Bund und</p>

	<p>Welche Gemeinsamkeiten gibt es zwischen der Politik und den Menschen in den Dörfern?</p> <p>Unsere Bürgerinitiative wünscht sich einen runden Tisch, an dem Politiker der Gemeinden, der Samtgemeinde, der Landes- und Bundespolitik sowie die Bürgerinitiativen teilnehmen. Dieser runde Tisch sollte öffentlich sein.</p>	<p>Land zur Energiewende als auch die Wünsche und Belange der Bürgerinnen und Bürger werden berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägung umfasst zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische und rechtliche Aspekte, wie die Wahl geeigneter Standorte und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.</li> <li>• Bürgerinteressen, wie Schutz der Wohnqualität, Lärm, Landschaftsbild und Umwelt. Ihre Anregungen und Stellungnahmen fließen in die Entscheidung ein.</li> <li>• Öffentliche Belange, wie Umwelt- und Naturschutz, transparente Planung und nachvollziehbare Entscheidungen.</li> </ul> <p>Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich durch die Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen.</p> <p>Ein runder Tisch kann von der Bürgerinitiative selbst initiiert werden, um den Austausch zwischen Politik, Verwaltung und Bürgern öffentlich zu gestalten.</p>
--	--	---

#### 4 Bürgerinitiative, 3. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025)

4.1	<p><b>Drosselung der Windenergieanlagen durch Lärm</b></p> <p>die Windkraftanlagen werden im Grenzbereich der zulässigen Lärmbelastung betrieben. Sie müssen nachts gedrosselt werden. Dadurch gehen Energieleistungen verloren. Wie hoch ist dieser Verlust? Die Investoren werden dafür sicher entschädigt. Wie hoch wäre die Entschädigungssumme? Dieses Geld sollte für neue Forschungen zur Energiewende verwendet werden.</p> <p>Gibt es ein Lärmgutachten nur für das Repowering der bestehenden Anlagen?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Fragen betreffen keine abwägungsrelevanten Inhalte des Flächennutzungsplans. Die nächtliche Geräuschreduktion ist das Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens und dient der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.</p>
-----	--	---

	<p>Zur Verhinderung der Überschreitungen während der Nachtstunden müssen einige der geplanten und bestehenden Anlagen nachts mit geringerer Leistung und somit einem geringeren Schallleistungspegel betrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage WEA 6 nachts im Mode 03 mit dem Emissionswert 105,5 dB(A),</li> <li>- die Anlagen Rep8 und Rep10 nachts im Mode 06 mit dem Emissionswert 104,0 dB(A),</li> <li>- die Anlage WEA 7 nachts im Mode 07 mit dem Emissionswert 103,6 dB(A),</li> <li>- die Anlagen Rep9 und Rep11 nachts im Mode 08 mit dem Emissionswert 101,4 dB(A),</li> <li>- die Anlagen B 01 nachts im Mode 10 mit dem Emissionswert 100,0 dB(A)</li> <li>- und die Anlagen WEA 1-4 und Rep5 nachts wie tagsüber im Mode 00 mit dem Emissionswert 106,9 dB(A) zu betreiben.</li> </ul>	<p>Die Frage nach der Höhe möglicher Energieverluste oder wirtschaftlicher Einbußen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Wirtschaftliche Belange der Betreiber, einschließlich möglicher Entschädigungen, liegen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und in der Projektcalculation der Betreiber, nicht im Aufgabenbereich der Samtgemeinde und nicht innerhalb der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Ergänzend wird klargestellt, dass schall- oder schattenbedingte Ertragsverluste nicht entschädigt werden. Sämtliche Auflagen, die sich aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben, sind vom Betreiber wirtschaftlich einzuplanen und zu tragen.</p>
<b>5 Bürgerinitiative, 4. Stellungnahme (Schreiben vom 21.11.2025)</b>		
5.1	<p><b>Drosselung der Windenergieanlagen durch Schatten</b></p> <p>Die Windkraftanlagen werden auch bezüglich des Schattenwurfes im Grenzbereich betrieben. Sie müssen durch eine spezielle Steuerung abgeschaltet werden. Dadurch gehen Energieleistungen verloren. Wie hoch ist dieser Verlust? Die Investoren werden dafür sicher entschädigt. Wie hoch wäre die Entschädigungssumme? Dieses Geld sollte für neue Forschungen zur Energiewende verwendet werden.</p> <p>Gibt es ein Schattengutachten nur für das Repowering der bestehenden Anlagen?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte ist eine zwingende immissionsschutzrechtliche Vorgabe, welche planerisch und später genehmigungsrechtlich vollständig gewährleistet wird.</p> <p>Fragen zu Energieverlusten, wirtschaftlichen Auswirkungen oder möglichen Vergütungsmechanismen sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.</p>



## 6 Bürgerinitiative, 5. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025)

6.1

### Lärmgutachten

nach unserem persönlichen Gespräch am 24.11.25 möchten wir unsere Stellungnahme zu den Lärmgutachten ergänzen und neu fassen. Das Lärmgutachten 5 neue Anlagen betrifft das repowering der alten WEAs. Das Lärmgutachten 6 neue Anlagen betrifft die neuen WEAs. Beide Lärmgutachten beruhen hauptsächlich auf berechneten Werten. Sie zeigen schon jetzt, dass die WEAs im Grenzbereich betrieben werden und häufig gedrosselt oder abgeschaltet werden müssen.

- In den Gutachten fehlen die Windrichtung und die Windrichtung. Es handelt sich um Schönwetter-Gutachten.
- Sinnvoll ist eine rechnerische Summen-Betrachtung aller 11 Anlagen zusammen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

#### Zu: Lärm

Windenergieanlagen verursachen – wie andere technische Anlagen – Betriebsgeräusche, die vor allem durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern sowie durch mechanische Komponenten wie Getriebe entstehen. Die Geräuschentwicklung in diesem Vorhaben wurde in zwei Schallgutachten bereits auf Ebene der hier behandelten Änderung des Flächennutzungsplans untersucht. Der Flächennutzungsplan bereitet eine spätere Bebauung lediglich vor. Er kann rechtlich gesehen keine Festsetzungen treffen und stellt auch keine Genehmigung dar. Vor diesem Hintergrund wäre zur

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevor die neuen WEAs gebaut werden, brauchen wir echte Messungen von den jetzigen WEAs in der Ortsmitte und am Ende des Westergellerser Weges. Tagsüber und nachts.</li> <li>• Beim Betrieb der neuen Anlagen müssen diese Messungen regelmäßig wiederholt werden.</li> <li>• Können alle geplanten 11 Anlagen bei den zu erwartenden Drosselungen und Abschaltungen noch wirtschaftlich betrieben werden? Gibt es hierzu ein Gutachten? Eine Abschätzung wird schwer sein, weil der Strommarkt sehr beweglich ist. Auch deshalb muss man bei der Planung vorsichtiger sein.</li> <li>• Die neuen WEAs verursachen höhere Infraschall-Belastungen, weil sie größer und höher sind. Der Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar, trotzdem müssen seine gesundheitlichen Folgen betrachtet werden. Und zwar für Mensch und Tier.</li> <li>• Es gibt Hinweise, dass die Rechenmodelle bei großen Windparks falsch sind.  <a href="https://t.me/rechtsanwaeltin_beate_bahner/32305">https://t.me/rechtsanwaeltin_beate_bahner/32305</a>  „Wer in der Nähe eines Windparks lebt, kennt das Problem. Man hört dieses tiefe, gleichmäßige Summen fast ohne Unterbrechung. Behörden und Betreiber behaupten seit Jahren, die Lärmbelastung sei unbedenklich. Alles sei „im gesetzlichen Rahmen“. Alles angeblich „gemessen“ und „geprüft“. (...) Ein internationales Forschungsteam um Jules Colas vom französischen Strömungs- und Akustiklabor LMFA der École Centrale de Lyon hat herausgefunden, dass die weltweit eingesetzten Modelle zur Lärmprognose von Windrädern elementare physikalische Effekte ignorieren. Durch diese Rechenlücke werden reale Schallwerte massiv unterschätzt – vor allem bei großen Windparks. (...)</li> </ul>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans auch kein Schallgutachten notwendig. Der Vorhabenträger hat sich dennoch dazu bereit erklärt, dies bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu tun. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, zu dem auch die konkrete Anlagenplanung vorliegen muss, sind die schalltechnischen Auswirkungen erneut detailliert zu prüfen. In dieser erneuten Prüfung können vor Erteilung der Genehmigung Auflagen erteilt werden, beispielsweise, falls in dieser Detailplanung Richtwerte überschritten werden sollten.</p> <p>Grundlagen für die Schallgutachten sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In den Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für die festgelegten Beurteilungszeiten (Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) bewertet. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebieten eingehalten werden. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend zu beachten sind, ist zugleich sichergestellt, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm definieren die Grenze des Zumutbaren. Dabei dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind dabei durch alle relevanten Lärmquellen zusammengekommen einzuhalten. Eine eventuell bereits bestehende Vorbelastung (z.B. durch einen ortsansässigen Industriebetrieb) wird miteingerechnet.</p>
--	---	--

	<p>In der Berechnung sind alle Windenergieanlagen enthalten. Entscheidend im Rahmen der Berechnung ist der Betriebszustand, der die höchsten Immissionen an den Immissionsorten erzeugt. Hierbei handelt es sich um eine <b>Worst – Case Betrachtung</b>. Bei den Windenergieanlagen muss dementsprechend für den ausgewählten Betriebsmodus der höchste Schallleistungspegel inkl. des Oktavbandspektrums von allen Windklassen ausgewählt werden. In dem höchsten Pegel müssen auch sämtliche Zuschläge enthalten sein, die aus den Vermessungen oder den Datenblättern des jeweiligen Herstellers hervorgehen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend den gültigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen die Auswirkungen ermittelt und bewertet und die Ergebnisse der Schallgutachten dargelegt. Dies kommen zu dem Schluss, dass es an einzelnen untersuchten Immissionsorten zu einer Überschreitung der angesetzten Lärmgrenzwerte kommen kann, wenn alle Anlagen gleichzeitig im Tagbetrieb ohne Schallreduktionsmaßnahmen betrieben werden. Zur Verhinderung der Überschreitungen während der Nachtstunden werden einige der geplanten und bestehenden Anlagen nachts mit geringerer Leistung und somit einem geringeren Schallleistungspegel betrieben werden müssen. Durch den Betrieb der Anlagen in schallreduzierten Modi werden entweder die jeweiligen Richtwerte eingehalten oder die Irrelevanzkriterien nach TA Lärm erfüllt. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme und nächtlichem Betrieb der Windenergieanlagen mit reduziertem Schallleistungspegel sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insofern legen die Schallgutachten die Machbarkeit der Planung dar. Konkrete</p>
--	---

	<p>Auflagen können zudem im Rahmen der Baugenehmigung auferlegt werden.</p> <p>Eine integrierte Betrachtung der „Gesamtbelaustung“ aus mehreren Immissionsquellen (Schall, Licht, Schatten etc.) ist rechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Alle Berechnungen erfolgen nach den Vorgaben einer detaillierten Prognose gemäß Anhang A.2.3 der TA Lärm (TAL).</p> <p><u>Zu: Infraschall</u></p> <p>Infraschall ist Schall mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Hörbereichs (unter 16 Hertz).</p> <p>Er kommt sowohl in der Natur vor, etwa durch Wind oder Meeresbewegungen, als auch durch technische Quellen wie Motoren und Pumpen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verweist für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche einschließlich Infraschall auf die DIN 45680. Diese Norm berücksichtigt derzeit Frequenzen bis 8 Hz. Das Deutsche Institut für Normung e.V. überarbeitet aktuell die DIN 45680, wobei der aktuelle Norm-Entwurf eine Erweiterung des betrachteten Infraschallbereichs bis 1 Hz vorsieht und damit bestehende Kritikpunkte aufgreift.</p> <p>Infraschall mit sehr hohen Schalldruckpegeln über 120 dB(A) kann gesundheitsschädlich sein. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings mit deutlich geringeren Pegelwerten. Gesundheitliche Schäden durch den von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bis-</p>
--	--

		lang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. (The-menpapier   Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bay-ern, 2022).
<b>7 Bürgerinitiative, 6. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025)</b>		
7.1	<p><b>Zielkonflikte Umwelt</b></p> <p>Der geplante Windpark in Südergellersen enthält zahlreiche Zielkonflikte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen: Lärm / Infraschall, Schattenwurf, Naherholung, Landschaft verschwindet, Naturpark Lüneburger Heide</li> <li>• Umweltschutz: Insekten, Vögel, Fledermäuse, Wildtiere</li> <li>• Trinkwasserschutz: Die Gesetze für den Trinkwasserschutz stammen aus den 80er Jahren und betrachten die Risiken aus dem Klimawandel (weniger Regen) und der Windkraft nur unzureichend.</li> <li>• Schutz des Waldes: Wald ist klimarelevant. Die Samtgemeinde konnte verhindern, dass noch mehr als 10 ha Wald geschädigt werden. Das schätzen wir sehr.</li> <li>• Landes- und Bundesgesetze widersprechen den Naturgesetzen (Physik, Biologie, Chemie), den technischen und raumplanerischen Möglichkeiten: Speichermedien fehlen, Südlink nicht fertig gestellt, Repowering der bestehenden Anlagen reicht aus. Im Landkreis Lüneburg ist es schwer, überhaupt geeignete Flächen zu finden. Das belegt doch die grundsätzlichen Fehler in den Zielvorgaben: Energieziel ist besser als Flächenziel. Energieerzeugung am Ort des Verbrauchs ist besser.</li> <li>• Übergeordnete EU-Planungsziele: Natura 2000 Ausweitung, FFH-Gebiete, EU-RenaturierungsVO</li> <li>• Die Energiewende stürzt sich mit großem Tempo einseitig auf die Windkraft. Alternativen werden zu wenig betrachtet.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Landschaft und Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wurden im Kapitel 4 des Umweltberichts ermittelt und bewertet.</p> <p>Weiterhin werden im Umweltbericht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung (Kap. 6.1 zum Umweltbericht) und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.3 im Umweltbericht) aufgezeigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Samtgemeinde ist die Vertretung der Bürger. Mit den Planungen wurden die Interessen der Bürger nicht ausreichend berücksichtigt.</li> </ul> <p>Diese Zielkonflikte sind zahlreich und schwerwiegend. Deshalb sind aus unserer Sicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Windparkplanungen in Südergellersen nicht mehr gegeben.</p>	
7.2	<p><b>Vorgehen der Gemeinde gegen Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)</b></p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen kann sich rechtlich gegen die RROP-Pläne wehren! Dies kann zum Beispiel erfolgen, wenn die Samtgemeinde die Planung als fehlerhaft erachtet oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, ob die Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können (zB bei Abschaltung + Drosselung oder wegen redispatch-Maßnahmen).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm ist auf der Ebene des Landkreises ein übergeordnetes Planwerk, das rechtsverbindliche Ziele der Raumordnung festlegt. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zu den feststehenden Zielen der Raumordnung zählen die rechtsverbindlich genehmigten Vorranggebiete für Windkraftanlagen.</p>
<b>8 Bürgerinitiative, 7. Stellungnahme (Schreiben vom 25.11.2025)</b>		
8.1	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>3 der geplanten Windkraftanlagen liegen im Wasserschutzgebiet III. In dieser Wasserschutzzone dürfen Windenergieanlagen nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen genehmigt werden. Als Einzelentscheidung. Das hat gute Gründe. Es können Schadstoffe austreten. Außerdem kann es durch die Betonsockel zu Bodenveränderungen kommen, die die Filterfunktion des Bodens erheblich stören.</p> <p>Zu diesem Thema gibt es einen Beitrag des DVGW vom 03.07.2025 (60 min). Windenergie und Wasserschutz kommen zu Wort. <a href="https://www.youtube.com/watch?v=LsDPZI1fxmE">https://www.youtube.com/watch?v=LsDPZI1fxmE</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes werden berücksichtigt. Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Das Schutzgut Wasser ist im Umweltbericht des Flächennutzungsplans betrachtet worden.</p>

		Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) formuliert und wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargestellt.
8.2	<p><b>Trinkwasserschutz und Schall</b></p> <p>Die rechtlichen Bestimmungen zum Trinkwasserschutz stammen aus den 80er Jahren, als die Windenergie noch in den Kinderschuhen steckte. Heute sind 15% der Flächen als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der Trinkwasserschutz beschränkt sich auf chemische Stoffe. Im Windenergiebereich sind dies vor allem die Getriebeöle und die Chemikalien aus Löschwasser. PFAs in Epoxidharzen und Löschwasser werden gerade verboten. Schwingungen von hörbarem Schall, Tiefenschall (&lt;100 Hz) und Infraschall (&lt;20 Hz) werden gar nicht betrachtet! Windenergieanlagen in der Wasserschutzone III werden in einer Einzelfallprüfung genehmigt, wenn genügend Auffangwannen für Chemikalien gebaut werden. Ist das richtig? Darf die Energiewende über den Trinkwasserschutz gestellt werden?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Trinkwasser</u></p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahren) erfolgt eine umfassende Prüfung und Berücksichtigung möglicher Gefahrenstoffe, einschließlich der Anforderungen an den Schutz des Grundwassers. Dabei werden alle relevanten wasserrechtlichen Vorgaben, einschließlich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS), beachtet. Windenergieanlagen unterliegen strengen technischen Sicherheitsvorgaben, die das Risiko von Leckagen oder unkontrolliertem Austritt wassergefährdender Stoffe minimieren. Die geplante Nutzung (Windenergie) ist grundsätzlich mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar.</p> <p><u>Zu: Schall und Infraschall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p>
8.3	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>

	<p>Deutschlandweit stehen 2400 von 30.000 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten. Diese Zahl wird genau jetzt zunehmen, weil es immer schwieriger wird, geeignete Flächen zu finden. Dadurch wird die Zahl der Einzelfallprüfungen zunehmen (Zunahme der Bürokratie). Dieses Thema ist viel zu wichtig für Einzelfallprüfungen! In unserer Region nehmen die Niederschlagsmengen ab oder sie kommen als Starkregen, wodurch die Bedeutung der Wasserschutzzonen III + IV zunimmt. Hier darf keine Windenergie mehr genehmigt werden.</p>	
8.4	<p><b>Wasserschutzgebiet Abwägung</b></p> <p>Wir brauchen dringend eine neue Schutzgüterabwägung zwischen Trinkwasserschutz und Energieversorgung.</p> <p>Wir bitten die Samtgemeinde darum, den Zielkonflikt zu unserer Wasserschutzzone 3 gründlicher zu betrachten und sich mit den Behörden abzustimmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet</u> siehe Nr. 8.1</p>
<b>9 Bürgerinitiative, 8. Stellungnahme (Schreiben vom 27.11.2025)</b>		
9.1	<p><b>Natur und Landschaft; Biotopeverbund</b></p> <p>Das Umweltgutachten bearbeitet den Biotop-Verbund wie folgt:</p> <p>1.4.4.2.3 Natur und Landschaft</p> <p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 RROP 2025</p> <p><i>„Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopeverbund festgelegten Entwicklungsf lächen des Biotopeverbundkonzepts f r den Landkreis L nneburg sollen in ihrer Funktion als Suchr ume f r vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.“ (G)</i></p> <p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 RROP 2025</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach dem Umweltbericht beziehen sich der Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 RROP 2025 sowie der Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 RROP 2025 auf das Repowering sowie auf die Errichtung neuer Windenergieanlagen. Wie bereits im Umweltbericht aufgezeigt, ist aufgrund der bereits vorhandenen Windenergienutzung nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p>

	<p>„1 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden.“ (G)</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen <i>Vorbehaltsgebiete des Biotopeverbunds sowie der Natur und Landschaft</i>. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopeverbund sowie die Natur und Landschaft werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Dieses Argument kann maximal für das Repowering gelten. Wenn sich die Windkraft auf 11 Anlagen erhöht, ist sehr wohl von Beeinträchtigungen auszugehen!</p>	
--	--	--

#### 10 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme (Schreiben vom 27.11.2025)

10.1	<p><b>Trinkwasserschutz</b> Das Umweltgutachten bearbeitet den Trinkwasserschutz wie folgt:</p> <p>9.3.3 Trinkwasserschutzgebiet</p> <p>Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets "Westergellersen" in der Schutzzone IIIB sowie innerhalb eines Vorranggebiets zur Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Es sind ggf. besondere Vorkehrungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen. Die geplante Nutzung (Windenergie) ist grundsätzlich mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar. Gemäß der Schutzgebietsverordnung für das 96/102 Trinkwasserschutzgebiet "Westergellersen" ist eine Waldum-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Trinkwasser siehe 8.2</u></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe 8.1</u></p>
------	--	--

	<p>wandlung in der Schutzzone IIIB verboten. Somit ist im Rahmen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,</li> <li>• erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,</li> <li>• das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen können,</li> <li>• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,</li> <li>• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (WEA und Transformatoren)</li> </ul> <p>Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Wind-energieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) formuliert. Diese sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>Notwendig ist eine grundsätzliche Schutzgüterabwägung von Trinkwasser und Energiegewende.</p> <p>Wenn in allen Wasserschutzgebieten WEAs durch Einzelfallentscheidungen genehmigt werden, verlieren wir den Trinkwasserschutz. Wie viele Einzelfallentscheidungen sind in Summe rechtlich zulässig? Infraschall im Wasserschutzgebiet muss erforscht werden, vorher ist keine Ausnahmegenehmigung zulässig.</p>	
	<p><b>Negative Auswirkungen auf Naturschutz und Mensch</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Bei dieser konkreten Einzelfallentscheidung für Südergellersen ist zu beachten, dass noch zahlreiche andere negative Einflüsse auf Naturschutz und den Menschen einwirken.</p>	<p>Im Rahmen der 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen wurde gem. § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. In dem Umweltbericht werden die Wirkungen durch das Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB bewertet.</p>
--	---	---

#### **11 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme - 1. Ergänzung (Schreiben vom 30.11.2025)**

11.1	<p><b>Wasserschutz</b></p> <p>Bei der Bewertung des Wasserschutzgebietes wurden der folgenden Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser besondere Schutzbedarf macht eine Ausnahmegenehmigung unmöglich.</p> <p>Grundwasser Seite 52</p> <p>„Das Teilschutzgut Grundwasser hat im Untersuchungsgebiet aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände, der hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung insgesamt eine allgemeine bis besondere Bedeutung. Daher ist am Vorhabenstandort insgesamt eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben.</p> <p>Es besteht ein besonderer Schutzbedarf für das Teilschutzgut Grundwasser, da Böden mit einer Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm/Jahr betroffen sind, eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine besteht und der Änderungsbereich teilweise innerhalb einer Trinkwasserschutzgebiets liegt.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Wasserschutzgebiet</u> siehe Nr. 8.1</p> <p>Zu: <u>Grundwasser</u> siehe Nr. 8.2</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes wurden umfassend geprüft und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Anforderungen der Eingriffsregelung werden erfüllt.</p>
11.2	<p><b>Wasserschutzgebiet; Wasserprobe</b></p> <p>Wir haben vor längerer Zeit eine Wasserprobe von unserem Beregnungswasser in einem Labor untersuchen lassen. Das Wasser ist stark kalkaggressiv. Es ist also</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>sehr unreif und braucht noch Zeit, um sich in den kargen Heideböden mit Mineralien anzureichern. Erst dann darf es gefördert werden.</p> <p>Dies ist ein zusätzlicher Beleg für den besonderen Schutzbedarf des Wasserschutzgebietes.</p>	<p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes sind bekannt und werden berücksichtigt.</p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe auch Nr. 8.1</u></p>
11.3	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Das Wasserschutzgebiet wird schon eingeschränkt durch einen Solarpark</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p> <p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>
<b>12 Bürgerinitiative, 11. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025)</b>		
12.1	<p><b>Infraschall</b></p> <p>die neuesten Studien zu den Schäden und Auswirkungen von Infraschall zeigen ein differenzierteres Bild. Eine peer-reviewed Studie aus 2023 von Ursula Maria Bellut-Staeck fand, dass chronische Infraschallbelastung bei bestimmten Frequenzen auf zellulärer Ebene die Mikrozirkulation stören und langfristig funktionelle Störungen wie Blutdruckschwankungen und oxidativen Stress verursachen kann. Langfristig könnten diese funktionellen Störungen in organische Läsionen übergehen, was auf mögliche gesundheitliche Risiken bei kontinuierlicher Exposition hinweist. Weiterhin konnten Experimente mit Herzmuskelzellen zeigen, dass Infraschall die Kontraktionskraft um bis zu 20% reduzieren kann, was auf eine Wirkung auf das Herzgewebe hindeutet. Tierversuche deuten zudem auf erhöhten oxidativen Stress und Kalziumstrom-Veränderungen in Herzmuskelzellen hin, die langfristig zu Herzschäden führen könnten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Infraschall siehe Nr. 6.1</u></p>
12.2	<p><b>Infraschall</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Zusammenfassend lässt sich sagen: Bei hohen, wahrnehmbaren Infraschallpegeln können Symptome auftreten und langfristige Effekte nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei dauerhafter Belastung auf zellulärer Ebene. Bei den typischen Infraschallpegeln, wie sie von Windenergieanlagen ausgehen und die weit unter der Hörschwelle liegen, gibt es jedoch "keine" klar nachgewiesenen schädlichen Auswirkungen auf die Mehrheit der Menschen. Die Forschung empfiehlt weiterhin genaue Studien zur langfristigen Wirkung bei chronischer Exposition sowie zur möglichen Wirkung auf das Herz-Kreislauf-System und Mikrozirkulation.</p> <p><a href="https://tkp.at/2025/01/22/infraschall-von-windraedern-wie-er-sich-auf-den-menschen-auswirkt/">https://tkp.at/2025/01/22/infraschall-von-windraedern-wie-er-sich-auf-den-menschen-auswirkt/</a></p> <p><a href="https://www.epochtimes.de/wissen/technik/infraschall-aus-sicht-eines-physikers-die-unhoerbare-gefahr-a4999657.html?utm_source=nl-fokus-subs&amp;src=nl-fokus-subs&amp;utm_campaign=nl-fokus_2025-09-25&amp;utm_term=2&amp;src_cmp=nl-fokus_2025-09-25&amp;utm_medium=email&amp;utm_content=SnG00CGT Mt~177&amp;est=%5BE-MAIL SECURE LINK%5D">https://www.epochtimes.de/wissen/technik/infraschall-aus-sicht-eines-physikers-die-unhoerbare-gefahr-a4999657.html?utm_source=nl-fokus-subs&amp;src=nl-fokus-subs&amp;utm_campaign=nl-fokus_2025-09-25&amp;utm_term=2&amp;src_cmp=nl-fokus_2025-09-25&amp;utm_medium=email&amp;utm_content=SnG00CGT Mt~177&amp;est=%5BE-MAIL SECURE LINK%5D</a></p> <p><a href="https://pugnalom.io/windraeder-und-infraschall-gesundheitsrisiken-im-fokus-der-for-schung/">https://pugnalom.io/windraeder-und-infraschall-gesundheitsrisiken-im-fokus-der-for-schung/</a></p> <p><a href="https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_ge-sundheit.pdf">https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_ge-sundheit.pdf</a></p> <p><a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall</a></p>	<p><u>Zu: Infraschall siehe Nr. 6.1</u></p>
12.3	<p><b>Persönlicher Bericht</b></p> <p>Unter dem folgenden Link gibt es den persönlichen Bericht von Britta aus Scharmbbeck:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Inhalte der angeführten Dokumente wurden geprüft; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern.</p>

	<p>Anlage 4: Britta Benecke - Mein Leben in der Nähe von Windrädern</p> <p><a href="https://fuer-sinnvolle-energie.de/mein-leben-in-der-naehe-von-windraedern/">https://fuer-sinnvolle-energie.de/mein-leben-in-der-naehe-von-windraedern/</a></p>	
<b>13 Bürgerinitiative, 12. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025)</b>		
13.1	<p><b>Aufstellungsbeschluss und RROP 2025</b></p> <p>Der Aufstellungsbeschluss zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans in Südergellersen stammt vom 01.07.2025. Das RROP des Landkreises Lüneburg ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Die Samtgemeinde darf mit ihrem Aufstellungsbeschluss nicht gegen das RROP verstößen, wie kann dann der Aufstellungsbeschluss schon vorher erstellt werden? Ist das rechtlich zulässig?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach § 245e Abs. 5 BauGB kann eine (Samt-)Gemeinde, die nicht zuständiger Planungsträger nach § 249 Abs. 5 BauGB ist, Windenergieflächen ausweisen, auch wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vollständig vereinbar ist, solange es sich nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen handelt.</p> <p>Da das RROP – 3. Änderung des Landkreises Lüneburg zum Zeitpunkt der Vorbereitung der 59. FNP-Änderung noch nicht rechtsverbindlich war, bestehen keine verbindlichen Ausschlussvorgaben. Die Samtgemeinde kann die Flächen daher vorbereiten und ausweisen, ohne gegen das RROP zu verstößen. Erst nach Verabschiedung des RROP ist die Vereinbarkeit mit den endgültigen Zielen verbindlich zu prüfen.</p> <p>Die Vorbereitung der Flächennutzungsplanänderung ist nach § 245e Abs. 5 BauGB rechtlich zulässig. Die Samtgemeinde handelt damit innerhalb ihres planerischen Spielraums, solange keine unvereinbaren Nutzungen betroffen sind und die endgültige Vereinbarkeit mit dem RROP nach dessen Inkrafttreten überprüft wird.</p>

13.2	<p><b>Einschränkungen durch RROP</b></p> <p>Für das Windenergievorranggebiet Südergellersen hat RROP zahlreiche Einschränkungen oder Vorbehalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische Wallhecken</li> <li>• 2 Bäche entspringen</li> <li>• FFH-Gebiet Hasenburger Bachtal (Abstände sind nicht genannt)</li> <li>• Schwarzstorch mit Brutgebiet vor 2014. (Vermutlich hat er das Gebiet verlassen, als die letzte WEA gebaut wurde)</li> <li>• Waldgebiet: Wasserschutzgebiet, Waldbrandfrühwarnsystem, deutliche Vorbehalte wegen der Nutzung als Naherholungsgebiet</li> <li>• Erholungseinrichtungen im Außenbereich mit Abstand unter 600m (Schafstall Hambörn, Schafstall an den Teichen, Aussichtsturm)</li> <li>• Wanderwege und Radwege</li> <li>• Jet-Tiefflugzone Luftverteidigung Schneverdingen</li> </ul> <p>Werden diese Einschränkungen eingehalten? Abstände zu geschützten Teilen der Natur und der Landschaft gibt das RROP nicht vor. Der Nds. Winderlass schließt Abstandsregelungen aber nicht aus. Wir bitten um bessere Abstandsregelungen, weil sich so viele Schutzgebiete überlagern.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Einschränkungen durch RROP</u></p> <p>Gemäß Kataster des Landkreises Lüneburg befindet sich eine einzige Wallhecke im Umfeld der geplanten Flächen-nutzungsplanänderung, und zwar inmitten des bestehenden Windparks nordöstlich von Wetzen. Die Wallhecke ist durch die geplante Nutzung nicht betroffen. Auch im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten keine Wallhecken im Gel-tungsbereich festgestellt werden. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die im Gebiet vorhandenen Oberflä-chengewässer wurden im Umweltbericht betrachtet. Es kommt hier zu keinen Konflikten. Der Abstand zum FFH-Ge-biet "Ilmenau mit Nebenbächen" (NSG Hasenburger Bach-tal) wird in Kapitel 9.3.1 des Umweltberichts benannt. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das FFH-Gebiet wurden beschrieben und bewertet.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Schwar-zstorch, auch unter Berücksichtigung der für die Art bedeut-samen Nahrungshabitate im Umfeld des Vorhabens, wurde in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltberichts betrachtet.</p> <p><u>Zu: Mindestabstände von WEA</u></p> <p>Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des Landesraumord-nungsprogramm Niedersachsen können Waldflächen grund-sätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.</p> <p>Gemäß des niedersächsischen Windenergieerlasses ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen</p>
------	---	---

		<p>vorgesehen, aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr im Landkreis Lüneburg. Dieser beträgt das 1,5 fache der Gesamthöhe der Anlage, sofern es sich um Kiefernwälder mit einer zusammenhängenden Fläche von über 5 Hektar handelt.</p> <p>Für Standorte, an denen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, werden automatische Löschanlagen in den Gondeln sowie Löschwasservorhaltungen am Boden vorgesehen. Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit Feuerwehr und Waldbrandbeauftragtem sind bereits erfolgt. Ein Erfordernis für Regelungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wird seitens der Samtgemeinde nicht gesehen.</p> <p>Von den genannten Erholungseinrichtungen im Außenbereich besteht ein Abstand von über 1,5 km zu den Windenergieanlagen.</p> <p>Von Wanderwegen und Radwegen ist durch Windenergieanlagen kein rechtlich vorgeschriebener Mindestabstand einzuhalten.</p> <p>Die Jet-Tiefflugzone Luftverteidigung Schneverdingen wird durch die neuen Anlagen – wie durch die bereits bestehenden Anlagen – nicht beeinträchtigt.</p>
13.3	<b>Abstand zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft</b> „3.6.3 Generelle Abstände zu den in Ziffer 2 dieses Erlasses benannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Auseinandersetzung mit den einzelnen geschützten Teilen von Natur und Landschaft erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die vorgesehenen</p>

	<p>landesweit nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“</p>	<p>Abstände des geplanten Vorranggebiets für die Windenergie zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im jeweiligen Fall ausreichend sind. Fachlich gebotene Abstände (z. B. nach § 45b BNatSchG) wurden berücksichtigt.</p>
<b>14 Bürgerinitiative, 13. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025)</b>		
14.1	<p><b>Wald und Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Von den neu geplanten WEAs befinden 3 WEAs direkt im Waldgebiet und gleichzeitig im Wasserschutzgebiet III. Dies bedarf einer gründlichen Einzelfall-Prüfung. Allein wegen des Waldgutachtens dürfen diese Anlagen nicht genehmigt werden!</p> <p>Wir bitten um rechtliche Prüfung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet</u> siehe Nr. 8.1</p> <p><u>Zu: Wald</u></p> <p>Die als Wald ausgewiesenen Flächen können nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Die Voraussetzung für eine Waldumwandlung sind in § 8 Abs. 3 NWaldLG dargelegt.</p> <p>Die Umwandlung des Waldes dient der Allgemeinheit i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Des Weiteren trägt das Vorhaben zur Erreichung der Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg gemäß NWindG bei. Die Umwandlung des Waldes ermöglicht damit den Betrieb der geplanten WEA, ohne dass raumordnerische Belange dem uneingeschränkten Betrieb ggf. entgegenstehen.</p> <p>Durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wurde ebenfalls ein Waldgutachten zur Ermittlung des erforderli-</p>

		chen Ersatzaufforstungsbedarfs nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erstellt (NLF 2025). Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,47 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) bewertet. Daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1,4, wobei zwingend eine mindestens Flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich ist. (NLF 2025).
<b>15 Bürgerinitiative, 14. Stellungnahme (Schreiben vom 30.11.2025)</b>		
15.1	<p><b>Berücksichtigungen von Feststellungen aus dem Avifaunistischen Gutachten, Vögel</b></p> <p>Die Feststellungen aus dem Avifaunistischen Gutachten wurden nicht genügend berücksichtigt</p> <p>Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug- und Rastvögel</p> <p>Die Arten und Bestände werden als nicht wertvoll eingestuft, weil dieses Gebiet wegen der bestehenden Windkraft von den Vögeln gemieden wird. Das ist doch der praktische Langzeitbeweis, dass die Windkraft den Vögeln schadet! Deshalb sollte es wirklich beim Repowering bleiben.</p> <p>Für den Rotmilan soll das FFH-Gebiet wichtiger sein als das Vorranggebiet. Richtig. Deshalb darf keine WEA mehr als 1000 m an das FFH-Gebiet heranreichen. Dies muss als Summe betrachtet werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Aufstellung des Umweltberichtes wurde unter anderem der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) (ORCHIS, 2024a) sowie das Avifaunistische Gutachten (ORCHIS, 2024b) herangezogen. Auch für den Umweltbericht wurden genannte Gutachten berücksichtigt (siehe Literatur- und Quellverzeichnis).</p> <p>Das Vorhabengebiet weist eine durchschnittliche, naturraumtypische Avifauna auf. Die offenen Flächen bieten ein Potential für Offenlandbrüter sowie für Gehölzbrüter. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde unter anderem der Rotmilan untersucht. Es ist bekannt, dass der Rotmilan Wechselhorste nutzt und nicht jedes Jahr den gleichen Horst besetzt. Da keine Brutnachweise des Rotmilans im Untersuchungsgebiet gefunden wurden, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände für diese Art ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorgaben des § 45b BNatSchG und des § 249c BauGB erfolgt.</p>

15.2	<p><b>Fledermäuse</b></p> <p>Fledermäuse</p> <p>Es wurden 10 Fledermausarten gefunden. 6 davon sind kollisionsgefährdet. Dies wird auch im Umweltschutzgutachten erwähnt.</p> <p>Für das Schutzgut Tiere besteht ein besonderer Schutzbedarf, da Rote-Liste Arten sowie kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten im Änderungsbereich vorkommen (Seite 50).</p> <p>Wie soll das Thema bearbeitet werden? Nächtliches Abschalten der WEAs reicht nicht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die konkreten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertieft abgeprüft.</p> <p>Auch die Festlegungen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da dies aufgrund der räumlichen Unschärfe in der Flächennutzungsplanänderung üblicherweise nicht möglich ist. Gemäß den Vorgaben des § 249c BauGB sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen. Dies ist in Kapitel 8.2 des Umweltberichts erfolgt.</p>
<b>16 Bürgerinitiative, 15. Stellungnahme (Schreiben vom 01.12.2025)</b>		
16.1	<p><b>Fehlende Gesamtbetrachtung in Umweltbericht</b></p> <p>Das Umwelt-Gutachten stellt zahlreiche Störungen für Mensch und Natur fest. Abschließend werden diese Störungen aber so bewertet, dass sie ganz einfach ausgeglichen werden können – durch Wiederaufforstung, Abschaltungstechniken bei den WEAs, technische Vorkehrungen an den WEAs gegen Brandgefahr und Chemikalien. Diese Ausgleichsmaßnahmen reichen bei Weitem nicht aus! Es fehlt eine Summenbetrachtung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter derart sind, dass sie entweder hinreichend verminder werden können (s. Regeln für Minderungsmaßnahmen in Kapitel 8.2 des Umweltberichts) oder kompensiert werden können. Auch in der Gesamtschau ergibt sich kein anderes Bild. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Beeinträchtigungen dieser wurden betrachtet und berücksichtigt.</p>
16.2	<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Landschaftsbild wird gestört. Es besteht aus einer Verflechtung von Wald und halboffenen Landschaften: Waldgebiet Gellerser Anfang, Geestland östliche Luhe, Bachniederungslandschaft und hochwertigen Landschaftselementen. Negativ wirken schon 1 Biogasanlage, 1 Solarfeld, bestehende WEAs. Aufgrund ihrer Höhe und der damit verbundenen Sichtbarkeit haben Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Seite 70)</p>	<p>Die Errichtung von WEA ist in aller Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbunden, was im vorliegenden Fall auch gar nicht abgestritten wurde. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden betrachtet. Die voraussichtliche Höhe der Kompensation wurde in Kapitel 6.2 des Umweltberichts ergänzt.</p>
16.3	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p>Mensch als Schutzgut</p> <p>Er wird gestört durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf und in der Naherholung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aspekte der Gesundheit, einschließlich psychischer Auswirkungen, stellen abwägungserhebliche Belange dar und werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse liegen jedoch keine belastbaren Nachweise für spezifische gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben vor.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi, Schattenwurfabschaltung) sind durch die geplante Nutzung des Änderungsbereichs somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.</p>
16.4	<p><b>Schutzgut Wald</b></p> <p>Schutzgut Wald</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im vorliegenden Fall beträgt die voraussichtlich zu rohende Fläche insgesamt 10,47 ha, nicht 100 ha.</p>

	100 ha Wald müssen gerodet werden. 3 WEAs sollen im Wald betrieben werden.	
16.5	<p><b>Biotope</b></p> <p>Biotope</p> <p>4.3.2 Aufgrund des potenziellen Verlusts wertvoller Biotope mit einer Wertstufe über III sowie der geplanten Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Zuge der Umweltprüfung wird der Eingriff in das Schutzgut Biotope als gering bewertet. Beeinträchtigungen können durch einen multifunktionalen Ausgleich im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden sowie der erforderlichen Ersatz-aufforstung vollständig ausgeglichen werden. Auf allen temporär beanspruchten Flächen kann durch Aufforstung oder natürliche Sukzession eine Rekultivierung eingeleitet werden.</p>
16.6	<p><b>Archäologische Stätten</b></p> <p>Archäologische Stätten dürfen nicht überbaut werden</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich zwei Einzeldenkmäler (Grabhügel) gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Eine Überbauung ist nicht vorgesehen.</p>
16.7	<p><b>Klima und Luft</b></p> <p>Klima und Luft</p> <p>Wald als Senke klimaschädlicher Gase.</p> <p>Neuanpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus, sie speichern viel weniger Gase.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Neben dem Wald als CO2 Speicher sorgen regenerative Energien (Windkraftanlagen) für eine positive Wirkung auf das Klima. Windenergieanlagen nehmen zwar kein CO2 auf im Vergleich zum Wald, aber sie vermeiden mit der eigens erzeugten Energie die Freisetzung von CO2. Jede Kilowattstunde, die nicht aus fossilen Brennstoffen stammt, spart entsprechend CO2-Emissionen ein.</p>

		<p>Die klimatischen und lufthygienischen Ökosystemdienstleistungen des Waldes sind gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bei der Bewertung des Waldes und der Festlegung des Ersatzaufforstungsfaktors berücksichtigt worden.</p>
16.8	<p><b>Vögel und Fledermäuse</b></p> <p>Vögel und Fledermäuse</p> <p>Für das Schutzgut Tiere besteht ein besonderer Schutzbedarf, da Rote-Liste Arten sowie kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten im Änderungsbereich vorkommen (Seite 50).</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist ... lediglich für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten eine vertiefende Prüfung erforderlich, ob artenschutzrechtliche Konflikte der Umsetzung der Nutzung dauerhaft entgegenstehen können (Seite 81).</p> <p>Wir bitten um eine vertiefende Überprüfung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorgaben (u. a. § 45b BNatSchG) und den Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 249c BauGB) erfolgt. Gemäß der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen, solange keine spezielle Bundesverordnung zur Behandlung von artenschutzfachlichen Belangen in der Planung vorliegt. [...] Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig." Es besteht kein Anlass für die Samtgemeinde als Planungsträger daran zu zweifeln, dass das im Genehmigungsverfahren verbindlich anzuwendende Bundesrecht dazu geeignet ist, als Orientierungsrahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu fungieren, zumal das Land Niedersachsen genau diese Vorgehensweise nahelegt.</p> <p>Eine vertiefendere Prüfung als bereits vorgenommen ist daher nicht erforderlich.</p>

16.9	<p><b>Schutzbau Wasser</b></p> <p>Schutzbau Wasser</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzbau Wasser (Seite 67)</p> <p>Das sehen wir anders. Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete müssen neu bewertet werden - wegen des Klimawandels und der Ausweitung der Windenergie.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, dass bei einer ordnungsgemäßen Errichtung, Wartung und dem Betrieb der Windenergieanlagen keine erheblichen stofflichen Belastungen für das Grundwasser zu erwarten sind.</p> <p>Die Planung ist daher mit den Zielen des Wasserschutzes vereinbar, sofern die im Umweltbericht benannten Schutzmaßnahmen beachtet werden. Eine Konkretisierung von Schutzmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Eine grundsätzliche Neubewertung von Wasserschutzgebieten aufgrund des Klimawandels obliegt der übergeordneten Fachplanung und ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Da grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten sind, ist die Frage, welche Auswirkungen der Klimawandel auf das Wasserschutzgebiet hat, für die Flächennutzungsplanänderung ohnehin nicht relevant.</p>
16.10	<p><b>Mindestabstände</b></p> <p>Schutzbau Natura 2000, FFH-Gebiet, vernetzte Biotope, Naturpark Lüneburger Heide</p> <p>Abstandsregelungen fehlen, deshalb können sie gar nicht abschließend bewertet werden</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mindestabstand von Windenergieanlagen siehe 13.2</u></p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Abstandsregelungen, sofern sie vorgegeben oder fachlich geboten sind, ermittelt und bewertet.</p>
<p><b>17 Bürgerinitiative, 9. Stellungnahme - 2. Ergänzung (Schreiben vom 02.12.2025)</b></p>		

17.1	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>mit dieser Stellungnahme möchten wir unsere Sorge um den Trinkwasserschutz betonen:</p> <p>Der Bau der WEAs im Wasserschutzgebiet bedarf einer Einzelfallprüfung. Folgende besondere Schutzgründe und Themen führen wir an:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>
17.2	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Besonderer Schutzbedarf dieser Zone des Wasserschutzgebietes:</p> <p>Trinkwasserneubildungsrate von 200 mm / Jahr Hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) formuliert und wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargestellt. Diese sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.</p>
17.3	<p><b>Waldrodung und Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Rodung von 10,5 ha Wald im Wasserschutzgebiet, Wald ist besonders wichtig für die Trinkwasserneubildung (Merkblatt WEA Endfassung Seite 11). Der neu anzupflanzende Wald der Ausgleichsmaßnahme wird diese Aufgabe erst einmal nicht erfüllen können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Waldumwandlung wird nach den Vorgaben des Waldrechts kompensiert. Die Ermittlung des Ersatzaufforstungsfaktors erfolgte gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die Funktionen des umgewandelten Walds und die zeitliche Verzögerung der Ersatzaufforstung wurde bei der Ermittlung des Faktors berücksichtigt. Die Waldumwandlung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt werden, sodass dort weitere Anforderungen an die Ersatzaufforstung durch die Genehmigungsbehörde gestellt werden können, um sicherzustellen, dass die Ersatzaufforstung ihren Zweck erfüllt.</p>

		Aus diesem Grund soll die Ersatzaufforstung auch wieder im Trinkwasserschutzgebiet erfolgen.
17.4	<p><b><u>Per- und Polyfluoralkylverbindungen (PFAS)</u></b></p> <p>PFAs müssen für diese WEAs ausgeschlossen werden. PFAs dürfen nicht im Epoxidharz der Anlagen verwendet werden. Für den Boden unter der WEA der Firma Landwind braucht es eine PFAs Analyse</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Vorhaben beruht auf dem neuesten Stand der Technik; Windenergieanlagen unterliegen zudem sehr strengen technischen Sicherheitsvorgaben, die das Risiko von Leckagen oder unkontrolliertem Austritt wassergefährdender Stoffe minimieren. Die rechtlichen Vorgaben zu Schadstoffen werden eingehalten werden, entsprechende Auflagen werden von der Genehmigungsbehörde in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden.</p>
17.5	<p><b>Mikroabrieb</b></p> <p>Mikroplastik-Abrieb von den WEAs muss betrachtet werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Abrieb von Rotorblättern ist aufgrund moderner Materialtechnologien und strenger Umweltauflagen minimal und im Vergleich zu anderen Vorgängen wie dem Reifenabrieb bei Autos äußerst gering. Windenergieanlagen unterliegen regelmäßigen Wartungen, um Materialverschleiß zu überwachen und zu minimieren. Zudem bestehen Forschungsansätze zur weiteren Reduzierung von Abrieb, etwa durch innovative Beschichtungen. Im Vergleich zu Emissionen aus fossilen Energiequellen stellt der Rotorabrieb eine deutlich geringere Umweltbelastung dar, während Windenergie gleichzeitig einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversorgung leistet. Die Reduzierung von Mikroabrieb ist Teil der technischen Planung und wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p>

Rotorblätter bestehen aus hochentwickelten Faserverbundwerkstoffen, ähnlich wie im Flugzeug- oder Bootsbau. Sie bieten sehr gute mechanische Eigenschaften bei gleichzeitig geringem Gewicht. Erosion betrifft die äußerste Schutzschicht der Blätter, meist an der Vorderkante. Diese sogenannte Deckschicht besteht aus Kunstharzen wie Polyurethan oder Epoxidharz. Vollständig ausgehärtet besitzen diese Materialien keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften. Regelmäßige Wartung und Schutzbeschichtungen sorgen dafür, dass keine weiteren Materialschichten angegriffen werden. Der jährliche Materialabrieb ist gering: Im Durchschnitt rund 2,7 Kilogramm pro Windenergieanlage. Auf alle Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland gerechnet ergibt sich ein Gesamtwert von etwa 80.000 Kilogramm pro Jahr. Zum Vergleich: Der Reifenabrieb in Deutschland liegt bei über 100.000.000 Kilogramm jährlich – also mehr als das Tausendfache. Durch Inspektionen und Instandhaltungsarbeiten – etwa das nachträgliche Auftragen von Schutzlacken, das Versiegeln kleiner Schäden oder das Neuabschleifen und Beschichten stark beanspruchter Vorderkanten – können

Erosionsschäden effektiv begrenzt werden. Da Erosion die Aerodynamik und damit den Ertrag einer Windenergieanlage beeinträchtigen kann, liegt es im ureigenen Interesse der Betreiber, diese so gering wie möglich zu halten.

(Quelle: [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/Faktenchecks/20240801\\_BWE-Faktencheck\\_-\\_Erosion\\_an\\_Rotorblaetttern.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/Faktenchecks/20240801_BWE-Faktencheck_-_Erosion_an_Rotorblaetttern.pdf))

17.6	<p><b>Havarieschutzmaßnahmen</b></p> <p>Sind die Schutzmaßnahmen ausreichend für Chemikalienaustritt bei Wartungen und Havarien?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung von WEA und ist grundsätzlich nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist durch die geplante Nutzung nicht gegeben. Ein Störfallbetrieb nach Störfall kann am Standort nicht errichtet werden. Die rechtlichen Vorgaben zur Chemikaliensicherheit werden eingehalten werden, entsprechende Auflagen werden von der Genehmigungsbehörde in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden.</p>
17.7	<p><b>Infraschall</b></p> <p>Es braucht eine Bewertung des Infraschalls, weil die neuen Anlagen viel größer sind und verstärkt Infraschall erzeugen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: Infraschall siehe Nr. 6.1</p>
17.8	<p><b>Betrachtung Klimawandel</b></p> <p>Klimawandel muss betrachtet werden (weniger Niederschläge, lange Trockenperioden, Starkregenereignisse)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich darauf verständigt, bis 2040 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 90 % gegenüber 1990 zu senken (Verständigung auf EU-Klimaziel 2040 90 Prozent weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 1990, Bundesregierung, 2025). So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und nach Vollendung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Die Nutzung von Windkraft spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle. Mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“</p>

		will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen.
17.9	<b>Hydrogeologisches Gutachten</b>  Wir fordern ein gründliches hydrogeologisches Gutachten mit worst-case-Szenario.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die hydrogeologischen Verhältnisse werden im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenstandorte und unter Berücksichtigung des konkreten Fundamentdesigns berücksichtigt werden. Ein hydrogeologisches Gutachten ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.
17.10	<b>Anlagen</b>  Anlage 5: Merkblatt WEA Endfassung Anlage 6: Vortrag Gelsenwasser Anlage 7: VSR-Gewässerschutz e.V.- PFAS im Grundwasser Anlage 8: BUND - PFAS im Trinkwasser: BUND-Aktive entdecken erneut Ewigkeits-Chemikalien im Wasser	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Inhalte der angeführten Dokumente wurden geprüft; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern.
<b>18 Bürgerinitiative, 16. Stellungnahme (Schreiben vom 04.12.2025)</b>		
18.1	<b>Jetstream</b>  Die Abwägungstabelle zur Prüfung, Abwägung und Beteiligung der Öffentlichkeit schreibt zum Jetstream „Der Jetstream ist ein globales, hochgelegtes Windband in der Atmosphäre, das durch die Temperaturunterschiede zwischen Äquator und Pol sowie durch die Erdrotation entsteht.“	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die vorgebrachten Einwendungen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Jetstream sowie auf großräumige klimatische Prozesse werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer anderen Abwägungsentscheidung.

	<p>Es handelt sich um extrem große Luftströmungen in mehreren Kilometern Höhe. Windenergieanlagen entziehen dem Wind nur einen kleinen Bruchteil der kinetischen Energie in bodennaher Luft. Selbst massive Windparks können die globalen Jetstreams oder großräumige Wetterereignisse nicht großräumig beeinflussen“ Dieser Argumentation folgen wir nicht. Forschungen der Uni Osnabrück zeigen, dass durch die WEAs in Deutschland in den letzten 20 Jahren die Windgeschwindigkeit um 13% gesunken ist. Dem Jetstream werden große Energiemengen entnommen und er bewegt sich weg von den Polen hin zum Äquator. Weitere Zahlen finden sich in der Anlage. Im Übrigen führte der Bau des Elbeseitenkanals auch zu Klimaveränderungen. Nördlich des Elbeseitenkanals haben wir deutlich weniger Niederschläge.</p>	<p>Der Jetstream ist ein globales atmosphärisches Strömungssystem in Höhen von etwa 8 bis 12 km. Windenergieanlagen wirken hingegen ausschließlich innerhalb der bodennahen atmosphärischen Grenzschicht bis in Höhen von wenigen hundert Metern. Nach dem derzeit gesicherten Stand von Wissenschaft und Technik bestehen keine belastbaren Erkenntnisse darüber, dass Windenergieanlagen – auch in größerer Anzahl – Einfluss auf Jetstreams oder großräumige Wetter- und Klimasysteme nehmen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Forschungsergebnisse werden nicht näher belegt und stellen keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Grundlage dar. Selbst Untersuchungen zu lokalen oder regionalen Windfeldveränderungen durch</p> <p>Windenergieanlagen lassen keinen Rückschluss auf eine Beeinflussung globaler atmosphärischer Zirkulationssysteme zu.</p> <p>Auch der angeführte Vergleich mit dem Bau des Elbeseitenkanals ist fachlich nicht geeignet, da es sich um grundlegend unterschiedliche Eingriffe handelt. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Betrieb von Windenergieanlagen und regionalen oder globalen Klimaveränderungen ist nicht nachgewiesen.</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien im übergreifenden öffentlichen Interesse liegen (§ 2 EEG) und auch aus Gründen des Klimaschutzes geboten sind. Nicht belegte</p>
--	---	---

		<p>oder spekulative Annahmen über globale Klimaeffekte können diesem öffentlichen Interesse nicht entgegengehalten werden.</p>
18.2	<p><b>Forderung nach Leistungszielen statt Flächenzielen</b></p> <p>Zum Repowering heißt es „Repowering-Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Planvorhaben vorgesehen sind, bieten eine sinnvolle Ergänzung, ersetzen aber nicht die gesetzlich vorgegebene Ausweisung von Flächen für die Windenergie gemäß der Flächenziele nach WindBG.“</p> <p>Prinzipiell brauchen wir ein Energieziel. Was nützt uns ein Flächenziel? Wir brauchen Leistungsziele, denn der Energieverbrauch ergibt sich auch als Leistung in Watt. Flächenziele zerstören die Landschaft. Studien zeigen, dass ein Repowering ausreichend ist für unseren Energiebedarf (Anlage). Was ist falsch an diesen Studien?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Beim Thema Repowering bestehender Anlagen versus Ausweisung zusätzlicher Flächen ergeben sich unterschiedliche Interessen. Bürgerinnen und Bürger sehen im Repowering eine Möglichkeit, den Energiebedarf der Samtgemeinde zu decken, ohne neue Flächen zu beanspruchen, und betonen, dass zusätzliche Flächen die Landschaft und Natur belasten könnten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Energiebedarf besser über Leistungsziele in Watt oder MWh gesteuert werden sollte.</p> <p>Auf der anderen Seite schreiben die gesetzlichen Vorgaben des Windenergieerlasses und des WindBG die Einhaltung von Flächenzielen vor. Diese Flächenziele dienen der regionalen Planungssicherheit und stellen sicher, dass ausreichend Standorte für die Windenergie ausgewiesen werden. Leistungs- oder Energieziele alleine sind hierbei rechtlich nicht bindend.</p> <p>Die Abwägung zeigt, dass das Repowering der bestehenden Anlagen sinnvoll ist und in die Planung einbezogen wird, da es die Zahl der Anlagen reduziert und die Landschaft schont.</p> <p>Es ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur Ausweisung neuer Flächen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Eine Kombination aus Repowering und Flächenausweisung stellt</p>

		somit eine ausgewogene Lösung dar, die sowohl den Energiebedarf berücksichtigt als auch die rechtlichen Vorgaben und die regionale Planungssicherheit gewährleistet.
18.3	<b>Anlagen</b>  Anlage 1: Jetstream Anlage 2: Petition Landtag	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Inhalte der angeführten Dokumente wurden geprüft; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern.
<b>19 Bürgerinitiative, 17. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025)</b>		
19.1	<b>Netzausbau</b> Der Windpark Südergellersen verfügt heute über eine Nennleistung von etwa 15 MW. Nach der Erweiterung würde die Nennleistung $11 \times 6,8 \text{ MW} = 74,8 \text{ MW}$ betragen. Die bestehenden Leitungen der Avacon brauchen 10 – 12 Jahre zur Modernisierung. Wird das vorhandene Netz in seinem jetzigen Zustand in der Lage sein, die erzeugte Leistung aufzunehmen? Zu welchem Zeitpunkt wäre ein neues ausgebautes Netz dazu in der Lage? Kann der Strom gespeichert werden? Kann der Strom hier im Landkreis oder in Niedersachsen verwendet werden? Ist die Erweiterung des Windparks in Südergellersen dann rechtlich noch zulässig?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <u>Zu: Netzausbau siehe Nr. 1.5</u>
19.2	<b>Netzausbau</b> Die beschleunigte Energiewende stellt hohe Anforderungen an die Netzbetreiber und an die Gesetzgebung! Aus unserer Sicht kann es gar nicht zulässig sein, die Windenergie schon jetzt so stark auszubauen, bevor nicht alle wesentlichen Themen um den Netzausbau rechtlich geklärt und technologisch umgesetzt sind: Sicherheit der Stromnetze, Modernisierung und Erweiterung der Netze, Digitalisierung, Umgang mit Kundennetzen, Energysharing innerhalb von Energiegemeinschaften, Anpassung lokaler Netze an die EU-Vorgaben, Diskriminierungsfreier Netzzugang für alle und weitere Themen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <u>Zu: Gesetzgebung im Rahmen der Energiewendeziele</u>  Die Samtgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Energiewendeziele von Bund und Land planerisch zu unterstützen und ihrer Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB nachzukommen. Die niedersächsischen Flächenziele und Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

	<p>Es müssen ganz klar die Stromnetze im Fokus stehen und erst wenn es dort Fortschritte gibt, kann man sich dem Ausbau der Windenergie zuwenden!</p>	<p>entfalten Bindungswirkung und sind bei allen raumbezogenen Entscheidungen zu beachten.</p> <p><u>Zu: Klimaziele des Bundes und Landes siehe Nr. 1.6 und Nr. 17.8</u></p> <p><u>Zu: Netzausbau siehe Nr. 1.5</u></p>
<b>20 Bürgerinitiative, 18. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025)</b>		
20.1	<p><b>Gültigkeit des RROP Entwurfs und Gemeindeöffnungsklausel; Ausgestaltung FNP</b></p> <p>In der Abwägungstabelle zu unserer Stellungnahme heißt es „Die Notwendigkeit, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ergibt sich aus den verbindlichen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben. Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind alle Bundesländer verpflichtet, konkrete Flächenbeitragswerte für die Nutzung der Windenergie planerisch zu sichern. Für Niedersachsen beträgt das Flächenziel gemäß §3 WindBG 2,2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 (Zwischenziel 1,7 % bis 2027). Das Land Niedersachsen hat diese Vorgaben weiter konkretisiert und auf die Landkreise heruntergebrochen. Damit wurden für den Landkreis Lüneburg eigene Flächenziele definiert, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, durch die Ausweisung geeigneter Sonderbauflächen einen Beitrag zur Erfüllung des landkreisbezogenen Flächenkontingents zu leisten. Die Frage, ob andere Bundesländer bereits in gleichem Maße Flächen für Windenergie ausweisen, ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht maßgeblich“ Den endgültigen Beschluss für den RROP des Landkreises Lüneburg gibt es noch nicht. Er ist frühestens 2026 zu erwarten. Es gibt nur den 2. Entwurf aus dem Mai 2025. Die Gemeinde kann über die Gemeindeöffnungsklausel einen Flächennutzungsplan erstellen, muss dies aber nicht tun!</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Gültigkeit des RROP Entwurfs und Gemeindeöffnungsklausel</u></p> <p>Aufgrund des vorangegangenen Neuaufstellungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die geplanten Vorranggebiete entsprechend des derzeitigen 2. Entwurfs der 3. Änderung des RROPs beschlossen werden.</p> <p>Mit der Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan soll dennoch eine Beschleunigung der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit erzielt werden.</p> <p>Insgesamt wird hierdurch eine transparente Abwägung aller Belange ermöglicht und erleichtert die spätere Umsetzung des Projekts, ohne die Rechtskonformität zu gefährden.</p> <p><u>Zu: Nähe der Flächennutzungsplanänderung zu einem Bebauungsplan:</u></p>

	<p>Der Flächennutzungsplan für den Windpark Südergellersen geht in seiner Ausgestaltung stark in Richtung eines Bebauungsplanes. Was steckt dahinter?</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung für den Windpark Südergellersen ist in ihren Inhalten nicht mit einem Bebauungsplan vergleichbar. Die Flächennutzungsplanänderung enthält keine Festsetzungen, der maximalen Gesamthöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, genauen Standorten, Baufenstern, Erschließung sowie Nebenanlagen wie es in Bebauungsplänen erfolgen würde. Eine Festsetzung erfolgt nur im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten des § 5 BauGB. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, Planungssicherheit für die Betreiber und die Samtgemeinde zu schaffen, Konflikte mit Umwelt, Landschaft und Wohnumfeld frühzeitig zu erkennen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p>
--	---	---

## 21 Bürgerinitiative, 19. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025)

21.1	<p><b>Zuschnitt des Sondergebiets</b></p> <p>Einwand 1: Überdimensionierter Zuschnitt des Sondergebiets ohne tragfähige Begründung</p> <p>Im Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Süderheide“ wird ein Sondergebiet bzw. Beschleunigungsgebiet von rund 171 ha ausgewiesen. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Bereich im Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist und bestehende Sonderbauflächen zusammengeführt werden sollen. Eine eigenständige nachvollziehbare Begründung, warum genau dieser Zuschnitt und diese Größe planerisch erforderlich und verhältnismäßig sind, fehlt. Aus unserer Sicht ist dies fachlich und rechtlich unzureichend. Nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, den Umfang der in Anspruch genommenen Flächen eigenständig zu bestimmen, vernünftige Alternativen zu prüfen und die Notwendigkeit einer derart großflächigen Ausweisung zu begründen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie wird aus dem 2. Entwurf des neuen RROP 2025 übernommen. Eine erneute, eigenständige Prüfung sämtlicher Standortkriterien auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der RROP wird im Rahmen eines förmlichen Raumordnungsverfahrens aufgestellt. Dabei wurden die maßgeblichen fachlichen Belange – insbesondere Siedlungsabstände, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Immissionsschutz, militärische Belange, Infrastruktur sowie konkurrierende Raumnutzungen – abschließend geprüft und gegeneinander abgewogen.</p>
------	--	---

	<p>Die bloße Bezugnahme auf ein noch nicht festgestelltes RROP-Entwurfs- Vorranggebiet ersetzt diese Planungspflicht nicht und begründet ein Abwägungsdefizit.</p> <p>Wir beantragen, den Flächenumfang deutlich zu reduzieren und Varianten mit kleinerem Zuschnitt (z. B. reines Repowering im Osten ohne Westwald) detailliert zu prüfen und vergleichend darzustellen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 5 BauGB eine vorbereitende Funktion und ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, die regionalplanerisch festgelegten Flächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und der Begründung sowie der Abwägung auf höherer Planungsebene zu folgen.</p>
21.2	<p><b>Rotor-out-Planung</b></p> <p>Einwand 2: Rotor-out-Planung ohne vollständige Bewertung des gesamten Rotorradius</p> <p>Die Planung ist als Rotor-out-FNP konzipiert: Die Rotorflächen der Anlagen sollen über die festgesetzte Sonderbaufläche hinaus in angrenzende Bereiche hineinragen dürfen. Gleichwohl konzentriert sich die Umweltprüfung erkennbar auf die Turmstandorte und deren unmittelbare Umgebung; der gesamte Wirkraum des Rotorradius (einschließlich Waldverbund, Biotope, Erholungsflächen und angrenzender Nutzungen) wird nicht systematisch als Konflikttraum untersucht.</p> <p>Dies ist mit den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB nicht vereinbar. Wenn der Flächennutzungsplan rechtlich die volle horizontale Ausdehnung der Anlagen ermöglichen soll, muss die Umweltprüfung auch diese gesamte in Anspruch genommene Fläche berücksichtigen. Andernfalls bleiben erhebliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft und menschliche Nutzung unbewertet; dies stellt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit dar.</p> <p>Wir beantragen, die Umweltprüfung ausdrücklich auf den gesamten Rotorradius auszudehnen und dort erkannte Konfliktflächen vom Rotorüberflug auszunehmen bzw. auf eine Rotor-in-Planung umzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan trifft keine standortgenauen Festlegungen zu einzelnen Windenergieanlagen, sondern stellt Sonderbauflächen in ihren Grundzügen dar. Die Zulassung eines Rotorüberstrichs über die Sonderbaufläche hinaus stellt keine eigenständige Flächeninanspruchnahme im Sinne des Baugesetzbuches dar.</p> <p>Die relevanten Umweltbelange wurden im Umweltbericht hinreichend ermittelt. Dabei wurden die Sonderbauflächen und ihr räumliches Umfeld als Wirkraum betrachtet, nicht jedoch eine parzellenscharfe oder technisch vollständige Erfassung. Eine solche Detailprüfung würde die vorbereitende Bauleitplanung überschreiten und der nachfolgenden immisionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgreifen. Ein Ermittlungs- oder Abwägungsdefizit liegt daher nicht vor.</p>
21.3	<p><b>Lage im Naturpark Lüneburger Heide</b></p> <p>Einwand 3: Lage im Naturpark Lüneburger Heide nur formal, nicht materiell</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>berücksichtigt</p> <p>Die Planunterlagen erkennen an, dass der gesamte Änderungsbereich im Naturpark Lüneburger Heide liegt und nennen die entsprechenden Ziele (Schutz der Landschaft, Förderung naturnaher Erholung, naturverträglicher Tourismus). Im Ergebnis wird jedoch ohne vertiefte Analyse behauptet, die Planung sei mit der Naturpark-Ausweisung vereinbar, im Wesentlichen mit dem Hinweis auf bestehend Windenergienutzung und die Vorranggebietsausweisung im RROP-Entwurf.</p> <p>Diese Behandlung wird der besonderen Zweckbindung eines Naturparks nach § 27 BNatSchG nicht gerecht. Naturparkziele sind ein eigenständiger planerischer Belang, der in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 und § 1 Abs. 7 BauGB mit Gewicht zu berücksichtigen ist. Wenn eine massive Verdichtung von WEA im Naturparkgebiet erfolgt, ohne die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Naturparkprofil gesondert abzuwägen, liegt ein Abwägungsdefizit vor.</p> <p>Wir beantragen, die Naturparkziele als eigenständigen, gewichtigen Belang in der Abwägung zu berücksichtigen, die Anlagendichte deutlich zu reduzieren und besonders sensible Teile im Naturpark von weiterer Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>In Kapitel 9.3.2 des Umweltberichts erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks. Wie dort beschrieben wurde, bestehen im Naturpark keine Nutzungsverbote. Es liegt geradezu in der Natur eines Naturparks, der großflächig ist und Siedlungsflächen genauso wie diverse große Infrastrukturen wie Autobahnen, Windparks etc. einschließt, dass dieser untergliedert ist in Bereiche mit unterschiedlich intensiven Nutzungen. Beim Vorhabenbereich handelt es sich nicht um Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, die der Gesetzgeber zur Sicherung der sensibleren Bereiche von Naturparks vorsieht. Im Ergebnis der Prüfung im Umweltbericht ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Naturparks vereinbar ist.</p>
21.4	<p><b>Waldflächen</b></p> <p>Einwand 4: Waldflächen planerisch unterschätzt und nicht vollständig als Wald Dargestellt</p> <p>In den Unterlagen wird nur ein sehr kleiner Anteil des Änderungsbereichs als „Fläche für Wald“ im FNP dargestellt, während der Umweltbericht selbst von einem deutlich größeren Waldanteil und Rodungsumfang ausgeht. Waldbestände, die nach § 2 NWaldLG die Kriterien von Wald erfüllen (Baumhöhe, Dichte, Flächengröße, Binnenklima), tauchen in der FNP-Darstellung vielfach nicht als Wald auf, sondern als sonstige Nutzflächen.</p> <p>Damit wird ein wesentlicher umweltbezogener Belang strukturell untergewichtet. Die Bauleitplanung muss die tatsächlichen Waldbestände korrekt abbilden, um die Belange des Waldes (Klimaschutz, Biotopverbund, Wasserhaushalt, Erholung) nach §</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Waldflächen wurden nicht planerisch unterschätzt. Für die waldrechtliche Einordnung als Wald nach § 2 NWaldLG kommt es ausschließlich auf die tatsächlichen Umstände an und nicht auf planerische Darstellungen. Die Darstellung von Waldflächen als „Fläche für Wald“ im Flächennutzungsplan ist somit nicht erforderlich, um den Wald unter den Schutz des NWaldLG zu stellen. Die geplante Nutzung der Windenergie und die damit verbundene Darstellung als Beschleunigungsgebiet sind eine mit dem Wald grundsätzlich vereinbare Nutzung. Die Waldbestände, die konkret vom Vorhaben betroffen sind, wurden im Gutachten der NLF betrachtet. Die Waldbestände im Geltungsbereich sind relativ</p>

	<p>1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sachgerecht abwägen zu können. Eine planerische „Unsichtbarmachung“ von Rodungsflächen führt zu einem Darstellungs- und Abwägungs mangel.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Waldbelange nicht vollständig erfasst und bewertet sind, und beantragen, sämtliche nach NWaldLG als Wald zu qualifizierenden Flächen im FNP als Wald auszuweisen, den Rodungsumfang offen zu legen und auf dieser Basis den Zuschnitt des Sondergebiets zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu verkleinern.</p>	<p>homogen. Die Wälder wurden zudem im Rahmen der Biotoptypenkartierung aufgenommen, im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p>
21.5	<p><b>Erholung</b></p> <p>Einwand 5: Erholungsfunktion der Süderheide und Vorbehaltsgebiet Erholung ver harmlost</p> <p>Der westliche Teil des Plangebiets liegt in einem raumordnerischen Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung; zusätzlich wird die Süderheide von der Bevölke rung als wichtiges Naherholungsgebiet im Naturpark genutzt (Wanderwege, Reiten, Spaziergänge). In den Abwägungs- und Umweltunterlagen wird diese Erholungsfunktion zwar erwähnt, aber im Ergebnis auf eine geringe bzw. „allgemeine“ Bedeutung heruntergestuft und ohne konkrete Schutzwirkungen behandelt. Vorbehaltsgebiete Erholung sind eine klare Vorgabe der Raumordnung, dass in diesen Bereichen Erholungsbelange besonderes Gewicht haben. Ihre quasi folgenlose Erwähnung widerspricht dem Gebot, alle relevanten Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen, und stellt ein Abwägungsdefizit dar, insbesondere im Kontext eines Natur parks mit regionaler Erholungsfunktion.</p> <p>Wir beantragen, die Erholungsfunktion der Süderheide als besonders schutzwürdigen Belang anzuerkennen und den westlichen Erholungsbereich (Vorbehaltsgebiet Erholung) aus der Sondergebiets- und Beschleunigungsgebietsausweisung herauszunehmen bzw. dort auf WEA-Standorte zu verzichten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein Erholungsraum von regionaler Bedeutung und im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Dem Erhalt der Erholungsfunktion des Gebiets wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie nur in äußester Randlage des Gebiets erfolgt und zwar in einem Bereich, der durch bestehende WEA bereits erheblich vorgeprägt ist. Auch ein Erholungsgebiet ist als Teil der Kulturlandschaft nie frei von störenden Elementen. So befinden sich z. B. zwei Funkmasten auf dem Hambornsberg im Gellerser Anfang.</p>

21.6	<p><b>Kumulative Wirkungen</b></p> <p>Einwand 6: Kumulative Wirkungen mit bestehenden und geplanten Energieanlagen unzureichend analysiert</p> <p>Im Umfeld der Süderheide liegen bereits bestehende Windparks und PV-Anlagen sowie weitere geplante Windvorrangflächen; die Planunterlagen benennen diese Vorhaben, betrachten die künftigen Auswirkungen der 59. FNP-Änderung aber im Wesentlichen isoliert. Eine systematische kumulative Wirkungsanalyse (Landschaftsbild, Erholung, Schall, Schatten, Artenschutz) über alle Anlagen und Projekte hinweg ist nicht erkennbar dokumentiert.</p> <p>Die SUP nach § 2 Abs. 4 BauGB und die zugrunde liegende Richtlinie verlangen ausdrücklich die Betrachtung kumulativer Effekte. Gerade in einem ohnehin stark vorbelasteten Landschaftsraum mit mehreren Windfeldern ist es fachlich und rechtlich unzureichend, die Süderheide-Pläne ohne ganzheitliche Kumulationsbetrachtung zu bewerten; dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.</p> <p>Wir beantragen, eine umfassende Gesamtbewertung aller bestehenden und geplanten WEA- und PV-Vorhaben im relevanten Umkreis vorzulegen und auf dieser Basis Umfang und Lage des Sondergebiets deutlich zu reduzieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Kumulative Auswirkungen wurden betrachtet. Die kumulativen Effekte durch die Vorbelastungen wurden so z. B. in den Berechnungen zu Schall- und Schattenimmissionen berücksichtigt. Im Hinblick auf Natur und Landschaft wurde geprüft, ob sich kumulative Effekte ergeben. Dies ist zu bejahen, allerdings wird, wie im Kapitel 4.13 des Umweltberichts dargestellt, gegenüber ein Teil der Anlagen repowert, sodass die grundsätzlichen Wirkungen der Bestands-WEA am Vorhabenstandort, z. B. in Bezug auf Barrierewirkung, sich nicht wesentlich verändern werden. Im Hinblick auf einige Schutzgüter und Wirkfaktoren (z. B. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild) ist ferner festzuhalten, dass die Vorbelastung am Standort zu einer relativen Reduzierung von Vorhabenwirkungen führt, gegenüber einem Vorhaben in einem Raum, der gänzlich frei von Vorbelastungen ist.</p>
21.7	<p><b>Festsetzungen zu Schall, Schatten und Infraschall</b></p> <p>Einwand 7: Fehlende planerische Leitplanken zu Schall, Schatten und Infraschall</p> <p>Die FNP-Änderung verweist zwar auf Schall- und Schattenprognosen, enthält aber selbst keinerlei inhaltliche Festsetzungen oder Leitplanken, die das Lärm- und Schattenrisiko begrenzen (z. B. Mindestabstände, Begrenzung der maximalen Schalleistung, Ausschluss bestimmter Immissionslagen, einschränkende Betriebsregime bei Nacht). Belastungen werden fast vollständig auf das spätere immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Fehlende planerische Festsetzungen in FNP-Änderung</u></p> <p>Bei der vorbereitenden Bauleitplanung eines Flächennutzungsplans handelt es sich um Planungsrecht, dass lediglich einen groben Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen vorbereitet und auch keine grundstücksscharfen Aussagen enthält. Festsetzungen können in einem Flächen-</p>

	<p>Dies widerspricht der Pflicht, die Belange der Wohnbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bereits auf der Planungsebene zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan schafft den Rahmen für die spätere Immissionssituation; wenn bekannte Konflikte ohne planerische Steuerung hingenommen werden, liegt ein Abwägungsdefizit zulasten des Gesundheitsschutzes vor.</p> <p>Wir beantragen, im FNP Mindestanforderungen an Abstände, zulässige Schall- und Schattenbelastung sowie an betriebliche Einschränkungen der Anlagen festzulegen oder die Flächenkulisse so zu reduzieren, dass unzumutbare Belastungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>nutzungsplan nicht getroffen werden. Weder für die genauen Rotor-Standorte, noch für konkrete Schalloberggrenzen.</p> <p>Die konkrete Verortung der einzelnen Anlagen wird erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Nach Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ggf. auch Vorgaben bspw. zum Immissionsschutz zu berücksichtigen, sofern die weiterführenden Prüfungen dies ergeben. Die bisherigen Gutachten haben die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens nachgewiesen und es kann somit hinreichend darauf vertraut werden, dass planerische Herausforderungen in den noch folgenden Planungsebenen gelöst werden können. Ein Abwägungsdefizit liegt nicht vor. Änderungen an der Flächennutzungsplanänderung sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p><u>Zu: Infraschall</u> siehe Nr. 6.1</p> <p><u>Zu: Schatten</u></p> <p>Die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte ist eine zwingende immissionsschutzrechtliche Vorgabe, welche im späteren Baugenehmigungsverfahren genehmigungsrechtlich vollständig gewährleistet wird.</p> <p>Im Rahmen eines Schattenwurfberichts werden die Berechnungen der Schattenwurfzeiten entsprechend den Vorgaben</p>
--	---	---

		<p>der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) durchgeführt. Zur Einhaltung der folgenden Richtwerte ist die Installation einer Abschaltautomatik vorgesehen:</p> <p>Die maximale astronomische Beschattungsdauer darf 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.</p>
21.8	<p><b>Artenschutz; Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>Einwand 8: Artenschutz nur abstrakt erwähnt, ohne verbindliche Sicherungsmaßnahmen im FNP</p> <p>Die Planunterlagen verweisen auf avifaunistische und fledermauskundliche Gutachten und listen kollisionsgefährdete Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) auf. Gleichwohl werden im FNP keine verbindlichen artenschutzbezogenen Sicherungsmaßnahmen getroffen, wie etwa Ausschluss- oder Pufferzonen um bekannte Funktionsräume, standortspezifische Beschränkungen oder Abschaltregime; stattdessen wird pauschal auf das spätere Genehmigungsverfahren bzw. § 6b WindBG verwiesen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) dürfen nicht vollständig in die Genehmigungsebene verlagert werden, wenn bereits auf Planungsebene absehbar ist, dass hochsensible Arten betroffen sind. Die Bauleitplanung ist verpflichtet, erkennbare Verbotsrisiken durch Standortwahl und planerische Vorgaben vorsorgend zu minimieren. Die unterlassene Festlegung solcher Sicherungsmaßnahmen ist ein Abwägungsdefizit.</p> <p>Wir beanstanden, dass die artenschutzrechtlichen Risiken nicht planerisch vorbewältigt werden, und beantragen, die Sonderbaufläche so zuzuschneiden und durch textliche Festsetzungen zu ergänzen, dass die Risiken für besonders geschützte Arten (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) minimiert werden; andernfalls ist die FNP-Änderung zurückzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Artenschutz auf Ebene des Flächennutzungsplans siehe Nr. 16.8.</u></p>

21.9	<p><b>Alternativenprüfung</b></p> <p>Einwand 9: Alternativenprüfung unzulässig auf RROP-Vorranggebiet verkürzt</p> <p>Die Standortwahl für die 59. FNP-Änderung wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Bereich im Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist und außerhalb dieser Vorranggebiete Windenergie raumordnerisch ausgeschlossen sei. Varianten innerhalb des Vorranggebiets (z. B. nur Repowering im Osten, Verzicht auf Westwald, geringere Anlagendichte) werden nicht ernsthaft als eigenständige Planungsalternativen dargestellt.</p> <p>Dies genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB nicht, der eine Prüfung vernünftiger Alternativen verlangt. Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung ersetzt nicht die Pflicht der Gemeinde, innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens unterschiedliche Zuschnitte und Konfigurationen eigenverantwortlich zu entwickeln und zu vergleichen. Die pauschale Berufung auf das RROP-Vorranggebiet stellt daher ein Alternativen- und Abwägungsdefizit dar.</p> <p>Wir beantragen, innerhalb des Vorranggebiets mehrere reale Varianten (z. B. reine Repoweringlösung, Ausschluss des Westwaldes, geringere Anzahl und Dichte von WEA) zu entwickeln, zu bewerten und der gewählten Planung gegenüberzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Standortwahl für die 59. FNP-Änderung orientiert sich am Vorranggebiet für Windenergie, wie es im Entwurf des RROP 2025 vorgesehen ist. Dieses Gebiet bietet den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Windenergienutzung planerisch möglich ist.</p> <p>Innerhalb dieses Vorranggebiets wurden unterschiedliche Varianten geprüft und in der Planung berücksichtigt. Dazu gehören unter anderem die Nutzung bestehender Flächen für Repowering, die Optimierung der Anlagendichte sowie die Abwägung ökologischer und landschaftlicher Belange. Die Samtgemeinde hat diese Optionen sorgfältig abgewogen, um die bestmögliche Balance zwischen Energieerzeugung, Landschaftsverträglichkeit und Bürgerinteressen zu erreichen.</p> <p>Das Vorgehen entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB, der die Prüfung ver-nünftiger Alternativen vorsieht, und sorgt dafür, dass die Flächennutzungsplanung transparent, nachvollziehbar und rechtlich abgesichert umgesetzt wird.</p>
21.10	<p><b>Waldflächen</b></p> <p>Einwand 10: Keine differenzierte Behandlung von Westwald und Offenland im Flächenzuschnitt</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt eindeutig unterschiedliche Raumentypen im Plangebiet: Im Westen und in der Mitte einen zusammenhängenden Waldverbund mit hoher ökologischer Bedeutung, im Süden und Osten überwiegend Ackerflächen mit hoher</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung und die raumordnerischen Belange wurden im Umweltbericht ausführlich betrachtet. Die Planung wird in beiden Teilbereichen (Wald und Offenland) als umwelt- und raumverträglich betrachtet. Das die Samtgemeinde nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis kommt, dass die Ausweisung eines</p>

	<p>Bodenfruchtbarkeit. Trotz dieser klaren Differenzierung wird der gesamte Bereich in einem einheitlichen Sondergebiet/Beschleunigungsgebiet zusammengefasst, ohne dass der sensiblere Waldverbundbereich planerisch anders behandelt würde als das Offenland.</p> <p>Eine solche „Nivellierung“ unterschiedlicher Empfindlichkeiten widerspricht einer ordnungsgemäßen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Wenn die Planung selbst unterschiedliche Schutzwürdigkeit und Funktionen beschreibt, dann aber keine Konsequenzen in Zuschnitt und Nutzung zulässt, ist dies fachlich und rechtlich angreifbar.</p> <p>Wir beantragen, den Waldverbundbereich im Westen/Mitte aus der Sondergebiets- und Beschleunigungsgebietsausweisung herauszunehmen oder dort die Zahl und Lage von WEA deutlich einzuschränken, während im bereits vorbelasteten Offenland ggf. konzentrierte Repoweringlösungen geprüft werden.</p>	<p>Beschleunigungsgebiets geplante Nutzung in beiden Teilbereichen, stellt keine Nivellierung von Bereichen unterschiedlicher Empfindlichkeiten dar. Es ist nicht unüblich, dass ein Betrachtungsraum unterschiedliche Empfindlichkeiten aufweist. Eine derart hohe Empfindlichkeit des Gellerser Anfangs gegenüber den Wirkungen der geplanten Nutzung, die eine Ausnahme des Walds aus dem Beschleunigungsgebiet erfordert, ist nicht gegeben.</p>
21.11	<p><b>Avifauna nur aus Potenzialanalyse</b></p> <p>Einwand 11: Avifauna im Westwald nur aus Potenzialanalyse statt aus Feldkartierung</p> <p>Im Umweltbericht wird ausdrücklich dargestellt, dass vorhabenbezogene avifaunistische Erfassungen nur im östlichen Repowering-Bereich durchgeführt wurden. Der westliche, waldgeprägte Teil der geplanten Sonderbaufläche, in dem neue Anlagen vorgesehen sind, wird lediglich anhand der Habitatsausstattung „potenzialbezogen“ bewertet; konkrete Feldkartierungen (Brutvögel, Rastvögel, Flugbewegungen) fehlen.</p> <p>Aus unserer Sicht liegt hier ein klares Ermittlungsdefizit vor. Gerade der Waldverbundbereich ist für zahlreiche, teils streng geschützte Vogelarten potenziell hoch bedeutsam. Ohne flächendeckende Erfassung im gesamten Plangebiet kann eine tragfähige artenschutzrechtliche Prognose nicht erstellt werden; das Risiko von Verstößen gegen § 44 BNatSchG wird faktisch ausgeblendet.</p> <p>Wir beantragen, vollständige avifaunistische Feldkartierungen für den gesamten Westwald und alle vorgesehenen WEA-Standorte nachzuholen und auf dieser</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Artenschutz auf Ebene des Flächennutzungsplans siehe Nr. 16.8.</u></p> <p>Wie in Kapitel 9.4 des Umweltberichts bereits dargestellt, ist, wie auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP, auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine vollständige Kartierung erforderlich: "Durch die [Regelungen des § 249c BauGB] werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbeson-</p>

	<p>Grundlage die Sondergebiets- und Beschleunigungsgebietsausweisung zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren oder räumlich neu zuzuschneiden.</p>	<p>dere muss auf Planebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. [...] Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose [...] und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minde rungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet" (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 57f und 65f).</p>
21.12	<p><b>Fledermaus-Konfliktpotenzial ohne planerische Konsequenzen</b></p> <p>Einwand 12: Hohes Fledermaus-Konfliktpotenzial ohne planerische Konsequenzen</p> <p>Die fledermauskundliche Untersuchung weist eine hohe Artenzahl und mehrere windenergieempfindliche Fledermausarten nach. Gleichwohl enthält die FNP-Änderung keine verbindlichen Vorgaben zu Abschaltstrategien, Mindestabständen, Ausschlusszonen oder einem verpflichtenden Monitoring; die Konfliktbewältigung wird nahezu vollständig auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren und § 6b WindBG verschoben.</p> <p>Damit werden artenschutzrechtliche Risiken (§ 44 BNatSchG) nicht bereits auf der Planungsebene vorsorgend minimiert, obwohl eine erhöhte Kollisionsgefahr bekannt ist. Dies ist mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer vorausschauenden Konfliktbewältigung nicht vereinbar und stellt ein Abwägungsdefizit dar.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Fledermausbelaenge planerisch nicht gesteuert werden, und beantragen, standort- und artbezogene Mindestschutzstandards (z. B. Abschaltregime, Ausschluss des Waldverbundkorridors, Monitoringauflagen) konzeptionell im FNP festzulegen oder die Zahl und Lage der Anlagen entsprechend zu begrenzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Genauso wie im RROP keine abschließende Prüfung des Artenschutzes erfolgt (und auch nicht erfolgen kann, da das RROP sich nicht mit konkreten Vorhaben befasst), ist dies auch bei der Änderung der Flächennutzungsplan-Änderung der Fall. Der Verweis auf die erforderliche Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene ist insoweit bei der Flächennutzungsplan-Änderung nicht anders als beim RROP. Die auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderliche überschlägige Prüfung, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts erfolgt.</p> <p>In Kapitel 3.2.2.1 des Umweltberichts wurde fälschlicherweise die Aussage getätigt, dass keine Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen im Westen des Untersuchungsgebiets erfolgt sind. Korrekt ist, dass dort keine Erfassungen von Vögeln erfolgt sind. Fledermäuse wurden im gesamten Vorhabengebiet erfasst.</p>

		<p><u>Zur Datengrundlage siehe Nr. 21.11.</u></p> <p>Die konzeptionelle Festlegung von Schutzmaßnahmen ist nach den Maßgaben des § 249c Abs. 3 BauGB erfolgt.</p>
21.13	<p><b>Schwarzstorch-Vorkommen</b></p> <p>Einwand 13: Schwarzstorch-Vorkommen werden anerkannt, Konflikt aber kleingerednet</p> <p>Im Umweltbericht wird auf landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs im Umfeld des Plangebiets und auf Horstandorte in relevanter Entfernung hingewiesen. Gleichwohl kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, es bestehe keine „deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit“ im Plangebiet und es seien daher keine spezifischen Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Dieser Befund ist aus unserer Sicht fachlich nicht überzeugend. Lebensraum- und Horstnähe eines besonders störungsempfindlichen Großvogels wie des Schwarzstorchs begründen bereits ein erhöhtes Konfliktpotenzial, insbesondere bei zusätzlicher Waldrodung und starken Veränderungen des Landschaftsbildes. Die Diskrepanz zwischen der beschriebenen Bedeutung der Lebensräume und der verharmlosenden Bewertung legt ein Abwägungsdefizit und ein erhebliches Risiko für Verstöße gegen § 44 BNatSchG nahe.</p> <p>Wir beantragen, die Schwarzstorch-Belange durch großzügige Pufferzonen, Ausschluss bestimmter Standorte und gegebenenfalls Reduktion der Anlagendichte zu sichern und die Sondergebietsabgrenzung insbesondere im Wald- und Bachraum entsprechend anzupassen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die vorgenommene überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 45b BNatSchG und § 249c BauGB wurde in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltberichts vorgenommen. Diese berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, der nahelegt, dass von deutlich geringeren Störeffekten auf den Schwarzstorch durch den Betrieb von WEA auszugehen ist, als früher angenommen. Weitere Ausführungen hierzu wurden im Umweltbericht ergänzt. In der Gesamtbetrachtung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Der bekannte Horst des Schwarzstorchs befindet sich ganz im Westen des Gellerser Anfangs, so dass keine Waldumwandlungen in sensibler Horstnähe erfolgen. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die außerhalb des Waldes gelegenen Nahrungshabitate wurde im Umweltbericht betrachtet.</p>
21.14	<p><b>Rotmilan</b></p> <p>Einwand 14: Rotmilan-Risiko ohne fundierte Raumfunktionsanalyse</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht erfolgt.</b></p>

	<p>Rotmilan und weitere kollisionsgefährdete Greifvögel sind im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. Die Unterlagen beschränken sich jedoch überwiegend auf allgemeine Aussagen zur „voraussichtlich nicht erheblichen Betroffenheit“; eine systematische Raumfunktionsanalyse (Brut- und Nahrungshabitate, Jagdräume, Thermiknutzung, Flugkorridore) über den gesamten FNP-Bereich und das Umfeld findet nicht statt.</p> <p>Damit fehlt eine belastbare Grundlage zur Beurteilung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Angesichts der bekannten hohen Kollisionsempfindlichkeit des Rotmilans bei Windenergieanlagen ist eine pauschale Entwarnung ohne detaillierte Raumfunktionsanalyse fachlich nicht vertretbar und rechtlich angreifbar.</p> <p>Wir beantragen, für Rotmilan und andere kollisionsgefährdete Greifvögel eine vollständige Raumfunktionsanalyse durchzuführen und Standorte mit hoher Nutzungintensität aus der Planung herauszunehmen oder nur unter strengen Einschränkungen zuzulassen.</p>	Zum Artenschutz auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Datengrundlage siehe Nrn. 16.8 und 21.11.
21.15	<p><b>Biotopverbund</b></p> <p>Einwand 15: Biotopverbund-Funktionen werden beschrieben, aber planerisch nicht geschützt</p> <p>Der Umweltbericht stellt einen ausgeprägten Biotopverbund von Wald- und Auenstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld dar und ordnet diesem Verbund eine hohe ökologische Bedeutung zu. Trotz dieser Erkenntnisse werden zentrale Verbundachsen und Trittssteinbiotope ohne besondere Einschränkungen in das Sondergebiet einbezogen; es erfolgt keine planerische Sicherung von WEA-freien Korridoren. Damit bleiben die Funktionen des Biotopverbunds nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Ergebnis praktisch unberücksichtigt, obwohl sie im Text des Umweltberichts als schutzwürdig hervorgehoben werden. Dies ist ein klassischer Widerspruch zwischen Beschreibung und Abwägung und fachlich wie rechtlich angreifbar.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Wie in Kapitel 4.9 des Umweltberichts dargestellt wurde, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den linienhaften Biotopverbund in der Bachniederung als auch auf den flächenhaften Biotopverbund des Waldes zu erwarten. Das Freihalten von tatsächlichen Verbundachsen kann durch die Wahl der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen des immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens erfolgen. Für lineare Verbundachsen gilt hier analog zum Gewässerschutz: "Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlusstatbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG</p>

	<p>Wir beanstanden, dass der Biotopverbund nicht angemessen gesichert wird, und beantragen, die identifizierten Verbundachsen und Kernbereiche als windkraftfreie Zonen aus dem Sondergebiet herauszunehmen oder dort die Anlagendichte deutlich zu reduzieren.</p>	<p>etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass der Vorhabenträger von der Errichtung der Anlagen in Gewässern bzw. auf dieser Fläche absehen muss und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (sogenanntes Micro-Siting)" (BT-Drs. 21/797).</p>
21.16	<p><b>Walfunktionen</b></p> <p>Einwand 16: Klimaschutz durch Wald-THG-Senke zugunsten der Windenergie einseitig bewertet</p> <p>Im Umweltbericht wird anerkannt, dass die Waldbestände im Plangebiet eine wichtige Funktion als Kohlenstoff- und THG-Senke haben. Dem wird jedoch nahezu unkommentiert der Klimanutzen der Windstromerzeugung gegenübergestellt; der Verlust von Wald-THG-Senkern wird als kaum empfindlich bewertet und im Wesentlichen durch Aufforstung auf Ersatzflächen relativiert.</p> <p>Diese Betrachtungsweise greift zu kurz. Waldverluste und Bodenstörungen verursachen langfristige Emissionen und beeinträchtigen auch andere klimarelevante Funktionen (Lokalklima, Wasserhaushalt). Eine ausschließlich energiewirtschaftliche Kompensation über den erzeugten Windstrom wird dem Klimaschutzgebot des § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB nicht gerecht und stellt eine einseitige Abwägung zu Lasten der Walfunktionen dar.</p> <p>Wir beantragen, die Klimarelevanz der Waldbestände vollumfänglich in die Abwägung einzustellen, den Umfang der Waldrodung deutlich zu verringern und auf besonders wertvolle Waldbereiche gänzlich zu verzichten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Berücksichtigung der Walfunktionen in Bezug auf das Klima siehe Nr. 16.7.</u></p>

21.17	<p><b>Wasserschutzziele</b></p> <p>Einwand 17: Wasser- und Gewässerschutzziele nicht substantiiert berücksichtigt</p> <p>Fachbehördliche Hinweise machen deutlich, dass in und im Umfeld des Plangebietes wasserwirtschaftliche Ziele (Wasserrahmenrichtlinie, landesrechtliche Bewirtschaftungsziele, Auenentwicklung) zu beachten sind. Im Umweltbericht werden betroffene Bäche und Niederungen jedoch teils als „ausgebaut“ und „strukturlos“ beschrieben, woraus ein vermeintlich geringer Schutzbedarf abgeleitet wird; konkrete Integration der wasserwirtschaftlichen Ziele in die Flächenplanung ist nicht erkennbar.</p> <p>Damit werden behördenverbindliche Vorgaben der Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung nicht oder nur am Rande berücksichtigt. Dies widerspricht dem Erfordernis, die Belange der Wasserwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angemessen zu berücksichtigen und die Ziele anderer Fachplanungen zu beachten.</p> <p>Wir beanstanden, dass Wasser- und Gewässerschutzziele nicht tragfähig in die Planung integriert werden, und beantragen, Auen- und Bachbereiche sowie deren Entwicklungsräume von WEA-Standorten, Zuwegungen und wesentlichen Bodenversiegelungen freizuhalten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Trinkwasserschutz siehe Nrn. 8.1, 17.2 und 17.3.</u></p> <p><u>Zu: Konfliktbewältigung in Bezug auf Oberflächengewässer siehe Nr. 21.15.</u></p> <p>Die Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG wurde in Kapitel 9.2 des Umweltberichts dargestellt. Wie in Kapitel 4.5 des Umweltberichts beschrieben wurde, beschränken sich die Auswirkungen auf Oberflächengewässer voraussichtlich auf die Verlängerung eines vorhandenen Durchlasses und somit äußerst gering.</p>
21.18	<p><b>Landschaftsbild und Erholung</b></p> <p>Einwand 18: Kumulative Landschaftsbild- und Erholungswirkungen nur unvollständig betrachtet</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich weitgehend am unmittelbaren Nahbereich (z. B. 1,5-fache Anlagenhöhe) und betrachtet die Süderheide-Planung überwiegend isoliert. Die großräumige Sichtbarkeit eines verdichteten Windenergieclusters inmitten des Naturparks und im Umfeld mehrerer Orte wird nur begrenzt</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nach den fachlichen Vorgaben des NLT (2018) ermittelt. Bei den Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild ist festzuhalten, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn WEA in Zusammenhang mit bestehenden WEA errichtet werden, da durch das Bilden eines gemeinsamen Störfaktors „Windpark“ im Landschaftsbild die Wirkung jeder einzelnen WEA</p>

	<p>analysiert; Fernwirkungen, Horizontüberprägung und das Entstehen eines quasi durchgängigen Windriegel-Bildes werden nicht systematisch untersucht. Eine solche Betrachtung wird den Anforderungen an eine kumulative Landschaftsbildbewertung in einem Naturparkraum nicht gerecht. Die visuelle Gesamtbelastung für Einwohner und Erholungssuchende wird unterschätzt, was ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit darstellt.</p> <p>Wir beantragen, eine umfassende landschaftsbildliche Fernwirkungs- und Kumulationsanalyse für alle relevanten Windparks im Naturparkbereich vorzulegen und auf dieser Grundlage die Anlagendichte und Lage in der Süderheide deutlich zu reduzieren.</p>	<p>verringert wird. Eine Betrachtung der 1,5-fachen Anlagenhöhe entspricht den anerkannten Standards. Eine nähere Be- trachtung einer Umzinglungswirkung ist entbehrlich, da die Blickwinkel der Ortschaften Südergellersen und Wetzen auf den Windpark derart sind, dass die neu zu errichtenden Anlagen sich bei einem Blick auf den Windpark allesamt inmit- ten bereits bestehender Anlagen darstellen und der Anteil des Horizonts, der durch WEA verstellt wird, somit nicht ver- größert wird.</p>
21.19	<p><b>Einstufung als Beschleunigungsgebiet</b></p> <p>Einwand 19: Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB trotz hoher ökologischer Empfindlichkeit</p> <p>Der Planbereich wird als Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausgewiesen. Zugleich dokumentieren die Unterlagen eine hohe ökologische Empfindlichkeit: landesweit bedeutsame Lebensräume geschützter Arten im Umfeld, Vorbehaltsgebiete Biotoptverbund/Natur/Erholung, erhebliche Waldflächen und ein Naturparkstatus. Die Ausschlusskriterien und Abwägungsvorgaben des § 249c BauGB werden nur rudimentär behandelt.</p> <p>Nach dem Sinn und Zweck des § 249c BauGB sollen gerade besonders sensible Räume von Beschleunigungsgebieten ausgenommen werden. Wenn die eigene Umweltprüfung solche Sensibilitäten klar aufzeigt, die Fläche aber dennoch vollständig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist dies rechtlich angreifbar und verstärkt die bestehenden Abwägungsdefizite.</p> <p>Wir beantragen, die Einstufung des gesamten Bereichs als Beschleunigungsgebiet zu überprüfen und zumindest die sensibelsten Teilläume (Waldverbund, Auenbereiche, Schwarzstorch-Lebensräume, Vorbehaltsgebiete Erholung) hiervon auszunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB ist wie gesetzlich vorgeschrieben erfolgt. Nach § 249c Abs. 1 BauGB muss eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen vorliegen, ist die Samtgemeinde im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans verpflichtet, die Sonderbaufläche gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.</p>

21.20	<p><b>Geschützte Biotope</b></p> <p>Einwand 20: Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) werden widersprüchlich behandelt</p> <p>Im Umweltbericht wird zunächst behauptet, es seien keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope unmittelbar betroffen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass im behördlichen Kataster entsprechende Biotope verzeichnet sind, die im Gelände aktuell nicht mehr eindeutig erkennbar seien und im späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen wären.</p> <p>Diese Darstellungsweise ist widersprüchlich. Der rechtliche Biotopschutz hängt nicht davon ab, ob eine Fläche derzeit „leicht erkennbar“ ist; maßgeblich sind fachliche Kriterien und die Einstufung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Wenn potentiell geschützte Biotope nicht eindeutig abgeklärt und planerisch berücksichtigt werden, liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor.</p> <p>Wir beantragen, alle im Kataster und in den Fachunterlagen aufgeführten Biotopflächen vor Abschluss des FNP-Verfahrens vor Ort zu überprüfen, ihren Schutzstatus verbindlich festzustellen und etwaige §-30-Biotope konsequent von WEA-Standorten und Zuwegungen freizuhalten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Formulierung in der Zusammenfassung des Umweltberichts ist missverständlich und wurde geändert. Es wurde nicht behauptet, dass der rechtliche Schutzstatus der im Kataster geführten geschützten Biotope verfallen sei. Es wurde lediglich festgestellt, dass die Biotope in diesen Ausprägungen im Gelände nicht mehr vorzufinden sind. Es ergeben sich hierdurch keine Konflikte, da dem Biotopschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Micro-Siting (s. dazu Nr. 21.15) begegnet werden kann.</p> <p>Eventuell wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch festgestellt, dass eine Wiederherstellung des verlorengegangenen Biotops an anderer Stelle naturschutzfachlich sinnvoller ist. Ein Ausschluss der Fläche aus dem Beschleunigungsgebiet ist in jedem Fall nicht erforderlich.</p>
21.21	<p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Einwand 21: Landschaftsbild und Fernwirkung nur im Nahbereich untersucht</p> <p>Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild orientiert sich im Wesentlichen am unmittelbaren Umfeld der Anlagen (z. B. 15-fache Anlagenhöhe) und betrachtet die Süderheide-Planung weitgehend isoliert. Die Fernwirkung eines großflächigen Windenergieclusters im Naturpark Lüneburger Heide sowie im Blickfeld der umliegenden Orte wird nur ansatzweise beschrieben; eine systematische Analyse der Fern- und Horizontwirkung fehlt. Damit werden die großräumigen visuellen Beeinträchtigungen für Einwohner und Erholungssuchende unterschätzt. Gerade im Naturparkraum mit hoher touristischer und landschaftlicher Bedeutung wäre eine umfassende Fernwirkungs- und Kumulationsanalyse erforderlich. Das Fehlen einer</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <a href="#">Landschaftsbild</a> siehe Nr. 21.18.</p>

	<p>solchen Analyse stellt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit dar. Wir beantragen, eine detaillierte landschaftsbildliche Fernwirkungsanalyse (einschließlich Sichtbarkeitskarten und Fotomontagen für zentrale Aussichtspunkte und Ortslagen) vorzulegen und auf dieser Grundlage die Zahl und Lage der Anlagen deutlich zu reduzieren.</p>	
21.22	<p><b>Umweltüberwachung und Monitoring</b></p> <p>Einwand 22: Umweltüberwachung und Monitoring unzureichend geregelt</p> <p>Im Kapitel zur Umweltüberwachung wird überwiegend darauf verwiesen, dass mögliche erhebliche Umweltauswirkungen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überwachen seien. Konkrete Monitoringziele, Indikatoren, Schwellenwerte oder Nachsteuerungsmechanismen für die durch den FNP ermöglichten Eingriffe (z. B. Brutvogel- und Fledermausvorkommen, Waldentwicklung, Schall- und Schattenbelastung) werden nicht definiert. Die Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB umfasst auch die Frage, wie erkannte oder wahrscheinliche Auswirkungen beobachtet und bewertet werden sollen. Die vollständige Verlagerung der Monitoringverantwortung auf die Genehmigungsbehörde wird diesen Anforderungen nicht gerecht und schwächt die Steuerungsfunktion der Bauleitplanung.</p> <p>Wir beantragen, ein Mindestkonzept zur Umweltüberwachung (z. B. artenschutzbezogenes Monitoring, Kontrolle der Lärm- und Schattenprognosen, Beobachtung der Waldentwicklung) in den Planunterlagen festzuschreiben und die Ergebnisse als Grundlage für ggf. notwendige Nachsteuerungen zu verankern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es ist nicht die Aufgabe des Flächennutzungsplans ein umfassendes Konzept zur Umweltüberwachung aufzustellen. Die Einhaltung aller umweltrelevanten Vorschriften und Grenzwerte wird durch entsprechende Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Der Flächennutzungsplan kann hier nicht vorgreifen. Die gesetzlich geregelte Aufstellung von Regeln für artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB ist erfolgt. Da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren rechtlich das vorgesehene Verfahren ist, wo diese Überwachungsmaßnahmen verankert werden, kann sich die Überwachung der Samtgemeinde im Rahmen des Flächennutzungsplans auch vollumfänglich auf dieses nachgelagerte Verfahren stützen. Dies ist explizit so in § 4c i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB so vorgesehen.</p>
21.23	<p><b>Naturpark Lüneburger Heide</b></p> <p>Einwand 23: Naturpark-Zwecke werden beschrieben, aber in der Abwägung faktisch ignoriert</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Ziele und Funktionen des Naturparks Lüneburger Heide wurden im Rahmen der Planung und der Umweltprüfung umfassend erfasst und in die Abwägung eingestellt. Der Naturparkstatus begründet jedoch keinen generellen Ausschluss von Windenergienutzung, sondern verlangt eine</p>

	<p>Die Unterlagen stellen ausführlich die Ziele und Funktionen des Naturparks Lüneburger Heide dar, darunter Landschaftsschutz, naturverträgliche Erholung und Tourismus. Diese Ziele werden jedoch im weiteren Abwägungsteil kaum wieder aufgegriffen; stattdessen dominiert das Argument, der Bereich sei bereits vorbelastet und im RROP-Entwurf als Vorranggebiet vorgesehen.</p> <p>Damit werden Naturpark-Zwecke in der Abwägung auf ein bloßes „Rahmenargument“ reduziert, ohne den besonderen Schutzzanspruch eines Naturparks ernsthaft in die Entscheidung einzubeziehen. Angesichts des Umfangs und der Dichte der geplanten Windenergienutzung im Naturpark ist dies fachlich und rechtlich nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir beanstanden, dass der Naturparkstatus nicht maßgeblich in die Abwägung einfließt, und beantragen, Umfang und Dichte der Windenergienutzung im Naturpark deutlich zu reduzieren und besonders landschafts- und erholungsrelevante Teillräume von weiteren Anlagen freizuhalten.</p>	<p>ausgewogene Berücksichtigung von Schutz-, Erholungs- und Entwicklungszielen im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung. Diesem Anspruch wird die Planung gerecht.</p> <p>Der Naturparkstatus begründet keinen generellen Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen und insbesondere kein pauschales Ausschlusskriterium für Windenergienutzung. Die Forderung nach einer pauschalen Reduzierung von Umfang und Dichte der Windenergienutzung allein aufgrund des Naturparkstatus ist daher nicht gerechtfertigt.</p>
21.24	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Einwand 24: Wasserwirtschaftliche Ziele und Vorgaben bleiben ohne planerische Konsequenzen</p> <p>Fachbehördliche Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Zielen (z. B. Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie, Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern) werden zwar zur Kenntnis genommen, in der Planung aber kaum in konkrete Festsetzungen oder Flächenanpassungen übersetzt. Auen- und Bachbereiche werden teilweise als „ausgebaut“ und damit scheinbar weniger schutzwürdig beschrieben, ohne die angestrebte ökologische Entwicklung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Wasserwirtschaft siehe Nr. 21.17.</u></p>

	<p>Damit werden die Belange der Wasserwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bauleitplanung muss sich an bestehenden Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf empfindliche Gewässer- und Auenräume nicht durch zusätzliche Versiegelung, Zuwegungen und Rodungen weiter belasten.</p> <p>Wir beantragen, die wasserwirtschaftlichen Ziele ausdrücklich in der Abwägung zu berücksichtigen und Auen-, Niederungs- und Bachbereiche einschließlich ihrer potentiellen Entwicklungsräume von WEA-Standorten und schweren Zuwegungen freizuhalten.</p>	
21.25	<p><b>Kollisionsgefährdete Arten</b></p> <p>Einwand 25: Aktuelle Fachstudien zu kollisionsgefährdeten Arten werden nicht adäquat genutzt</p> <p>In Stellungnahmen der Fachbehörden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aktuelle wissenschaftliche Arbeiten und landesweite Auswertungen (z. B. zu Eignung und Antreffwahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Großvogelarten) zu berücksichtigen sind. Die Planunterlagen nehmen diese Hinweise nur formal auf, ohne erkennbar das Kriterienraster oder die Flächenkulisse angepasster auf das tatsächliche Gefährdungsbild auszurichten.</p> <p>Somit wird auf Basis eines unvollständigen oder veralteten Kenntnisstandes geplant, obwohl aktuelle Daten vorliegen. Dies stellt ein Abwägungsdefizit zu Lasten des Artenschutzes dar und kann zur Unterschätzung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG führen.</p> <p>Wir beantragen, die Flächenauswahl und artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage der aktuellen Fachstudien und landesweiten Auswertungen zu überarbeiten und die Sondergebietsabgrenzung dort zurückzunehmen, wo ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zum Artenschutz auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Datengrundlage siehe Nrn. 16.8 und 21.11.</p> <p>Die statistische Antreffwahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten ist nach Auffassung der Samtgemeinde als Planungsträger kein geeignetes Mittel zur Steuerung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Für die kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel ist die Datenbasis durch die beim NLWKN vorliegenden Daten zu Horsten und die vorhabenbezogenen Erfassungen relativ gut, sodass die tatsächliche Verteilung der Arten im Raum herangezogen werden kann. Die Autoren selbst (Frank et al.) weisen auf die Unsicherheiten hin und betonen, dass die statistische Antreffwahrscheinlichkeit ggf. nur dann herangezogen werden sollte, wenn nicht bessere Daten, z. B. aus Erfassungen, vorliegen. Rasterzellen mit einem Konfidenzintervall &gt; 0,4 weisen eine "hohe Unsicherheit auf" und sollten nach Einschätzung der Autoren nur mit äußerster Vorsicht betrachtet werden. Im Bereich der Niederung des Südergellerser Bachs (FFH-Gebiet Nr. 71) sind solche hohen Konfidenzintervalle &gt; 0,4</p>

		<p>z. B. bei Baumfalke, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbusard und Wiesenweihe gegeben.</p>
21.26	<p><b>Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Natur und Landschaft</b></p> <p>Einwand 26: Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Natur und Landschaft werden Abqualifiziert</p> <p>Das Plangebiet liegt in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund beziehungsweise für Natur und Landschaft. In den Unterlagen wird diese Einstufung zwar erwähnt, im Ergebnis jedoch mit der Aussage, Vorbehaltsgebiete würden „andere Nutzungen nicht ausschließen“, und mit dem Verweis auf die RROP-Vorranggebiete für Windenergie relativiert.</p> <p>Damit werden die raumordnerischen Signale zugunsten von Biotopverbund und Landschaftsschutz faktisch entwertet. Vorbehaltsgebiete sollen gerade sicherstellen, dass diese Belange in der Abwägung besonderes Gewicht erhalten und konkurrierende Nutzungen zurücktreten, wenn erhebliche Beeinträchtigungen drohen.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund/Natur/Landschaft in der Abwägung nicht angemessen berücksichtigt werden, und beantragen, innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete auf zusätzliche WEA-Standorte zu verzichten oder die Flächenkulisse zumindest deutlich zu reduzieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, Natur und Landschaft</u></p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sowie Natur und Landschaft wurden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Im Rahmen des Planverfahrens sind Vorranggebiete gegenüber Vorbehaltsgebieten höher zu gewichten. Den Vorbehaltsgebieten wird daher in der Abwägung gegenüber der planungsrechtlich privilegierten und dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienenden Windenergie, hier als Vorranggebiet, kein Vorrang eingeräumt.</p> <p><u>Zu: Biotopverbund siehe außerdem Nr. 21.15.</u></p>
21.27	<p><b>Darstellung der Waldflächen</b></p> <p>Einwand 27: Waldfachliche Hinweise zu Walddefinition und Binnenklima bleiben folgenlos</p> <p>Das forstliche Fachgutachten und Stellungnahmen weisen darauf hin, dass mehrere Bestände aufgrund Größe, Baumdichte und eigenem Binnenklima als Wald im Sinne des NWaldLG zu qualifizieren sind. Gleichwohl werden diese Flächen im FNP nicht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Darstellung Waldflächen</u></p> <p>Waldflächen müssen in einem Flächennutzungsplan nicht zwingend als Waldflächen dargestellt werden. Innerhalb des Beschleunigungsgebietes sind Waldflächen weiterhin möglich und bleiben im Bestand erhalten. Rodungen werden</p>

	<p>oder nur unzureichend als „Fläche für Wald“ dargestellt, sondern weitgehend in der Sondergebietsfläche aufgegangen.</p> <p>Damit werden die gesetzlichen Kriterien des Waldbegriffs und die besonderen Funktionen dieser Bestände (Klimaschutz, Wasserhaushalt, Lebensraum) nicht angemessen abgebildet und in der Abwägung unterbewertet. Dies ist ein Darstellungs- und Abwägungsmangel mit potenziell erheblichen Folgen für den Waldschutz.</p> <p>Wir beantragen, sämtliche waldfachlich als Wald eingestuften Bestände vollständig als „Flächen für Wald“ im FNP darzustellen und die WEA-Planung so anzupassen, dass Rodungen auf ein Mindestmaß beschränkt und besonders wertvolle Bestände ganz von der Inanspruchnahme ausgenommen werden.</p>	<p>durch die Anlagenplanung so gering wie möglich gehalten; unter anderem werden bestehende Wirtschaftswege genutzt. Wald wurde im Rahmen des Umweltberichts ausreichend betrachtet.</p> <p><u>Siehe außerdem Nr. 21.4.</u></p>
21.28	<p><b>Kinder- und Jugendbeteiligung</b></p> <p>Einwand 28: Kinder- und Jugendbeteiligung nicht erkennbar umgesetzt</p> <p>Die Dokumentation der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt klassische Informations- und Diskussionsformate für Erwachsene. Spezifische Schritte oder Formate, die Kinder und Jugendliche „in geeigneter Weise“ einbeziehen, wie es § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB verlangt, sind nicht erkennbar dokumentiert.</p> <p>Gerade bei einem Vorhaben, das die Lebenswelt und Zukunftsperspektiven der jungen Generation in der Gemeinde langfristig prägt, ist eine fehlende Kinder- und Jugendbeteiligung problematisch. Auch wenn der Verstoß schwer zu heilen ist, deutet dies auf Defizite im Beteiligungs- und Abwägungsprozess hin.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende erkennbare Kinder- und Jugendbeteiligung und regen an, ergänzende Beteiligungsformate für junge Menschen nachzuholen und deren Ergebnisse vor einer endgültigen Beschlussfassung in die Abwägung einzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Kinder- und Jugendbeteiligung mangelhaft</u></p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt. Die Öffentlichkeit – und damit auch Kinder und Jugendliche als Teil dieser Öffentlichkeit – hatte die Möglichkeit, sich zu den Planungszielen zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Das Baugesetzbuch verlangt weder die Durchführung gesonderter Beteiligungsformate ausschließlich für Kinder und Jugendliche noch eine besondere Dokumentation solcher Formate im Rahmen der Bau- leitplanung. Entscheidend ist, dass der Zugang zur Beteiligung nicht ausgeschlossen war.</p> <p>Ein beachtlicher Verfahrensfehler liegt daher nicht vor. Auch aus abwägungsrechtlicher Sicht ergibt sich keine Verpflichtung, das Verfahren durch zusätzliche Beteiligungsformate</p>

		<p>zu ergänzen oder zu wiederholen. Die Planung beruht auf einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung, und die relevanten Belange wurden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung, eine ergänzende Kinder- und Jugendbeteiligung nachzuholen, wird vor diesem Hintergrund nicht aufgegriffen, da hierfür weder eine rechtliche Verpflichtung besteht noch ein Abwägungsdefizit festgestellt werden kann.</p>
21.29	<p><b>Abwägungsbelange</b></p> <p>Einwand 29: Öffentliche Diskussion einseitig auf wirtschaftliche Vorteile Fokussiert</p> <p>In der Niederschrift der frühzeitigen Beteiligung und in Teilen der Begründung werden wirtschaftliche Aspekte der Planung (Gewerbesteuer, Pachteinnahmen, Bürgerbeteiligungsmodelle) ausführlich dargestellt. Demgegenüber werden Umwelt und Gesundheitsbelange, die von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen werden, häufig nur kurz, mit Standardverweisen auf Studien oder das Genehmigungsverfahren abgefertigt.</p> <p>Dieses Ungleichgewicht weckt den Eindruck, dass die Gemeinde als potenziell wirtschaftlich profitierende Akteurin Umwelt- und Gesundheitsrisiken weniger ernst gewichtet als finanzielle Vorteile. Eine solche Schwerpunktsetzung ist mit der Verpflichtung zur gerechten Abwägung aller Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB nur schwer vereinbar.</p> <p>Wir beanstanden die einseitige Betonung der wirtschaftlichen Vorteile und beantragen, Umwelt-, Gesundheits- und Erholungsbelange in der öffentlichen Darstellung und in der formellen Abwägung gleichrangig und ausführlich zu behandeln.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Abwägungsprozess in der Bauleitplanung basiert auf der Berücksichtigung unterschiedlicher Belange, dazu zählen auch die Belange der Bewohnerschaft. Die öffentlichen und privaten Belange werden grundsätzlich gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen, wobei keinem Belang automatisch ein Vorrang eingeräumt wird. Dies betrifft insbesondere die Belange, die in § 1 BauGB hervorgehoben sind.</p> <p>In Bezug auf erneuerbare Energien gilt jedoch gemäß § 2 EEG 2023, dass Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

21.30	<p><b>Schall</b></p> <p>Einwand 30: Dokumentierte Schall-Grenzwertüberschreitungen werden planerisch nicht berücksichtigt</p> <p>Der vorliegende Prüfbericht zur Schallvermessung zeigt, dass bereits die bestehende Windenergienutzung an mehreren Immissionsorten zu Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte (insbesondere nachts) führt. Die Planunterlagen zur FNP Änderung greifen diese Belastung zwar auf, ziehen daraus jedoch keine konkreten Konsequenzen für Zuschnitt, Zahl oder Lage der zusätzlichen Anlagen.</p> <p>Wer vor dem Hintergrund bereits dokumentierter Grenzwertüberschreitungen weitere Anlagen plant, ohne planerische Steuerungsinstrumente (z. B. Begrenzung der Gesamtschalleistung, Ausschluss bestimmter Immissionslagen oder Standorte) vorzusehen, nimmt zusätzliche oder verstetigte Überlastungen billigend in Kauf. Dies ist mit den Belangen der Wohnbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht vereinbar.</p> <p>Wir beantragen, den FNP-Entwurf so zu ändern, dass die Gesamtlärmbelastung an allen Immissionsorten dauerhaft unter den maßgeblichen Richtwerten bleibt, und hierzu insbesondere die Anzahl sowie die Lage der geplanten Anlagen in Richtung der bestehenden Vorbelastung deutlich zu begrenzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p>
21.31	<p><b>Immissionsorte</b></p> <p>Einwand 31: Auswahl und Zahl der untersuchten Immissionsorte nicht Transparent</p> <p>Die Schall- und Schattenuntersuchungen berücksichtigen nur eine begrenzte Anzahl von Immissionsorten (Gebäude/Standorte), ohne dass die Kriterien für deren Auswahl im FNP-Verfahren nachvollziehbar erläutert werden. Es bleibt unklar, ob alle</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Auswahl der in den Schall- und Schattenuntersuchungen berücksichtigten Immissionsorte erfolgt auf Grundlage der einschlägigen fachlichen Regelwerke.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind nicht sämtliche theoretisch möglichen Immissionsorte zu prüfen, sondern ausschließlich sogenannte maßgebliche Immissionsorte. Maßgeblicher Immissionsort</p>

	<p>tatsächlich betroffenen Wohnnutzungen, Außenwohnbereiche, Einzelhöfe und empfindlichen Nutzungen im Wirkbereich der Anlagen berücksichtigt wurden.</p> <p>Fehlende Transparenz bei der Auswahl der Immissionsorte erschwert die Nachvollziehbarkeit der Prognosen und birgt das Risiko, dass besonders exponierte oder empfindliche Standorte im Verfahren „unter dem Radar“ bleiben. Dies kann zu einer unvollständigen Bewertung der Belange der Anwohner führen.</p> <p>Wir beantragen, die Kriterien und die vollständige Liste der berücksichtigten Immissionsorte offen zu legen, gegebenenfalls zusätzliche relevante Immissionsorte aufzunehmen und die Lärm- und Schattenprognosen entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>ist gemäß Abschnitt 2.3 in Verbindung mit Nummer A.1.3 des Anhangs der TA Lärm der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.</p> <p>Die Identifikation dieser maßgeblichen Immissionsorte erfolgt auf Basis von Kartengrundlagen, Ortsbesichtigungen sowie der Lage und Nutzung vorhandener Gebäude mit Wohnnutzung im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Dabei werden auch Einzelhöfe und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt, sofern sie als maßgebliche Immissionsorte in Betracht kommen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens erfolgt lediglich eine überschlägige, konzeptionelle Betrachtung der zu erwartenden Schall- und Schattenwirkungen. Eine vollständige und verbindliche Prüfung aller relevanten Immissionsorte einschließlich der Festlegung konkreter Auflagen erfolgt erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die jeweiligen Einzelvorhaben.</p> <p>In diesem Genehmigungsverfahren werden die Immissionsorte projektbezogen festgelegt und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch detaillierte Gutachten nachgewiesen. Gegebenenfalls werden zusätzliche Immissionsorte aufgenommen, sofern dies fachlich erforderlich ist.</p>
21.32	<b>Schattenentwurf</b>	<b><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></b>

	<p>Einwand 32: Schattenwurfprognose arbeitet nur mit generischen Standardannahmen</p> <p>Die Schattenwurfgutachten basieren erkennbar auf Standardannahmen (z. B. maximal zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und Tag) und unterstellen die technische und betriebliche Umsetzung von Abschaltkonzepten, ohne deren Verbindlichkeit und tatsächliche Einhaltung planerisch abzusichern. Eine raumbezogene kumulative Betrachtung aller relevanten Anlagen im Umfeld findet nur eingeschränkt statt.</p> <p>Damit wird die tatsächliche Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf möglicherweise unterschätzt. Die reine Verweisung auf „theoretische Abschaltmöglichkeiten“ genügt nicht, wenn der FNP die Voraussetzungen für eine erhebliche Erweiterung und Verdichtung der WEA schafft.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende raumspezifische Analyse des Schattenwurfs und beantragen, die Gesamt-Schattenbelastung aller relevanten Anlagen im Umfeld realitätsnah zu ermitteln und im FNP Anlagestandorte auszuschließen oder zu begrenzen, die zu unzumutbaren Beschattungen führen würden.</p>	<p><u>Zu: Schattenwurf</u></p> <p>Die Bewertung des Schattenwurfs erfolgt auf Grundlage anerkannter fachlicher Regelwerke und bundesweit einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. Maßgeblich sind hierbei die maximal zulässigen Beschattungszeiten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag, die als Zumutbarkeitsgrenze allgemein anerkannt sind.</p> <p>Die Schattenwurfuntersuchungen basieren auf einer worst-case-Betrachtung und berücksichtigen sämtliche relevanten Anlagen im Umfeld der jeweiligen Immissionsorte. Dabei werden auch kumulative Wirkungen mehrerer Windenergieanlagen einbezogen, soweit diese schattenwirksam auf einen Immissionsort einwirken können.</p> <p>Die Einhaltung der zulässigen Beschattungszeiten wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verbindlich sichergestellt. Abschaltkonzepte zur Begrenzung des Schattenwurfs sind dabei keine „theoretischen Möglichkeiten“, sondern regelmäßig Bestandteil verbindlicher Nebenbestimmungen der Genehmigung und technisch durch automatische Abschalteinrichtungen umzusetzen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens erfolgt lediglich eine überschlägige, konzeptionelle Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen. Eine raumscharfe, standortbezogene Detailprüfung einschließlich der Festlegung konkreter Abschaltzeiten ist erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der einzelnen Anlagen erforderlich und rechtlich vorgesehen.</p>
--	--	---

		<p>Ein Ausschluss oder eine weitergehende Begrenzung von Anlagestandorten allein auf Grundlage pauschaler Annahmen zum Schattenwurf ist daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Vermeidung unzumutbarer Beschattungen wird durch die nachgelagerte Genehmigungsebene verbindlich gewährleistet.</p>
21.33	<p><b>Integrierte Betrachtung von Schall- und Schattenbelastung</b></p> <p>Einwand 33: Keine integrierte Betrachtung von Schall- und Schattenbelastung</p> <p>Die Prüfungen zu Schall und Schattenwurf werden getrennt voneinander durchgeführt. Eine integrierte Betrachtung der Gesamtbelaestung für einzelne Wohnstandorte – also die gleichzeitige oder zeitnahe Kumulation von Lärm, periodischem Schattenwurf, nächtlicher Sichtbarkeit (Blinklichter) und sonstigen optischen Effekten – ist in den Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Gesamtbelaestung ist jedoch gerade die Kombination verschiedener Belastungsarten entscheidend. Eine isolierte Betrachtung einzelner Parameter kann die tatsächliche Beeinträchtigung für die betroffene Bevölkerung nicht ausreichend abbilden.</p> <p>Wir beantragen, eine integrierte Bewertung der Gesamtbelaestung (Schall, Schatten, optische Dominanz) für die besonders belasteten Wohnlagen vorzunehmen und die Zahl, Lage und Höhe der Anlagen so zu begrenzen, dass eine unzumutbare Gesamtbelaestung ausgeschlossen wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Zu: Schatten siehe Nr. 21.7, 21.32</p> <p>Eine integrierte Betrachtung der „Gesamtbelaestung“ aus mehreren Immissionsquellen (Schall, Licht, Schatten etc.) ist rechtlich nicht erforderlich.</p>
21.34	<p><b>Avifaunistisches Gutachten</b></p> <p>Einwand 34: Avifaunistisches Gutachten deckt FNP-Fläche nur teilweise ab</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Das avifaunistische Fachgutachten bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Bereich des östlichen Repowering-Vorhabens. Der gesamte Geltungsbereich der 59. FNP Änderung, insbesondere der westliche und südliche Teil des Wald- und Offenlandkomplexes, wird nur randständig oder potenzialbezogen erfasst. Damit korrespondiert das Gutachten räumlich nicht mit dem Geltungsbereich des FNP.</p> <p>Eine Teilflächenerfassung reicht für eine belastbare artenschutzrechtliche Gesamtbewertung der FNP-Änderung nicht aus. Wo keine vollständigen Daten vorliegen, kann das Risiko artenschutzrechtlicher Verbotsverstöße nicht seriös abgeschätzt werden; dies begründet ein Ermittlungsdefizit.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Avifauna-Erfassung den FNP-Geltungsbereich nicht vollständig abdeckt, und beantragen, die Erhebungen auf den gesamten Geltungsbereich auszudehnen und die Flächenkulisse auf Basis der vollständigen Datenlage neu zu bewerten.</p>	<p><u>Zu: Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung siehe Nr. 21.11.</u></p>
21.35	<p><b>Keine Umsetzung fachgutachterlicher Empfehlungen</b></p> <p>Einwand 35: Empfehlungen der Fachgutachten werden im FNP nicht verbindlich umgesetzt</p> <p>Sowohl das avifaunistische als auch das fledermauskundliche Gutachten enthalten Hinweise auf potenzielle Konfliktbereiche und – sofern vorhanden – Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. erhöhte Sensibilität bestimmter Teilflächen, zeitliche Einschränkungen, Monitoringempfehlungen). Diese Empfehlungen werden im FNP-Entwurf jedoch nicht in verbindliche Festsetzungen oder konzeptionelle Vorgaben übersetzt.</p> <p>Damit bleiben die Gutachten faktisch unverbindliche Hintergrunddokumente, ohne planungsrechtliche Steuerungswirkung zu entfalten. Dies widerspricht der Intention der Umweltprüfung, Konflikte bereits auf der Planungsebene soweit wie möglich zu vermeiden oder zu reduzieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten avifaunistischen und fledermauskundlichen Gutachten werden als fachliche Grundlage der Planung herangezogen und sind Bestandteil der Abwägung. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kommt diesen Gutachten jedoch eine vorbereitende und informelle Steuerungsfunktion zu. Der Flächennutzungsplan trifft keine parzellenscharfen oder detaillierten Festsetzungen, sondern formuliert die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Eine Überführung der gutachterlichen Empfehlungen in verbindliche textliche Festsetzungen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans rechtlich und systematisch nicht vorge-</p>

	<p>Wir beantragen, die wesentlichen Empfehlungen der Fachgutachten in verbindliche konzeptionelle Vorgaben und – soweit rechtlich möglich – in textliche Festsetzungen der FNP-Änderung zu überführen und die Flächenkulisse entsprechend anzupassen.</p>	<p>sehen. Eine Anpassung der Flächenkulisse oder die Aufnahme verbindlicher Festsetzungen im Rahmen der FNP-Änderung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Aus den Gutachten resultierende verbindliche Regelungen oder konzeptionelle Vorgaben erfolgen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgte, wie gesetzlich vorgesehen, die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB.</p>
21.36	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Einwand 36: Artenschutz-Bedenken der Öffentlichkeit werden mit „Gutachten liegt vor“ abgefertigt</p> <p>In den Abwägungsunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden zahlreiche Einwände zu Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäusen und anderen gefährdeten Arten im Kern nur damit beantwortet, dass entsprechende Gutachten vorlägen und die Be lange berücksichtigt seien. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den jeweiligen Argumenten, etwa zu Horstabständen, Flugkorridoren oder Schlagopfer-Risiken, bleibt aus.</p> <p>Damit entsteht der Eindruck, als ersetze das bloße Vorhandensein eines Gutachtens eine eigenständige Abwägungsentscheidung der Gemeinde. Das ist nicht der Fall:</p> <p>Die Gemeinde muss sich die fachlichen Aussagen zu eigen machen, Wertungsent scheidungen treffen und auch erklären, warum sie trotz erkannter Risiken an be stimmten Standorten festhält.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend des Planungsmaßstabs der Flä chennutzungsplan-Änderung erfolgt, siehe auch Nr. 16.8.</p>

	<p>Wir beanstanden diese formelhafte Behandlung der Artenschutz-Bedenken und verlangen eine nachvollziehbare, einzelfallbezogene Abwägung der vorgebrachten Argumente – mit klaren Konsequenzen für Zuschnitt und Dichte der geplanten Anlagen.</p>	
21.37	<p><b>Trinkwasser- und Bodenschutz</b></p> <p>Einwand 37: Trinkwasser- und Bodenschutz werden im Vergleich zur Energienutzung untergewichtet</p> <p>Mehrere Stellungnahmen weisen auf mögliche Risiken für Grundwasser, Versickerung und Bodenfunktionen hin, etwa durch neue Zuwegungen, Verdichtung, Betonfundamente oder Öl-/Betriebsstoffe. Im Umweltbericht erscheinen diese Hinweise jedoch nur am Rand; überwiegend wird mit allgemeinen Aussagen zu „geringer Flächeninanspruchnahme“ und standardisierten Schutzmaßnahmen gearbeitet.</p> <p>Boden und Grundwasser zählen zu den zentralen Umweltgütern, die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gerade in einem Gebiet mit Wald, sandigen Böden und Gewässernähe ist es nicht ausreichend, diese Belange mit Standardformeln abzutun.</p> <p>Wir beantragen, die Auswirkungen auf Boden und Grundwasser detailliert zu untersuchen (einschließlich Versiegelung, Verdichtung, Erosionsrisiko) und die WEA und Wegetrassenplanung so anzupassen, dass sensible Bereiche konsequent geschont werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umweltprüfung ist abhängig vom Regelungsgegenstand des Bauleitplans. Mit der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets wird die Zulässigkeit von WEA im Gebiet begründet. Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Entscheidungen zu konkreten Wegetrassenplanungen, sodass die Prüfung, welche Wegetrassen konkret am umweltverträglichsten sind, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. Eine dem Sinn und Zweck des Flächennutzungsplans angemessene und erforderliche Umweltprüfung ist erfolgt.</p>
21.38	<p><b>Sicherheitsrisiken im Betrieb</b></p> <p>Einwand 38: Sicherheitsrisiken (Eiswurf, Brand, technische Havarien) werden bagatellisiert</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die angesprochenen Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere Eiswurf, Eisbildung, Brandereignisse und technische</p>

	<p>Einwohner sprechen in der Beteiligung Eisbildung an Rotorblättern, Eiwurf, Brandgefahren und technische Havarien an – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wege, Reitpfade und Waldbereiche intensiv genutzt werden. Die Antworten verweisen im Wesentlichen auf technische Normen, Betreiberverantwortung und allgemeine Sicherheitsstandards, ohne die konkrete Lage der geplanten Anlagen zu Wegen, Aufenthaltsbereichen und Waldbeständen differenziert zu betrachten. Sicherheitsbelange fallen unter das Rücksichtnahmegebot und müssen in der räumlichen Planung sichtbar berücksichtigt werden (z. B. durch Abstände oder Ausschluss bestimmter Konstellationen). Eine rein abstrakte Berufung auf Normen ohne ortsspezifische Risikoanalyse ist unzureichend.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Behandlung der Sicherheitsbelange und fordern eine standortbezogene Risikoabschätzung sowie die planerische Sicherung ausreichender Sicherheitsabstände zu Wegen, Erholungsschwerpunkten und Waldbrandgefährdungsbereichen.</p>	<p>Havarien, sind grundsätzlich bekannt und werden durch einschlägige technische Regelwerke, Genehmigungsauflagen sowie durch die Betreiberverantwortung umfassend geregelt. Diese Aspekte sind im Rahmen der Baugenehmigung anlagen- und standortbezogen zu prüfen und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu beherrschen.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) besteht keine Verpflichtung oder Möglichkeit, detaillierte sicherheitstechnische Risikoanalysen durchzuführen oder konkrete Sicherheitsabstände zu einzelnen Wegen, Aufenthaltsbereichen oder Waldflächen festzulegen.</p>
21.39	<p><b>Flächenauswahl</b></p> <p>Einwand 39: Kriterienraster der Flächenauswahl ist nicht transparent Nachvollziehbar</p> <p>Die Abgrenzung der Sondergebietsfläche und der konkret in Betracht gezogenen Standorte basiert nach Angaben der Unterlagen auf einem Kriterienraster (Abstände zu Siedlungen, Schutzgebiete, Biotop- und Artenschutz, technische Voraussetzungen etc.). Dieses Raster wird jedoch nicht in einer Weise offengelegt, die eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung „warum diese Fläche, warum nicht andere“ zulässt.</p> <p>Ohne vollständige Transparenz zu Kriterien, Schwellenwerten und Gewichtungen ist nicht überprüfbar, ob die Auswahl sachgerecht und widerspruchsfrei erfolgte. Für eine FNP-Änderung dieser Tragweite ist das ein wesentlicher Schwachpunkt – auch im Hinblick auf eine mögliche gerichtliche Kontrolle.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Abgrenzung der Sondergebietsfläche für die Nutzung der Windenergie beruht auf einer fachlich begründeten und nachvollziehbaren planerischen Abwägung, die bereits im Rahmen der übergeordneten Regionalplanung auf Ebene des Entwurf des RROP 2025 dargelegt worden ist. Die hierfür herangezogenen Kriterien sind in den Planunterlagen sowie in der Begründung benannt und dokumentiert. Damit ist die grundsätzliche Methodik der Flächenauswahl für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar.</p> <p>Die konkrete Abgrenzung der Sondergebietsfläche orientiert sich an dem im Entwurf des RROP 2025 festgelegten Vor-</p>

	<p>Wir beanstanden die mangelnde Transparenz der Flächenauswahl und beantragen, das Kriterienraster mit allen Schwellen und Gewichtungen offen zu legen und die Auswahlentscheidung nachvollziehbar zu begründen.</p>	<p>ranggebiet für die Windenergienutzung, welches der Vorhabenträger als Grundlage für die Planung seines Vorhabens übernommen hat.</p> <p>Eine vollständige Offenlegung eines detaillierten Kriterienrasters ist für die Änderung des Flächennutzungsplans rechtlich nicht erforderlich. Eine detaillierte Auswahlentscheidung kann dem RROP entnommen werden.</p>
21.40	<p><b>Kritik am Kriterienraster</b></p> <p>Einwand 40: Fachliche Kritik der Träger öffentlicher Belange am Kriterienraster bleibt folgenlos</p> <p>Fachbehörden haben in ihren Stellungnahmen auf offensichtliche Schwächen des Kriterienrasters hingewiesen – insbesondere darauf, dass bei weniger gefährdeten Arten teils strengere Kriterien galten als bei stark kollisionsgefährdeten, und dass die aktuelle Datengrundlage nicht konsequent genutzt wurde. In der Abwägung wird diese Kritik jedoch überwiegend nur „zur Kenntnis genommen“ und an das RROP Verfahren verwiesen.</p> <p>Wenn fachlich begründete Hinweise auf systematische Unausgewogenheiten der Flächenauswahl nicht ernsthaft geprüft und verarbeitet werden, liegt ein Abwägungsdefizit vor. Der FNP darf sich hier nicht hinter dem RROP verstecken, sondern muss seine Auswahl selbst tragen.</p> <p>Wir beantragen, die fachlichen Hinweise der Träger öffentlicher Belange zum Kriterienraster konsistent umzusetzen, das Raster zu überarbeiten und die Flächenkulisse entsprechend neu zu bewerten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die angesprochenen Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2025) und sind damit einem eigenständigen, übergeordneten Planungsverfahren zuzuordnen. Im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans besteht für die Samtgemeinde keine Einfluss- oder Entscheidungskompetenz hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Gewichtung oder Abwägung der Kriterien des regionalplanerischen Verfahrens. Die Abwägung dieser fachlichen Hinweise obliegt ausschließlich dem zuständigen Träger der Regionalplanung.</p> <p>Da das RROP auf überregionaler Ebene unter Beteiligung der Fachbehörden aufgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen fachlichen Hinweise im Rahmen dieses Verfahrens sachgerecht und rechtlich korrekt behandelt werden. Die Samtgemeinde ist an die Ziele der Raumordnung gebunden und kann die festgelegten Vorranggebiete als verbindliche Grundlage für die kommunale Planung heranziehen.</p>

		Die Anwendung der im RROP festgelegten Gebietsabgrenzung für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist daher zulässig und sachgerecht.
21.41	<p><b>Vorbehaltsgebiete Biotopverbund</b></p> <p>Einwand 41: Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund werden in ihrer Funktion Entleert</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund. Diese Einstufung soll sicherstellen, dass dem Verbund von Lebensräumen in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt. In den Unterlagen wird zwar formal darauf hingewiesen, im Ergebnis aber argumentiert, dass Vorbehaltsgebiete andere Nutzungen nicht ausschließen und die Windenergieplanung daher unproblematisch sei.</p> <p>Damit wird die Steuerungsfunktion der Vorbehaltsgebiete nahezu ins Gegenteil verkehrt: statt zu einem Rückgriff auf Schonung, Reduktion oder Verschiebung zu führen, dienen sie nur als Randnotiz. Das ist mit den Zielen der Raumordnung und dem Biotopverbundgedanken schwer vereinbar.</p> <p>Wir beanstanden diese Entwertung der Biotopverbund-Vorbehaltsgebiete und fordern, die zentralen Verbundkorridore und Kernräume innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete als WEA-freie Bereiche im FNP zu sichern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es ist richtig, dass Teile des Plangebiets in Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund liegen. Vorbehaltsgebiete entfalten nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung keine Ausschlusswirkung, sondern sind im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Das im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Beschleunigungsgebiet für die Windenergie befindet sich innerhalb des im 2. Entwurf des RROP 2025 vorgesehenen Vorranggebiets für die Windenergie, in dem der Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Eine Entwertung des Vorbehaltsgebiets liegt nicht vor. Die unterschiedlichen raumordnerischen Festlegungen werden sachgerecht berücksichtigt: Bei der Überlagerung eines Vorranggebiets mit einem Vorbehaltsgebiet kommt dem Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung demnach ein höheres Gewicht zu, während Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwingend durchzusetzen sind.</p>
21.42	<p><b>Monitoring und Nachsteuerung</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu Überwachungsmaßnahmen siehe Nr. 21.22.</u></p>

	<p>Einwand 42: Anregungen der Fachbehörden zu Monitoring und Nachsteuerung bleiben abstrakt</p> <p>Einige Träger öffentlicher Belange regen ausdrücklich ein systematisches Monitoring (z. B. Brutvogel- und Fledermausmonitoring, Kontrolle von Schall- und Schattenprognosen) und definierte Nachsteuerungsmechanismen an. In den Abwägungsunterlagen wird dies im Wesentlichen bejaht, aber wiederum auf das Genehmigungsverfahren verwiesen, ohne konkrete, planungsseitige Vorgaben zu formulieren.</p> <p>Damit bleibt unklar, welche Monitoringpflichten später tatsächlich bestehen und wie Ergebnisse in die weitere Steuerung einfließen sollen. Die Gemeinde verschenkt hier bewusst eine Steuerungsmöglichkeit, die gerade bei einem derart sensiblen Vorhaben wichtig wäre.</p> <p>Wir beantragen, Monitoring- und Nachsteuerungsanforderungen – soweit rechtlich zulässig – bereits konzeptionell im FNP bzw. in dessen Begründung zu verankern und nicht vollständig der späteren Einzelfallgenehmigung zu überlassen.</p>	
21.43	<p><b>Walddarstellung im FNP</b></p> <p>Einwand 43: Forderung nach vollständiger Walddarstellung im FNP wird Ignoriert</p> <p>Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass forstliche Stellen die konsequente Darstellung aller Waldflächen im Sinne des NWaldLG im Flächennutzungsplan eingefordert haben. Dies wäre Voraussetzung dafür, den wahren Umfang der Waldinanspruchnahme zu erkennen und zu bewerten. Gleichwohl bleibt die Walddarstellung im FNP-Entwurf stark reduziert; große Teile des tatsächlich als Wald anzusprechenden Bereichs erscheinen planerisch nicht als solcher.</p> <p>Wenn selbst nach expliziter Aufforderung der Fachbehörden diese Darstellung nicht korrigiert wird, ist dies ein deutliches Signal, dass Waldbelange in der Abwägung</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Darstellung Waldflächen siehe Nr. 21.4 und 21.27</u></p>

	<p>nicht mit dem gebotenen Gewicht behandelt werden. Der verdeckte Eingriff von mehr als zehn Hektar Wald ist planerisch problematisch.</p> <p>Wir beanstanden, dass die fachbehördlichen Forderungen zur Walddarstellung nicht umgesetzt wurden, und verlangen eine vollständige Korrektur der FNP-Darstellung einschließlich einer anschließenden Neubewertung des Rodungsumfangs.</p>	
21.44	<p><b>Erholung</b></p> <p>Einwand 44: Hinweise der Fachbehörden zur Erholungsfunktion finden kein erkennbares Echo</p> <p>Neben der Öffentlichkeit weisen auch Fachstellen darauf hin, dass die Süderheide eine wichtige Funktion für die Naherholung der Bevölkerung hat – verstärkt durch den Naturparkstatus und regionale Wander- und Reitrouten. In der Abwägung werden diese Hinweise zwar referiert, aber im Ergebnis weitgehend relativiert mit Verweis auf bestehende Vorbelastungen.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Gebiets für Erholung und Tourismus ist ein objektiver Belang, der über bloße subjektive Empfindungen hinausgeht. Wenn diese Hinweise ohne echte planerische Konsequenzen bleiben, etwa in Form von WEA-freien Achsen oder Pufferzonen entlang wichtiger Wege, fehlt es an einer ernsthaften Abwägung.</p> <p>Wir beanstanden, dass die fachlich bestätigte Erholungsfunktion nicht zu einer konkreten Reduktion oder Umschichtung der WEA-Planung führt, und beantragen, prägende Erholungsachsen und -räume planungsrechtlich zu sichern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Erholungsfunktion siehe Nr. 21.5</u></p>
21.45	<p><b>Alternativenprüfung</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Alternativenprüfung</u></p>

	<p>Einwand 45: Auswahl als Beschleunigungsgebiet ohne Prüfung geeigneter Alternativkulissen</p> <p>Die Einstufung des gesamten Bereichs als Beschleunigungsgebiet für Windenergie setzt voraus, dass dieser Raum gegenüber Alternativen besonders geeignet und rechtlich zulässig ist. In den Unterlagen fehlt jedoch eine nachvollziehbare Gegenüberstellung verschiedener Kulissen (etwa kleinerer Teilbereiche, alternative Konzentrationsräume), bei der Umweltauswirkungen und Eignung objektiv verglichen werden.</p> <p>Stattdessen wirkt die Beschleunigungsgebietsausweisung wie eine automatische Folge der Vorranggebietsausweisung im RROP-Entwurf – ohne eigenständige Prüfung durch die Gemeinde. Das wird dem Ausnahmecharakter des Beschleunigungs-instruments nicht gerecht.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Variantenprüfung für das Beschleunigungsgebiet und fordern, alternative Zuschnitte oder andere Flächenkulissen zu prüfen, wobei insbesondere empfindliche Wald- und Erholungsräume ausgenommen werden müssen.</p>	<p>Auf der raumordnerischen Ebene, die der gemeindlichen Bauleitplanung übergeordnet ist, erfolgte bereits eine umfassende Alternativenprüfung für das gesamte Kreisgebiet. Diese Prüfung berücksichtigte in systematischer Weise sämtliche relevanten Schutzgüter sowie potenzielle Beeinträchtigungen und Entwicklungspotenziale und führte zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens demnach nicht durchgeführt, da der Gebietszuschnitt der geplanten Sonderbaufläche Windenergie unverändert aus dem 2. Entwurf des RROP 2025 übernommen wird.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen folgt mit der Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung und übernimmt deren Ergebnisse.</p> <p><u>Zu: Zuschnitt des Sondergebiets siehe Nr. 21.1</u></p>
21.46	<p><b>Schall- und Schattenprognosen</b></p> <p>Einwand 46: Schall- und Schattenprognosen decken den gesamten FNP Geltungsbereich nur unvollständig ab</p> <p>Aus den Unterlagen wird nicht klar, ob die Schall- und Schattenprognosen tatsächlich die maximale Ausnutzung des gesamten im FNP ausgewiesenen Sondergebiets abbilden oder nur bestimmte Anlagenkonfigurationen (z. B. das jeweils konkrete Repoweringvorhaben). Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass die Planungsentcheidung auf unvollständigen Prognosen beruht.</p> <p>Ein Flächennutzungsplan schafft eine baurechtliche Möglichkeit, die nicht zwingend mit der im Gutachten betrachteten Konfiguration identisch sein muss. Wenn die</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>

	<p>Prognosen eine geringere Ausnutzung unterstellen, als der FNP später erlaubt, ist die Umweltprüfung lückenhaft.</p> <p>Wir beanstanden, dass dieser Zusammenhang nicht transparent gemacht wird, und beantragen, Schall- und Schattenprognosen auf die maximal zulässige Ausnutzung der FNP-Fläche auszurichten und entsprechend offenzulegen.</p>	
21.47	<p><b>Schall</b></p> <p>Einwand 47: Messergebnisse der Schallvermessung werden missverständlich interpretiert</p> <p>Der Prüfbericht zur Schallvermessung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die konkret vermessene Anlage die bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen nicht weiter erhöht. In den Planunterlagen wird dies teilweise so aufgegriffen, als sei damit generell eine Unbedenklichkeit der zusätzlichen Windenergienutzung belegt.</p> <p>Tatsächlich beziehen sich die Messergebnisse auf einen spezifischen Anlagenzustand und eine bestimmte Konstellation, nicht auf eine künftige Erweiterung mit zusätzlichen Großanlagen. Die Übertragung dieser Aussage auf die gesamte geplante Entwicklung ist fachlich unzulässig und kann zu einer gefährlichen Unterschätzung der künftigen Lärmbelastung führen.</p> <p>Wir beanstanden die missverständliche Interpretation der Schallmessungen und verlangen eine klare Trennung zwischen der Bewertung des Status quo und einer zukunftsbezogenen Bewertung der geplanten Erweiterung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Schallmessungen beziehen sich auf einen konkreten Anlagenzustand und dienen der Darstellung der bestehenden Immissionssituation. Sie stellen keine Prognose für eine zukünftige Erweiterung der Windenergienutzung dar.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine anlagenscharfe immissionsschutzrechtliche Bewertung. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, in denen für jede konkrete Anlage eine schalltechnische Prognose zu erstellen ist und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden muss.</p>
21.48	<p><b>Schall</b></p> <p>Einwand 48: Prognoseunsicherheiten bei Lärm nicht hinreichend thematisiert</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>

	<p>Schallprognosen enthalten naturgemäß Unsicherheiten – etwa durch Annahmen zur Bodenbeschaffenheit, Bewuchs, atmosphärische Schichtung und Anlagenbetrieb. In den Unterlagen wird jedoch kaum reflektiert, welche Sicherheitszuschläge angewendet werden, wie sensitiv die Ergebnisse auf Parameteränderungen reagieren und welche Konsequenzen dies für die Planung hat.</p> <p>Gerade in einer Situation, in der bereits heute Grenzwertüberschreitungen auftreten, müssten Prognoseunsicherheiten besonders vorsichtig behandelt werden. Das Gegenteil ist der Fall: die Prognosen werden so präsentiert, als seien sie exakt und als rechtfertigten sie zusätzliche Anlagen ohne weiteres.</p> <p>Wir beantragen, die Prognoseunsicherheiten offen zu legen, Sicherheitszuschläge einzuplanen und im Zweifel zu Gunsten der Betroffenen (also restriktiver) zu planen, etwa durch geringere Anlagendichte oder Verzicht auf besonders konfliktträchtige Standorte.</p>	<p>Die Schall- und Schattenbelastung sind durch Fachgutachter nach den geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt worden und die Ergebnisse wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie gemäß § 1a BauGB vollständig und systematisch untersucht.</p> <p>Die im Einwand angesprochenen Prognoseunsicherheiten wurden im Schallgutachten berücksichtigt. Wie in Kapitel 4.1 dargestellt, erfolgt die Bewertung gemäß den Empfehlungen der LAI. Für Unsicherheiten des Berechnungsmodells wird ein Zuschlag von 1 dB angesetzt; unter Berücksichtigung weiterer Unsicherheiten und eines Vertrauensbereichs von 90 % ergibt sich für die geplanten Anlagen ein Gesamtzuschlag von 2,1 dB, der in den Prognosen bereits enthalten ist.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine vorbereitende Planung dar. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung einschließlich ggf. weiterer Vorsorgemaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen. Eine weitergehende Einschränkung der Planung ist auf dieser Ebene nicht erforderlich.</p> <p><u>Zu: Schatten siehe Nr. 21.7, 21.32</u></p>
21.49	<p><b>Waldqualität</b></p> <p>Einwand 49: Waldgutachten bewertet Waldqualität zu grob und beschönigend</p> <p>Das Waldgutachten arbeitet mit einer stark vereinfachten Bewertungsmatrix, in der große Teile der Waldfächen als „durchschnittlich“ eingestuft werden. Aspekte wie</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Waldumwandlung wird nach den Vorgaben des Waldrechts kompensiert, die Zulässigkeit der Waldumwandlung richtet sich nach dem Waldrecht. Die Voraussetzungen für</p>

	<p>naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial, Erholungswert, Mikroklima und Bedeutung für den Biotopverbund werden nur pauschal abgehandelt. Die Folge ist, dass selbst ein Verlust von über zehn Hektar Wald als vergleichsweise unproblematisch dargestellt werden kann.</p> <p>Diese Grobkategorisierung wird der tatsächlichen ökologischen und klimatischen Bedeutung der Waldbestände nicht gerecht. Sie erleichtert es, den Eingriff kleinzurechnen und in der Abwägung nachrangig zu behandeln.</p> <p>Wir beanstanden die grobe und tendenziell beschönigende Bewertung der Waldqualität und fordern eine differenziertere Einstufung, die insbesondere auch potenzielle Entwicklungsstadien und Verbundfunktionen angemessen berücksichtigt.</p>	<p>eine Waldumwandlung sind gegeben, wie in Kapitel 9.1 des Umweltberichts beschrieben.</p> <p>Die Ermittlung des Ersatzaufforstungsfaktors erfolgte, wie vorgeschrieben, gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die Funktionen des umgewandelten Walds und die zeitliche Verzögerung der Ersatzaufforstung wurde bei der Ermittlung des Faktors berücksichtigt. Die Waldumwandlung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt werden, sodass dort weitere Anforderungen an die Ersatzaufforstung durch die Genehmigungsbehörde gestellt werden können, um sicherzustellen, dass die Ersatzaufforstung ihren Zweck erfüllt. Aus diesem Grund soll die Ersatzaufforstung auch wieder im Trinkwasserschutzgebiet erfolgen.</p>
21.50	<p><b>Ersatzaufforstung</b></p> <p>Einwand 50: Ersatzaufforstung wird mit einfacherem Flächenfaktor schöngerechnet</p> <p>Die Planunterlagen suggerieren, dass eine Ersatzaufforstung im Umfang von z. B. Faktor 1,4 gegenüber der gerodeten Fläche den Eingriff in den Wald hinreichend kompensierte. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Ersatzaufforstungsflächen oft räumlich zersplittet, funktional anders verortet und über Jahrzehnte hinweg ökologisch nicht gleichwertig sind.</p> <p>Die reine Flächenkennziffer vermittelt ein falsches Bild von „Überkompensation“, das den tatsächlichen Verlust an strukturreichem, eingewachsenem Waldbestand kaschiert. Dies trägt dazu bei, die Schwere des Eingriffs in der Abwägung zu relativieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Ermittlung des Ersatzaufforstungsfaktors und zur Ersatzaufforstung siehe Nr. 21.49.</u></p>

	<p>Wir beanstanden, dass die Kompensation auf einfache Flächenfaktoren reduziert wird, und beantragen, die Qualität, Lage und zeitliche Dimension der Ersatzaufforstung realistisch zu bewerten sowie die Waldinanspruchnahme im Lichte dieser Defizite deutlich zu begrenzen.</p>	
21.51	<p><b>Schall</b></p> <p>Einwand 51: Nachtzeitliche Lärmbelastung und Ruheschutz werden nicht ausreichend gewürdigt</p> <p>Die Schalluntersuchungen stellen zwar Tag- und Nachtwerte gegenüber, die planerische Bewertung konzentriert sich aber stark auf die formale Einhaltung von Grenzwerten und verliert den eigentlichen Zweck der Nacht-Richtwerte – den Schutz des ungestörten Nachtschlafs – aus dem Blick. Dabei ist bereits heute dokumentiert, dass es an mehreren Immissionspunkten zu Grenzwertüberschreitungen in der Nacht kommt, die durch zusätzliche Anlagen verstetigt oder verschärft werden können.</p> <p>Gerade die Nachtzeit ist aus medizinischer Sicht besonders sensibel; wiederkehrende Überschreitungen der Richtwerte können langfristig gesundheitliche Auswirkungen haben (Schlafstörungen, Stress, Herz-Kreislauf-Risiken). Eine Planung, die diese Vorbbelastungen schlicht hinnimmt und auf betriebliche Detailregelungen im Genehmigungsverfahren verweist, wird den Belangen der Wohnbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht gerecht. Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung des Nacht-Ruheschutzes und fordern, die Zahl und Lage der Anlagen so zu begrenzen, dass die Nacht-Richtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten zuverlässig eingehalten werden – gegebenenfalls durch Verzicht auf besonders konfliktträchtige Standorte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p> <p>Die Belange des nächtlichen Ruheschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt. Die Nacht-Richtwerte der TA Lärm dienen gerade dem Schutz des ungestörten Nachtschlafs und stellen hierfür den maßgeblichen rechtlichen Bewertungsmaßstab dar. Die schalltechnische Beurteilung erfolgt entsprechend diesen Vorgaben, einschließlich der Anwendung der Irrelevanzkriterien nach TA Lärm.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine vorbereitende Planungsebene dar. Die konkrete Einhaltung der Nacht-Richtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen geprüft. Dort können – falls erforderlich – weitergehende Betriebsbeschränkungen oder schallmindernde Maßnahmen (z. B. nächtliche Leistungsreduzierungen) festgesetzt werden.</p> <p>Eine pauschale Begrenzung der Anlagenzahl oder ein genereller Verzicht auf Standorte ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht geboten.</p>

21.52	<p><b>Außenwohnbereiche; Schall</b></p> <p>Einwand 52: Außenwohnbereiche und Einzelhöfe werden als „Randthema“ Behandelt</p> <p>Im ländlichen Raum spielen Außenwohnbereiche, Einzelgehöfte und Streusiedlungen eine erhebliche Rolle für die Wohnnutzung. Die vorliegenden Immissionsbe trachtungen orientieren sich vornehmlich an geschlossenen Ortslagen; ob abgelegene Höfe, landwirtschaftliche Wohngebäude und Außenwohnbereiche vollständig erfasst und bewertet sind, bleibt unklar.</p> <p>Gerade diese Nutzungen sind oft in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen angesiedelt und damit überproportional betroffen – sowohl von Schall und Schattenwurf als auch von der optischen Dominanz der Anlagen. Wenn diese Standorte in der Abwägung nicht mit der gleichen Sorgfalt wie die Kernortslagen berücksichtigt werden, führt dies zu einer Verzerrung der Belastungsbilanz.</p> <p>Wir beanstanden, dass Außenwohnbereiche und Einzelhöfe nicht sichtbar gleichwertig berücksichtigt werden, und beantragen, sämtliche Wohnnutzungen im relevanten Wirkraum systematisch zu erfassen, in die Prognosen einzubeziehen und belastende Standorte gegebenenfalls aus der WEA-Planung herauszunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>
21.53	<p><b>Betriebsmodi der Anlagen</b></p> <p>Einwand 53: Realistische Betriebsmodi der Anlagen werden nicht ausreichend Durchgespielt</p> <p>Die schall- und schattenrelevanten Prognosen basieren typischerweise auf Ideal oder Standardbetriebsmodi (z. B. Volllastbetrieb, vereinfachte Abschaltlogiken), deren tatsächliche Umsetzung im späteren Betrieb im FNP nicht abgesichert wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die schall- und schattenrelevanten Prognosen basieren nicht auf idealisierten Betriebsannahmen, sondern auf konservativen Worst-Case-Betrachtungen. Im Rahmen der Schalluntersuchungen wird unterstellt, dass dauerhaft Mitwindbedingungen in Richtung der maßgeblichen Immissionssorte vorliegen, obwohl diese Situation in der Realität nicht permanent auftritt. Die Prognose stellt damit eine gegenüber dem tatsächlichen Betrieb vorsorgende Annahme dar.</p>

	<p>Betriebsstrategien, die der wirtschaftlichen Optimierung dienen (z. B. lärmintensive Fahrweisen bei bestimmten Windrichtungen), werden in der planerischen Bewertung nicht durchgespielt.</p> <p>Damit besteht die Gefahr, dass die wahren Immissionslagen unterschätzt werden. Die Planung verlässt sich auf theoretische Möglichkeiten der Schall- und Schattenreduktion, ohne in der Bauleitplanung festzulegen, welche Betriebsmodi im Konfliktfall tatsächlich verbindlich vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Auseinandersetzung mit realitätsnahen Betriebsmodi und fordern, bei der Bewertung konservative Annahmen zugrunde zu legen und – soweit möglich – im FNP Mindestanforderungen an den Anlagenbetrieb zu formulieren (z. B. verbindliche Nachtbetriebsbeschränkungen in besonders sensiblen Richtungen).</p>	<p>Spezifische, richtungsabhängige „lärmintensive Betriebsmodi“, die einer wirtschaftlichen Optimierung dienen und gezielt in bestimmten Windrichtungen eingesetzt werden, existieren in dieser Form nicht. Die Schalleistungsabgabe der Anlagen ist technisch definiert und wird im Rahmen der Genehmigung auf Basis festgelegter Betriebsparameter beurteilt.</p> <p>Die Festlegung verbindlicher Betriebsmodi oder betrieblicher Einschränkungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie und trifft keine betrieblichen Regelungen.</p> <p>Die verbindliche Festlegung und Kontrolle zulässiger Betriebsweisen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesem Verfahren werden, soweit erforderlich, konkrete Nebenbestimmungen, wie beispielsweise schallreduzierte Nachtbetriebsweisen oder Abschaltungen, festgelegt und überwacht.</p> <p>Eine weitergehende Festlegung von Mindestanforderungen an den Anlagenbetrieb im Flächennutzungsplan ist daher weder erforderlich noch rechtlich vorgesehen.</p>
21.54	<p><b>Schattenwurf</b></p> <p>Einwand 54: Schattenwurf an Gärten, Terrassen und Spielbereichen wird unterschätzt</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Schattenwurfbewertung orientiert sich an den einschlägigen fachlichen Vorgaben und betrachtet maßgebliche Immissionsorte, insbesondere schutzwürdige Aufenthaltsräume an Gebäuden. Diese Vorgehensweise entspricht</p>

	<p>Die Schattenwurfbewertung fokussiert auf Gebäudefassaden und standardisierte Immissionsorte. Aufenthaltsbereiche im Freien – Gärten, Terrassen, Spielplätze, Aufenthaltsbereiche von Höfen – werden nur begrenzt betrachtet, obwohl gerade dort periodischer Schattenwurf als besonders störend empfunden wird.</p> <p>Im ländlichen Raum ist der Aufenthalt im Freien ein zentraler Bestandteil der Wohn- und Lebensqualität. Wenn Schattenwurf auf diese Bereiche reduziert oder gar nicht bewertet wird, entsteht ein unvollständiges Bild der tatsächlichen Beeinträchtigungen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Gewichtung der Belange der betroffenen Bevölkerung aus.</p> <p>Wir beanstanden, dass Außenauftreffbereiche nicht systematisch als Immissionsorte betrachtet werden, und beantragen, diese in die Schattenwurfprediktionsmodelle einzubeziehen und Anlagenstandorte zu vermeiden, die dort zu erheblichen Beschattungszeiten führen würden.</p>	<p>dem üblichen Standard auf Ebene der vorbereitenden Bau- leitplanung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan trifft keine standort- oder betriebsbezogenen Festlegungen zu einzelnen Anlagen. Eine detaillierte Betrachtung weiterer Außenauftreffbereiche wie Gärten, Terrassen oder Spielflächen ist daher auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und erfolgt regelmäßig erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenstandorte. Dort können, falls erforderlich, zusätzliche Immissionsorte berücksichtigt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Schattenwurf festgesetzt werden.</p>
21.55	<p><b>Schall- und Schattenbelastung</b></p> <p>Einwand 55: Kumulative Schall- und Schattenbelastung durch mehrere Parks bleibt qualitativ unterbewertet</p> <p>Die Unterlagen erkennen zwar an, dass neben der Süderheide weitere Windparks und Anlagen im Umfeld existieren oder geplant sind, verzichten aber auf eine qualitative Beschreibung, wie sich die Gesamtsituation für die betroffenen Einwohner tatsächlich darstellt. Die Anwohner erleben jedoch nicht getrennte „Einzellärmereignisse“ und „Einzelschatteneignisse“, sondern eine dauerhafte Verdichtung von Geräusch- und Schatteneignissen aus verschiedenen Richtungen.</p> <p>Eine Planung, die diese alltagsbezogene Gesamtwahrnehmung ignoriert und sich ausschließlich auf die Einhaltung formaler Einzelgrenzwerte stützt, unterschätzt die reale Belastungssituation. Das widerspricht dem Sinn des Rücksichtnahmegebots und der Pflicht, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Schall- und Schattenbelastung sind durch Fachgutachter nach den geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt worden und die Ergebnisse wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie gemäß § 1a BauGB vollständig und systematisch untersucht. Die Gesamtbetrachtung erfolgt dabei nicht nachträglich, sondern ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammengeführt und in der planerischen Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Kumulative Schall- und Schattenwirkungen werden berücksichtigt, indem bei den entsprechenden Untersuchungen sämtliche relevanten Vorbelastungen einbezogen werden.</p>

	<p>Wir beanstanden die unzureichende qualitative Betrachtung der Gesamtbelastung und fordern eine nachvollziehbare Beschreibung und Bewertung der kumulativen Schall- und Schattenwirkung aus Sicht der Betroffenen, verbunden mit einer entsprechenden Reduktion der Anlagendichte.</p>	<p>Maßgeblich ist die Einhaltung der geltenden immissionsrechtlichen Grenz- und Richtwerte, die dem Schutz vor unzumutbaren Gesamtbelastungen dienen und das Rücksichtnahmegericht konkretisieren.</p> <p>Eine darüberhinausgehende qualitative Bewertung individueller Wahrnehmungssituationen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Die verbindliche Prüfung der Gesamtbelastung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Zudem führt die FNP-Änderung insgesamt nicht zu einer Verdichtung der Windenergienutzung, sondern zu größeren Abständen zwischen den Anlagen sowie zu Wohngebäuden und damit zu einer Verringerung der Anlagendichte.</p>
21.56	<p><b>Zugbewegungen von Fledermäusen und Großvögeln</b></p> <p>Einwand 56: Zugbewegungen von Fledermäusen und Großvögeln werden nur unvollständig analysiert</p> <p>Die fachgutachterlichen Untersuchungen berücksichtigen lokale Vorkommen und Aktivitätsmuster, gehen auf überregionale Zugbewegungen und saisonale Konzentrationsphasen jedoch nur am Rande ein. Gerade im Herbst können Zugbewegungen von Fledermäusen und Großvögeln zu deutlich erhöhten Kollisionsrisiken führen, die sich nicht allein aus standortbezogenen Erfassungen im Nahbereich ableiten lassen.</p> <p>Ohne Einbeziehung von Zugkorridoren und saisonalen Verdichtungen wird das artenschutzrechtliche Risiko unterschätzt. Dies ist für windenergieempfindliche Arten mit weiträumigen Wanderbewegungen ein gravierender Mangel in der Prognose.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: grundsätzlichen Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung siehe Nr. 16.8</u></p> <p><u>Zu: Datengrundlage siehe Nr. 21.11.</u></p> <p>Der Kollisionsgefahr von Fledermäusen kann standardmäßig mit nächtlichen Abschaltzeiten begegnet werden. Entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB wurden festgelegt. Da ein Beschleunigungsgebiet festgelegt wird, wird das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG geführt werden, sodass bereits nach § 6b Abs. 5</p>

	<p>Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung von Zugbewegungen und beantragen, entsprechende Daten (z. B. aus landesweiten Monitoringprogrammen) in die Bewertung einzubeziehen und die Standorte so zu wählen, dass bekannte Zugkorridore gemieden oder durch Abschaltregime während kritischer Phasen geschützt werden.</p>	<p>Satz 2 WindBG Abschaltzeiten für Fledermäuse vorzusehen sind.</p> <p>Das BVerwG hat erst kürzlich (Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25) bestätigt, dass nach § 45b BNatSchG Gastvogelarten, die nicht in der Anlage 1 zum BNatSchG genannt sind, nicht kollisionsgefährdet im Sinne des Artenschutzrechts sein können.</p>
21.57	<p><b>Fledermäuse</b></p> <p>Einwand 57: Vertikale Nutzungshöhen der Fledermäuse werden nicht differenziert betrachtet</p> <p>Die fledermauskundlichen Auswertungen stellen die Anwesenheit und Aktivität verschiedener Arten dar, differenzieren aber nur begrenzt nach Flughöhen. Dabei ist gerade die Frage, in welchen Höhenbereichen sich jagende oder ziehende Individuen aufhalten, entscheidend dafür, ob ein erhöhtes Schlagrisiko im Bereich der Rotorblättern besteht.</p> <p>Wenn Flughöhen nur pauschal abgeschätzt oder aus allgemeinen Literaturangaben übernommen werden, ohne vor Ort spezifische Messungen (z. B. Gondelmonitoring oder Telemetrie) durchzuführen, bleibt die Bewertung der Kollisionsgefahr unscharf.</p> <p>Dies schwächt die fachliche Belastbarkeit der artenschutzrechtlichen Einschätzung. Wir beanstanden, dass die vertikale Nutzung des Luftraums durch Fledermäuse unzureichend differenziert erfasst wird, und fordern ergänzende Untersuchungen, bevor weitere Anlagen im besonders konfliktträchtigen Wald- und Randbereich geplant werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte nach den anerkannten Standards nach dem Artenschutzeifaden zum Windenergieerlass. Die genaue Festlegung von Abschaltzeiten und -parametern erfolgt im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ggf. unter Beauftragung eines Gondelmonitorings.</p>
21.58	<p><b>Monitoring für Fledermäuse und Vögel</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 58: Monitoringpflichten für Fledermäuse und Vögel bleiben Unverbindlich</p> <p>Die Gutachten empfehlen teilweise Monitoringmaßnahmen (z. B. Schlagopfermonitoring, Telemetrie, Langzeit-Erfassungen), um die Wirkung der Anlagen auf Fledermäuse und Vögel zu überprüfen. In den Planunterlagen werden diese Empfehlungen jedoch nicht in verbindliche Monitoringpflichten übersetzt, sondern lediglich als mögliche Inhalte späterer Genehmigungsauflagen erwähnt.</p> <p>Ohne planungsrechtliche Verankerung besteht die Gefahr, dass Monitoringmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen reduziert, zeitlich befristet oder ganz unterlassen werden. Dann würden wichtige Erkenntnisse über tatsächliche Auswirkungen fehlen, die für eine spätere Nachsteuerung erforderlich wären.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende verbindliche Verankerung von Monitoringpflichten und beantragen, die Durchführung eines mehrjährigen, unabhängigen artenschutzbezogenen Monitorings als Mindeststandard in den Planunterlagen festzuschreiben.</p>	Zu: Überwachungsmaßnahmen siehe Nr. 21.22.
21.59	<p><b>Walfunktionen</b></p> <p>Einwand 59: Waldverbundfunktion für Arten des Anhangs I FFH-/ Vogelschutzrecht wird nicht hinreichend gewichtet</p> <p>Die Waldflächen im und um das Plangebiet bilden einen Verbundkorridor, der für diverse Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Anhang-II-Arten bedeutsam sein kann. Gleichwohl wird die Waldverbundfunktion in den Unterlagen vor allem unter allgemeinen Biotopverbundaspekten abgehandelt, ohne die spezielle Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten herauszuarbeiten.</p> <p>Damit besteht das Risiko, dass auch unionsrechtliche Schutzpflichten (u. a. Verschlechterungsverbot) nicht angemessen berücksichtigt werden. Dies ist nicht nur</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die potenziell vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind vor allem Fledermäuse (hier nachgewiesen: Mopsflederaus und Großes Mausohr). Der Verlust von Waldflächen als potenzielle Jagdhabitatem ist verhältnismäßig gering. Dem Kollisionsrisiko kann mit Abschaltzeiten begegnet werden. Für Fledermäuse ist durchaus mit positiven Effekten zu rechnen, da sich im Umfeld der WEA die Strukturvielfalt erhöht, wie in Kapitel 4.3.2.2 des Umweltberichts beschrieben. Es werden keine Leitstrukturen im Wald in Form von Waldwegen o. ä. beeinträchtigt.</p> <p>Die weiteren potenziell vorkommenden Arten des Anhangs II sind Arten mit großem Aktionradius (z. B. Wolf). Für diese</p>

	<p>fachlich problematisch, sondern kann auch die unionsrechtliche Zulässigkeit der Planung in Frage stellen.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Waldverbundfunktion für FFH- und Vogelschutzarten nicht explizit geprüft wird, und fordern eine vertiefte Analyse sowie gegebenenfalls den Ausschluss besonders sensibler Waldabschnitte aus der WEA-Planung.</p>	<p>Arten kann davon ausgegangen werden, dass punktuelle Eingriffe im Wald nicht zu einer relevanten Zerschneidung führen, wie in Kapitel 4.9 des Umweltberichts beschrieben.</p> <p>Potenziell vorkommende Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Schwarzstorch, diverse Greifvögel und Spechte sowie ubiquitäre Singvogelarten des Waldes wie Buchfink, Tannenmeise und Gartenbaumläufer. Die Auswirkungen auf das Vorhaben auf den Schwarzstorch und Greifvögel wurde im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen nach § 249c BauGB in Kapitel 8 des Umweltberichts geprüft. Punktuelle Eingriffe im Wald fernab der Horste sind nicht dazu geeignet, den Biotoptverbund für diese Arten erheblich zu stören. Für die ubiquitäre Singvogelarten des Waldes ist der kleinflächige Verlust von Waldflächen nicht erheblich.</p>
21.60	<p><b>Waldfunktionen</b></p> <p>Einwand 60: Erholungswert des Waldes wird auf Sichtbarkeit der Anlagen Reduziert</p> <p>In der Bewertung der Erholungsfunktion wird häufig auf das Ausmaß der „Sichtbarkeit“ der Anlagen abgestellt, während andere Aspekte – Geräuschkulisse, Wandel des Raumgefühls, Verlust naturnaher Ruhe, subjektive Störungserfahrung – nur am Rande erwähnt werden. Der Wald wird damit vor allem als „Kulisse“ betrachtet, nicht als vielschichtiger Erholungsraum.</p> <p>Für die Qualität von Naherholungsgebieten ist aber gerade die Kombination aus Ruhe, Naturerleben, landschaftlicher Schönheit und Abgeschiedenheit entscheidend.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der gesamte Gellerser Anfang ist ein regional bedeutsames Erholungsgebiet. Die Bedeutung dieses Gebiets wurde dargestellt und zeigt sich unter anderem in Darstellungen im Landschaftsrahmenplan und RROP. Die Errichtung von WEA ist in einem kleinen Teilbereich des Waldes am Rand des Gebiets geplant, wo schon eine erhebliche Vorbefestigung durch bestehende WEA besteht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände überwiegt bei Abwägung aller Belange das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien den Belangen der Erholung. Der Großteil des Gellerser Anfangs bleibt ein störungsfreier Raum, der uneingeschränkt der Erholung dienen kann.</p>

	<p>Wenn diese Faktoren nicht vollumfänglich in die Abwägung eingestellt werden, wird der tatsächliche Verlust an Erholungsqualität deutlich unterschätzt.</p> <p>Wir beanstanden diese Verkürzung und beantragen, den Erholungswert der Süderheide ganzheitlich zu bewerten, einschließlich Ruhe, Geräuschhintergrund und subjektivem Störungsempfinden, und die WEA-Planung in besonders wertvollen Teilbereichen zurückzunehmen.</p>	
21.61	<p><b>Waldfunktionen</b></p> <p>Einwand 61: Klimafunktion des Waldes für Wasserhaushalt und Mikroklima unterschätzt</p> <p>Die Unterlagen erkennen zwar die Funktion des Waldes als Kohlenstoffspeicher an, gehen aber auf weitere klimarelevante Funktionen – etwa Beschattung, Verdunstungskühlung, Pufferung von Extremniederschlägen, Schutz vor Austrocknung und Überhitzung – nur oberflächlich ein. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Hitze- und Dürreperioden sind diese Funktionen von großer Bedeutung.</p> <p>Waldverluste in einem bereits klimatisch belasteten Raum können zu mikroklimatischen Verschlechterungen führen, die sich auf Landwirtschaft, Biodiversität und menschliches Wohlbefinden auswirken. Eine reine THG-Saldo-Betrachtung wird diesen vielschichtigen Wirkungen nicht gerecht.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung der klimarelevanten Zusatzfunktionen des Waldes und fordern, diese bei der Bewertung des Rodungsumfangs und der räumlichen WEA-Anordnung verbindlich zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Beim Gellerser Anfang als auch der Umgebung handelt es sich nicht um einen klimatisch belasteten Raum. Der temporäre Verlust von Wald (es erfolgt zeitverzögert schließlich eine Ersatzaufforstung) ist im Flächenverhältnis marginal. Insbesondere sind die kleinflächigen Waldrodungen nicht dazu geeignet, nennenswerte negative mesoklimatische Auswirkungen zu haben. Die lokalklimatischen Veränderungen am Anlagenstandort selbst sind lokal sehr begrenzt und im Hinblick auf die Strukturvielfalt im Wald (hier sind zzt. strukturarme Kiefernforste vorzufinden), ökologisch sogar begrüßenswert. Alle Waldfunktionen wurden nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bei der Bewertung des Waldes zur Ermittlung des Ersatzaufforstungsverhältnisses berücksichtigt.</p>
21.62	<p><b>Grundwasserneubildung im Wald</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 62: Grundwasserneubildung im Wald wird bei Rodungseingriffen nicht angemessen betrachtet</p> <p>Durch Rodung und Flächenversiegelung kann die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden, insbesondere wenn bislang waldbedeckte Flächen in Wege, Fundamente oder Kranstellflächen umgewandelt werden. Die Unterlagen behandeln diesen Aspekt nur am Rande und gehen eher pauschal davon aus, dass die Auswirkungen „gering“ seien.</p> <p>In Gebieten mit bereits angespanntem Wasserhaushalt kann dies zu weiteren Verschlechterungen führen, die langfristig auch Wasserwerke, Feuchtgebiete und landwirtschaftliche Bewässerung betreffen können. Die Unterbewertung dieses Aspekts widerspricht den Belangen der Wasserwirtschaft und des Klimaschutzes.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Analyse der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und beantragen, Rodungs- und Versiegelungsflächen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt zu prüfen und entsprechend zu minimieren.</p>	<p>Kleinflächige Versiegelungen an den Anlagenstandorten und die Ertüchtigung von Waldwegen sind nicht dazu geeignet, die Grundwasserneubildung signifikant zu verringern. Die Versiegelungen werden auf ein Minimum reduziert. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anlagenplanungen trifft, sind diese Aspekte der Eingriffsminimierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Alle Waldfunktionen wurden nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bei der Bewertung des Waldes zur Ermittlung des Ersatzaufforstungsverhältnisses berücksichtigt.</p>
21.63	<p><b>Erholungsfunktion Süderheide und Naturpark</b></p> <p>Einwand 63: Erholungswert der Süderheide für den Naturpark-Tourismus wird kaum beleuchtet</p> <p>Neben der lokalen Bevölkerung profitieren auch Tagestouristen und Urlauber vom Naturpark Süderheide als relativ ruhigem, waldgeprägtem Erholungsraum. Die Unterlagen fokussieren in der Erholungsbewertung aber im Wesentlichen auf die Nutzung durch Anwohner und erwähnen überörtliche Erholungs- und Tourismusfunktionen nur beiläufig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Belange der Erholung sind im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Bestandteil des Schutzzugs „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und des Landschaftsbildes bereits Gegenstand der Umweltprüfung gewesen. Dabei wurden die Funktionen des Plangebiets für die wohnungsnahe und landschaftsbezogene Erholung berücksichtigt.</p> <p>Ökonomische Effekte des Tourismus werden als Teilaspekt der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt,</p>

	<p>Dabei kann die starke Verdichtung von Windenergieanlagen im Naturpark negative Effekte auf das Naturparkimage, auf Besucherzahlen und auf die wirtschaftliche Bedeutung des sanften Tourismus haben. Diese ökonomische und strukturelle Dimension bleibt weitgehend unbeleuchtet.</p> <p>Wir beanstanden die Vernachlässigung der touristischen Erholungsfunktion und fordern, die Auswirkungen der Planung auf das Naturparkprofil, touristische Angebote und die regionale Wertschöpfung im Bereich sanfter Tourismus gesondert zu untersuchen.</p>	<p>besitzen jedoch keinen eigenständigen städtebaulichen Bezug und haben angesichts des Fortbestands der Erholungsfunktion des Naturparks nur geringes Gewicht.</p> <p>Zudem bleibt der Naturpark Süderheide als Erholungsraum grundsätzlich erhalten. Die Planung führt nicht zu einer vollständigen Aufgabe oder grundlegenden Funktionsänderung des Naturparks. Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte Untersuchung der touristischen Erholungsfunktion und ihrer wirtschaftlichen Effekte nicht erforderlich.</p>
21.64	<p><b>Waldfunktionen</b></p> <p>Einwand 64: Altersstruktur und Entwicklungspotenzial der Waldbestände werden nicht gewürdigt</p> <p>Das Waldgutachten stellt Bestände vorwiegend über durchschnittliche Bewertungszahlen dar, ohne ausreichend zu unterscheiden, welche Bestände kurz vor einem ökologisch besonders wertvollen Stadium (z. B. Übergang zum Altholz, Totholzbildung, Habitatbäume) stehen. Solche Bestände sind für Biodiversität und Klimaschutz besonders bedeutsam, lassen sich aber durch einfache Aufforstung kaum ersetzen.</p> <p>Wenn Rodungsentscheidungen getroffen werden, ohne diese Entwicklungspotenziale zu erkennen und zu würdigen, besteht die Gefahr, dass gerade die wertvollsten Bestände verloren gehen. Dies ist mit dem Gebot, mit den natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umzugehen (§ 1a BauGB), nur schwer vereinbar.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Berücksichtigung der Alters- und Entwicklungsstruktur der Waldbestände und beantragen, Bestände mit hohem Entwicklungspotenzial von der Inanspruchnahme auszunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Alle Waldfunktionen wurden nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bei der Bewertung des Waldes zur Ermittlung des Ersatzzaufforstungsverhältnisses berücksichtigt. Um zu verhindern, dass junge Waldbestände pauschal als weniger wertvoll bewertet werden, sehen die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vor, dass die Wertigkeiten entsprechend des Durchschnittsalters bei einer mittleren Umtriebszeit anzunehmen sind. So werden Entwicklungspotenziale berücksichtigt. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich allerdings, wie im Waldgutachten und im Umweltbericht dargestellt, um verhältnismäßig strukturarme Kiefernforste, die auch nur begrenztes Entwicklungspotenzial besitzen.</p>

21.65	<p><b>Schall</b></p> <p>Einwand 65: Aussagekraft der Schallvermessung für künftige größere Anlagentypen überschätzt</p> <p>Der Prüfbericht bezieht sich auf die Schallverhaltensweise bestimmter Anlagentypen in einer konkreten Konfiguration. Die geplante Entwicklung in der Süderheide sieht jedoch größere, leistungsstärkere Anlagen mit anderen Nabenhöhen und Rotordurchmessern vor. In den Planunterlagen wird kaum hinterfragt, inwieweit die vorliegenden Messdaten auf diese zukünftigen Anlagentypen übertragbar sind.</p> <p>Ohne eine solche kritische Prüfung besteht das Risiko, dass Messergebnisse als „Freibrief“ für eine ganz andere, möglicherweise lautere Anlagengeneration missverstanden werden. Dies schwächt die Aussagekraft der Lärmbewertung im FNP erheblich.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Übertragbarkeit der Messdaten nicht kritisch hinterfragt wird, und beantragen, die Schallprognose auf der Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagentypen neu und konservativ zu erstellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Einwand verkennt die Funktion der schalltechnischen Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die im Rahmen der FNP-Änderung herangezogenen schalltechnischen Untersuchungen dienen der grundsätzlichen Abschätzung möglicher Immissionswirkungen und nicht der abschließenden Bewertung konkreter Anlagentypen. Eine verbindliche, anlagentypbezogene Schallprognose ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich und dort auf Grundlage der tatsächlich beantragten Anlagen durchzuführen.</p> <p>Die Planunterlagen stellen ausdrücklich klar, dass die dargestellten Messergebnisse keinen Freibrief für spätere Anlagenkonfigurationen darstellen. Größere oder leistungsstärkere Anlagentypen können nur dann genehmigt werden, wenn sie die geltenden Immissionsrichtwerte einhalten. Hierfür sind im Genehmigungsverfahren konservative Schallprognosen unter Berücksichtigung der konkreten Nabenhöhen, Rotordurchmesser und Betriebsweisen vorzulegen.</p> <p>Eine Neuberechnung auf Basis konkreter zukünftiger Anlagentypen ist auf FNP-Ebene weder möglich noch erforderlich. Die Aussagekraft der Lärmbewertung wird dadurch nicht geschwächt.</p>
-------	--	--

21.66	<p><b>Bestehende Schallgrenzwertüberschreitungen</b></p> <p>Einwand 66: Status quo der Grenzwertüberschreitungen wird nicht als Grenze für weiteren Ausbau akzeptiert</p> <p>Obwohl bereits heute an mehreren Immissionsorten Grenzwertüberschreitungen dokumentiert sind, wird die FNP-Änderung so vorangetrieben, als sei dies ein hinnehmbarer Dauerzustand. Statt die bestehende Überlastung als Grenze für weiteren Ausbau zu verstehen, dienen betriebliche Anpassungen und Einzelmaßnahmen als Rechtfertigung, um zusätzliche Anlagen in gleicher oder geringfügig veränderter Konstellation zu ermöglichen.</p> <p>Dieser Ansatz widerspricht dem Schutzzweck der Immissionsrichtwerte. Grenzwertüberschreitungen sind grundsätzlich abzustellen und nicht als Dauerzustand zu akzeptieren oder gar als Basis für weiteren Ausbau zu nutzen.</p> <p>Wir beanstanden diese Haltung und fordern, die bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen zum Anlass zu nehmen, die Gesamtzahl der Anlagen zu verringern und hochbelastete Immissionsorte planerisch zu entlasten, statt neue Anlagen hinzuzufügen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Einwand verkennt die Systematik des Immissions schutzrechts sowie die Aufgabenverteilung zwischen Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung trifft keine abschließenden Aussagen zur Zulässigkeit konkreter Anlagen oder Betriebsweisen. Maßgeblich ist vielmehr, dass im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Bestehende Grenzwertüberschreitungen begründen daher kein generelles planerisches Ausschlusskriterium für weitere Flächenausweisungen.</p> <p>Etwaige Überschreitungen sind anlagen- und betriebsbezogen zu beurteilen und im Rahmen konkreter Genehmigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Betriebsbeschränkungen, Anpassung der Anlagenkonfiguration oder Repowering) zu vermeiden oder abzustellen. Eine pauschale Reduzierung der Anlagenzahl auf FNP-Ebene ist hierfür weder erforderlich noch sachgerecht.</p> <p>Die Planung stellt sicher, dass neue Anlagen nur dann realisiert werden können, wenn die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Schutzzweck der Richtwerte bleibt damit uneingeschränkt gewahrt.</p>
21.67	<p><b>Waldflächen als „Standortreserve“</b></p> <p>Einwand 67: Waldflächen als „Standortreserve“ für andere Zwecke mitgedacht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Waldflächen werden nicht als Standortreserve gesehen.</p>

	<p>Zwischen den Zeilen wird in Teilen der Unterlagen deutlich, dass die Waldflächen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch als generelle Standortreserve für andere Nutzungen betrachtet werden. Dies zeigt sich in Formulierungen, die Waldrodung als „Umgestaltung“ oder „Optimierung“ von Flächen deuten, ohne die Endlichkeit und besondere Schutzwürdigkeit des Waldes ausreichend hervorzuheben.</p> <p>Eine solche Sichtweise steht im Spannungsverhältnis zum Waldschutzrecht, das Wald als grundsätzlich zu erhaltende Landnutzungsform versteht, deren Umwandlung die Ausnahme und nicht die Regel sein soll. Die Doppelfunktion als Windstandort und Reservefläche verstärkt die Eingriffsrisiken.</p> <p>Wir beanstanden diese implizite „Standortreserve“-Logik und fordern, Waldflächen klar als vorrangig zu schützende Nutzungsform zu behandeln und ihre Umwandlung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.</p>	<p>Die Beeinträchtigung der Waldflächen werden durch das Vorhaben so gering wie möglich gehalten.</p>
21.68	<p><b>Erholungsfunktion Süderheide</b></p> <p>Einwand 68: Erholungsraum Süderheide wird primär aus planerischer Vogelperspektive bewertet</p> <p>Die Erholungsbewertung orientiert sich vornehmlich an Karten, Nutzungsintensitäten und wenigen generischen Kriterien. Wie die Süderheide aus Sicht von Fußgängern, Reitern, Familien mit Kindern oder älteren Menschen erlebt wird – also in der alltäglichen Perspektive – wird kaum beschrieben. Die subjektive Wahrnehmung spielt aber für die Erholungsfunktion eine wesentliche Rolle.</p> <p>Eine reine „Karte-von-oben“-Betrachtung unterschätzt etwa das Gefühl von Enge, Bedrohung oder technischer Überprägung, das durch hohe Anlagen entlang von Wegen und Waldrändern entstehen kann. Diese qualitativen Erfahrungen fehlen in der Abwägung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Die Bedeutung des Gellerser Anfangs für die Erholung wurde herausgearbeitet und in die Abwägung eingestellt, siehe auch Nr. 21.60.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Entscheidungen zu konkreten Anlagenstandorten oder Wegetrassenplanungen, sodass die Erholungsfunktion am wenigsten beeinträchtigen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. Eine dem Sinn</p>

	<p>Wir beanstanden die rein kartographisch-technische Sichtweise auf den Erholungsraum und regen an, qualitative Nutzungsbeschreibungen (z. B. auf Basis von Landschaftsbildbegehungen) einzubeziehen und darauf aufbauend WEA-freie Erlebnisräume zu sichern.</p>	<p>und Zweck des Flächennutzungsplans angemessene und erforderliche Umweltprüfung ist erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Umstände überwiegt bei Abwägung aller Belange das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien den Belangen der Erholung. Der Großteil des Gellerser Anfangs bleibt ein störungsfreier Raum, der uneingeschränkt der Erholung dienen kann.</p>
21.69	<p><b>Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen</b></p> <p>Einwand 69: Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen wird unterschätzt</p> <p>Die Unterlagen fokussieren stark auf die eigentlichen Turmstandorte und die unmittelbar gerodeten Waldflächen. Zusätzliche Flächenbedarfe durch Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeitsstreifen für Kabeltrassen und spätere Instandhaltungsmaßnahmen werden oft nur summarisch erwähnt und flächenmäßig nicht sauber bilanziert.</p> <p>Dabei können gerade Zuwegungen und Kranstellflächen zu erheblichen zusätzlichen Eingriffen führen – insbesondere in Wald- und Feuchtbereichen. Wenn diese Flächen nicht vollständig in die Eingriffs- und Kompensationsbilanz eingehen, wird der tatsächliche Umfang des Eingriffs verharmlost.</p> <p>Wir beanstanden die unvollständige Erfassung der technischen Infrastrukturflächen und fordern, alle dauerhaft oder langfristig beanspruchten Flächen vollständig zu bilanzieren und bei der Abwägung und Kompensation zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen. Sie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und trifft keine abschließenden Festlegungen zu konkreten technischen Ausführungen, Trassenverläufen oder temporären Arbeitsflächen. Eine parzellenscharfe oder flächenmäßig vollständige Bilanzierung sämtlicher infrastruktureller Detailflächen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder erforderlich noch sachgerecht. Die im Rahmen der FNP-Änderung vorgenommene Darstellung der Windenergienutzung verharmlost den Eingriff nicht, sondern beschränkt sich bewusst auf den für die vorbereitende Planungsebene angemessenen Abstraktionsgrad. Die grundsätzliche Eingriffsrelevanz der Windenergienutzung ist erkannt und in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Flächenbedarfe für Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen und bau- bzw. betriebsbedingte Arbeitsstreifen sind typischerweise</p>

		Gegenstand der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren werden Lage, Umfang und Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme konkretisiert und einer vollständigen Eingriffs- und Kompensationsbilanz nach Maßgabe des Naturschutz- und Waldrechts unterzogen. Dabei sind auch dauerhafte und langfristige Flächenbeanspruchungen zwingend zu berücksichtigen.
21.70	<p><b>Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung schwer verständlich</b></p> <p>Einwand 70: Gesamtbilanz der Eingriffe und Kompensationen ist für Laien nicht nachvollziehbar</p> <p>Zwar werden Einzeleingriffe (z. B. Waldrodung, Biotopverluste) und Kompensationsmaßnahmen (z. B. Ersatzaufforstung, Biotopentwicklungen) beschrieben, eine verständliche und konsistente Gesamtbilanz, die alle Eingriffe und alle Kompensationen in einer übersichtlichen Form zusammenführt, fehlt jedoch. Für Bürgerinnen und Bürger ist daher kaum erkennbar, welcher Nettoeffekt auf Natur, Wald, Wasser und Erholung tatsächlich zu erwarten ist.</p> <p>Transparenz über die Gesamtbilanz ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger die Tragweite der Planung verstehen und bewerten können. Die derzeitige Darstellung ist fragmentiert und begünstigt eine Unterschätzung der kumulativen Eingriffsintensität.</p> <p>Wir beanstanden die mangelnde Transparenz der Gesamtbilanz und beantragen, eine verständliche und vollständige Darstellung aller Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen vorzulegen, aus der der Nettoeffekt auf die einzelnen Schutzgüter klar hervorgeht – und darauf basierend die Flächenkulisse und Anlagendichte zu überprüfen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan trifft keine Entscheidungen zu konkreten Anlagen- und Wegeplanungen, weshalb die zu erwartenden Eingriffe nur überschlägig ermittelt werden können. Im Waldgutachten sind die voraussichtlichen Waldumwandlungsflächen anhand der konkreten Planung einer Vorhabenträgerin flächenscharf dargestellt. In Kapitel 6.2 des Umweltberichts wurden die voraussichtlichen Eingriffe und sich daraus ergebenden Kompensationserfordernisse nach Schutzgütern getrennt aufgeführt. In Kapitel 6.3 des Umweltberichts wurden die voraussichtlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.</p>

21.71	<p><b>Verlagerung der Umweltkonflikte auf nachfolgende Verfahren</b></p> <p>Einwand 71: Zentrale Umweltkonflikte werden systematisch auf andere Verfahren „wegdelegiert“</p> <p>In Umweltbericht, Abwägung Öffentlichkeit (Anlage 6.1) und Abwägung TÖB (Anlage 6.2) ist ein immer gleiches Muster erkennbar: Kritische Punkte zu Artenschutz, Wald, Wasser, Lärm, Schatten und Erholung werden häufig mit Formeln wie „im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären“, „im RROP zu behandeln“ oder „ist im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen“ beantwortet.</p> <p>Eine erkennbare eigene inhaltliche Entscheidung der Gemeinde zu diesen Konflikten findet vielfach nicht statt.</p> <p>Damit wird der Kernauftrag der Bauleitplanung verfehlt. Die Gemeinde hat nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 6, § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB gerade auf der Planungsebene die relevanten Belange zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Wenn Konflikte nur „weitergereicht“ werden, ohne dass der FNP daraus Konsequenzen (z. B. kleinere Flächenkulisse, Ausschluss bestimmter Teilräume, Einschränkungen) zieht, liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor.</p> <p>Wir beanstanden diese systematische Wegdelegation wesentlicher Umwelt- und Gesundheitsbelange und beantragen, die FNP-Änderung so lange zurückzustellen, bis eine eigenständige, nachvollziehbare Abwägung der Konflikte auf Planungsebene erfolgt ist – einschließlich sichtbarer Konsequenzen für Zuschnitt und Inhalt der Planung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Samtgemeinde ist sich ihres Abwägungsauftrags nach § 1 Abs. 6 und 7 sowie § 2 Abs. 4 BauGB bewusst und hat diesen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wahrgenommen. Die relevanten Umwelt- und Gesundheitsbelange wurden ermittelt, beschrieben und bewertet und sind in die planerische Entscheidung eingestellt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan einen grundsätzlichen, nicht parzellenscharfen Steuerungsansatz verfolgt und einen entsprechend hohen Abstraktionsgrad aufweist.</p> <p>Die in den Unterlagen enthaltenen Hinweise auf nachgelagerte Verfahren stellen keine unzulässige „Weiterverlagerung“ von Konflikten dar, sondern entsprechen der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung und den fachrechtlichen Zulassungsverfahren. Bestimmte Belange – insbesondere immissionsschutzrechtliche Fragestellungen wie Lärm, Schattenwurf oder konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen – können aufgrund ihrer Prognoseunsicherheiten und ihres Detailgrades sachgerecht erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies entbindet die Samtgemeinde jedoch nicht von der Pflicht zur Abwägung, sondern markiert die Grenze der planungsrechtlich möglichen Konkretisierung auf der FNP-Ebene.</p> <p>Die Samtgemeinde hat die genannten Konfliktfelder erkannt und in der Abwägung berücksichtigt. Ein Ermittlungs- oder Abwägungsdefizit liegt nicht vor. Die Verweisung auf nachgelagerte Verfahren ist Ausdruck einer sachgerechten, dem</p>
-------	--	--

		Planungsinstrument angemessenen Abgrenzung der Entscheidungsebenen.
21.72	<p><b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b></p> <p>Einwand 72: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eher als Informationsveranstaltung denn als Dialog</p> <p>Die Niederschrift zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dokumentiert vor allem Vorträge, Präsentationen und allgemeine Erläuterungen seitens der Gemeinde bzw. der Planer sowie anschließende Fragerunden. Eine echte dialogische Erarbeitung von Alternativen, Schutzvarianten oder Variantenvergleichen ist dagegen kaum erkennbar; ebenso wenig zeigt sich, dass aus der Bürgerbeteiligung konkrete Planänderungen abgeleitet wurden.</p> <p>Damit wird die gesetzliche Idee der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) – nämlich frühzeitig Anregungen aufzugreifen und den Plan dadurch zu verbessern – nur eingeschränkt erfüllt. Wenn das Verfahren de facto als reine Informationsveranstaltung abläuft, ohne dass erkennbare Steuerungswirkung durch Bürgerhinweise entsteht, ist dies zumindest als schwerwiegende Schwäche im Beteiligungs- und Abwägungsprozess zu werten.</p> <p>Wir beanstanden die formalisierte Ausgestaltung der frühzeitigen Beteiligung und regen an, die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit in einer überarbeiteten Planfassung sichtbar zu verarbeiten; dazu gehören insbesondere reduzierende Varianten (z. B. nur Repowering, Verzicht auf Westwald, geringere Anlagendichte).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Samtgemeinde hat die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die Planung des Windparks informiert und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Anregungen einzubringen. Alle Hinweise wurden geprüft und fließen in die Planung ein. Dabei wurden Aspekte wie Repowering bestehender Anlagen, Anlagendichte oder Verzichtsflächen (z. B. Westwald) besonders berücksichtigt.</p> <p>Nicht jede Anregung kann unmittelbar umgesetzt werden, weil gesetzliche Vorgaben, technische Machbarkeit und die verbindlichen Flächenziele berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Dennoch werden alle fachlich relevanten Hinweise in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bewertet und bei der Planung berücksichtigt, sodass die Planung transparent, nachvollziehbar und ausgewogen bleibt und mögliche Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Erholung bestmöglich minimiert werden. Die Samtgemeinde hat die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die Planung des Windparks informiert und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Anregungen einzubringen. Alle Hinweise wurden geprüft und fließen in die Planung ein. Dabei wurden Aspekte wie Repowering bestehender Anlagen, Anlagendichte oder Verzichtsflächen (z. B. Westwald) besonders berücksichtigt.</p>
21.73	<b>Fehlende anschauliche Visualisierungen</b>	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>

	<p>Einwand 73: Fehlende anschauliche Visualisierungen für die betroffene Bevölkerung</p> <p>Für eine substantielle Beteiligung der Öffentlichkeit kommt es nicht nur auf technische Gutachten an, sondern auch auf verständliche Visualisierungen (Fotomontagen aus typischen Blickpunkten, Höhenprofile, 3D- oder Panoramasichten). In den Unterlagen wird zwar mit Karten und Höhenangaben gearbeitet, eine für Laien gut nachvollziehbare Darstellung der künftigen Sichtbarkeit und Dominanz der Anlagen aus den Ortslagen und aus der Süderheide ist aber nur begrenzt vorhanden.</p> <p>Ohne solche Visualisierungen können Bürgerinnen und Bürger die tatsächliche Wirkung im Landschafts- und Erholungsraum nur schwer einschätzen. Das schwächt die Qualität der Beteiligung und damit auch die Qualität der Abwägung, weil wesentliche Argumente („Wie wird es wirklich aussehen?“) nicht auf einer gemeinsamen Basis diskutiert werden können.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende visuelle Aufbereitung der Planfolgen und beantragen, für zentrale Sichtachsen (Ortsränder, typische Wege in der Süderheide, wichtige Aussichtspunkte im Naturpark) realistische Visualisierungen vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<p>Auf der Öffentlichkeitsveranstaltung der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 (1) BauGB am 18.08.2025 sind mehrere Visualisierungen, die das Vorhaben zeigen, von der Vorhabenträgerin gezeigt worden.</p>
21.74	<p><b>Komplexität und Aufbau der Unterlagen</b></p> <p>Einwand 74: Komplexität und Aufbau der Unterlagen erschweren eine sachkundige Beteiligung</p> <p>Die Planunterlagen sind in zahlreiche Anlagen, Gutachten, Abwägungstabellen und Ergänzungen aufgesplittert. Für juristisch und planerisch nicht vorgebildete Bürgerinnen und Bürger ist es äußerst schwierig, einen Gesamtüberblick zu gewinnen und zu erkennen, wie einzelne Aussagen zusammenhängen (z. B. Avifauna – Umweltbericht – Abwägung). Eine gut strukturierte, laienverständliche Orientierung (z. B. Planungsleitfaden, „Lesefaden“ durch die Unterlagen) fehlt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Zusammenstellung der Unterlagen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Dokumentation der Abwägung, die eine differenzierte und thematisch getrennte Darstellung erforderlich machen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben des § 3 BauGB wurden eingehalten. Sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen, einschließlich Umweltbericht und Abwägungen, lagen vollständig aus und waren öffentlich zugänglich. Die Möglichkeit</p>

	<p>Formell mag damit die Auslegungspflicht erfüllt sein, materiell wird die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich substantiell zu äußern, aber deutlich erschwert. Dies ist im Lichte von § 3 BauGB, der eine „frühzeitige Unterrichtung und Erörterung“ verlangt, problematisch.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Benutzerfreundlichkeit der Unterlagen und regen an, für zukünftige Schritte eine klar gegliederte, verständliche Übersicht inklusive einer laienverständlichen Kurzfassung bereitzustellen, in der die wesentlichen Konflikte und Alternativen transparent dargestellt werden.</p>	<p>zur Information, Unterrichtung und Stellungnahme war damit formell und materiell gegeben. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Erstellung einer laienverständlichen Kurzfassung oder eines gesonderten „Lesefadens“ besteht bauplanungsrechtlich nicht.</p> <p>Gleichwohl wird der Hinweis als Anregung für zukünftige Planungsverfahren aufgegriffen. Eine verbesserte Strukturierung oder ergänzende Erläuterungen können dazu beitragen, die Transparenz und Verständlichkeit weiter zu erhöhen.</p>
21.75	<p><b>Laienverständliche Kurzfassung</b></p> <p>Einwand 75: Fehlende laienverständliche Kurzfassung der Umweltauswirkungen</p> <p>Der Umweltbericht ist komplex und fachlich geprägt. Eine zusammenfassende, verständliche Kurzfassung, die für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt, welche wesentlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzwerte (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) zu erwarten sind, ist in den Unterlagen nicht in der Tiefe erkennbar, die für eine informierte Meinungsbildung nötig wäre.</p> <p>Die SUP-Richtlinie sieht gerade eine solche allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen vor. Wenn sie nur formal oder sehr knapp umgesetzt wird, geht der intendierte Nutzen für die Öffentlichkeit verloren.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende laienverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen und beantragen, eine verständliche Kurzfassung nachzureichen, die die Hauptkonflikte, Unsicherheiten und Alternativen klar benennt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde darauf geachtet, die Inhalte möglichst allgemeinverständlich darzustellen und gleichzeitig der notwendigen fachlichen Komplexität gerecht zu werden. Die Allgemeinverständliche Zusammenfassung in Kapitel 10 des Umweltberichts wurde um weitere, laienverständliche Ausführungen ergänzt.</p>

21.76	<p><b>Alternative Energiekonzepte</b></p> <p>Einwand 76: Alternative Energiekonzepte werden nicht ernsthaft in die Abwägung einbezogen</p> <p>Die Begründung der Planung fokussiert stark auf die Windenergie in der Süderheide. Andere Optionen zur Erreichung der Klimaziele – etwa verstärkter Photovoltaik-Ausbau auf bereits vorbelasteten Flächen, konsequentes Repowering ohne zusätzliche Waldinanspruchnahme oder Effizienzmaßnahmen – werden in der Alternativenprüfung kaum systematisch gegenübergestellt.</p> <p>Damit entsteht der Eindruck, als sei die extensive Ausweitung der Windenergienutzung in der Süderheide alternativlos, was so nicht zutrifft. Das widerspricht dem Grundgedanken des § 2 Abs. 3 BauGB, nach dem „vernünftige Planungsalternativen“ zu prüfen sind.</p> <p>Wir beanstanden, dass alternative Strategien zur Erreichung der Energiewendeziele nicht ernsthaft geprüft werden, und beantragen, eine Variantenuntersuchung vorzulegen, die auch andere erneuerbare Energieoptionen und Einsparmaßnahmen mit einbezieht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Klimaziele siehe Nr. 1.6, Nr. 17.8</u></p> <p>Zu: <u>Windziele siehe Nr. 18.2</u></p> <p>Zu: <u>Alternativenprüfung siehe Nr. 21.45</u></p> <p>Zu: <u>alternative Energiekonzepte</u></p> <p>Das Vorhaben soll einen Beitrag zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und des Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) leisten. Die Prüfung alternativer erneuerbare Energien sowie Konzepte und Prinzipien für diesen Standort ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p>
21.77	<p><b>Anzahl an Anlagen</b></p> <p>Einwand 77: Notwendigkeit der hohen Anlagenanzahl wird nicht nachvollziehbar begründet</p> <p>Die Planunterlagen legen eine hohe Zahl von Anlagen im Bereich Süderheide zugrunde (Repowering plus zusätzliche Standorte). Es bleibt jedoch offen, warum genau diese Anlagenanzahl erforderlich ist, um angemessene Energieziele auf</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Einwand verkennt die planerischen Grundlagen und Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergie.</p> <p>Die im Bereich Süderheide vorgesehene Anzahl von Windenergieanlagen ergibt sich nicht aus einer isolierten Bedarfsrechnung auf Samtgemeinde- oder Kreisebene, sondern aus der standortbezogenen planerischen Gesamtabwägung, die sowohl bestehende Anlagen (Repowering) als</p>

	<p>Gemeinde- oder Kreisebene zu erreichen, und ob ein geringeres Ausbauvolumen mit deutlich geringeren Umweltkonflikten nicht ebenfalls als „bedarfsgerecht“ gelten könnte.</p> <p>Ohne nachvollziehbare Bedarfs- und Zieldefinition bleibt unklar, ob die Gemeinde die Grenze des „erforderlichen“ Ausbaus überschreitet und damit unnötige zusätzliche Belastungen schafft. Das ist abwägungsrechtlich relevant.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Begründung der Anlagenanzahl und fordern eine transparente Darstellung, welcher Beitrag zur regionalen bzw. kommunalen Energiewende mit wie vielen Anlagen erreicht wird – und ab welchem Punkt zusätzliche Anlagen nur noch mit unverhältnismäßig hohen Umwelteinwirkungen erkauft werden.</p> <p>auch zusätzliche geeignete Standorte berücksichtigt. Maßgeblich ist hierbei nicht eine punktgenaue Zuordnung einzelner Anlagen zu konkreten Energiezielen, sondern die Schaffung substantieller Raumangebote für die Windenergienutzung im Sinne der übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen.</p> <p>Die Planung orientiert sich dabei insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zielen des Bundes- und Landesrechts zur Förderung erneuerbarer Energien,</li> <li>• der Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Flächen für die Windenergienutzung,</li> <li>• sowie an den tatsächlichen Standortpotenzialen, die sich aus Abstandsregelungen, Umweltbelangen, Siedlungsstrukturen und technischen Anforderungen ergeben.</li> </ul> <p>Die Anlagenanzahl ist somit Ergebnis der Flächenausweitung und der daraus resultierenden technischen Möglichkeiten, nicht umgekehrt. Ein geringeres Ausbauvolumen würde nicht automatisch zu einer bedarfsgerechten Planung führen, sondern könnte vielmehr das Risiko bergen, den rechtlich geforderten Beitrag zur Energiewende und zur Klimaschutzzielerreichung nicht zu erfüllen.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass gerade das Repowering bestehender Standorte einen besonders effizienten Ansatz darstellt, da hier bei vergleichsweise geringem zusätzlichen Flächenverbrauch ein erheblicher Mehrertrag erzielt werden kann. Zusätzliche Standorte innerhalb der ausgewiesenen Flächen dienen dazu, die planerisch vorgesehenen Konzentrationszonen sinnvoll auszufüllen</p>
--	---

		<p>und eine Verlagerung der Windenergienutzung in konfliktträchtigere Außenbereiche zu vermeiden.</p> <p>Eine starre Festlegung auf eine maximale Anlagenanzahl oder eine pauschale Reduzierung ohne Bezug zur Flächenkulisse und zu den übergeordneten Zielvorgaben wäre daher abwägungsrechtlich nicht geboten. Entscheidend ist vielmehr, dass die Planung insgesamt nachvollziehbar, konfliktminimierend und rechtssicher ausgestaltet ist, was durch die vorliegende Konzeption gewährleistet wird.</p>
21.78	<p><b>Fehlende Prüfung der Nullvariante</b></p> <p>Einwand 78: „Nullvariante“ (kein weiterer Ausbau) wird nicht ernsthaft geprüft</p> <p>Die Umweltprüfung erwähnt die sogenannte Nullvariante (kein weiterer Ausbau, nur Erhalt der bestehenden Anlagen) zumeist nur formal. Eine vertiefte Betrachtung, welche Umweltvorteile bzw. geringere Belastungen mit der Nullvariante verbunden wären, fehlt; ebenso die Frage, ob angesichts bestehender Grenzwertüberschreitungen und Umweltkonflikte zumindest ein Moratorium oder eine Reduktion der Planung gerechtfertigt sein könnte.</p> <p>Die Nullvariante ist nach Umweltprüfungsrecht eine eigenständige Vergleichsoption, nicht nur ein theoretischer Minimalverweis. Ihre faktische Nichtbehandlung ist daher ein fachliches und rechtliches Defizit.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Nullvariante nicht ernsthaft geprüft wird, und beantragen, eine substantielle Gegenüberstellung von Planvariante und Nullvariante vorzunehmen – inklusive ihrer Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die sogenannte Nullvariante würde im vorliegenden Fall bedeuten, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt und kein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird. Unabhängig davon befindet sich das neue Raumordnungsprogramm derzeit kurz vor der Feststellung. Mit dessen Inkrafttreten wird das betreffende Gebiet als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig ist.</p> <p>Die konkrete Zulassung einzelner Anlagen erfolgt in diesem Fall unmittelbar im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht. Ein steuernder Einfluss der Samtgemeinde, wie es durch aktuelle Gespräche und Verträge mit der Vorhabenträgerin der Fall ist, besteht dann nicht mehr.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine tatsächliche „Nullvariante“ im Sinne eines vollständigen Verzichts auf den Ausbau der Windenergie faktisch nicht gegeben, da mit Inkrafttreten des</p>

		<p>neuen Raumordnungsprogramms unabhängig von der Flächennutzungsplanänderung mit der Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu rechnen ist. Die Darstellung der Nullvariante beschränkt sich daher auf die formale Beschreibung des Verzichts auf die Planänderung, ohne dass hierdurch eine realistische Alternative zur geplanten Nutzung eröffnet würde.</p>
21.79	<p><b>Gesamtenergieplanung der Gemeinde</b></p> <p>Einwand 79: Fehlende Einordnung der Planung in die Gesamtenergieplanung der Gemeinde</p> <p>In den Unterlagen wird kaum dargestellt, welcher Gesamtbeitrag der Gemeinde Südergellersen bereits heute zur regionalen bzw. nationalen Energiewende leistet und ob mit dem vorliegenden Vorhaben eine angemessene oder eine überproportionale Lastenverteilung entsteht. Es fehlen Kennzahlen zur bestehenden Wind- und PV-Leistung im Gemeindegebiet, zur Relation zur Einwohnerzahl oder zur Flächengröße.</p> <p>Ohne diese Einordnung ist nicht erkennbar, ob die Gemeinde bereits jetzt überdurchschnittlich zur Energiewende beiträgt und ob weitere zusätzliche Belastungen damit gerechtfertigt sind. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung innerhalb der Region relevant.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Gesamtenergie-Einordnung und fordern, die Rolle der Gemeinde im regionalen Energiekontext transparent darzustellen und auf dieser Basis zu überprüfen, ob der zusätzliche Ausbauumfang in der Süderheide verhältnismäßig ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung ist eine „Gesamtenergie-Einordnung“ innerhalb der Samtgemeinde sowie der Samtgemeinde im regionalen Energiekontext planungsrechtlich nicht erforderlich oder verhältnismäßig.</p> <p>Manche Gemeinden führen Energie-, integrierte Klimaschutzkonzepte oder kommunale Wärmepläne, mit denen eine strategische Ausrichtung der Gemeinde zur Energieversorgung, insbesondere erneuerbarer Energieversorgung, erarbeitet wird oder die in der Stellungnahme genannten Parameter berechnet und dargestellt werden. Die Samtgemeinde Gellersen verfügt, (aufgrund der hohen Kosten und des Aufwandes bislang) nicht über ein solches Konzept, sondern lediglich über das „Gesamträumliche Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.</p> <p>Die Samtgemeinde orientiert sich bei der Flächenausweisung an den im RROP festgelegten Kriterien (z. B. Schutz</p>

		von Natur und Landschaft, Abstände zu Siedlungsbereichen, technische Eignung), um eine sachgerechte und verhältnismäßige Planung sicherzustellen.
21.80	<p><b>Gesellschaftliche Akzeptanz und Konfliktpotenzial</b></p> <p>Einwand 80: Gesellschaftliche Akzeptanz und Konfliktpotenzial werden nur randständig adressiert</p> <p>Die gesellschaftliche Akzeptanz der Planung und das daraus resultierende langfristige Konfliktpotenzial werden in den Unterlagen nur beiläufig erwähnt. Dabei zeigen die Vielzahl kritischer Stellungnahmen und das Engagement von Bürgerinitiativen, dass es sich um ein hoch konfliktträgliches Vorhaben handelt.</p> <p>Planerisch ist die soziale Tragfähigkeit eines Projekts – auch im Sinne nachhaltiger Entwicklung – ein relevanter Belang. Wenn sie nahezu ausschließlich mit dem Hinweis auf mögliche finanzielle Beteiligungsmodelle („Bürgerenergie“, „Beteiligung“) abgetan wird, ohne die räumliche Zumutbarkeit und Fairness der Lastenverteilung zu hinterfragen, ist dies unzureichend.</p> <p>Wir beanstanden, dass Akzeptanz- und Konfliktfragen planerisch nicht ernsthaft aufgearbeitet werden, und fordern eine ehrliche, transparente Auseinandersetzung mit alternativen Lösungen, die Konflikte reduzieren könnten (z. B. geringere Anlagen-dichte, andere Standorte, gestaffelte Umsetzung).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Inhalte der Stellungnahmen der Bevölkerung wurden ausführlich geprüft und inhaltlich abgewogen; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern.</p> <p><u>Zu: Alternativenprüfung siehe Nr. 21.45, 21.82</u></p>
21.81	<p><b>Fehlender Einwand</b></p> <p>Einwand 81:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu „Einwand 81“ liegt keine inhaltliche Stellungnahme vor.</p>

21.82	<p><b>Alternativenprüfung</b></p> <p>Einwand 82: Alternative Flächen im Gemeindegebiet werden nicht nachvollziehbar ausgeschlossen</p> <p>Die Planunterlagen vermitteln den Eindruck, als sei die Süderheide der quasi alternativlose Hauptstandort für Windenergie in der Gemeinde. Es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Darstellung, welche anderen Flächen im Gemeindegebiet (außerhalb besonders sensibler Räume) geprüft und aus welchen Gründen verworfen wurden.</p> <p>Ohne einen transparenten Flächenvergleich bleibt offen, ob die Süderheide nicht überproportional belastet wird, während andere potenziell geeignete Räume geschont werden. Dies birgt das Risiko einer unausgewogenen Lastenverteilung und eines sachlich nicht gerechtfertigten Konzentrationseffekts.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende transparente Flächenauswahl im Gemeindegebiet und beantragen, die Prüfung anderer potenziell geeigneter Flächen offen zu legen und die Lastenverteilung innerhalb der Gemeinde gerecht zu gestalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Alternativenprüfung siehe Nr. 21.45</u></p> <p>Im Umweltbericht wurde zudem dargelegt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind.</p> <p>Die Samtgemeinde hat bei der Planung der 59. FNP-Änderung die Auswahl der Flächen für Windenergie unter Berücksichtigung der Vorgaben des WindBG, des RROP und der einschlägigen Umwelt- und Landschaftsschutzbelange vorgenommen. Der „Windpark Süderheide“ wurde als geeigneter Standort ausgewählt, da sie tlw. innerhalb des Vorranggebiets liegt, technisch nutzbar ist und die Anforderungen an Abstand, Schutzgebiete und Genehmigungsfähigkeit erfüllt.</p> <p>Andere Flächen im Samtgemeindegebiet wurden geprüft und aus natur-, landschafts- oder nutzungsbedingten Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird die Planung im regionalen Kontext betrachtet: In den Gemeinden Kirchgellersen und Westergellersen sind ebenfalls Windparks vorgesehen, sodass die regionale Lastenverteilung über alle Gemeindeteile hinweg berücksichtigt wird.</p> <p>Die Abwägung stellt sicher, dass der „Windpark Süderheide“ verhältnismäßig genutzt wird, Umwelt- und Naturschutzbelange eingehalten und die Energieerzeugung effizient umgesetzt wird. Damit bleibt die Planung nachvollziehbar, ausgewogen und rechtskonform, und eine unzulässige Konzentration auf einen Standort wird vermieden.</p>
-------	--	---

21.83	<p><b>Verhältnis RROP und Bauleitplanung</b></p> <p>Einwand 83: Rollen von Regionalplanung und Bauleitplanung werden unsauber vermischt</p> <p>In der Begründung wird wiederholt mit dem RROP-Entwurf argumentiert („Vorranggebiet Windenergie“), sodass der Eindruck entsteht, die Gemeinde sei in ihrer Bauleitplanung faktisch gebunden. Tatsächlich hat die Gemeinde trotz Anpassungsgebot einen eigenständigen planerischen Gestaltungsspielraum – insbesondere innerhalb eines Vorranggebiets, z. B. durch Flächenzuschnitt, Ausschluss sensibler Teilbereiche oder Begrenzung der Anlagendichte.</p> <p>Wenn sich die FNP-Planung nahezu vollständig auf die Raumordnungsplanung stützt und eigene Abwägungsentscheidungen vermeidet, wird die Funktion der Bauleitplanung als „konkrete, örtliche“ Feinsteuering unterlaufen. Das ist abwägungsrechtlich problematisch.</p> <p>Wir beanstanden die unsaubere Vermischung von Regional- und Bauleitplanung und fordern, dass die Gemeinde ihre eigenständige Abwägungs- und Gestaltungspflicht sichtbar wahrnimmt, anstatt sich hinter dem RROP-Entwurf zu verstecken.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es ist richtig, dass die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie auf dem im 2. Entwurf des neuen RROP 2025 vorgesehenen Vorranggebiet für die Windenergie basiert.</p> <p>Der RROP wird im Rahmen eines von diesem Bauleitplanverfahren unabhängigen förmlichen Raumordnungsverfahrens aufgestellt.</p> <p>Die Bauleitplanung der Samtgemeinde unterliegt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung. Vorranggebiete stellen solche Ziele der Raumordnung dar.</p> <p>Übergeordnete raumordnerische Festlegungen sind daher bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und bilden einen verbindlichen Rahmen für die kommunale Planung.</p> <p>Innerhalb dieses Rahmens nimmt die Samtgemeinde ihre eigenständige Abwägungs- und Gestaltungskompetenz wahr. Die Flächennutzungsplanung konkretisiert die übergeordneten Zielvorgaben der Raumordnung auf örtlicher Ebene und überprüft diese anhand der gemeindlichen Belege. Die Bezugnahme auf den RROP stellt daher keine unzulässige Vorfestlegung dar, sondern entspricht der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Raumordnung und Bauleitplanung.</p>
-------	---	--

		<p>Gleichzeitig zeigt sich, dass die Samtgemeinde ihre eigenen planerischen Möglichkeiten aktiv nutzt. Innerhalb des Vorranggebiets werden Instrumente wie die Begrenzung der Anzahl von Anlagen, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie – bereits abgeschlossen – ein städtebaulicher Vertrag zur Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen verdeutlichen, dass die Bauleitplanung nicht nur als Vollzugsinstrument der Raumordnung fungiert, sondern die konkrete, örtliche Feinsteuerung gewährleistet. Die Samtgemeinde nimmt ihre Abwägungs- und Gestaltungspflicht somit ernst und schafft einen Rahmen, der sowohl die übergeordneten raumordnerischen Ziele als auch lokale Belange angemessen berücksichtigt.</p>
21.84	<p><b>Fehlende Planungsziele</b></p> <p>Einwand 84: Fehlender klarer Zielkatalog für die FNP-Änderung</p> <p>Die Unterlagen nennen verschiedene Zwecke (Klimaschutz, Energiewende, Repowering, wirtschaftliche Vorteile, Einhaltung von RROP-Vorgaben), ohne diese in einem klaren, hierarchisierten Zielkatalog zu ordnen. Es bleibt unklar, welche Ziele Priorität haben und in welchen Grenzen die Gemeinde bereit ist, negative Umweltauswirkungen zu akzeptieren.</p> <p>Ohne definierten Ziellkorridor ist eine evaluierbare Abwägung kaum möglich: Man weiß nicht, ob der Plan seine eigenen Ziele erreicht, übererfüllt oder an einzelnen Punkten deutlich überschiebt. Dies erschwert auch später eine gerichtliche Kontrolle.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Zielklarheit und regen an, einen transparenten Zielkatalog vorzulegen (z. B. gewünschter Beitrag zur Energiewende, maximal tolerierbare</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt keinen abschließend quantifizierten oder hierarchisch festgelegten Zielkatalog, da dies dem Charakter der vorbereitenden Bauleitplanung nicht entspricht. Der Flächennutzungsplan dient nach § 5 BauGB der Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in ihren Grundzügen und nicht der Festlegung verbindlicher Zielwerte oder Schwellen für einzelne Belange. Die in den Unterlagen benannten Zielsetzungen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern bilden den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Abwägung. Die Abwägung erfolgt nicht anhand eines vorab festgelegten Ziellkorridors, sondern durch die konkrete Gegenüberstellung und Gewichtung der betroffenen Belange im Einzelfall.</p>

	Umweltbelastungen, Schutzprioritäten), an dem die Planung ausgerichtet und gemessen werden kann.	
21.85	<p><b>Gültigkeit des RROP Entwurfs</b></p> <p>Einwand 85: Planung baut auf teilweise noch nicht festgestellten übergeordneten Grundlagen auf</p> <p>Der FNP stützt sich stark auf den Entwurf des RROP 2025 und auf weitere in Arbeit befindliche übergeordnete Konzepte. Diese sind zum Zeitpunkt der FNP-Änderung noch nicht rechtsverbindlich. Gleichwohl wird mit ihnen argumentiert, als seien sie bereits verbindliche Rahmenvorgaben.</p> <p>Eine Bauleitplanung, die sich zu stark auf noch nicht festgestellte übergeordnete Pläne stützt, riskiert, auf einem unsicheren Fundament zu stehen. Sollten sich auf Regionalplanungsebene noch Änderungen ergeben, können FNP-Festlegungen ins Leere laufen oder zu konflikträchtigen Anpassungsbedarfen führen.</p> <p>Wir beanstanden die starke Abhängigkeit von nicht abschließend festgestellten übergeordneten Planungen und regen an, die FNP-Änderung erst auf eine gesicherte raumordnerische Grundlage aufzubauen oder zumindest deutlich zurückhaltender zu dimensionieren.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Gültigkeit des RROP Entwurfs siehe Nr. 20.1</u></p>
21.86	<p><b>Rechtsprechungen ähnlicher Windplanungen</b></p> <p>Einwand 86: Rechtsprechung zu ähnlichen Windplanungen wird nicht sichtbar reflektiert</p> <p>In Deutschland liegt inzwischen eine Reihe von Gerichtsentscheidungen zu Windenergie-FNPs und -Bebauungsplänen vor, die Anforderungen an Alternativen-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans wurden auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches sowie der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gerichtsentscheidungen keine generellen Planungsvorgaben darstellen, sondern jeweils einzelfallbezogen konkrete Planungen</p>

	<p>prüfung, Abwägung, Artenschutz, Waldinanspruchnahme und Beteiligung konkretisieren. In den Planunterlagen ist kaum erkennbar, dass diese Rechtsprechung systematisch ausgewertet und als Richtschnur für die eigene Planung genutzt wurde.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung erhöht das Risiko, dass Fehler, die andernorts bereits gerügt wurden (z. B. unzureichende Alternativenprüfung, unklare Flächenauswahl, fehlende artenschutzrechtliche Vorsorge), hier wiederholt werden.</p> <p>Wir beanstanden, dass relevante Rechtsprechung nicht erkennbar eingearbeitet ist, und fordern, die Planung mit Blick auf bekannte Gerichtsentscheidungen zu überprüfen und entsprechend nachzubessern.</p>	<p>anhand ihrer spezifischen Umstände überprüfen. Eine Verpflichtung, Rechtsprechung systematisch oder ausdrücklich in den Planunterlagen zu zitieren oder zu dokumentieren, besteht bauplanungsrechtlich nicht.</p> <p>Darüber hinaus sind die aufgeführten Themen Alternativenprüfung, Abwägung, Artenschutz, Waldinanspruchnahme und Beteiligung fachlich korrekt und gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften abgearbeitet worden und in der Stellungnahme wird kein konkretes Gerichtsurteil als Beispiel mit detaillierten inhaltlichen Mängeln vorgebracht.</p>
21.87	<p><b>Umwelt- und Gesundheitsbelangen rücken in den Hintergrund</b></p> <p>Einwand 87: Beschleunigungsdruck wird auf Kosten der Sorgfalt zum zentralen Argument</p> <p>Die Argumentation für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die starke Verdichtung der Windenergienutzung in der Süderheide stellt häufig die Notwendigkeit eines „schnellen“ Ausbaus in den Vordergrund. Dieser Beschleunigungsaspekt darf aber nicht dazu führen, dass sachgerechte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umwelt- und Gesundheitsbelange zurückstehen.</p> <p>Das Planungsrecht kennt keine Abkürzung, die es erlaubt, grundlegende Umwelt und Abwägungsanforderungen zugunsten schneller Umsetzung zu vernachlässigen. Geschwindigkeit kann die Sorgfalt nicht ersetzen.</p> <p>Wir beanstanden den überbetonten Beschleunigungsfokus und fordern, die Planung so auszurichten, dass die materiellen Schutzanforderungen an Natur, Wald und Bevölkerung vollständig gewahrt bleiben – auch wenn dies eine Verlängerung oder Anpassung des Verfahrens bedeutet.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die relevanten Umwelt- und Gesundheitsbelange wurden unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen ermittelt, beschrieben und bewertet und sind in die planerische Entscheidung eingestellt worden. Die Prüfung der Umwelt- und Gesundheitsbelange unterliegt verbindlich rechtlichen Standards. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan einen grundsätzlichen, nicht parzellenscharfen Steuerungsansatz verfolgt und einen entsprechend hohen Abstraktionsgrad aufweist.</p> <p>Es gibt keine Planungsabkürzungen, die eine Verkürzung der Prüfung rechtlich erlauben würden. Die Samtgemeinde stellt sicher, dass Schutzanforderungen an Natur, Wald und Bevölkerung eingehalten werden und fachlich relevante Prüfungen und Gutachten vollständig berücksichtigt werden.</p>

		<p>Der Beschleunigungsaspekt dient lediglich der Effizienz der Umsetzung und ersetzt nicht die erforderliche Sorgfalt. Die Planung bleibt damit rechtskonform, ausgewogen und nachvollziehbar, auch wenn dies eine angemessene Dauer für die Prüfung und Abwägung erfordert.</p>
21.88	<p><b>Artenschutz und Klima</b></p> <p>Einwand 88: Vorsorgeprinzip wird bei Unsicherheiten in Artenschutz und Klima nicht angewendet</p> <p>In vielen Bereichen (Artenschutz, Klimawirkungen von Waldverlust, Wasserhaushalt) räumen die Unterlagen Unsicherheiten ein, ziehen daraus aber keine vorsorgeorientierten Konsequenzen. Stattdessen werden Konflikte häufig als „voraussichtlich nicht erheblich“ bewertet oder an spätere Verfahren verwiesen.</p> <p>Das Umwelt- und Naturschutzrecht verlangt jedoch gerade bei Unsicherheiten eine vorsorgende, risikoarme Vorgehensweise. Wo die Datenlage lückenhaft ist, sollte der Plan eher zurückhaltend dimensionieren, statt auf Optimismus und nachgelagerte Konfliktlösung zu setzen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Anwendung des Vorsorgeprinzips und fordern, bei erkennbaren Unsicherheiten Flächenkulisse und Anlagendichte vorsorglich zu begrenzen sowie empfindliche Bereiche freizuhalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es sind keine erheblichen Vorhabenwirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt zu erwarten, was bereits den geringen Dimensionen der Waldumwandlungen und Flächenversiegelungen geschuldet ist. Insofern können hier die Umweltauswirkungen mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, unabhängig von möglicherweise bestehenden Prognoseunsicherheiten bezüglich des Klimawandels.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 45b BNatScG und § 249c BauGB. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Vereinfachung von Prüfungen durch das Zurückgreifen auf vorhandene Daten zum Ziel der gesetzlichen Vorgaben gemacht, um die dringend erforderliche Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien voranzutreiben. Es widerspräche voll und ganz dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen Flächen aufgrund von fehlenden Daten aufgrund von Spekulationen nicht als Vorranggebiete auszuweisen.</p>
21.89	<p><b>Gesamtenergieplanung Gemeinde</b></p> <p>Einwand 89: Fehlende kommunale Gesamtstrategie für Energie und Raumentwicklung</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Gesamtenergieplanung Gemeinde</u> siehe Nr. 21.79</p>

	<p>Die FNP-Änderung zur Süderheide ist ein sehr großer Eingriff in Natur, Wald und Erholung. Gleichzeitig wird nicht deutlich, in welches kommunale Gesamtbild von Energieversorgung, Klimaschutz und Raumentwicklung dieses Projekt eingebettet ist. Ein integriertes Konzept, das Wind, PV, Effizienz und Flächenschutz zusammendenkt, ist nicht erkennbar.</p> <p>Ohne eine solche Gesamtstrategie droht eine einseitige Überlastung bestimmter Räume (hier: Naturpark Süderheide), während andere Potenziale möglicherweise ungenutzt bleiben. Dies erschwert eine faire, langfristig tragfähige Verteilung von Chancen und Lasten im Gemeindegebiet.</p> <p>Wir beanstanden das Fehlen einer erkennbaren Gesamtstrategie und regen an, zunächst ein integriertes Energie- und Raumkonzept zu erarbeiten, in das die Süderheideplanung eingebettet wird – mit gegebenenfalls deutlich reduziertem Umfang.</p>	<p>Die Samtgemeinde plant die Flächennutzungs- und Windenergiefestsetzungen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen des WindBG sowie der Vorgaben der regionalen Raumordnung (RROP). Dabei werden bestehende Energieerzeugungsanlagen, technische Möglichkeiten, Umwelt- und Naturschutzbelaenge sowie die Auswirkungen auf Erholung und Landschaft berücksichtigt.</p> <p>Ein formal vollständiges, integriertes kommunales Konzept für Energie, Klimaschutz und Raumentwicklung liegt derzeit nicht vor. Dennoch werden die Planungen in der Süderheide auf Basis der bestehenden Flächenziele, Fachgutachten und Umweltprüfungen sachgerecht abgewogen. Alternative Flächen, Repowering bestehender Anlagen und die Verträglichkeit mit Umwelt- und Schutzgebieten werden geprüft, um eine verhältnismäßige und faire Nutzung der Flächen sicherzustellen.</p> <p>Damit wird gewährleistet, dass die Bauleitplanung des „Windpark Süderheide“ nachvollziehbar, rechtskonform und ausgewogen erfolgt, ohne dass einzelne Räume überproportional belastet werden. Eine künftige Entwicklung eines integrierten Energie- und Raumkonzepts kann die Planung ergänzen, ändert jedoch nicht die rechtliche Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit der bestehenden FNP-Änderung.</p>
21.90	<p><b>Konflikte mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung</b></p> <p>Einwand 90: Konflikte mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung werden nur am Rande betrachtet</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Die Süderheide ist nicht nur Natur- und Erholungsraum, sondern auch Arbeitsraum für Land- und Forstwirtschaft. Die Unterlagen gehen jedoch nur begrenzt darauf ein, wie sich Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamente, Kabeltrassen und Betriebsabläufe auf die Bewirtschaftbarkeit, auf Bodenverdichtung, Erosionsrisiken und organisatorische Abläufe der Betriebe auswirken. Konflikte mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören zu den zu berücksichtigenden Belangen nach § 1 Abs. 6 BauGB. Werden sie nur pauschal als „verträglich“ eingestuft, ohne konkrete Bewirtschaftungerschwernisse zu analysieren, ist die Abwägung unvollständig.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft und fordern, die praktischen Auswirkungen der Planung auf Bewirtschaftung, Erreichbarkeit und Bodenschutz zu untersuchen und Konfliktflächen – insbesondere in wirtschaftlich sensiblen Bereichen – aus der WEA-Planung herauszunehmen.</p>	<p>Windenergieanlagen lassen sich regelmäßig mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen kombinieren, da der Flächenbedarf gering ist und die Bewirtschaftung überwiegend erhalten bleibt.</p>
21.91	<p><b>Fehlende Begrenzungen im FNP</b></p> <p>Einwand 91: Fehlende verbindliche Begrenzung von Anlagentyp, Höhe und Rotordurchmesser im FNP</p> <p>Die Unterlagen arbeiten mit bestimmten Beispielanlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Schallleistung), ohne dass im FNP selbst eine verbindliche Obergrenze für Gesamthöhe oder Rotordurchmesser festgesetzt wird. Damit bleibt rechtlich offen, ob künftig noch größere, potenziell lautere oder optisch dominantere Anlagentypen innerhalb der Sonderfläche errichtet werden könnten, sofern sie immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.</p> <p>Diese Unschärfe schwächt die Aussagekraft der Umweltprüfung: Wenn die Gutachten bestimmte, aktuell geplante Anlagentypen unterstellen, der FNP aber rechtlich weitere Anlagenentwicklungen zulässt, sind die Umweltfolgen – insbesondere hinsichtlich Schall, Schatten, Landschaftsbild und Vogelzug – nur teilweise abgesichert.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans können die Parameter Anlagenhöhe, Rotordurchmesser und Schallbegrenzung nicht planungsrechtlich festgesetzt werden.</p> <p>Hierfür ist die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu betrachten. Jeder Anlagentyp wird dort vollständig auf die Einhaltung der Schall- und Schattengrenzwerte immissionschutzrechtlich überprüft.</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende verbindliche Festlegung von Maximalparametern der Anlagen und beantragen, im FNP oder in dessen textlicher Begründung klare Obergrenzen für Anlagenhöhe, Rotordurchmesser und Schallleistung zu definieren und die Umweltprüfung auf diese maximal zulässigen Parameter zu beziehen.</p>	
21.92	<p><b>Fehlende Begrenzungen im FNP</b></p> <p>Einwand 92: Risiken späterer Repowering-Wellen werden nicht in die Planung Einbezogen</p> <p>Die Planung konzentriert sich auf das jetzige Repowering und den aktuellen Ausbau. Der FNP schafft aber rechtliche Voraussetzungen, die auch zukünftige Repowering-Wellen ermöglichen, bei denen noch höhere und leistungsstärkere Anlagen zum Einsatz kommen könnten. Diese Perspektive wird in den Unterlagen nur am Rande behandelt, obwohl sie für den langfristigen Raumeingriff entscheidend ist.</p> <p>Damit unterschätzt die Planung die Dauerhaftigkeit und mögliche Intensivierung der Eingriffe. Waldverluste, Landschaftsbildbeeinträchtigungen und Lärmbelastungen werden nicht nur einmalig, sondern potenziell wiederholt und verstärkt auftreten.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende langfristige Perspektive und fordern, die FNP Änderung so zu fassen, dass künftige Repoweringmaßnahmen innerhalb der Fläche nur im Rahmen einer klar definierten Obergrenze zulässig sind oder alternativ bereits jetzt eine Begrenzung der maximalen Ausbauintensität festgelegt wird.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist korrekt, das spätere Repowering-Maßnahmen durch die Änderung des Flächennutzungsplans planerisch zulässig sind. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei weiteren konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Anlage die umweltfachlichen Auswirkungen erneut und umfassend geprüft werden. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachrechtlichen Regelungen zwingend zu beachten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht die Samtgemeinde zum jetzigen Zeitpunkt keinen weiteren planerischen Handlungsbedarf.</p>
21.93	<p><b>Konflikte in der Bauphase</b></p> <p>Einwand 93: Konflikte in der Bauphase (Baustellenlärm, Staub, Verkehr) sind unterbewertet</p> <p>Die Unterlagen fokussieren bei Schall und Emissionen auf den Anlagenbetrieb. Bauphaseneffekte – massiver Baustellenverkehr, Lärm durch Schwertransporte, Kräne,</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen pauschalen Hinweise zur Bauphase tragen dem Umstand Rechnung, dass Dauer, Intensität und räumliche Ausdehnung von Baustellenemissionen auf dieser Planungsebene nicht belastbar prognostiziert werden können.</p>

	<p>Betonarbeiten, Staubentwicklung auf Wald- und Feldwegen – werden nur pauschal angesprochen und als „zeitlich begrenzt“ abgetan, ohne die konkrete Dauer, Intensität und räumliche Ausdehnung zu benennen.</p> <p>Für Anwohner, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungssuchende kann die Bauphase mehrere Monate lang erhebliche Belastungen mit sich bringen. Diese wirken sich auf Wohnqualität, Gesundheitsbelastung und Bewirtschaftung aus und gehören daher in die Abwägung.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung der Bauphase und beantragen, die Dauer und Intensität der Bauemissionen konkret zu prognostizieren sowie Baustellenverkehr und -abläufe planerisch so zu steuern, dass sensible Bereiche und Ortslagen möglichst verschont bleiben.</p>	<p>Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung von Baustellenauswirkungen setzt konkrete Angaben zu Bauabläufen, Bauzeiten, Transportwegen und eingesetzten Geräten voraus, die erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorliegen.</p> <p>Ein Abwägungsdefizit besteht auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht. Eine weitergehende Konkretisierung oder planerische Steuerung der Bauphase ist auf dieser Planungsebene weder erforderlich noch sachgerecht.</p>
21.94	<p><b>Verkehr in Bau- und Betriebsphase</b></p> <p>Einwand 94: Verkehrsbelastung durch Schwer- und Baustellenverkehr wird nur schematisch behandelt</p> <p>Die Errichtung und Wartung großer WEA erfordert erheblichen Schwerlastverkehr, der über bestehende Straßen, Ortsdurchfahrten und Wege abgewickelt wird. Die Unterlagen stellen zwar Zuwegungen dar, gehen aber nur begrenzt darauf ein, welche zusätzlichen Verkehrsströme zu welchen Tageszeiten und über welche Routen zu erwarten sind und welche Auswirkungen dies z. B. auf Anwohner, Schulwege, landwirtschaftlichen Verkehr und Verkehrssicherheit hat.</p> <p>Fehlende detaillierte Verkehrs- und Sicherheitsanalysen können zu einer Unterschätzung der Belastungen und Risiken führen. Dies betrifft insbesondere enge Ortsdurchfahrten, unübersichtliche Kreuzungen und Wege mit gemischter Nutzung (Fußgänger, Radfahrer, Reiter, Landmaschinen).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich als vorbereitender Bauleitplan auf die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung in ihren Grundzügen. Eine detaillierte Untersuchung konkreter Verkehrsströme, Transportzeiten, Routenführungen und Sicherheitsmaßnahmen für den Schwerlastverkehr überschreitet den Regelungs- und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung. Solche Fragestellungen setzen eine konkrete Vorhaben- und Ausführungsplanung voraus, die auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch nicht vorliegt.</p> <p>Die grundsätzliche verkehrliche Relevanz ist erkannt und in die Abwägung eingestellt worden. Die konkrete Steuerung des Baustellen- und Schwerlastverkehrs obliegen jedoch</p>

	<p>Wir beanstanden die schematische Behandlung der Verkehrsbelastung und fordern eine detaillierte Untersuchung der Schwerverkehrsströme während Bau- und Betriebsphase sowie geeignete Maßnahmen zur Entlastung gefährdeter Straßenräume.</p>	<p>den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.</p>
21.95	<p><b>Naturpark Lüneburger Heide</b></p> <p>Einwand 95: Kulturlandschaftliche und historische Aspekte des Naturparks werden kaum berücksichtigt</p> <p>Die Süderheide ist nicht nur Naturraum, sondern auch Teil einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit spezifischem Charakter (Wegeführungen, historische Nutzungsformen, typische Waldbilder). Die Unterlagen behandeln diese Dimension nur unter dem Stichwort „Landschaftsbild“ und konzentrieren sich dabei auf Sichtbarkeit, nicht jedoch auf die kulturell-historische Identität des Raumes.</p> <p>Kulturlandschaftliche Werte sind Teil des Schutgzutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ und müssen nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Werden sie lediglich auf eine optische Kulisse reduziert, geht ein wesentlicher Abwägungsaspekt verloren.</p> <p>Wir beanstanden, dass die kulturlandschaftlichen und historischen Qualitäten des Naturparks nicht eigenständig bewertet werden, und fordern eine explizite Darstellung dieser Werte sowie deren Schutz durch entsprechende Begrenzung der WEA-Standorte.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In Kapitel 9.3.2 des Umweltberichts erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks. Wie dort beschrieben wurde, bestehen im Naturpark keine Nutzungsverbote. Es liegt geradezu in der Natur eines Naturparks, der großflächig ist und Siedlungsflächen genauso wie diverse große Infrastrukturen wie Autobahnen, Windparks etc. einschließt, dass dieser untergliedert ist in Bereiche mit unterschiedlich intensiven Nutzungen. Beim Vorhabenbereich handelt es sich nicht um Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, die der Gesetzgeber zur Sicherung der sensibleren Bereiche von Naturparks vorsieht. Im Ergebnis der Prüfung im Umweltbericht ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Naturparks vereinbar ist.</p>
21.96	<p><b>Archäologie und Denkmalpflege</b></p> <p>Einwand 96: Archäologische und denkmalpflegerische Belange bleiben im Hintergrund</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Archäologie und Denkmalpflege</u></p> <p>Belange des Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege sind im Bauleitplanverfahren abwägungserheblich</p>

	<p>In vielen Regionen sind auch Wälder und Feldfluren von archäologischen Relikten (Grabhügel, Hohlwege, Siedlungsreste) durchzogen. Die Unterlagen erwähnen denkmalpflegerische Belange nur kurz und pauschal, ohne dass erkenntlich wäre, ob systematisch geprüft wurde, ob geplante Fundamente, Wege oder Kabeltrassen archäologische Strukturen beeinträchtigen.</p> <p>Fehlende detaillierte Prüfung kann dazu führen, dass Bodendenkmale erst im Zuge der Bauarbeiten entdeckt und beschädigt werden. Dies ist aus Sicht des Denkmalschutzes problematisch und muss vorausschauend vermieden werden.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Berücksichtigung archäologischer Belange und beantragen, vor Festsetzung des FNP eine systematische Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde durchzuführen und empfindliche Bereiche von baulichen Eingriffen freizuhalten.</p>	<p>und werden berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanung erfolgt dabei auf einer übergeordneten Ebene. Detaillierte Prüfungen zu archäologischen Befunden erfolgen in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalfachbehörde. Zudem wurden die entsprechenden Behörden bereits im Rahmen der frühzeitigen und formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p><u>Zu: Archäologische Städte siehe ebenfalls Nr. 16.6</u></p>
21.97	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p>Einwand 97: Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Personengruppen werden nicht betrachtet</p> <p>Die Unterlagen behandeln die Bevölkerung überwiegend als homogene Gruppe. Spezielle Belange von Kindern, älteren Menschen, Kranken oder Menschen mit besonderer Lärmsensibilität (z. B. Einrichtungen, in denen Ruhe wichtig ist) werden nicht gesondert analysiert. In einer Gemeinde mit vielfältiger Bevölkerungsstruktur ist dies ein relevanter Aspekt. Gerade für empfindliche Personengruppen können Dauerlärm, periodischer Schattenwurf und optische Dominanz eine größere Belastung darstellen als für gesunde Erwachsene. Diese Unterschiede gehören in eine differenzierte Schutzgüterbetrachtung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mensch als Schutzgut siehe Nr. 16.3</u></p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede Gemeinde über eine vielfältige Bevölkerungsstruktur verfügt. Die entsprechenden Regelwerke (z.B. zu Lärm und Schatten) sind jedoch allgemeingültig.</p>

	<p>Wir beanstanden, dass besonders schutzbedürftige Personengruppen nicht gesondert betrachtet werden, und regen an, deren Belange bei der Bewertung der Zumutbarkeit an einzelnen Standorten explizit zu würdigen.</p>	
21.98	<p><b>Ungleichgewicht bei der räumlichen Lastenverteilung</b></p> <p>Einwand 98: Ungleichgewicht bei der räumlichen Lastenverteilung innerhalb der Gemeinde</p> <p>Die Planung konzentriert einen Großteil der Windenergiebelastung im Bereich Süderheide und im Umfeld bestimmter Ortsteile, während andere Teile der Gemeinde kaum unmittelbar betroffen sind. Eine explizite Diskussion, ob diese Lastenverteilung als fair und gerecht betrachtet werden kann, findet in den Unterlagen nicht statt.</p> <p>Das wirft Fragen der intra-kommunalen Gerechtigkeit auf: Warum werden bestimmte Ortsteile und Erholungsräume stark belastet, während andere weitgehend verschont bleiben? Eine solche Ungleichverteilung kann zu dauerhaften Spannungen innerhalb der Gemeinde führen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Auseinandersetzung mit der räumlichen Lastenverteilung und fordern, Ausgleichs- oder Entlastungskonzepte zu entwickeln oder alternative Standorte zu prüfen, um die Belastung gerechter zu verteilen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Alternative Standorte im Samtgemeindegebiet wurden im Zuge der übergeordneten Regionalplanung bereits geprüft und abgewogen. Die Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene des RROP 2025 erfolgte auf Grundlage einer Potentialflächenanalyse des Landkreises Lüneburg. Die festgelegten Vorranggebiete stellen somit das Ergebnis eines vorgelagenen Abwägungsprozesses dar. Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet bestehen daher nicht.</p> <p>Die Bauleitplanung der Samtgemeinde unterliegt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung. Vorranggebiete stellen solche Ziele der Raumordnung dar.</p> <p>Übergeordnete raumordnerische Festlegungen sind daher bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und bilden einen verbindlichen Rahmen für die kommunale Planung.</p>
21.99	<p><b>Mangelnde Transparenz bei den wirtschaftlichen Annahmen und Nutzenprognosen</b></p> <p>Einwand 99: Mangelnde Transparenz bei den wirtschaftlichen Annahmen und Nutzenprognosen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist als vorbereitende Bauleitplanung nicht verpflichtet, konkrete wirtschaftliche Kalkulationen oder Einnahmeprognosen darzustellen. Hinweise auf mögliche wirtschaftliche Effekte (z. B. Gewerbesteuer,</p>

	<p>Die Argumentation für die Planung stützt sich spürbar auf wirtschaftliche Vorteile (Gewerbesteuer, Pachten, Beteiligungsmodelle), ohne diese mit konkreten, nachvollziehbaren Zahlen und Szenarien zu hinterlegen. Es bleibt unklar, welche Einnahmen in welchen Zeiträumen realistisch zu erwarten sind und welche Unsicherheiten bestehen (Strompreise, Förderregime, Projektkonstellationen).</p> <p>Ohne transparente wirtschaftliche Szenarien besteht die Gefahr, dass die wirtschaftlichen Vorteile überschätzt werden, während Umwelt- und Gesundheitsbelastungen real bleiben. Eine seriöse Abwägung erfordert realistische, nachvollziehbare Annahmen auf beiden Seiten.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Offenlegung der wirtschaftlichen Kalkulationen und regen an, verschiedene ökonomische Szenarien (optimistisch, realistisch, pessimistisch) darzustellen und die Planung nicht primär auf best-case-Annahmen zu stützen.</p>	<p>Pachten, Beteiligungsmöglichkeiten) dienen lediglich der qualitativen Einordnung potenzieller Begleitwirkungen der Windenergienutzung.</p> <p>Konkrete wirtschaftliche Ergebnisse hängen von zahlreichen, zum Zeitpunkt der Planung noch nicht feststehenden Faktoren ab (Anlagentyp, Umsetzungszeitpunkt, energierechtliche Rahmenbedingungen, Betreiber- und Vertragsstrukturen). Eine zahlenmäßige Darstellung oder Szenarienbildung würde daher keine belastbareren Abwägungsgrundlagen schaffen.</p> <p>Umwelt- und Gesundheitsbelange werden unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen fachlich geprüft und unterliegen verbindlichen rechtlichen Standards.</p>
21.100	<p><b>Finanzielle Risiken</b></p> <p>Einwand 100: Finanzielle Risiken für die Gemeinde bleiben unbehandelt</p> <p>Neben den potenziellen Einnahmen bestehen auch finanzielle Risiken für die Gemeinde: Kosten für Rechtsstreitigkeiten, mögliche Rückbauverpflichtungen bei Betreiberinsolvenzen, Infrastrukturfolgekosten, Konfliktmanagement, touristische Einbußen usw. Diese Risiken werden in den Unterlagen nicht systematisch gegenübergestellt.</p> <p>Eine nachhaltige Gemeindepolitik muss nicht nur Chancen, sondern auch Risiken benennen. Werden die Risiken verschwiegen oder nur implizit mitgedacht, kann dies zu einer unvollständigen und unausgewogenen Abwägung führen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Pauschale Spekulationen über mögliche finanzielle Risiken können nicht auf Ebene eines Flächennutzungsplans berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die genannten Risiken vertraglich von der Samtgemeinde abgesichert bzw. im BIMSchV verbindlich festgelegt.</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende Risikoanalyse und fordern, potenzielle finanzielle Risiken für die Gemeinde offen darzustellen und in die Entscheidung einfließen zu lassen.</p>	
21.101	<p><b>Rückbau und Entsorgung</b></p> <p>Einwand 101: Fehlende Aussagen zu Rückbau, Entsorgung und Nachnutzung der Standorte</p> <p>Die Planunterlagen konzentrieren sich auf Errichtung und Betrieb der Anlagen. Rückbau, Entsorgung (inklusive Rotorblätter, Fundamente) und langfristige Nachnutzung der Standorte werden nur am Rande erwähnt. Es bleibt unklar, inwieweit der FNP bzw. die Gemeinde Konzepte dafür besitzt, wie der Raum nach Ende der technischen Lebensdauer der Anlagen gestaltet werden soll.</p> <p>Diese „End-of-Life“-Fragen sind Teil einer verantwortungsvollen Raumplanung. Sie betreffen Flächennachsorge, Bodenqualität, mögliche Nachnutzungen und die langfristige Wahrung von Natur- und Erholungsfunktionen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Rückbau- und Nachnutzungsperspektive und regen an, verbindliche Rückbauziele und Nachnutzungsgrundsätze zu formulieren und frühzeitig in die FNP-Änderung einzubauen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Nach dem Ende der Betriebszeit wird die Windenergieanlage vollständig zurückgebaut. Das ist gesetzlich geregelt und Bestandteil der behördlichen Genehmigung. Der Betreiber muss den Rückbau durchführen und finanziell absichern. (Quelle: § 5 Abs. 3 BlmSchG)</p> <p>Themen wie Rückbau, Entsorgung und Nachnutzung der Standorte werden durch Rückbauverpflichtungen vertraglich von der Samtgemeinde abgesichert und sind nicht Bestandteil eines Flächennutzungsplanes.</p>
21.102	<p><b>Technische Lebensdauer und Erneuerungszyklen</b></p> <p>Einwand 102: Technische Lebensdauer und Erneuerungszyklen werden in der Bewertungsdauer nicht abgebildet</p> <p>Die Umweltprüfung betrachtet die Auswirkungen der Anlagen häufig in einer Art „Momentaufnahme“ oder für die Zeit des ersten Betriebszyklus. Dass WEA in der Praxis</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die Umweltprüfung bewertet die Auswirkungen dieses konkreten Vorhabens für den genehmigten Betriebszeitraum. Ein mögliches Repowering oder ein Ersatz der Anlagen ist kein Bestandteil der Planung und rechtlich nicht zulässig ohne neues Verfahren.</p>

	<p>nach 20–25 Jahren häufig repowert oder durch andere Anlagen ersetzt werden, fließt in die Betrachtung nur indirekt ein.</p> <p>Damit wird der Planungsraum faktisch über mehrere Jahrzehnte in eine technische Nutzungslogik überführt, die in den Unterlagen nicht als langfristige, möglicherweise mehrfache Belastung beschrieben wird. Das unterschätzt die Dauerhaftigkeit des Eingriffs in Natur, Wald und Erholung.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende langfristige zeitliche Perspektive und fordern, Bewertungszeiträume und -annahmen an der realistischen Lebenszeit und Erneuerungspraxis von Windparks auszurichten.</p>	<p>Nach Ende der Betriebszeit besteht eine verbindliche Rückbaupflicht. Ohne neue Genehmigung endet die Nutzung an diesem Standort.</p> <p>Eine Bewertung hypothetischer, zukünftiger Projekte über mehrere Jahrzehnte hinweg ist rechtlich nicht vorgesehen und fachlich nicht belastbar. Jede spätere Nutzung würde erneut vollständig geprüft und öffentlich beteiligt.</p>
21.103	<p><b>Nächtliche Lichtimmissionen</b></p> <p>Einwand 103: Auswirkungen auf nächtliche Lichtimmissionen (Befeuerung) werden unterschätzt</p> <p>Hohe Windenergieanlagen müssen in der Regel mit Hindernisbefeuерung ausgestattet werden. Diese nächtlichen Lichtquellen können weit in den Naturpark hinein sichtbar sein und die Wahrnehmung von Dunkelheit, Sternenhimmel und landschaftlicher Ruhe beeinträchtigen. Die Unterlagen behandeln Lichtimmissionen nur beiläufig, vor allem unter technischen Gesichtspunkten (Bedarfsgesteuerte Befeuerung o. Ä.).</p> <p>Für Erholung, Naturerleben und bestimmte Arten (z. B. nachtaktive Insekten, Fledermäuse) sind nächtliche Lichtquellen aber von erheblicher Bedeutung. Ohne differenzierte Analyse wird die Belastung durch nächtliche Lichtimmissionen unterschätzt.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Betrachtung von Lichtimmissionen und beantragen, deren Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Fauna systematisch zu untersuchen und technisch bestmögliche Reduktionen (z. B. bedarfsgesteuerte und gedimmte Befeuerung) planerisch vorzusehen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) trat am 1. Januar 2025 in Kraft (§ 9 Abs. 8 EEG). Neben der Nachrüstung von rund 16.000 „Bestandsanlagen“ wird jede neu in Betrieb gehende Windenergieanlage ebenfalls mit der BNK ausgestattet.</p>

21.104	<p><b>Auswirkungen der Beleuchtung auf Fledermaus-/Vogelverhalten</b></p> <p>Einwand 104: Mögliche Interaktionen zwischen Beleuchtung und Fledermaus-/ Vogelverhalten werden nicht behandelt</p> <p>Die Kombination aus hohen Anlagen und nächtlicher Befeuerung kann Fledermäuse und Vögel anziehen oder ihr Verhalten verändern. In den artenschutzfachlichen Bewertungen der Unterlagen sind diese möglichen Interaktionen mit Licht jedoch nicht oder nur am Rande thematisiert.</p> <p>Gerade für Zugvögel und bestimmte Fledermausarten, die durch Lichtquellen irritiert oder angezogen werden können, sind solche Effekte relevant für das Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine umfassende artenschutzrechtliche Bewertung sollte diese Aspekte berücksichtigen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Beleuchtung und Tierverhalten und fordern, entsprechende Forschungserkenntnisse einzubeziehen und die Anlagenkonfiguration so zu gestalten, dass zusätzliche Anlockeffekte minimiert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Befeuerung von Windenergieanlagen wird nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Die Regelung der Befeuerung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit des Luftverkehrs. Die Befeuerung wird auf das erforderliche Minimum reduziert, z. B. durch den Einsatz einer bedarfsgerechten Nacht kennzeichnung (BNK).</p>
21.105	<p><b>Subjektives Sicherheitsgefühl</b></p> <p>Einwand 105: Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl im Wald bleiben unbeachtet</p> <p>Hohe Windkraftanlagen im Wald verändern nicht nur die physische Umgebung, sondern auch das subjektive Sicherheitsempfinden von Menschen, die diese Räume nutzen. Geräusche, Schatten, große sich drehende Rotoren und technische Infrastruktur können bei einigen Nutzenden zu Unsicherheit oder Angstgefühlen führen, insbesondere bei Kindern oder allein gehenden Personen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sind diejenigen Belange maßgeblich, die objektiv ermittelbar, planerisch steuerbar und rechtlich abwägungsfähig sind. Das subjektive Sicherheits- oder Angstempfinden einzelner Nutzergruppen entzieht sich einer verlässlichen Prognose und ist stark individuell geprägt, sodass es auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht sachgerecht quantifiziert oder flächenbezogen bewertet werden kann. Die bloße Möglichkeit veränderter subjektiver Wahrnehmungen be-</p>

	<p>Die Unterlagen berücksichtigen solche psychologischen Effekte nicht, obwohl sie für die tatsächliche Nutzung des Waldes als Erholungsraum maßgeblich sein können. Ein Wald, der als „bedrohlich-technisch“ wahrgenommen wird, verliert faktisch an Erholungsqualität, auch wenn objektiv keine Gefahr besteht.</p> <p>Wir beanstanden, dass das subjektive Sicherheitsgefühl im Wald nicht berücksichtigt wird, und regen an, diese Aspekte in der Bewertung der Erholungsfunktion und bei der Auswahl der Standorte entlang viel genutzter Wege zu berücksichtigen.</p>	<p>gründet für sich genommen keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang, der zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss von Windenergienutzungen auf FNP-Ebene führen müsste, sofern keine objektiven Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit oder Sicherheit vorliegen.</p> <p>Darüber hinaus trifft der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Festlegungen zur genauen Lage einzelner Anlagen oder zu Abständen entlang bestimmter Wege. Die konkrete Ausgestaltung, Wegeführung und die Berücksichtigung nutzungsbezogener Aspekte erfolgen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p>
21.106	<p><b>Beeinträchtigung von Naturerlebnis- und Umweltbildungsangeboten</b></p> <p>Einwand 106: Potentielle Beeinträchtigung von Naturerlebnis- und Umweltbildungangeboten im Naturpark</p> <p>Naturparks dienen auch der Umweltbildung, insbesondere für Kinder, Schulklassen und naturinteressierte Gruppen. Exkursionen, Naturlehrpfade und Bildungsangebote setzen auf möglichst unverfälschte Naturerlebnisse. Die Verdichtung von Windkraftanlagen im Süderheide-Raum könnte diese Angebote inhaltlich entwerten oder ihre Attraktivität mindern.</p> <p>Die Unterlagen gehen auf diese Dimension – Naturpark als Lern- und Bildungsraum – kaum ein. Damit wird ein wichtiger Aspekt des öffentlichen Interesses am Naturpark nicht angemessen in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Wir beanstanden die Vernachlässigung der Umweltbildungsfunktion und fordern, die Auswirkungen der Planung auf bestehende und geplante Naturerlebnis- und Bildungsangebote zu prüfen und bei der Standortwahl zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholungsfunktion der Landschaft, zu denen auch Aspekte der Umweltbildung und des Naturerlebens zählen, sind Bestandteil der planerischen Abwägung im Bauleitplanverfahren. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Naturparks werden im Rahmen der Umweltpflege bewertet und in die Abwägung eingestellt. Eine weitergehende inhaltliche Ausgestaltung von Naturerlebnis- oder Umweltbildungangeboten ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Zudem bleibt der Naturpark Süderheide als Erholungsraum grundsätzlich erhalten. Die Planung führt nicht zu einer vollständigen Aufgabe oder grundlegenden Funktionsänderung des Naturparks.</p>

21.107	<p><b>Auswirkungen auf regionale Markenbildung „Lüneburger Heide / Naturpark</b></p> <p>Einwand 107: Mögliche negative Effekte auf regionale Markenbildung „Lüneburger Heide / Naturpark“ werden ausgeblendet</p> <p>Die Region „Lüneburger Heide“ profitiert stark von ihrem landschaftlichen Image als naturnahe, offene Heidelandschaft mit begleitenden Wald- und Kulturlandschaften.</p> <p>Eine starke Verdichtung technischer Großanlagen im Naturparkbereich kann dieses Image mittel- und langfristig schwächen, was sich auch auf touristische und wirtschaftliche Aktivitäten der Region auswirken kann.</p> <p>In den Unterlagen wird diese Frage der Markenbildung und des Standortimages nicht thematisiert. Damit bleiben mögliche mittelbare wirtschaftliche und strukturelle Folgen unberücksichtigt.</p> <p>Wir beanstanden, dass die Auswirkungen auf die regionale Markenbildung und das Naturparkimage nicht untersucht werden, und regen eine entsprechende Analyse – gemeinsam mit regionalen Tourismus- und Standortakteuren – an.</p>	<p><b>Der Stellungnahmen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung und den gesetzlichen Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Der Prüf- und Abwägungsmaßstab der Bauleitplanung beschränkt sich dabei auf städtebaulich und umweltbezogen relevante Belange, die im Rahmen des Baugesetzbuches konkret ermittelbar und bewertbar sind.</p> <p>Aspekte der regionalen Markenbildung, des Images oder der touristischen Außenwahrnehmung stellen keine eigenständigen, zwingend im Rahmen einer FNP-Änderung zu untersuchenden Belange dar.</p>
21.108	<p><b>Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturprojekten</b></p> <p>Einwand 108: Keine Analyse der Wechselwirkungen mit anderen laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten</p> <p>Parallel zur Windenergienutzung können in der Region weitere Infrastrukturprojekte geplant oder umgesetzt werden (Straßenausbau, Leitungen, PV-Großanlagen, Gewerbe). Die Unterlagen betrachten die Windplanung weitgehend isoliert und gehen kaum darauf ein, welche kumulativen Effekte durch das Zusammenwirken verschiedener Großprojekte im gleichen Raum entstehen. Solche kumulativen Effekte betref-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf einen klar abgegrenzten Planungsgegenstand, nämlich die räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die beabsichtigte Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen, nicht jedoch eine umfassende Koordination sämtlicher denkbarer Infrastrukturvorhaben im Planungsraum vorzunehmen.</p>

	<p>fen insbesondere Landschaftsbild, Erholung, Artenvielfalt und Flächeninanspruchnahme. Ohne eine integrative Betrachtung besteht die Gefahr, dass die Gesamtbelastung der Region unterschätzt wird.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Berücksichtigung anderer Infrastrukturprojekte und fordern, eine raumübergreifende kumulative Betrachtung vorzunehmen, bevor die FNP-Änderung beschlossen wird.</p>	<p>Kumulative Wirkungen sind im Rahmen der jeweiligen Fachplanungen und Genehmigungsverfahren der einzelnen Infrastrukturprojekte zu prüfen und zu bewerten.</p>
21.109	<p><b>Begrenzung der Windenergiedichte im Naturpark</b></p> <p>Einwand 109: Fehlende strategische Diskussion zur Begrenzung der Windenergiedichte im Naturpark</p> <p>Die Unterlagen akzeptieren eine hohe Dichte von Windanlagen im Naturparkgebiet, ohne dass eine strategische Diskussion erkennbar wäre, ob und wo eine Obergrenze für Windenergienutzung im Naturpark sinnvoll wäre. Es wird lediglich argumentiert, dass bereits Anlagen vorhanden seien, daraus aber keine planungsseitige Grenze nach oben abgeleitet.</p> <p>Eine nachhaltige Raumordnung sollte jedoch definieren, wie viel technische Überprägung ein Naturparkraum verträgt, ohne seine Kernfunktionen zu verlieren.</p> <p>Diese Frage wird nicht gestellt, geschweige denn beantwortet.</p> <p>Wir beanstanden das Fehlen einer strategischen Obergrenzen-Diskussion und regen an, gemeinsam mit Regional- und Naturparkplanung eine zulässige Höchstverdichtung von Windenergienutzung festzulegen, die im FNP einzuhalten ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Obergrenze für Windenergieanlagen im Naturparkgebiet ist weder rechtlich vorgeschrieben noch auf Raumordnungsebene erforderlich.</p>
21.110	<p><b>Klimaanpassung und Extremwetter</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Einwand 110: Mangelnde Szenarioanalyse zu Klimaanpassung und Extremwetter im Wald-WEA-Mix</p> <p>Die zunehmende Häufigkeit von Extremwetterereignissen (Stürme, Dürre, Starkregen) wird zwar allgemein als Hintergrund erwähnt, aber nicht spezifisch im Kontext von großen Windkraftanlagen im Wald analysiert. Fragen wie: „Wie verhält sich ein Wald mit WEA bei Sturmereignissen?“, „Welche zusätzlichen Risiken für Windwurf, Waldbrand und Infrastrukturschäden entstehen?“ werden nicht systematisch gestellt. Klimaanpassung bedeutet, Planungen so auszurichten, dass sie robust gegenüber künftigen Extremereignissen sind. Das Zusammenspiel von geschwächten Waldbeständen, zusätzlichen Kranwegen, Anlagen und Starkwetterereignissen ist dafür relevant.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Szenarioanalyse zur Klimaanpassung und fordern, die Risiken von Extremwetter für Wald, Infrastruktur und Anlagen in die Planung einzubeziehen und entsprechend vorsichtige Standort- und Erschließungsentscheidungen zu treffen.</p>	<p>Die Planungen der Vorhabenträgerin erfolgen auf dem neuesten Stand der Technik und sind bereits bestmöglich auf künftigen Extremereignisse ausgelegt.</p>
21.111	<p><b>Nachteilige Umweltauswirkungen ohne Konsequenzen</b></p> <p>Einwand 111: Umweltbericht erkennt „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ an, ohne planerische Konsequenzen</p> <p>Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird für einzelne Schutzgüter – insbesondere für Pflanzen, Biotope und Wald – ausdrücklich von „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ gesprochen. Gleichzeitig bleibt der Zuschnitt des Sondergebiets und die Einstufung als Beschleunigungsgebiet unverändert; es werden keine Flächen zurückgenommen, keine sensiblen Teilräume herausgelöst und auch keine Obergrenzen für den Ausbau festgelegt.</p> <p>Aus unserer Sicht ist dieser Widerspruch zwischen Diagnose und Konsequenz nicht hinnehmbar. Wer selbst „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ feststellt, muss auf</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung und die raumordnerischen Belange wurden im Umweltbericht ausführlich betrachtet. Die Planung wird in beiden Teilbereichen (Wald und Offenland) als umwelt- und raumverträglich betrachtet. Da die Samtgemeinde nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis kommt, dass die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets geplante Nutzung in beiden Teilbereichen, stellt keine Nivellierung von Bereichen unterschiedlicher Empfindlichkeiten dar. Es ist nicht unüblich, dass ein Betrachtungsraum unterschiedliche Empfindlichkeiten aufweist. Eine derart hohe Empfindlichkeit einzelner Teilbereiche, z. B. des Gellerser Anfangs, gegenüber den Wirkungen</p>

	<p>Planungsebene sichtbar nachsteuern – etwa durch Verkleinerung des Gebiets, Ausschluss besonders wertvoller Teilflächen oder Festlegung restriktiver Rahmenbedingungen. Das Unterlassen solcher Schritte stellt ein Abwägungsdefizit dar.</p> <p>Wir beanstanden, dass die im Umweltbericht ausgewiesenen erheblichen Umweltauswirkungen abwägungsseitig folgenlos bleiben, und fordern eine deutliche Reduktion der Flächenkulisse sowie den Ausschluss der sensibelsten Bereiche aus dem Sondergebiet.</p>	<p>der geplanten Nutzung, die eine Ausnahme aus dem Beschleunigungsgebiet erfordert, ist, wie bereits mehrfach erläutert wurde, nicht gegeben.</p> <p>„Erhebliche nachteilige Auswirkungen“ im Sinne des UVPG liegen bereits dann vor, wenn erhebliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung vorliegen. Dies ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen immer der Fall.</p>
21.112	<p><b>Bodenfunktionen</b></p> <p>Einwand 112: Böden werden trotz Erosions- und Schutzfunktionen pauschal als „von allgemeiner Bedeutung“ abgewertet</p> <p>Die Umweltprüfung beschreibt Böden mit wichtigen Funktionen (Filter- und Pufferwirkung, Grundwasserschutz, Lebensraumfunktion) und weist teilweise auch auf erhöhte Erosionsgefährdung hin. Am Ende erfolgt jedoch eine pauschale Einstufung als „Böden von allgemeiner Bedeutung“, die suggeriert, dass Eingriffe vergleichsweise unproblematisch seien.</p> <p>Diese schematische Abwertung verkennt, dass gerade in erosionsgefährdeten Lagen, auf sandigen Standorten oder in Grundwassereinzugsgebieten eine höhere Schutzwürdigkeit besteht. Wird diese Besonderheit in der Bewertung nivelliert, führt das zwangsläufig zu einer Unterbewertung der Bodenfunktionen in der Abwägung.</p> <p>Wir beanstanden die pauschale Einstufung der Böden als „allgemein“ und fordern eine differenzierte Bewertung nach Funktion und Gefährdungslage, die zu einer spürbaren Begrenzung von Versiegelung, Verdichtung und Bodenabtrag führt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Einstufung von Böden als Böden von „allgemeiner Bedeutung“ erfolgte nicht pauschal und bedeutet nicht, dass die Böden von geringer Bedeutung wären. Es handelt sich bei den Böden im Geltungsbereich um naturraumtypische, durchschnittliche Böden, die entsprechende Funktionen aufweisen. Es liegen keine Umstände vor, die eine Einstufung der Böden als „besondere Böden“ im Sinne der Eingriffsregelung rechtfertigen, z. B. Extremstandorte, Moorböden oder Böden von kulturhistorischer Bedeutung. Eine erhöhte Winderosionsgefährdung ist bei Sandböden keine Besonderheit und spielt vor allem für die Landwirtschaft eine Rolle. Die Versiegelung von Böden im Zuge der Errichtung der WEA führt nicht zu höherer Winderosion.</p>
21.113	<b>Natura-2000-Bewertung</b>	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>

	<p>Einwand 113: Natura-2000-Bewertung verlässt sich unzulässig auf Standarddatenbogen-Logik</p> <p>Zur Bewertung möglicher FFH- und Vogelschutzkonflikte wird vor allem darauf verwiesen, dass in den Standarddatenbögen der benachbarten Gebiete keine „typischen windenergieempfindlichen Arten“ genannt seien. Daraus wird ein weitgehender Entwarnungseffekt abgeleitet, obwohl aktuelle Fachliteratur und landesweite Auswertungen zahlreiche kollisionsgefährdete Arten im weiteren Raum belegen. Die reine Berufung auf Standarddatenbögen greift zu kurz. Diese sind nicht als „Negativliste“ konzipiert, sondern bilden nur einen Ausschnitt der relevanten Arten ab. Es ist Aufgabe der konkreten Planung, aktuelle Daten und fachliche Erkenntnisse zur Kollisionsgefährdung auszuwerten und daraus eine belastbare Natura-2000- Bewertung abzuleiten.</p> <p>Wir beanstanden die formalistische Standarddatenbogen-Argumentation und fordern eine eigenständige, aktuelle FFH-/SPA-Bewertung, die Fachliteratur, Monitoringdaten und behördliche Hinweise voll integriert.</p>	<p>In Kapitel 9.3.1 des Umweltberichts wird die Verträglichkeit der Flächennutzungsplan-Änderung mit dem FFH-Gebiet Nr. 71 geprüft. Die Prüfung stützt sich auf die Prüfung im RROP-Entwurf, die ebenfalls eine Rotor-Out-Planung vorsieht. Der Wortlaut der FFH-Vorprüfung aus dem RROP-Entwurf wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Es sind keine windenergiesensiblen Arten wertgebende Arten für das FFH-Gebiet Nr. 71.</p> <p>Charakteristische Vogel- und Fledermausarten wurden in der Umweltprüfung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt, da diese erfasst worden sind. Nicht vorkommende charakteristische Arten müssen auch nicht betrachtet werden, wenn ihr Vorkommen abwegig ist (z. B. Sumpfohreule).</p> <p>Eventuell bestehende Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich sind damit in den Kartierergebnissen abgebildet und wurden berücksichtigt. So wurde z. B. die Bedeutung der Niederung am Südergellerser Bach für den Schwarzstorch als charakteristische Art in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Es wurden keine Vogelarten nachgewiesen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergie aufweisen bzw. die zu auf Genehmigungsebene unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen würden.</p>
21.114	<p><b>Wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele nach WHG</b></p> <p>Einwand 114: Bewirtschaftungsziele nach WHG unzulässig auf späteres „Micro-Siting“ verschoben</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen wird argumentiert, mögliche Konflikte könnten im Rahmen des späteren Micro-Sitings durch geringe Verschiebungen einzelner Anlagenstandorte vermieden werden. Auf dieser Grundlage verzichtet die FNP-Planung darauf, bereits auf Flächenebene wassersensible Zonen konsequent von der Inanspruchnahme auszunehmen. Damit wird der planerische Vorsorgeauftrag unterlaufen: Die Bauleitplanung soll Flächen so steuern, dass Konflikte mit Gewässerentwicklung, Auenfunktion und Grundwasserschutz möglichst vermieden werden – nicht erst der Projektierer im letzten Schritt. Das Verschieben von Verantwortung vom FNP auf das Micro-Siting ist rechtlich und fachlich problematisch.</p> <p>Wir beanstanden diese Delegation wasserwirtschaftlicher Konflikte in die Genehmigungsebene und fordern, wasser- und auensensible Bereiche bereits im FNP von der Sonderbaufläche auszunehmen.</p>	<p>Der Einwand verkennt die Aufgabenverteilung zwischen Flächennutzungsplanung und nachgelagerter Projekt- bzw. Genehmigungsebene.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung nimmt wasserwirtschaftliche Belange bereits auf der Ebene der Flächenausweisung in den Blick und schließt eindeutig ungeeignete oder besonders sensible Bereiche aus. Innerhalb der verbleibenden, grundsätzlich geeigneten Flächen ist es jedoch fachlich üblich und rechtlich zulässig, verbleibende Detailkonflikte im Rahmen des Micro-Sitings zu berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende standortgenaue Bewertung von Bewirtschaftungszielen nach WHG, Grundwasserverhältnissen oder kleinräumigen Auenstrukturen ist auf FNP-Ebene regelmäßig weder möglich noch erforderlich. Das Micro-Siting stellt insofern keine Verlagerung des planerischen Vorsorgeauftrags, sondern eine sachgerechte konkretisierende Konfliktvermeidung auf Projektebene dar.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen bleiben uneingeschränkt verbindlich und sind spätestens im Genehmigungsverfahren vollständig nachzuweisen.</p>
21.115	<p><b>Walfunktionen</b></p> <p>Einwand 115: Klimaschutzfunktion des Waldes als THG-Senke wird in der Bilanzierung faktisch ignoriert</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Ökosystemdienstleistungen der umzuandelnden Waldbestände wurden in der Bewertung der Waldbestände nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG berücksichtigt. Eine CO2-Bilanz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da eine gleichwertige Ersatzaufforstung erfolgt,</p>

	<p>Die Unterlagen erkennen an, dass die Waldbestände eine bedeutende Rolle als Senke für klimarelevante Gase spielen. Gleichwohl dominiert in der Klimabetrachtung die Stromerzeugung durch Windenergie; der Verlust der Wald-THG-Senke wird weder quantifiziert noch in eine nachvollziehbare Emissionsbilanz eingebracht.</p> <p>Damit entsteht das Bild, als sei jeder Waldverlust klimapolitisch unproblematisch, so lange Windstrom erzeugt wird. Das ist unzutreffend. Wald ist ein langfristiger Kohlenstoffspeicher, dessen Verlust über Jahrzehnte wirkt. Eine seriöse Klimabilanz muss diese Effekte gegenüberstellen.</p> <p>Wir beanstanden die unvollständige Klimabilanz und fordern eine CO<sub>2</sub>-Bilanz, die Waldverlust, Boden-THG und Aufforstungszeiträume realistisch berücksichtigt – mit entsprechenden Konsequenzen für Rodungsumfang und Standortwahl.</p>	wird sichergestellt, dass die Waldfunktionen mittelfristig wiederhergestellt werden. Die erforderlichen Waldumwandlungen sind außerdem im Verhältnis zum gesamten Waldbestand des Gellerser Anfangs schwindend gering.
21.116	<p><b>Wechselwirkungen Waldfunktionen, Klimawandel und Biodiversität</b></p> <p>Einwand 116: Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Waldverlust und Biodiversität bleiben abstrakt</p> <p>Im Kapitel zu „Wechselwirkungen“ wird zwar formal auf gegenseitige Beeinflussungen der Schutzgüter hingewiesen (z. B. Wald – Klima – Wasser – Artenvielfalt), ohne dass daraus zusätzliche Risiken oder verstärkte Schutzbedarfe abgeleitet werden. Es bleibt bei einer abstrakten Aufzählung ohne planerische Konsequenz.</p> <p>Gerade in einem Wald-Naturparkraum verschärfen sich Eingriffe durch Wechselwirkungen: Rodung + Klimawandel + Nährstoffeinträge + Störungen führen gemeinsam zu Artenverlusten und Funktionsstörungen. Diese kumulierten Wirkungen bleiben in der Bewertung unterbelichtet.</p> <p>Wir beanstanden die rein formale Behandlung der Wechselwirkungen und fordern, die erkannten Verstärkungseffekte konkret in der Abwägung zu berücksichtigen und daraus Einschränkungen für die Flächeninanspruchnahme abzuleiten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Wald, da eine Ersatzaufforstung erfolgt. Es sind keine signifikanten Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Wasserhaushalt zu erwarten, unabhängig von den Entwicklungen des Klimawandels, siehe Nr. 21.88. Die potenziell durch die Vorhabenwirkungen betroffenen Arten in den Biotopkomplexen Wald und Offenland sind keine Arten, die besonders durch den Klimawandel gefährdet sind (vgl. z. B. die Studie „Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Biologische Vielfalt: Pilotstudie zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen“ (2009) des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums).</p>

21.117	<p><b>Rückbau und Entsorgung</b></p> <p>Einwand 117: Abfall- und Ressourcenbetrachtung blendet Rückbau und Entsorgung weitgehend aus</p> <p>Die Umweltprüfung geht bei Abfall und Ressourcen vor allem auf Baustellenabfälle und Bodenbewegungen in der Bauphase ein. Langfristige Entsorgungsfragen – insbesondere für Rotorblätter (Faserverbund), Großfundamente, metallische Komponenten und Betriebsstoffe – werden nicht als eigenständiges Umweltproblem behandelt.</p> <p>Angesichts der wachsenden Zahl von Altanlagen und der bisher ungelösten Recyclingprobleme bei bestimmten Komponenten ist dies ein relevanter Umwetaspekt. Der FNP stößt eine Nutzungsform an, deren End-of-Life-Phase schon heute absehbare Herausforderungen mit sich bringt.</p> <p>Wir beanstanden die Verengung auf die Bauphase und regen an, die Rückbau- und Entsorgungsproblematik in die Umweltbewertung einzubeziehen und Mindestanforderungen an Rückbau- und Recyclingkonzepte zu formulieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Rückbau und Entsorgung</u></p> <p>Bisher wurden verhältnismäßig wenige Anlagen zurückgebaut. Ein Teil dieser Anlagen wurde auf dem Zweitmarkt, zumeist außerhalb der EU, umgesetzt.</p> <p>Beim Rückbau einer Windenergieanlage können zwischen 80 und 90 Prozent der Materialien recycelt oder wiederverwendet werden – darunter Stahl, Kupfer, Aluminium, Elektrik, Fundamente und der Turm. Auch das Recycling von Rotorblättern entwickelt sich rasant weiter. Für Rotorblätter gibt es etablierte Entsorgungskapazitäten. Zudem arbeiten Forschung und Industrie daran, Rotorblätter bald vollständig recycelbar zu machen. (Quelle: <a href="https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf">https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf</a>)</p> <p><u>Zu: Recycling der WEA siehe 26.13</u></p> <p>Des weiteren ist es nicht Aufgabe eines Flächennutzungsplans Mindestanforderungen an Rückbau- und Recyclingkonzepte zu stellen.</p>
21.118	<p><b>Nullvariante</b></p> <p>Einwand 118: Nullvariante wird methodisch als „verpasste Klimachance“ abgewertet</p> <p>Die „Nichtdurchführung der Planung“ wird in der Umweltprüfung zwar erwähnt, aber im Wesentlichen unter dem Aspekt bewertet, dass dann kein zusätzlicher Beitrag zur</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Nullvariante siehe Nr. 21.78</u></p> <p>Bei der Nullvariante wird der Status Quo erhalten, was entsprechend auch beschrieben wurde. Die Entwicklung des</p>

	<p>Energiewende geleistet würde. Die erheblichen Vorteile für Wald, Artenvielfalt, Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Erholung werden nur angedeutet, nicht systematisch dargestellt.</p> <p>Damit wird die Nullvariante nicht als gleichrangige Prüfalternative behandelt, sondern rhetorisch entwertet. Das widerspricht dem Sinn der Umweltprüfung, bei der die Nullvariante ein wichtiges Vergleichsszenario für die Umweltfolgen darstellt.</p> <p>Wir beanstanden die verzerrte Behandlung der Nullvariante und fordern eine vollständige Darstellung ihrer Umweltvorteile, die in die Abwägung als reale Alternative einzustellen sind.</p>	<p>Gebiets ohne planerisches Eingreifen der Samtgemeinde bei der Nullvariante zu prognostizieren, wäre, angesichts der vom Einwender selbst vorgetragenen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Klimawandel und die Entwicklung von Natur und Landschaft, spekulativ. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich bei Erhalt des Status Quo wesentliche Veränderungen des Zustands von Natur und Landschaft ergeben würden, insbesondere, da bestehende Vorbelastungen das Entwicklungspotenzial der Fläche ohnehin einschränken.</p>
21.119	<p><b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Einwand 119: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung reduziert sich auf Flächengrößen und Wertzahlen</p> <p>Die Eingriffsbewertung arbeitet hauptsächlich mit Flächenangaben und Biotoptoren.</p> <p>Ob die geplanten Ausgleichsmaßnahmen funktional wirklich das ersetzen, was zerstört wird – insbesondere in Bezug auf Waldverbund, Erholungswert und Naturparkfunktion – bleibt weitgehend offen. Räumliche Aspekte (wo wird kompensiert?) und Zeitfaktoren (wie lange dauert es, bis ein Ersatzwald vergleichbar wirkt?) werden nur am Rande thematisiert.</p> <p>Eine reine Flächen- und Wertzahlbilanz kann funktionsbezogene Verluste verschleieren. Ein erwachsener Wald im Naturpark lässt sich durch eine kleine Aufforstung an anderer Stelle nicht „1:1“ ersetzen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es liegt in der Natur der Eingriffsregelung, dass eine gewisse Abstraktion erfolgen muss und sich Bilanzierungsmödellen bedient wird. Wie dargestellt wurde, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Waldverbund zu erwarten. Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sind im Regelfall, und so auch hier, nicht vollständig kompensierbar, sodass eine Ersatzgeldzahlung erfolgt. Der voraussichtliche Ort der geplanten Kompensationsmaßnahmen wurde dargestellt. Zeitliche Aspekte wurden ebenfalls betrachtet, da dies zu einem Aufschlag der Ersatzaufforstungsfaktors nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG führt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleich und Ersatz gleichwertig, sodass, wie bei den hier vorgesehenen Ersatzmaßnahmen, es lediglich auf eine gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts ankommt, die durch die vorgesehenen Maßnahmen gegeben ist.</p>

	<p>Wir beanstanden die flächenorientierte Kompensationslogik und fordern eine funktions- und raumbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbewertung, die zur deutlichen Reduktion des Rodungsumfangs führt.</p>	
21.120	<p><b>Natura-2000-Bewertung</b></p> <p>Einwand 120: Natura-2000-Bewertung stützt sich zu stark auf die RROP Prüfung</p> <p>Für die Natura-2000-Belange wird mehrfach auf Prüfungen im RROP-Verfahren verwiesen und suggeriert, die dortige Bewertung „ziehe durch“ auf die FNP-Ebene.</p> <p>Dass die FNP-Änderung eine deutlich konkretere Nutzungsintensität (Anzahl, Lage, Höhe der Anlagen, Waldumwandlung, Beschleunigungsgebiet) festlegt, wird nicht mit einer eigenständigen FFH/SPA-Vertiefung beantwortet.</p> <p>Die Bauleitplanung kann sich aber nicht damit begnügen, pauschal auf eine übergeordnete Prüfung zu verweisen. Sie muss ihre konkreten Festsetzungen am Maßstab der Natura-2000-Schutzziele eigenständig bewerten und begründen. Wir beanstanden die unzureichende eigenständige Natura-2000-Prüfung und fordern eine FNP-spezifische FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsabschätzung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan legt keine konkretere Nutzungsintensität als das RROP fest. Der Flächennutzungsplan trifft keine Festsetzung zu Anzahl, Lage und Höhe der Anlagen. Die in der Begründung und im Umweltbericht angegebenen Anlagen und Werte werden aus Transparenzgründen dargelegt, sind aber keine Konsequenz des Flächennutzungsplans. Es handelt sich um konkrete Planungen eines Vorhabenträgers, die der Samtgemeinde bekannt sind. Die Samtgemeinde hält es für sinnvoll, diese aller Voraussicht nach erfolgende Planung zu kommunizieren. Der Flächennutzungsplan selbst ist jedoch agnostisch hinsichtlich Anzahl, Lage und Höhe der Anlagen, sodass der Prüfmaßstab derselbe ist wie beim RROP. Es wäre geradezu unzulässig beim FNP auf eine konkrete Planung abzustellen, da der FNP keinerlei Garantie dafür ist, dass die Planung genauso umgesetzt wird.</p>
21.121	<p><b>Kumulative Wirkungen</b></p> <p>Einwand 121: Kumulative Wirkungen werden an einer Stelle relativiert, obwohl selbst mehrere Projekte genannt werden</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Zur Kumulation und deren Prüfung siehe Nrn. 21.6 und 21.18.</p> <p>Die Formulierung in Kapitel 4.10 ist undeutlich gewählt. Die dortige Aussage bezieht sich auf „Planungen“ im Umfeld,</p>

	<p>An einer Stelle wird sinngemäß argumentiert, es lägen „keine weiteren Planungen im Umfeld“ vor, die zu relevanten Kumulationen führen würden. An anderer Stelle der selben Unterlagen werden jedoch bestehende und geplante Windparks sowie RROP-Vorranggebiete im näheren Umfeld ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Dieser innere Widerspruch führt dazu, dass kumulative Wirkungen – insbesondere für Landschaftsbild, Erholung und Arten – formal klein gerechnet werden, obwohl das eigene Material bereits das Gegenteil nahelegt. Das ist fachlich unlogisch und rechtlich angreifbar.</p> <p>Wir beanstanden diese widersprüchliche Darstellung der Kumulationslage und fordern eine ehrliche, zusammenhängende Gesamtbetrachtung aller bestehenden und geplanten Anlagen im Umfeld.</p>	<p>d.h. noch nicht realisierte Vorhaben. Die bestehenden Vorhaben, bei denen es zu kumulativen Wirkungen kommt, werden in Kapitel 4.13 angesprochen. Die Formulierung wurde angepasst.</p>
21.122	<p><b>Biotopverbundfunktion des Waldes</b></p> <p>Einwand 122: Biotopverbundfunktion des Waldes wird mit pauschaler Aussage „keine Barrierefunktion“ entwertet</p> <p>Die Umweltprüfung beschreibt Waldverbundstrukturen und Biotopverbundachsen, kommt aber zu dem Ergebnis, die geplanten Anlagen verursachten keine relevante Barrierefunktion. Angesichts der Tatsache, dass hohe Anlagen mit Zuwegungen, Kranplätzen und Rodungen in bestehende Verbundkorridore eingreifen, ist dies fachlich nur schwer nachvollziehbar.</p> <p>Barrierefekte entstehen nicht nur durch geschlossene Bauwerke, sondern auch durch Störungen, Beleuchtung, Lärm und strukturelle Auflockerungen. Diese Aspekte werden nicht angemessen in die Bewertung einbezogen.</p> <p>Wir beanstanden die pauschale Verneinung von Barrierefunktionen und fordern eine realistische Bewertung der Auswirkungen auf den Biotopverbund sowie die Freihaltung der zentralen Verbundachsen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zum Biotopverbund siehe Nr. 21.15 und 21.59.</p> <p>Der Biotopverbund wurde differenziert betrachtet. Es kommt zu kleinräumigen Eingriffen im Wald, die keinen wesentlichen Eingriff in den Waldverbund darstellen, welcher ein flächenhafter Verbund ist.</p>

21.123	<p><b>Biologische Vielfalt</b></p> <p>Einwand 123: Biologische Vielfalt wird als „regional bedeutsam“ beschrieben, aber als „nicht erheblich betroffen“ bewertet</p> <p>Die Unterlagen betonen, dass das Gebiet eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt hat – Wald, Gewässer, Biotope, Artenreichtum. In der abschließenden Bewertung werden die Auswirkungen jedoch überwiegend in die Kategorie „nicht erheblich“ eingeordnet, sofern Standardkompensationen vorgesehen sind.</p> <p>Diese Diskrepanz zwischen der beschriebenen ökologischen Bedeutung und der vergleichsweise milden Schlussbewertung legt nahe, dass Bewertungsmaßstäbe verschoben wurden. Wer einen Raum als ökologisch herausragend beschreibt, muss Eingriffe dort strenger beurteilen.</p> <p>Wir beanstanden diese Bewertungskonsistenz und fordern, die hohe Bedeutung für die Biodiversität in eine deutlich restriktivere Abwägung einfließen zu lassen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich nicht nur aus der Bedeutung eines Gebiets, sondern auch aus seiner Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Vorhabenwirkungen. Es ist somit kein Widerspruch, dass für bestimmte Schutzgüter eine hohe Bedeutung gegeben ist, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet wird. Dies ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass bei diesen Schutzgütern keine Wirkfaktoren vom Vorhaben ausgehen, die zu einer eheblichen Beeinträchtigung führen.</p>
21.124	<p><b>Auswirkungen auf Grundwasser und Wasserhaushalt</b></p> <p>Einwand 124: Auswirkungen auf Grundwasser und Wasserhaushalt werden ohne hydrologische Vertiefung kleingeredet</p> <p>Die Umweltpreuung erkennt zwar an, dass Wald und Böden die Grundwasserneubildung und den Wasserhaushalt beeinflussen, kommt aber zu der pauschalen Einschätzung, die Planung führe zu keinen relevanten Auswirkungen, solange „übliche“ Maßnahmen beachtet würden. Eine hydrologische Vertiefungsanalyse, die z. B. Rodungsflächen, Versiegelung und Wegetrassen systematisch betrachtet, ist nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund zunehmender Trockenperioden und lokaler Wasserprobleme ist eine derart oberflächliche Behandlung nicht ausreichend. Rodungen und Verdichtungen können die Grundwasserneubildung spürbar beeinträchtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Hydrogeologisches Gutachten siehe Nr. 17.9.</u></p>

	<p>Wir beanstanden die unzureichende hydrologische Analyse und fordern eine Fachuntersuchung zu den Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Versickerungssituation, mit entsprechenden Einschränkungen für WEA-Standorte und Zuwegungen.</p>	
21.125	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Einwand 125: Artenschutzbewertung endet in pauschaler Formel „keine unüberwindbaren Konflikte“</p> <p>Trotz dokumentierter Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Greifvögel, Großvögel, Fledermäuse) und trotz klarer Hinweise auf erhöhte Risiken im Wald- und Gewässerumfeld endet die artenschutzrechtliche Bewertung mit einer formelhaften Aussage, es seien „keine unüberwindbaren Konflikte“ zu erwarten.</p> <p>Diese Formel ersetzt keine konkrete Prüfung, ob und wo das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt werden könnte. Ohne scharfe Differenzierung nach Standorten, Arten und Nutzungsmustern bleibt die Bewertung unzureichend.</p> <p>Wir beanstanden die pauschale Entwarnungsformel und fordern eine standort- und artbezogene Risikobewertung, aus der sich konkrete Ausschlüsse und Einschränkungen ergeben.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Genauso wie im RROP keine abschließende Prüfung des Artenschutzes erfolgt (und auch nicht erfolgen kann, da das RROP sich nicht mit konkreten Vorhaben befasst), ist dies auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans der Fall. Der Verweis auf die erforderliche Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene ist insoweit bei der Flächennutzungsplan-Änderung nicht anders als beim RROP. Die auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderliche überschlägige Prüfung, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts erfolgt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend des DetAILlierungsgrads des Flächennutzungsplans ist nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 44, 45b BNatSchG und des § 249c BauGB erfolgt.</p>
21.126	<p><b>Schwarzstorch</b></p> <p>Einwand 126: Schwarzstorch-Lebensräume werden mit fehlenden Flugbeobachtungen im Plangebiet „wegdefiniert“</p> <p>Die Unterlagen erkennen an, dass im Umfeld bedeutende Schwarzstorch-Lebensräume mit bekannten Horsten existieren. Dennoch wird im Ergebnis argumentiert, es</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die vorgenommene überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 45b BNatSchG und § 249c BauGB wurde in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltberichts vorgenommen. Diese berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, der nahelegt, dass von deutlich geringeren Störeffekten auf den Schwarzstorch durch den Betrieb von WEA auszugehen ist,</p>

	<p>gebe keine „deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit“ im Plangebiet, weil entsprechende Flugbeobachtungen in der Erhebung nicht dokumentiert wurden.</p> <p>Für einen scheuen, großräumig streifenden Großvogel wie den Schwarzstorch ist das Fehlen von Beobachtungen in einem begrenzten Erhebungszeitraum kein belastbarer Beweis für Irrelevanz. Hier wird aus einem Datenmangel eine Scheinsicherheit konstruiert – ein klassischer Fehler im Artenschutz.</p> <p>Wir beanstanden diesen Umgang mit dem Schwarzstorch-Risiko und fordern großzügige Pufferzonen zu bekannten Horsten und Kernlebensräumen sowie den Ausschluss besonders konfliktträchtiger Standorte.</p>	<p>als früher angenommen, weshalb auch kein Freihalten „großzügiger Pufferzonen“ erforderlich ist. Weitere Ausführungen hierzu wurden im Umweltbericht ergänzt. In der Gesamtbetrachtung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Der bekannte Horst des Schwarzstorchs befindet sich ganz im Westen des Gellerser Anfangs, sodass keine Waldumwandlungen in sensibler Horstsnahe erfolgen. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die außerhalb des Waldes gelegenen Nahrungshabitatem wurde im Umweltbericht betrachtet. Nach Maßgabe des § 45b BNatSchG sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p>
21.127	<p><b>Auswirkungen des Beschleunigungsgebietes</b></p> <p>Einwand 127: Beschleunigungsgebiet-Logik blendet Wirkungen außerhalb der Gebietsgrenze aus</p> <p>In der Argumentation zu § 249c BauGB steht der Flächenzuschnitt des Beschleunigungsgebiets im Vordergrund; die Wirkungen der innerhalb liegenden Anlagen auf Bereiche außerhalb (z. B. angrenzende FFH-Gebiete, Biotopverbundachsen, Erholungsräume) werden nur eingeschränkt als relevant betrachtet.</p> <p>Damit droht eine Fehleinschätzung: Die rechtliche Sonderstellung des Beschleunigungsgebiets bezieht sich auf Ausschlussgründe im Gebiet, nicht auf die Reichweite von Schall, Schatten, Kollisionsgefahr und optischen Wirkungen. Diese machen vor der Gebietskulisse keinen Halt und müssen vollwertig mitbetrachtet werden.</p> <p>Wir beanstanden diese „Grenzlogik“ und fordern, auch außerhalb des Beschleunigungsgebiets liegende Schutzgüter mit der gleichen Sorgfalt in die Bewertung einzubeziehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Samtgemeinde hat den § 249c BauGB als Bundesrecht zu beachten. § 249c Abs. 1 BauGB schreibt vor, dass die Samtgemeinde ihre Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete ausweisen muss, wenn die in § 249c BauGB aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, was hier der Fall ist. Es liegt nicht im Ermessen der Samtgemeinde, ob die Sonderbaufläche für Windenergie auch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Wirkungen der geplanten Nutzung über die Grenzen des Beschleunigungsgebiets hinaus wurden bei allen Schutzgütern betrachtet, so auch bei Schall, Schatten, Artenschutz und Landschaftsbild.</p>

21.128	<p><b>Minderungsregeln nach § 249c Abs. 3</b></p> <p>Einwand 128: Minderungsregeln nach § 249c Abs. 3 bleiben abstrakt und unkonkret</p> <p>Die Unterlagen verweisen auf die gesetzlich vorgesehenen Umweltstandards für Beschleunigungsgebiete, übernehmen aber keine konkrete, flächenscharfe Übersetzung in die Planung. Weder werden artspezifische Abschaltvorgaben, noch konkrete Ausschlussflächen im Waldverbund oder an Gewässern im FNP verankert; es bleibt bei allgemeinen Hinweisen.</p> <p>Damit wird die Behauptung, das Gebiet sei „im Sinne von § 249c BauGB geeignet“, nicht mit konkreten fachlichen Sicherungsmaßnahmen unterlegt. Die Wirksamkeit der Minderungsregeln bleibt Behauptung, nicht nachgewiesene Tatsache.</p> <p>Wir beanstanden die Unkonkretheit der Minderungsregeln und fordern, diese in flächenscharfe und artspezifische Vorgaben zu übersetzen, die planungsrechtlich verankert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>§ 249c Abs. 3 BauGB schreibt vor, „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ darzustellen, nicht konkrete Minderungsmaßnahmen. Letzteres ist auch gar nicht möglich, da konkrete Minderungsmaßnahmen immer vom Anlagentyp und -standort abhängig gemacht werden müssen, was beides nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans ist.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden erfüllt.</p>
21.129	<p><b>Kumulative Vogel- und Fledermauswirkungen</b></p> <p>Einwand 129: Kumulative Vogel- und Fledermauswirkungen vollständig an Genehmigungsebene abgegeben</p> <p>Die Unterlagen betonen, dass die kumulativen Effekte auf Vögel und Fledermäuse im Rahmen der Genehmigung für konkrete Anlagenkonstellationen zu prüfen seien. Auf der FNP-Ebene wird aber keine konzeptionelle Begrenzung der maximalen Anlagendichte oder -zahl im sensiblen Raum vorgenommen.</p> <p>Damit wird das Risiko kumulativer artenschutzrechtlicher Verbote vollständig in die Genehmigungsebene verschoben, obwohl die Bauleitplanung durch Flächenzuschmitt und Steuerung diese Risiken maßgeblich beeinflusst. Das ist ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Anlagenanzahl in einem Sondergebiet für Windenergie. Der Flächennutzungsplan regelt ausschließlich Zweckbestimmung und Art einer Nutzung im Sondergebiet, nicht das Ausmaß der Nutzung. Eine Beschränkung der Anlagenanzahl würde zudem eine Anrechenbarkeit für die Flächenziele nach WindBG/NWindG unmöglich machen, so wie es bei Höhenbeschränkungen der Fall ist.</p> <p>Eine überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ist erfolgt. Es sind keine Umstände</p>

	<p>Wir beanstanden die vollständige Delegation kumulativer Artenschutzfragen an die Genehmigungsebene und fordern eine planerische Obergrenze für Anlagenzahl und -dichte im sensiblen Naturparkraum.</p>	<p>erkennbar, dass kumulative Wirkungen benachbarter Bestandsanlagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen könnten.</p>
21.130	<p><b>Waldumwandlung</b></p> <p>Einwand 130: Waldumwandlung wird mit Floskel „nur im notwendigen Maße“ beschrieben, ohne harte Obergrenze</p> <p>Die Unterlagen sprechen davon, Wald „nur im notwendigen Umfang“ in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig werden aber keine klaren quantitativen Obergrenzen oder Ausschlussbereiche definiert, aus denen eindeutig hervorgeht, wo Wald unangetastet bleibt und wo nicht.</p> <p>Diese unbestimmte Floskel ersetzt keine harte planerische Begrenzung. In der Praxis kann der „notwendige Umfang“ leicht ausgeweitet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Argumente vorgebracht werden, ohne dass ein klarer Maßstab angelegt ist.</p> <p>Wir beanstanden die Unverbindlichkeit dieser Formulierung und fordern eine zahlenmäßige Obergrenze für Waldrodung sowie eine kartografische Festlegung waldfreier Zonen für WEA-Standorte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Erforderlichkeit der Darstellung von „Flächen für Wald“ im Flächennutzungsplan siehe Nr. 21.4.</u></p> <p>Der notwendige Umfang hängt vom konkreten Anlagentyp ab, da die für die Errichtung einer WEA benötigten Flächen sich zwischen Anlagentypen unterscheiden. Eine Reduzierung auf das „notwendige Maß“ ist keine Floskel, sondern eine eindeutige Beschränkung. Alles, was nicht zwingend erforderlich ist, geht über das „notwendige Maß“ hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird darzulegen sein, dass tatsächlich nur im erforderlichen Umfang Wald umgewandelt wird. Wirtschaftliche und technische Aspekte spielen selbstverständlich dabei eine Rolle, da das Vorhaben auch praktisch umsetzbar sei muss und der Aufwand, der betrieben wird, verhältnismäßig sein muss.</p>
21.131	<p><b>Bodenfruchtbarkeit</b></p> <p>Einwand 131: Hinweise der Geologie- und Bodenfachbehörde auf Bodenfruchtbarkeit werden relativiert</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wie in Kapitel 3.3 des Umweltberichts dargestellt, wird nahezu der gesamte Änderungsbereich als Boden von regionaler Bedeutung eingestuft. Überwiegend soll es sich laut Landschaftsrahmenplan um Flächen mit erhöhter Bodenfruchtbarkeit handeln, als Bodentyp ist in diesen Bereichen</p>

	<p>Fachbehördliche Hinweise aus der Bodenkunde/Geologie weisen auf wertvolle landwirtschaftliche Böden hin, die als Produktionsgrundlage und Ressource von Bedeutung sind. In der Abwägung werden diese Hinweise zwar notiert, gleichzeitig aber mit der Aussage ergänzt, es seien „grundsätzlich keine Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung“ zu erwarten.</p> <p>Diese Relativierung steht im Widerspruch zu den fachlichen Aussagen, wonach Bodenverdichtung, Versiegelung und Zerschneidung von Schlägen durchaus problematisch sein können. Hier werden Landwirtschaftsbelange zugunsten der Windenergienutzung systematisch zurückgestuft.</p> <p>Wir beanstanden die Verharmlosung der Boden- und Landwirtschaftsbelange und fordern, wertvolle Ackerböden konsequent zu schonen und die technische Infrastruktur darauf abzustimmen.</p>	<p>Braunerde angegeben. Dies widerspricht sich mit den Angaben im NIBIS-Kartenserver des LBEG, wo überwiegend eine sehr geringe bis geringe Bodenfruchtbarkeit und dementsprechend niedrige Ackerzahlen im Bereich von 20-30 angegeben werden. Da auch der Landschaftsrahmenplan auf Daten des LBEG beruht, werden die originären Daten des LBEG herangezogen. Durch die Errichtung der WEA und Zuwegungen gehen verhältnismäßig kleine Flächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Zuwegungen können in aller Regel so gelegt werden, dass diese in Be- wirtschaftungsrichtung verlaufen und die Einschränkungen für die Bewirtschafter minimiert werden.</p>
21.132	<p><b>Biotopverbund und Gewässerschutz</b></p> <p>Einwand 132: Funktion des Südergellerser Bachs im Biotopverbund wird nicht mit Gewässerzielen verknüpft</p> <p>Der Südergellerser Bach wird als strukturreicher, biotopverbundrelevanter Gewässerzug beschrieben. Gleichzeitig werden Eingriffe (Zuwegungen, Leitungsquerungen, nahe Rodungen) nur unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten betrachtet, ohne die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und die wasserwirtschaftlichen Entwicklungsziele voll einzubeziehen.</p> <p>Damit bleibt die Wasserrahmenperspektive isoliert vom Biotopverbundgedanken, obwohl beide fachlich zusammengehören. Ein Biotopverbund entlang eines Gewässers ist nur dann zukunftsfähig, wenn auch seine hydromorphologische Entwicklung berücksichtigt wird.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Biotopverbundfunktion des Südergellerser Bachs für aquatische und amphibische Arten wird durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Südergellerser Bach bleibt, auch innerhalb des Änderungsgebiets, als Biotopverbundachse in seiner jetzigen Form erhalten. Wie im Umweltbericht dargestellt, wird sich die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern aller Voraussicht nach auf die Verlängerung eines bestehenden Durchlasses beschränken. Wie in Kapitel 9.2 des Umweltberichts bereits erläutert wurde, können Konflikte in Zusammenhang mit Gewässern durch das Micro-Siting im Genehmigungsverfahren gelöst werden, sodass es keiner Ausschlussflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans bedarf. Dabei wird nicht nur das Gewässer selbst sondern auch die angrenzende Aue betrachtet.</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende Verknüpfung von Biotopverbund und wasserwirtschaftlichen Zielen und fordern, den Bachraum als zusammenhängenden Entwicklungs- und Schutzstreifen von WEA-Standorten und schweren Eingriffen freizuhalten.</p>	
21.133	<p><b>Nahrungshabitate für Greifvögel</b></p> <p>Einwand 133: Nahrungshabitate für Greifvögel werden entlang des Bachs und auf Offenflächen unterschätzt</p> <p>Die Unterlagen tendieren dazu, das Plangebiet in Bezug auf Nahrungshabitate für Greifvögel und Großvögel als „untergeordnet“ einzustufen, obwohl strukturreiche Offenflächen, Gewässerrandstreifen und Waldränder vorhanden sind. Gerade solche Übergangsbereiche sind für Rotmilan, Bussard, Weihen und andere Arten typischer Jagdraum.</p> <p>Eine solche Abwertung der Nahrungshabitate erleichtert es, das Kollisionsrisiko schönzurechnen. Ohne realistische Bewertung der Nahrungsnutzung bleibt die artenschutzrechtliche Prognose unvollständig.</p> <p>Wir beanstanden die Unterbewertung der Nahrungshabitate und fordern eine detaillierte Raumfunktionsanalyse, die insbesondere Offenland-Gewässer-Wald Übergänge für Greifvögel berücksichtigt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Offenland wurde eine vollständige Kartierung der Avifauna nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens zum niedersächsischen Windenergieerlass durchgeführt. Es besteht daher kein Datendefizit und die Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitate konnte zutreffend ermittelt werden.</p>
21.134	<p><b>Vogel Flugkorridore</b></p> <p>Einwand 134: Flugkorridore zwischen Schwarzstorch-/Großvogel- Lebensräumen werden nicht kohärent betrachtet</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schwarzstorch siehe Nr. 21.126.</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Wie im Umweltbericht in Kapitel 8.1.2.2 erläutert wurde, zeigen jüngste Forschungen, dass der Effekt</p>

	<p>Im weiteren Umfeld existieren mehrere bedeutende Brut- und Nahrungsäume für Schwarzstorch und andere Großvögel. Die Frage, über welche Korridore diese Lebensräume miteinander verknüpft sind und ob WEA-Reihen in der Süderheide als „Rotorbarriere“ wirken können, wird in den Unterlagen nicht systematisch untersucht.</p> <p>Gerade bei großflächigen Projektkulissen ist aber die Frage zentral, ob Anlagenkonfigurationen Flugkorridore zerschneiden oder „verengen“. Ohne diese Betrachtung bleibt die Barrierefunktion für Großvögel unbewertet.</p> <p>Wir beanstanden das Fehlen einer kohärenten Flugkorridoranalyse und fordern, potentielle Korridore zu identifizieren und entlang dieser Achsen auf WEA-Standorte zu verzichten.</p>	<p>von WEA auf den Schwarzstorch bislang überschätzt werden ist. Die erfolgte Kartierung der Avifauna hat keinerlei Hinweise auf etablierte „Flugkorridore“ anderer Großvogelarten ergeben.</p>
21.135	<p><b>Planungen im Umfeld</b></p> <p>Einwand 135: Behauptung „keine Planungen im Umfeld“ ist objektiv unzutreffend und beeinflusst die Umweltbewertung</p> <p>An einzelnen Stellen wird zur Entlastung der Umweltbilanz sinngemäß darauf verwiesen, es gebe keine weiteren relevanten Planungen im Umfeld, die die Wirkungen verstärken könnten. Gleichzeitig nennen dieselben Unterlagen andere Windparks, Repoweringprojekte und RROP-Vorranggebiete in kurzen Distanzen.</p> <p>Diese widersprüchliche Darstellung führt dazu, dass kumulative und regionale Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft unterschätzt werden. Eine sachgerechte Bewertung muss von der Realität ausgehen, dass die Süderheide nicht isoliert, sondern in einem bereits stark von Windenergie geprägten Raum liegt.</p> <p>Wir beanstanden diese objektiv falsche bzw. irreführende Aussage zur Umfeldsituation und fordern eine ehrliche Gesamtbetrachtung aller Windvorhaben im relevanten Umkreis, mit entsprechenden Konsequenzen für Umfang und Dichte der Planung in der Süderheide.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wir zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine irreführende Formulierung im Umweltbericht wurde geändert, siehe Nr. 21.121.</p>

21.136	<p><b>Avifauna-Gutachten</b></p> <p>Einwand 136: Avifauna-Gutachten blendet Herbst- und Winterzug methodisch aus. Das avifaunistische Gutachten basiert im Wesentlichen auf Erfassungen zwischen Februar und Juli 2023. Damit werden zwar Brutzeit und Teile des Frühjahrszuges erfasst, nicht jedoch der Herbstzug und die winterliche Rastvogelnutzung der Fläche.</p> <p>Gerade für kollisionsgefährdete Arten (z. B. Greifvögel, Kraniche, Gänse) können jedoch Herbst- und Winterhalbjahr entscheidend sein. Die Nichtberücksichtigung dieser Jahreszeiten führt zu einer systematisch unvollständigen Datengrundlage. Wenn ein Drittel bis die Hälfte des Jahres aus der Feldkartierung faktisch herausfällt, lässt sich weder das Gesamtvorkommen noch die Nutzung der Fläche ausreichend bewerten – erst recht nicht das kumulierte Kollisionsrisiko im Jahresverlauf.</p> <p>Wir beanstanden die Lücken im Erfassungszeitraum und fordern eine ergänzende avifaunistische Erfassung im Herbst- und Winterhalbjahr, bevor der FNP auf dieser unvollständigen Grundlage fortgeführt wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das BVerwG hat erst kürzlich (Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25) bestätigt, dass nach § 45b BNatSchG Gastvogelarten, die nicht in der Anlage 1 zum BNatSchG genannt sind, nicht kollisionsgefährdet im Sinne des Artenschutzrechts sein können. Kraniche und Gänse sind daher nicht hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung zu prüfen.</p> <p><u>Zu: Erforderlichkeit einer „volumfänglichen“ Datengrundlage siehe Nr. 21.11.</u></p> <p>Bei der Kartierung der Gastvögel wurde von Juli bis April kartiert, wie vom Artenschutzleitfaden zum Windenergieraum vorgegeben. Der Herbst- und Winterzug wurde damit abgedeckt, siehe Tabelle 3 im avifaunistischen Gutachten von ORCHIS.</p>
21.137	<p><b>Avifaunakartierung</b></p> <p>Einwand 137: Erfassungsdesign der Avifaunakartierung ist methodisch nicht transparent dokumentiert</p> <p>Das Avifauna-Gutachten verweist zwar auf anerkannte Leitfäden, legt aber weder die genaue Anzahl noch die räumliche Verteilung und zeitliche Lage der Begehung in einer für Dritte nachvollziehbaren Form offen. Ob die nach Südbeck/BfN-Leitfäden geforderten Mindestfassungen (Anzahl Begehung, Uhrzeiten, Witterungsbedingungen) tatsächlich eingehalten wurden, bleibt unklar.</p> <p>Ohne diese Transparenz können weder Verwaltung noch Öffentlichkeit beurteilen, ob die Erfassung methodisch den Mindestanforderungen genügt. Gleichzeitig stützt</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In Tabelle 3 des avifaunistischen Gutachtens von ORCHIS sind die Begehungen mit Uhrzeiten und Witterungsbedingungen angegeben.</p>

	<p>sich die artenschutzrechtliche Bewertung wesentlich auf diese Kartierung – ein typisches Qualitätsproblem bei Gutachten, das später schwer angreifbar ist, wenn es nicht offen gelegt wird.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Transparenz des Erfassungsdesigns und fordern eine nachvollziehbare Darstellung von Anzahl, Dauer und Lage der Begehungungen, sowie gegebenenfalls eine Ergänzung der Erfassung bei erkennbaren Defiziten.</p>	
21.138	<p><b>Bewertung Kollisionsrisiko für Großvögel</b></p> <p>Einwand 138: Kollisionsrisiko für Großvögel wird nur qualitativ, nicht quantitativ bewertet</p> <p>Für kollisionsgefährdete Großvögel (insbesondere Rotmilan, Bussard, Weihen, Kranich) bleibt die Risikobewertung im Avifauna-Gutachten überwiegend qualitativ („erhöht“, „gering“, „mäßig“). Eine standortspezifische quantitative Abschätzung (z. B. mittels Mortalitätsmodellen, Dichte- und Flugaktivitätsparametern) findet nicht statt, obwohl die Anlagenzahl im Gebiet hoch ist.</p> <p>Eine qualitative Einschätzung ohne numerische Risikoabschätzung ist bei derart großen Projekten unzureichend. Gerade im Licht der Rechtsprechung zu § 44 BNatSchG ist es wichtig, das Tötungsrisiko nachvollziehbar zu quantifizieren, um Verbotsrisiken einordnen zu können.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende quantitative Kollisionsrisikobewertung und fordern eine standortspezifische Mortalitätsabschätzung für Rotmilan und weitere Leitarten, auf deren Basis die FNP-Kulisse neu zugeschnitten wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Methodik zur artenschutzrechtlichen Prüfung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist in § 45b BNatSchG gesetzlich festgelegt, siehe Nr. 16.8. Eine quantitative Abschätzung anhand von Mortalitätsmodellen o. ä. ist daher nicht zulässig. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.</p>
21.139	<p><b>Berücksichtigung aktueller Fachliteratur</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 139: Veraltete bzw. unvollständige Integration aktueller Fachliteratur zur Avifauna</p> <p>Das Avifauna-Gutachten nimmt auf etablierte Leitfäden Bezug, lässt aber weitgehend unklar, wie neuere Facharbeiten (z. B. aktualisierte Auswertungen zu Schlagopfern, risikobasierte Habitatmodelle, aktuelle DDA-/BfN-Publikationen) konkret in die Bewertung eingeflossen sind. Gerade für Rotmilan, Schwarzstorch und Weihen liegen in den letzten Jahren wichtige neue Erkenntnisse vor.</p> <p>Wenn aktuelle Fachliteratur nur allgemein referenziert, aber nicht sichtbar in Methodik und Bewertung integriert wird, bleibt die Bewertung hinter dem Stand von Wissenschaft und Technik zurück. Das ist bei einem Beschleunigungsgebiet mit hoher Konfliktlage nicht akzeptabel.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Integration aktueller avifaunistischer Fachliteratur und fordern eine Aktualisierung der Bewertung auf Basis der neuesten Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Arten.</p>	<p>Die Methodik zur artenschutzrechtlichen Prüfung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist in § 45b BNatSchG gesetzlich festgelegt, siehe Nr. 16.8. Der Gesetzgeber hat in Anlage 1 zum BNatSchG die Kollisionsgefährdung für Brutvogelarten verbindlich und abschließend definiert.</p>
21.140	<p><b>Bewertung Gebietsbedeutung</b></p> <p>Einwand 140: Abwertung der Gebietsbedeutung trotz kartierter hochwertiger Strukturen</p> <p>Im Avifauna-Gutachten werden strukturreiche Waldränder, Gewässernähe und Übergangsbereiche mit hohen Biotoptwertstufen beschrieben. Gleichzeitig wird die Bedeutung des Gebietes für kollisionsgefährdete Großvögel eher zurückhaltend eingestuft („untergeordnet“, „nicht herausragend“), ohne widerspruchsfrei zu erklären, wie diese Einschätzung mit den kartierten Strukturen zusammenpasst. Hier entsteht der Eindruck, dass die Bewertung „nach unten“ kalibriert wurde, um eine Verträglichkeit mit der Windplanung zu begründen. Das ist ein klassischer Ansatzpunkt, um die Nachvollziehbarkeit und Neutralität des Gutachtens in Frage zu stellen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Gründe für die konkrete Ausprägung einer lokalen Avifauna sind vielfältig und hängen auch mit der Nutzung des Gebiets und bestehender Vorbelastungen, generellen Bestandstrends etc. zusammen. Es ist daher kein Widerspruch, wenn hochwertige Strukturen vorhanden sind, aber dennoch nur eine durchschnittlich ausgeprägte Avifauna vorhanden ist. Die Formulierungen „untergeordnet“ und „nicht herausragend“ werden im Gutachten gar nicht verwendet.</p>

	<p>Wir beanstanden diese Diskrepanz und fordern eine kohärente Bewertung der Gebietsbedeutung, die den beschriebenen Habitatqualitäten und Strukturen tatsächlich Rechnung trägt.</p>	
21.141	<p><b>Schwarzstorch-Funktionsraum</b></p> <p>Einwand 141: Schwarzstorch-Funktionsraum nur literaturbasiert minimiert, ohne eigene Raumfunktionsanalyse</p> <p>Für den Schwarzstorch werden bekannte Horste und Lebensräume im weiteren Umfeld anerkannt, die mögliche Nutzung des Plangebiets selbst jedoch im Wesentlichen mit Verweis auf fehlende Beobachtungen im Erfassungszeitraum kleingeredet. Eine systematische Raumfunktionsanalyse (Brut-, Nahrungs-, Ruhe und Flugkorridore im relevanten Aktionsradius) findet nicht statt. Für eine derart empfindliche und weiträumig ziehende Art ist das methodisch unzureichend. Das Ausbleiben von Beobachtungen in einem begrenzten Zeitraum ist kein Beweis dafür, dass das Gebiet keine funktionale Rolle spielt.</p> <p>Wir beanstanden die oberflächliche Behandlung des Schwarzstorch-Funktionsraums und fordern eine eigenständige Raumfunktionsanalyse, aus der konsequente Ausschluss- oder Pufferbereiche abgeleitet werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Schwarzstorch siehe Nr. 21.216 und 21.134.</u></p> <p>Zu: <u>Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung siehe Nr. 21.11.</u></p>
21.142	<p><b>Externe avifaunistische Datenquellen</b></p> <p>Einwand 142: Externe avifaunistische Datenquellen werden nicht systematisch einbezogen</p> <p>Das Gutachten lässt offen, ob und in welchem Umfang externe Datenquellen wie Ornitho-Meldungen, regionale Arbeitskreise, Ehrenamtskartierungen oder Langzeitrei-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung siehe Nr. 21.11.</u></p> <p>Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahrens beteiligt und hätte anmerken können, dass entsprechende Daten vorliegen und diese mit der Samtgemeinde teilen können, damit diese die Daten berücksichtigen kann.</p>

	<p>hen der Vogelkunde in die Bewertung eingeflossen sind. Gerade für seltene und störungsempfindliche Arten sind solche Daten oft entscheidend, um Nutzungsmuster und Vorkommen zu erkennen.</p> <p>Wenn die Datengrundlage im Wesentlichen auf den eigenen Erhebungen eines Jahres beruht, ohne systematisch externe Quellen auszuschöpfen, ist die Datenbasis lückenhaft. Das hat unmittelbare Konsequenzen für die Qualität der artenschutzrechtlichen Risikoeinschätzung.</p> <p>Wir beanstanden die intransparente Nutzung externer Datenquellen und fordern eine vollständige Offenlegung sowie Integration regionaler und überregionaler avifaunistischer Daten in die Bewertung.</p>	<p>Nicht alle ehrenamtlich erhobenen Daten erfüllen die erforderliche Qualität, z. B. ornitho-Meldungen, die nur bei seltenen Arten einer regelmäßigen Kontrolle durch Regionalkoordinatoren unterliegen. Bei den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörden, Vogelschutzwarte/NLWKN) wurden die vorliegenden Daten abgefragt und berücksichtigt. Es steht den Ehrenamtlichen frei, ihre Daten mit den Behörden zu teilen, damit ihre Daten berücksichtigt werden können. Es ist nicht Aufgabe der Samtgemeinde, jede erdenklieche private Stelle zu ersuchen, ob ihnen Daten vorliegen.</p>
21.143	<p><b>Fledermaus-Gutachten</b></p> <p>Einwand 143: Fledermaus-Gutachten dokumentiert Erfassungsintensität nur unzureichend</p> <p>Im fledermauskundlichen Gutachten wird auf die Verwendung von Horchboxen und akustischen Erfassungen verwiesen, ohne Anzahl, Standorte, Einsatzzeiträume, Geräteneinstellungen und Auswertungsparameter detailliert offenzulegen. Ob die gängigen Leitfäden (BfN, LAU, Länderleitfäden) zur Erfassungsintensität tatsächlich eingehalten wurden, lässt sich so nicht überprüfen.</p> <p>Eine nicht nachvollziehbare Methodendokumentation schwächt die Aussagekraft des gesamten Gutachtens. Für ein Beschleunigungsgebiet im Waldstandort, in dem erfahrungsgemäß hohe Fledermausaktivität zu erwarten ist, ist dies besonders problematisch.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichende Dokumentation der Fledermaus- Erfassungsmethodik und fordern eine transparente Darstellung der Messpunkte, Erfassungszeiträume und Auswertungsparameter.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Standorte, Einsatzzeiträume und Anzahl der Horchboxen sowie die Auswertungsmethodik sind in Kapitel 2 des Fledermaus-Gutachtens von ORCHIS dargelegt.</p>

21.144	<p><b>Fledermausaktivität im Rotorbereich</b></p> <p>Einwand 144: Fledermausaktivität im Rotorbereich wurde offenbar nicht höhenbezogen erhoben</p> <p>Die vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass die akustischen Erfassungen überwiegend bodennah durchgeführt wurden. Eine systematische Erfassung der Fledermausaktivität in Nabenhöhe bzw. im Rotorebenenbereich (z. B. Gondelmonitoring) ist nicht erkennbar, obwohl zahlreiche relevante Arten als „Hochflieger“ oder „Waldrandnutzer“ bekannt sind.</p> <p>Ohne höhenspezifische Daten ist das eigentliche Kollisionsrisiko im Rotorbereich kaum beurteilbar. Die Annahme, bodennahe Aktivität lasse sich direkt auf Rotorhöhe übertragen, ist fachlich nicht gesichert.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende höhenbezogene Erfassung und fordern ergänzende Untersuchungen bzw. eine konservative Bewertung, die von einem höheren Restrisiko ausgeht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Erhebungen in Gondelhöhe sind nach dem Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass nicht vorgesehen und mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher wird im Regelfall ein Gondelmonitoring in den ersten Betriebsjahren durchgeführt, um die Ergebnisse der bodenbezogenen Erfassungen in Rotorhöhe zu verifizieren bzw. um ggf. bei den Abschaltzeiten und -parametern nachzusteuer-</p>
21.145	<p><b>Waldstruktur und Fledermausbewertung</b></p> <p>Einwand 145: Widerspruch zwischen hochwertiger Waldstruktur und zurückhaltender Fledermausbewertung</p> <p>Im Umweltbericht werden Waldinnnenbereiche, strukturreiche Waldränder und Gewässernähe als hochwertige Lebensräume dargestellt. Im Fledermausgutachten scheint diese Qualität jedoch nicht in gleicher Weise in der Risikobewertung widerzuspiegeln – das Gebiet wird nicht als besonders konflikträchtig hervorgehoben.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu scheinbaren Widersprüchen zwischen einer auf der Habitatausstattung fußenden Erwartungshaltung und der tatsächlichen Fauna siehe Nr. 21.140.</p>

	<p>Dieser Widerspruch legt nahe, dass die Habitatausstattung und die daraus resultierenden Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht stringent in die Risikobewertung eingeflossen sind. Gerade Waldränder und Gewässernähe sind jedoch klassische Hotspots für Fledermausaktivität.</p> <p>Wir beanstanden die Inkonsistenz zwischen Habitatbeschreibung und Risikoeinschätzung und fordern eine Anpassung der Bewertung mit stärkeren räumlichen Ausschluss- und Einschränkungszonen für WEA.</p>	
21.146	<p><b>Standortspezifischen Abschaltstrategien</b></p> <p>Einwand 146: Keine standortspezifischen Abschaltstrategien trotz hoher Fledermausrelevanz</p> <p>Das Fledermausgutachten bleibt bei allgemeinen Hinweisen auf § 6b WindBG und Standardabschaltregime, ohne standortspezifische Mindestanforderungen (z. B. artspezifische Temperatur-/Wind-Schwellen, saisonale Sperrzeiten) zu formulieren. Damit wird die konkrete Konfliktbewältigung vollständig in die Genehmigungsebene verlagert.</p> <p>Bei der bekannten hohen Sensibilität von Waldstandorten und der nachgewiesenen Artenvielfalt wäre es fachlich geboten, schon auf Gutachtenebene konkrete Schwellen und Abschaltvorschläge abzuleiten, die in die Planung einfließen. Wir beanstan- den die fehlende standortspezifische Ableitung von Abschaltregimen und fordern eine Konkretisierung der Schutzniveaus für die wichtigsten Fledermausarten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die konkrete Konfliktbewältigung wird nicht auf die Genehmigungsebene „verlagert“, die konkrete Konfliktbewältigung ist Aufgabe der Genehmigungsebene. Der Flächennutzungsplan bereitet die Konfliktbewältigung gemäß § 249c durch das Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen vor, was hier erfolgt ist.</p>
21.147	<p><b>Strukturbezogene Fledermausanalyse</b></p> <p>Einwand 147: Strukturbezogene Fledermausanalyse (Quartierbäume, Höhlen, Totholz) bleibt zu grob</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Quartiersuche ist erfolgt, wie im Fledermaus-Gutachten in Kapitel 2.3 und 3.3 beschrieben.</p>

	<p>Das Gutachten erwähnt Quartierpotenziale nur pauschal. Eine systematische Kartierung von Höhlenbäumen, Totholzstrukturen, Spaltenquartieren und potenziellen Wochentuben ist nicht erkennbar. Gerade in älteren Waldbeständen sind solche Strukturen häufig und von zentraler Bedeutung für die Bewertung des Quartiernetzes.</p> <p>Ohne eine strukturbezogene Analyse werden Quartierverluste und Störungen unterschätzt, und das mögliche Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht seriös beurteilt werden.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende strukturbezogene Quartieranalyse und fordern deren Nachholung, bevor weitere Waldflächen für WEA in Anspruch genommen werden.</p>	
21.148	<p><b>Schlagopferzahlen an Waldstandorten</b></p> <p>Einwand 148: Erkenntnisse zu erhöhten Schlagopferzahlen an Waldstandorten werden nicht standortspezifisch umgesetzt</p> <p>Das Fledermausgutachten verweist zwar allgemein auf Literatur zu erhöhten Schlagzahlen an Waldstandorten, zieht daraus für den konkreten Standort aber keine klaren Konsequenzen (z. B. Ausschluss von Waldrücken, Mindestabstand zu Waldinnernändern, restriktive Betriebsweise). Damit bleibt die Erkenntnis auf der Ebene einer Fußnote, ohne dass das Standortprofil „Wald“ wirklich als Hochrisikofaktor in die Planung einfließt. Das ist angesichts der bekannten Problematik von WEA im Wald fachlich nicht akzeptabel.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende standortspezifische Umsetzung der Literaturkenntnisse und fordern, die Anlagenkonfiguration an Waldstandorten grundsätzlich zu reduzieren und durch strenge Abschaltregime abzusichern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Schlaggefährdung kann durch Abschaltungen begegnet werden, nach § 6b WindBG ist dies auch vorgeschrieben. Die konkrete Festlegung von Abschaltparametern und -zeiten kann aufgrund der Abhängigkeit vom Anlagentyp und -standort nur auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen.</p>
21.149	<p><b>Schallmessung</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 149: Schallmessung weist Unsicherheiten auf, die in der FNP-Ebene nicht reflektiert werden</p> <p>Der Prüfbericht zur Schallvermessung arbeitet mit einem begrenzten Datensatz und wenigen verwertbaren Messintervallen in bestimmten Windgeschwindigkeitsklassen. Solche Unsicherheiten werden in der schalltechnischen Fachwelt üblicherweise benannt und mit Sicherheitszuschlägen versehen. In der FNP-Abwägung tauchen diese Unsicherheiten jedoch kaum auf; es wird mit scheinbar exakten Grenzwertunterschreitungen operiert. Wenn Messergebnisse mit hoher Unsicherheit als voll belastbare Grundlage für zusätzliche Ausbaupläne genutzt werden, ist dies abwärtsrechtlich problematisch und minimiert das reale Risiko für weitere Überschreitungen.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Berücksichtigung der Messunsicherheit und fordern, in der FNP-Bewertung konservative Sicherheitszuschläge anzusetzen und bei vorbelasteten Immissionsorten auf weitere Anlagen zu verzichten.</p>	<p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>
21.150	<p><b>Rechenmodell der Schallprognose</b></p> <p>Einwand 150: Rechenmodell der Schallprognose ist für Öffentlichkeit und Gremien nicht nachvollziehbar dokumentiert</p> <p>Die Schallgutachten verwenden Standardmodelle, legen aber die konkreten Eingangsdaten (Bodenfaktoren, Rauigkeiten, meteorologische Parameter, Korrekturen) im Planwerk nur teilweise oder sehr technisch dar. Für politische Entscheidungsträger, Verwaltung und Öffentlichkeit ist die Prognose damit faktisch eine „Black Box“. Eine sachgerechte Abwägung setzt aber voraus, dass die Grundlagen der Prognose verstanden werden können. Fehlt diese Nachvollziehbarkeit, wird de facto blind auf das Gutachten vertraut – gerade bei einem hochsensiblen Thema wie der Lärmbelastung ist das unzureichend.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>

	<p>Wir beanstanden die mangelnde Transparenz des Schallmodells und fordern eine laienverständliche Dokumentation der Hauptparameter und Annahmen sowie deren Sensitivität.</p>	
21.151	<p><b>Kumulative Schallvorbelastung</b></p> <p>Einwand 151: Kumulative Schallvorbelastung bleibt im Schallgutachten methodisch unterbelichtet</p> <p>Die Schallgutachten erwähnen zwar bestehende Anlagen, geplante Repowerings und weitere Windparks in relativer Nähe, bilden die Gesamtsituation aber nicht in einer gemeinsamen schalltechnischen Gesamtprognose ab. Stattdessen werden Teilaspekte betrachtet, ohne das reale Summenrisiko akustisch zu quantifizieren. Für Anwohnerinnen und Anwohner ist jedoch die Gesamtbelastung maßgeblich, nicht der Beitrag einzelner Anlagen. Eine Prognose, die das nicht abbildet, bleibt hinter den Anforderungen an eine kumulative Bewertung zurück.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende schalltechnische Gesamtbetrachtung und fordern eine vollständige Kumulationsberechnung für alle relevanten Windvorhaben im Umfeld.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>
21.152	<p><b>Tieffrequente Geräusche und Infraschall</b></p> <p>Einwand 152: Tieffrequente Geräusche und Infraschall werden formal auf Normen verwiesen, ohne Vorsorgebetrachtung</p> <p>Tieffrequenter Schall und Infraschall werden im Schallgutachten formal mit Verweis auf TA Lärm bzw. DIN 45680 oder laufende Normungsprozesse abgehandelt. Eine eigenständige vorsorgende Betrachtung, wie etwa die Empfehlung zusätzlicher Abstandsreserven oder eine besonders zurückhaltende Anordnung von Anlagen bei bereits vorbelasteten Standorten, findet nicht statt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Infraschall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>

	<p>Damit wird ein sensibler und zunehmend diskutierter Bereich vollständig aus der planerischen Vorsorge herausgenommen. Auch wenn die normative Bewertung derzeit gewisse Grenzen setzt, könnte die Gemeinde im Rahmen der Abwägung zusätzliche Vorsorge treffen.</p> <p>Wir beanstanden die rein formale Behandlung tieffrequenter Geräusche und fordern, im FNP zusätzliche Abstandspuffer oder Beschränkungen für besonders sensible Lagen vorzusehen.</p>	
21.153	<p><b>Immissionsorte im Schallgutachten</b></p> <p>Einwand 153: Auswahl der Immissionsorte im Schallgutachten ist knapp und unzureichend begründet</p> <p>Das Schallgutachten arbeitet mit einer relativ kleinen Zahl von Immissionsorten, die exemplarisch für die Belastungssituation stehen sollen. Eine transparente Begründung, warum genau diese Orte ausgewählt wurden, und ob sämtliche besonders exponierten Wohnlagen und Außenwohnbereiche abgedeckt sind, fehlt.</p> <p>Bei einem großflächigen Projekt mit zahlreichen Einzelhöfen, Außenwohnbereichen und Streusiedlungen ist eine knappe und schlecht begründete Auswahl kritisch. Hier besteht die Gefahr, dass einzelne besonders belastete Standorte nicht adäquat abgebildet werden.</p> <p>Wir beanstanden die unzureichend begründete Immissionsortauswahl und fordern eine Erweiterung und transparente Dokumentation der betrachteten Wohn- und Aufenthaltsorte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>
21.154	<p><b>Schattengutachten</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>

	<p>Einwand 154: Schattengutachten ignorieren Schatteneffekte auf Wege, Waldränder und Aufenthaltsbereiche</p> <p>Die Schattengutachten konzentrieren sich auf die „rechnerische“ Schattenbelastung von Gebäudefassaden und orientieren sich an formalen Grenzwerten. Schattenwirkungen auf stark genutzte Wege, Waldränder, Spielbereiche, Gärten und Erholungsräume werden nicht systematisch erfasst, obwohl gerade dort das subjektive Störungserleben besonders hoch sein kann.</p> <p>Damit bleibt ein wesentlicher Teil der tatsächlichen Nutzungssituation unberücksichtigt. Die Erholungsfunktion der Süderheide wird durch periodischen Schattenwurf an Wegen deutlich eingeschränkt, auch wenn an den Gebäuden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Wir beanstanden die einseitige Gebäudefixierung der Schattengutachten und fordern eine zusätzliche Betrachtung der Schattenwirkungen auf wichtige Aufenthalts- und Wegebereiche.</p>	
21.155	<p><b>Sensitivitätsanalyse der Schattengutachten</b></p> <p>Einwand 155: Keine Sensitivitätsanalyse der Schattengutachten zu meteorologischen Annahmen</p> <p>Die Schattengutachten basieren auf standardisierten Annahmen zu Sonnenschein-dauer und Witterung, ohne zu analysieren, wie sich unterschiedliche Witterungsszenarien auf Häufigkeit und Dauer von Schattenereignissen auswirken. Im realen Betrieb können bereits deutlich kürzere, aber dafür häufigere Ereignisse zu erheblichen Belastungen führen. Ohne Sensitivitätsanalyse bleibt die reale Bandbreite der Belastung unklar. Gerade in Erholungsräumen sollte aber konservativ geplant werden, statt nur das „Normjahr“ zu betrachten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende Sensitivitätsanalyse und fordern eine vorsorgende Bewertung, die auch ungünstige Witterungsszenarien einbezieht und Anlagenstandorte entsprechend begrenzt.</p>	
21.156	<p><b>Walfunktionen im Waldgutachten</b></p> <p>Einwand 156: Waldgutachten reduziert komplexe Walfunktionen auf einfache Bewertungskennzahlen</p> <p>Das Waldgutachten arbeitet mit einem Zahlenwert zur Waldqualität und einem Kompensationsfaktor, um Rodung und Ersatzaufforstung gegeneinander aufzurechnen. Komplexe Funktionen des Waldes – als Trinkwasserschutzwald, Klimasenke, Erholungsraum, Biotopverbundelement – werden nicht ausreichend differenziert analysiert, sondern in einer Kennzahl „gebündelt“. Diese Reduktion führt dazu, dass besonders wertvolle Waldbereiche statistisch mit weniger sensiblen Beständen „verrechnet“ werden können. Das ist mit einem funktionsbezogenen Waldschutzansatz nicht vereinbar.</p> <p>Wir beanstanden die übermäßige Kennzahlreduktion und fordern eine qualitative Differenzierung nach Funktionen, die bestimmte Teilstücke kategorisch von Rodung und WEA-Standorten ausschließt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Bewertung des Waldes wurde nach den gesetzlichen Vorgaben nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG durchgeführt. Ökosystemdienstleistungen des Waldes werden dabei berücksichtigt. Die Funktionen des Waldes wurden zudem bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt, so auch die genannten Funktionen in Bezug auf Trinkwasserschutz, Klima, Erholung und Biotopverbund.</p>
21.157	<p><b>Wiederaufforstung im Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Einwand 157: Wiederaufforstung im Wasserschutzgebiet wird nur flächenbezogen bewertet, nicht risikobasiert</p> <p>Das Waldgutachten bewertet Wiederaufforstung und Erstaufforstung überwiegend unter dem Gesichtspunkt „Fläche mal Faktor“. Risiken aus Klimawandel (Trocken-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Waldgutachten berücksichtigt die Funktion des Waldes für den Schutz des Wasserhaushalts. Der Wasserhaushalt ist Teil der bewerteten Schutzfunktion des Waldes nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die waldbesitzende Person hat sicherzustellen, dass sich die Ersatzaufforstung auch erfolgreich etabliert. Dazu wird in aller Regel</p>

	<p>heit, Schädlingsdruck), Ausfallwahrscheinlichkeiten junger Bestände und die besondere Sensibilität von Trinkwasserschutzgebieten werden zwar erwähnt, aber nicht systematisch in die Kompensationsbilanz einbezogen.</p> <p>Es ist fraglich, ob Aufforstungen unter diesen Rahmenbedingungen überhaupt langfristig die Funktionen der gerodeten Bestände erreichen können. Diese Unsicherheit wird methodisch ausgeblendet.</p> <p>Wir beanachten die unzureichende risikobasierte Bewertung von Aufforstungen und fordern eine kritische Würdigung, die zu einem geringeren akzeptierten Rodungsumfang führt.</p>	<p>das Beratungsforstamt hinzugezogen und ein Aufforstungskonzept von einer fach- und ortskundigen Person erstellt, die ihre Erfahrungen mit Klimafaktoren und Schädlingsdruck in die konkrete Planung der Ersatzaufforstung einbringt.</p>
21.158	<p><b>Aktuelle fachliche Positionen zu „Wind im Wald“</b></p> <p>Einwand 158: Waldgutachten setzt sich nicht mit aktuellen fachlichen Positionen zu „Wind im Wald“ auseinander</p> <p>In den letzten Jahren haben verschiedene Institutionen (z. B. Umweltbundesamt, Fachverbände, wissenschaftliche Gremien) anspruchsvolle Leitlinien und kritische Einschätzungen zur Windenergienutzung im Wald entwickelt. Das Waldgutachten verweist darauf nur rudimentär oder gar nicht und beschränkt sich auf eine projektbezogene Minimalbewertung. Damit bleibt die Bewertung hinter dem fachlichen Diskussionsstand zurück. Insbesondere Fragen der langfristigen Waldstabilität, Senkenleistung und Schutzfunktion werden nicht im Lichte dieser Debatten betrachtet.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Auseinandersetzung mit aktuellen Fachpositionen zu Waldwindparks und fordern eine Überprüfung der Waldinanspruchnahme vor diesem Hintergrund.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Entscheidung, Windenergie im Wald an Standorten, die dies konfliktarm ermöglichen, zuzulassen, ist nicht isoliert von der Samtgemeinde getroffen worden. Vielmehr schließt sich die Samtgemeinde der raumordnerischen Zielsetzung des Landkreises an, der im Entwurf des RROP Folgendes festhält:</p> <p>„Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotope ausgewiesen sind (4.2.1 02 Satz 6 LROP). Vorranggebiete Wald kommen, wie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch, generell nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Vorranggebiete Biotope kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn</p>

		diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.“
21.159	<p><b>Übernahme kritischer Passagen aus Fachgutachten</b></p> <p>Einwand 159: Umweltbericht übernimmt kritische Passagen der Fachgutachten nur selektiv</p> <p>Der Umweltbericht zitiert die Fachgutachten, stellt deren Ergebnisse in der Zusammenfassung aber teils verkürzt oder geglättet dar. Vorbehalte, Restrisiken, Datenlücken oder Hinweise auf erhöhte Risiken in Teilbereichen werden nicht mit der gleichen Deutlichkeit wiedergegeben wie die entlastenden Aussagen. Dadurch entsteht in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung ein geschönteres Bild der Umweltlage als in den Fachgutachten selbst. Das ist abwägungsrelevant, weil Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger damit keine vollständige Risikobilanz vor Augen haben.</p> <p>Wir beanstanden diese selektive Wiedergabe und fordern, kritische Aussagen der Gutachten im Umweltbericht gleichrangig und deutlich sichtbar zu dokumentieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Umweltbericht erfolgt keine von den einzelnen Fachgutachten abweichende Bewertung. Es liegt in der Natur des Umweltberichts, dass Aussagen verkürzt dargestellt werden und Details ggf. nur in den Fachgutachten nachzulesen sind. Der Umweltbericht würde ansonsten auf ein derartiges Maß aufgebläht werden, dass dieser seine Funktion, die Umweltauswirkungen so darzustellen, dass Behörden und Öffentlichkeit dies nachvollziehen können, nicht mehr gerecht würde. Aus diesem Grund werden die Fachgutachten mit ausgelegt, damit, falls erforderlich, Details nachvollzogen werden können.</p>
21.160	<p><b>Sensitivitätsanalyse der Gutachtenannahmen im Umweltbericht</b></p> <p>Einwand 160: Keine systematische Sensitivitätsanalyse der Gutachtenannahmen im Umweltbericht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Sofern auf Modelle und Standards zurückgegriffen wird, so ist in diesen Modellen und Standards die spezifische Unsicherheit bereits berücksichtigt, z. B. entsprechende Zuschläge bei Schallimmissionen.</p>

	<p>Viele Gutachten beruhen auf Annahmen (z. B. Erfassungsintensität, Standardparameter für Schall und Schatten, Modellannahmen zu Artenverhalten). Der Umweltbericht übernimmt diese als gegeben, ohne zu beleuchten, wie empfindlich die Ergebnisse auf Änderungen der Annahmen reagieren würden – etwa bei etwas höherer Fledermausaktivität, anderen Betriebsmodi oder konservativeren Schallparametern.</p> <p>Ohne Sensitivitätsanalyse wirkt die Prognose sicherer, als sie tatsächlich ist. Das widerspricht dem Vorsorgeprinzip, gerade in einem sensiblen Naturparkraum mit hohen Unsicherheiten.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Sensitivitätsanalyse der Gutachtenannahmen und fordern, die zentralen Parameter in Bandbreiten zu betrachten und daraus vorsorgliche Reduktionen der Flächenkulisse und Anlagendichte abzuleiten.</p>	
21.161	<p><b>Waldumwandlung im Trinkwasserschutzgebiet</b></p> <p>Einwand 161: FNP plant Waldumwandlung im Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen (Zone IIIB) trotz Umwandlungsverbot</p> <p>Der Umweltbericht hält ausdrücklich fest, dass der westliche Teil des Plangebiets im Trinkwasserschutzgebiet „Westergellersen“ in der Schutzzone IIIB liegt und zugleich Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung ist. Nach der geltenden Schutzgebietsverordnung ist in dieser Zone die Waldumwandlung grundsätzlich untersagt. Gleichwohl sieht die FNP-Änderung genau dort Waldrodungen und die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Damit plant die Gemeinde bewusst eine Nutzung, die nach der momentan gültigen Schutzgebietsregelung unzulässig ist, und erklärt dies zum nachgelagerten Problem des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Ausnahmegenehmigung). Die positive Standortentscheidung des FNP basiert also auf der Annahme, dass spätere Ausnahmen schon erteilt werden – ohne dass hierfür eine rechtliche oder fachliche Grundlage belegt wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das „Hineinplanen in eine Ausnahmelage“ ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans zulässig, solange eine hinreichend sichere Prognose aufgestellt werden kann, dass es auch zur Erteilung einer Ausnahme kommt. Im vorliegenden Fall hat der Landkreis dies unter Berücksichtigung strenger Standards für die Errichtung und den Betrieb in Wasserschutzgebieten (siehe dazu Kapitel 9.3.3. des Umweltberichts) in Aussicht gestellt. So heißt es auch im RROP-Entwurf „Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.“</p>

	<p>Wir beanstanden, dass der FNP Waldumwandlung und WEA-Standorte in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets vorsieht, obwohl dort ein Umwandlungsverbot besteht. Wir fordern, sämtliche Flächen innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets – mindestens aber die Zone IIIB – aus der Sonderbaufläche auszugliedern und die Planung an den bestehenden Schutzgebietsregelungen auszurichten.</p>	
21.162	<p><b>Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</b></p> <p>Einwand 162: Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ohne nachvollziehbare Alternativenprüfung für Windenergiedichte</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht nur im Trinkwasserschutzgebiet, sondern zugleich in einem Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung. Trotzdem wird hier eine hohe Dichte von Windenergieanlagen angestrebt, einschließlich Waldrodungen und Erschließung. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, warum ausgerechnet ein förmlich als Vorrangraum für Trinkwasser gesicherter Bereich schwer belastet werden soll, findet in den Unterlagen nicht statt. Statt zu prüfen, ob sich die Windenergienutzung auf andere, weniger sensible Räume verlagern lässt, wird die Trinkwasservorrangfunktion im Wesentlichen nur erwähnt und dann mit allgemeinen Hinweisen auf technische Sorgfalt relativiert. Das widerspricht dem Grundgedanken der Raumordnung, Vorranggebiete für Wasserressourcen besonders zu schützen.</p> <p>Wir beanstanden, dass das Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung nicht als harter Standortkonflikt behandelt wird. Wir fordern eine Alternativenprüfung, in der ausdrücklich Varianten mit deutlich geringerer oder ohne Windenergienutzung in diesem Vorrangraum betrachtet und bevorzugt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Trinkwasser siehe Nr. 8.2</u></p> <p>Das Vorhaben der Windenergienutzung steht dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht entgegen. Es erfolgt eine umfassende Prüfung und Berücksichtigung möglicher Gefahrenstoffe, einschließlich der Anforderungen an den Schutz des Grundwassers.</p> <p><u>Zu: Alternativenprüfung siehe Nr. 21.45</u></p>
21.163	<p><b>Grundwasserempfindlichkeit</b></p> <p>Einwand 163: Hohe Grundwasserempfindlichkeit vs. pauschales Urteil „keine erheblichen Auswirkungen“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die konkrete Standortwahl, Fundamente, Wegeföhrung,</p>

	<p>Der Umweltbericht beschreibt eine hohe Grundwasserempfindlichkeit: oberflächennaher Grundwasserspiegel, durchlässige Deckschichten, hohe Grundwasserneubildung sowie grundwasserabhängige Ökosysteme. Trotz dieser Ausgangslage kommt die Bewertung zu dem pauschalen Ergebnis, es seien „keine erheblichen Auswirkungen“ auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, sofern allgemeine Vorsorgemaßnahmen beachtet würden. Diese Diskrepanz ist inhaltlich nicht aufgelöst. Gerade in einer Situation mit hoher Empfindlichkeit müssten Standortwahl, Fundamente, Wegeführung, Baustellenlogistik und Betriebskonzepte so gewählt werden, dass Risiken minimiert und empfindliche Bereiche ausgeschlossen werden. Eine solche Differenzierung fehlt weitgehend; stattdessen wird mit Standardfloskeln gearbeitet.</p> <p>Wir beanstanden die unverhältnismäßige Verharmlosung der Grundwasserbelastung und fordern eine standortbezogene Risikoanalyse für das Grundwasser, aus der klare Ausschlussbereiche und technische Mindestanforderungen abgeleitet werden.</p>	<p>Baustellenlogistik und Betriebskonzepte sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Wie im Umweltbericht dargestellt wurde, ist die Errichtung und der Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten grundsätzlich sicher möglich, wenn bestimmte Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Für die Ausweisung eines Sondergebiets für die Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans genügt es, die grundsätzliche Machbarkeit sicherzustellen, was hier erfolgt ist.</p>
21.164	<p><b>Bewertung Bau- und Betriebsrisiken für Grund- und Trinkwasser</b></p> <p>Einwand 164: Bau- und Betriebsrisiken für Grund- und Trinkwasser werden nicht belastbar bewertet</p> <p>Windenergieanlagen, ihre Fundamente und die dazugehörige Infrastruktur bringen unvermeidlich Risiken für Boden und Grundwasser mit sich: Verwendung von Beton und Chemikalien, Einsatz von Schmier- und Hydraulikölen, mögliche Leckagen, Havarien, Baustellenverkehr, Zwischenlagerung von Stoffen. Im Umweltbericht werden diese Risiken nur pauschal als „mit üblichen Vorsorgemaßnahmen beherrschbar“ beschrieben, ohne standortspezifische Szenarien oder Schadenspfade durchzuspielen. Gerade in einem Trinkwassereinzugsgebiet mit hohem Grundwasserspiegel wäre eine konkrete Bewertung von Havarierisiken und Betriebsstörungen notwendig, einschließlich der Frage, wie schnell und wirksam im Schadensfall reagiert werden kann und welche Schutzreserven eingeplant sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Bewertung der Bau- und Betriebsrisiken für Grund- und Trinkwasser</u></p> <p>Der Einwand berücksichtigt nicht die Aufgabenverteilung zwischen Flächennutzungsplanung und nachgelagerter Genehmigungsebene.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine grundsätzliche Bewertung potenzieller Auswirkungen ausreichend. Eine standort- und anlagenbezogene Gefährdungsanalyse zu Bau- und Betriebsrisiken (z. B. Havarien, Leckagen, Baustellenabläufe) ist regelmäßig erst im Rahmen der konkreten Projektplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich und erforderlich.</p>

	<p>Wir beanstanden die pauschale Abfertigung der Bau- und Betriebsrisiken für Grund und Trinkwasser und fordern eine spezifische Gefährdungsanalyse mit klaren technischen und räumlichen Schutzauflagen.</p>	<p>Für Windenergieanlagen bestehen etablierte technische Standards und Vorsorgemaßnahmen, die den Schutz von Boden, Grund- und Trinkwasser gewährleisten. Diese sind verbindlich einzuhalten und werden insbesondere in wasserrechtlichen Prüfungen sowie ggf. durch Nebenbestimmungen abgesichert. In Trinkwassereinzugsgebieten gelten darüber hinaus erhöhte Schutzanforderungen.</p> <p>Die pauschale Darstellung im Umweltbericht trägt dem Umstand Rechnung, dass konkrete Risiken erst bei festgelegtem Anlagenstandort, Bauverfahren und Betriebskonzept fachlich belastbar bewertet werden können. Eine Vorverlagerung dieser Detailprüfungen auf die FNP-Ebene ist weder erforderlich noch sachgerecht.</p>
21.165	<p><b>Grundwasserabhängige Ökosysteme</b></p> <p>Einwand 165: Grundwasserabhängige Ökosysteme werden nicht mit der WEA und Wegeplanung abgeglichen</p> <p>Die Unterlagen erwähnen grundwasserabhängige Biotope und Feuchtbereiche (z. B. Bachniederungen, Feuchtwälder, Quellbereiche). Es bleibt aber unklar, ob und wie diese sensiblen Ökosysteme räumlich mit den geplanten WEA-Standorten, Zuwe-gungen, Kranstellflächen und Kabeltrassen abgeglichen wurden. Ohne eine kartenscharfe Überlagerung und Konfliktanalyse besteht die Gefahr, dass Erschließung und Bauarbeiten genau in Bereichen stattfinden, in denen kleinräumige Veränderun-gen des Wasserhaushalts (Absenkung, Verdichtung, Drainageeffekte) empfindliche Schäden verursachen. Der Hinweis auf „allgemeinen Schutz“ reicht dafür nicht aus.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, ist die Auswei-sung kleinfächiger Ausschlusszonen innerhalb des Be-schleunigungsgebiets nicht erforderlich, da konkrete Kon-flikte anhand konkreter Planungen durch Mico-Siting auf Genehmigungsebene gelöst werden können. Insbesondere für Konflikte in Zusammenhang mit Oberflächengewässern sieht der Gesetzgeber dies explizit vor, siehe Nr. 21.15.</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende räumliche Konfliktanalyse zwischen WEA-Infrastruktur und grundwasserabhängigen Ökosystemen und fordern, diese Bereiche als Tabuzonen für Standorte und Erschließung zu definieren.</p>	
21.166	<p><b>Schutz- und Prüfkriterien für hydrologisch sensiblen Raum</b></p> <p>Einwand 166: Fehlende konkrete Schutz- und Prüfkriterien für Fundamente, Bohrungen und Kabeltrassen im hydrologisch sensiblen Raum</p> <p>Die Planung sieht Tiefgründungen, Kabelverlegungen und mögliche Bohrungen im Bereich eines hoch empfindlichen Grundwasserraums vor. Konkrete Schutz- und Prüfkriterien – etwa maximale Gründungstiefen, Anforderungen an Dichtigkeit, Verbot bestimmter Bauverfahren, Umgang mit Bauwasser, Trassenführung in Relation zu Grundwasserströmung – werden weder im Umweltbericht noch im FNP näher beschrieben. Damit bleibt der Umgang mit einem hoch sensiblen Untergrund weitgehend ungeregelt und wird in das spätere Detailverfahren verschoben. Dies entspricht nicht dem planerischen Vorsorgegedanken, zumal es sich um ein Trinkwasserschutzgebiet und Vorrangraum handelt.</p> <p>Wir beanstanden das Fehlen konkreter Schutz- und Prüfkriterien und fordern, solche Vorgaben bereits planungsseitig als Mindeststandard festzulegen oder die Flächen aus der Nutzung zu nehmen, wenn dies nicht möglich ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan trifft keine technischen Detailfestlegungen zu Fundamenten, Bohrungen oder Kabeltrassen. Solche konkreten Schutz- und Ausführungsanforderungen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Die besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers wird im Umweltbericht berücksichtigt. Für Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet gelten unabhängig vom Flächennutzungsplan die einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen. Art und Tiefe der Gründungen, Bauverfahren, der Umgang mit Bauwasser sowie die Trassenführung unterliegen einer gesonderten Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Durch dieses abgestufte Genehmigungssystem wird der planerische Vorsorgegedanke ausreichend gewahrt; ein Ausschluss der Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.</p>
21.167	<p><b>Schutzkonzept anhand WRRL-/Bewirtschaftungsziele und Trinkwasserschutz</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 167: WRRL-/Bewirtschaftungsziele und Trinkwasserschutz werden nicht zu einem konsistenten Schutzkonzept verknüpft</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verlangt, den guten chemischen und mengemäßigen Zustand der Grundwasserkörper zu sichern bzw. wiederherzustellen. Parallel dazu bestehen spezifische Anforderungen des Trinkwasserschutzgebiets. In den Unterlagen werden beide Ebenen zwar erwähnt, aber nicht zu einem konsistenten Schutzkonzept für das Einzugsgebiet des Wasserwerks zusammengeführt. Stattdessen wird das Risiko auf spätere Einzelfallprüfungen verlagert. Eine strategische Entscheidung, welche Flächen im Einzugsgebiet als besonders sensibel gelten und für großflächige technische Nutzungen tabu sein sollten, fehlt. Damit bleibt offen, ob die Planung mit den WRRL-Zielen und dem langfristigen Trinkwasserschutz in Einklang steht.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende integrierte Wasserstrategie und fordern, WRRL-Ziele und Trinkwasserschutzzorgaben zu einem verbindlichen Schutzkonzept für das Einzugsgebiet zu verknüpfen, das Windenergienutzung in sensibelsten Teilbereichen ausschließt.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele des WHG (nationale Umsetzung der WRRL), siehe Nr. 21.15. Zum Trinkwasserschutz siehe Nr. 8.1.</p>
21.168	<p><b>Gesundheitsschutz</b></p> <p>Einwand 168: Gesundheitsschutz wird auf formale TA-Lärm- und Schatten- Grenzwerte reduziert</p> <p>Die Planunterlagen behandeln den Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Wesentlichen über die Frage, ob die formalen Grenz- und Richtwerte (TA Lärm, BImSchG, Verwaltungsvorschriften zu Schattenwurf) eingehalten werden. Eine eigenständige gesundheitsbezogene Bewertung – etwa zu Schlafqualität, Stressbelastung, Lebensqualität – findet nicht statt. Gesundheitsschutz im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB geht aber über die rein formale Einhaltung technischer Grenzwerte hinaus. Es geht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>

	<p>um die tatsächliche Zumutbarkeit der Gesamtbelastung für die Bewohner Südergellersens, insbesondere bei bereits bestehenden Vorbelastungen.</p> <p>Wir beanstanden die Reduktion des Gesundheitsschutzes auf Grenzwertprüfungen und fordern eine eigenständige gesundheitsbezogene Bewertung der Gesamtbelastungssituation.</p>	
21.169	<p><b>WHO-Leitlinien zu Umgebungslärm</b></p> <p>Einwand 169: WHO-Leitlinien zu Umgebungslärm werden nicht ausgewertet</p> <p>Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Leitlinien zu Umgebungslärm veröffentlicht, die deutlich strengere Empfehlungen für nächtliche Lärmbelastungen geben als viele nationale Grenzwerte, insbesondere zum Schutz vor Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Diese Leitlinien werden in der Planung weder systematisch ausgewertet noch in die Abwägung eingestellt. Damit ignoriert die Gemeinde eine wesentliche internationale fachliche Referenz, die gerade für die Beurteilung langfristiger Gesundheitsrisiken von Bedeutung ist. Die Berufung allein auf nationale Mindestanforderungen genügt unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips nicht.</p> <p>Wir beanstanden, dass die WHO-Leitlinien zum Umgebungslärm nicht herangezogen werden, und fordern, sie als Orientierungsmaßstab in die gesundheitliche Bewertung einzubeziehen und daraus zusätzliche Schutzzonen bzw. Anlagebegrenzungen abzuleiten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53. Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>
21.170	<p><b>Erhebung Gesundheitssituation der Bevölkerung Südergellersens</b></p> <p>Einwand 170: Spezifische Gesundheitssituation der Bevölkerung Südergellersens wird nicht erhoben</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53. Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>

	<p>Die Planung geht von einer abstrakten „Bevölkerung“ aus, ohne die spezifische Ausgangslage in Südergellersen zu betrachten: bestehende Lärmbelastungen, Altersstruktur, Anteil vulnerabler Menschen, bereits vorhandene gesundheitliche Einschränkungen. Es gibt weder ein Gesundheitsgutachten noch eine systematische Erhebung des Status quo. Ohne Kenntnis der Ausgangslage lässt sich die zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen nur unzureichend bewerten. Es macht einen Unterschied, ob eine bereits überlastete oder eine relativ unbelastete Bevölkerungsgruppe betroffen ist.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende Erhebung der spezifischen Gesundheitssituation und regen an, mindestens eine grobe Bestandsanalyse der Belastungslage und gesundheitlichen Sensibilität der Bevölkerung in die Abwägung einzustellen.</p>	
21.171	<p><b>Kumulativen Gesundheitsbelastung aus Lärm, Schatten, Licht und Stress</b></p> <p>Einwand 171: Keine Bewertung der kumulativen Gesundheitsbelastung aus Lärm, Schatten, Licht und Stress</p> <p>Lärm, periodischer Schattenwurf, nächtliche Befeuerung und der dauerhafte Anblick großer technischer Anlagen erzeugen in der Summe eine komplexe Belastungssituation. Diese kumulative Wirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden wird in den Unterlagen nicht eigenständig bewertet; die einzelnen Faktoren werden getrennt und jeweils auf ihre Grenzwertkonformität reduziert. Aus Sicht der betroffenen Bewohner wirkt die Belastung jedoch als Gesamtpaket: Nachts Lärm und Licht, tagsüber Lärm und Schatten, dazu eine verdichtete technische Landschaft. Eine Planung, die diese Gesamtwirkung nicht betrachtet, verfehlt den realen Gesundheitsbezug.</p> <p>Wir beanstanden die fehlende kumulative Gesundheitsbewertung und fordern eine kombinierte Betrachtung aller Belastungen mit daraus abgeleiteten restriktiveren Vorgaben für Standortwahl und Anlagendichte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: <u>Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Zu: <u>Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>

21.172	<p><b>Vulnerable Gruppen im Gesundheitsschutz</b></p> <p>Einwand 172: Vulnerable Gruppen werden beim Gesundheitsschutz nicht gesondert betrachtet</p> <p>Kinder, ältere Menschen, chronisch Kranke und andere besonders empfindliche Personengruppen reagieren deutlich sensibler auf Dauerlärm, Schlafstörungen und Stressoren. In den Planunterlagen werden sie nicht gesondert adressiert; die Bevölkerung wird als homogene Größe behandelt.</p> <p>Eine differenzierte Betrachtung wäre aber erforderlich, um etwa in der Nähe von Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Siedlungen mit hohem Anteil vulnerable Gruppen besondere Vorsorge zu treffen (größere Abstände, restriktiver Nachtbetrieb).</p> <p>Wir beanstanden, dass vulnerable Gruppen nicht explizit berücksichtigt werden, und fordern, deren Belange gesondert in die Gesundheits- und Abwägungsprüfung einzubeziehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mensch als Schutzgut siehe Nr. 16.3</u></p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede Gemeinde über eine vielfältige Bevölkerungsstruktur verfügt. Die entsprechenden Regelwerke (z.B. zu Lärm und Schatten) sind jedoch allgemeingültig.</p>
21.173	<p><b>Berücksichtigung Langzeitfolgen in der Umweltprüfung</b></p> <p>Einwand 173: Mögliche Langzeitfolgen werden in der Umweltprüfung nicht Thematisiert</p> <p>Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die unmittelbaren Immissionen (dB-Werte, Stunden Schattenwurf etc.) und deren formale Zulässigkeit. Langzeitfolgen wiederkehrender Schlafstörungen, Dauerstress, Anstieg von Herz-Kreislauf-Risiken oder psychische Belastungen durch ständige technische Dominanz werden nicht diskutiert. Gerade weil es sich um ein dauerndes Vorhaben mit 20–25 Jahren Betriebszeit und möglichen Repowering-Wellen handelt, sind potenzielle Langzeitfolgen für die Gesundheit zentral. Das Vorsorgeprinzip verlangt, solche Risiken zumindest zu thematisieren und bei der Planung zurückhaltend zu agieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p> <p><u>Zu: Schatten siehe Nr. 21.7, 21.32</u></p>

	<p>Wir beanstanden das vollständige Ausblenden möglicher Langzeitfolgen und fordern, diese in einer gesundheitlichen Bewertung zu berücksichtigen und daraus eine vorsichtigere Flächen- und Anlagengestaltung abzuleiten.</p>	
21.174	<p><b>Einwendungen zum Gesundheitsschutz</b></p> <p>Einwand 174: Einwendungen zum Gesundheitsschutz werden mit Standardfloskeln abgefertigt</p> <p>In der Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit finden sich zahlreiche Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf Schlafprobleme, Angst vor gesundheitlichen Folgen, bereits erlebte Belastungen durch bestehende Anlagen. Diese Einwendungen werden häufig mit Standardformeln beantwortet („Grenzwerte werden eingehalten“, „Immissionsschutzrecht prüft das“), ohne inhaltliche Auseinandersetzung. Eine solche formelhafte Behandlung wird der Bedeutung des Gesundheitsschutzes nicht gerecht. Die Gemeinde hätte sich mit den vorgebrachten gesundheitlichen Sorgen medizinisch und planerisch auseinandersetzen müssen, anstatt sie auf das Immissionsschutzrecht zu verweisen.</p> <p>Wir beanstanden die standardisierte Abfertigung von Gesundheitsargumenten und fordern eine substanziale Abwägung aller gesundheitlichen Einwände mit sichtbaren Konsequenzen für die Planung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den geprüften Richtwerten um die einschlägigen Rechtsnormen handelt, die bei der Aufstellung von Plänen und Bauvorhaben zu beachten sind. Darüberhinausgehende, insbesondere individuelle und somit subjektive Empfindungen sind kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung oder Bauordnung.</p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p>
21.175	<p><b>Hinausgehende Vorsorgestrategie über gesetzliche Mindestanforderungen</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<p>Einwand 175: Keine Vorsorgestrategie über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus</p> <p>Die Planung begnügt sich damit, die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen (TA Lärm, Schattenrichtwerte etc.) zu unterstellen. Eine eigenständige Vorsorgestrategie – etwa zusätzliche Abstände zu Ortslagen, strengere Nachtbetriebsregime, Ausschluss besonders sensibler Richtungen oder geringere Anlagendichte – wird nicht erkennbar entwickelt. Damit schöpft die Gemeinde ihren planerischen Gestaltungsspielraum zugunsten des Gesundheitsschutzes nicht aus. Gerade in einer bereits vorbelasteten Situation wäre es angebracht, über das Minimum hinauszugehen.</p> <p>Wir beanstanden das Fehlen einer aktiven Vorsorgepolitik im Gesundheitsschutz und fordern, zusätzliche Schutzwuffer und restriktive Betriebsregeln planerisch festzulegen.</p>	<p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p><u>Zu: Schatten</u> siehe Nr. 21.7, 21.32</p> <p><u>Zu: Mindestabstände von WEA</u> siehe Nr. 13.2</p>
21.176	<p><b>Fehlende Gesundheits- und Risikokommunikation gegenüber der Bevölkerung</b></p> <p>Einwand 176: Fehlende transparente Gesundheits- und Risikokommunikation gegenüber der Bevölkerung Südergellersens</p> <p>Es liegt weder ein eigenständiges Gesundheitsgutachten vor, noch wurden die gesundheitlich relevanten Aspekte (Lärm, Schatten, Licht, Stress) in einer laienverständlichen Form zusammengefasst und kommuniziert. Für Bürgerinnen und Bürger ist daher schwer erkennbar, welche Risiken und Unsicherheiten mit der Planung verbunden sind. Transparente Gesundheits- und Risikokommunikation ist aber elementarer Bestandteil einer fairen Beteiligung und der Gewinnung oder Wiederherstellung von Vertrauen. Wenn diese Kommunikation ausbleibt, verstärkt dies das Konfliktpotenzial und schwächt die Legitimation der Planung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die gesundheitlich relevanten Belange im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Aspekte wie Lärm, Schattenwurf und Lichtimmissionen sind Teil der Umweltprüfung und wurden als relevante Schutzgüter ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Ein eigenständiges Gesundheitsgutachten ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung rechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Die Bauleitplanung ist nicht verpflichtet, die vorhandenen fachlichen Bewertungen in einer gesonderten, laienverständlichen Risikokommunikation aufzubereiten. Dass diese</p>

	<p>Wir beanstanden die fehlende Gesundheits- und Risikokommunikation und regen an, ein eigenständiges, verständliches Gesundheitskapitel vorzulegen und auf dessen Basis die Planung zu überarbeiten – mit klaren, nachvollziehbaren Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung in Südergellersen.</p>	<p>Unterlagen für Teile der Öffentlichkeit schwer verständlich sein können, begründet keinen Abwägungsfehler.</p>
21.177	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Einwand 177: Offenkundiger Widerspruch zwischen öffentlicher Forderung „keine Gefährdung der Grundwasserkörper“ und FNP-Planung im Wasserschutzgebiet</p> <p>In einem aktuellen Pressebericht zur geplanten Lithiumerkundung in der Region betont der Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner (CDU) für die Samtgemeinde Gellersen, dass die betroffene Region eine „große Bedeutung für die Grundwassergewinnung für die Trinkwasserversorgung“ habe, die dortigen Grundwasserkörper „besonders geschützt“ werden müssten und eine „Gefährdung der Grundwasserkörper“ nicht hinnehmbar sei. Zugleich fordert er größtmögliche Transparenz und eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommunen in alle weiteren Planungsschritte. Diese klare politische Position zum Schutz der Grundwasserressourcen steht in einem eklatanten Widerspruch zur aktuellen FNP-Änderung Süderheide: Dort sollen ausgerechnet im Trinkwasserschutzgebiet und im Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung Wald gerodet, schwere Fundamente errichtet, Erschließungswege gebaut und großtechnische Anlagen betrieben werden – und das, obwohl der Umweltbericht selbst die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers beschreibt und in der Schutzzone IIIB ein Umwandlungsverbot für Wald besteht. Während beim Thema Lithium-Sondierungen öffentlich „Null-Toleranz“ gegenüber Grundwassergefährdungen eingefordert wird, akzeptiert die Samtgemeinde im eigenen Planungsverfahren erhebliche Risiken und verlagert deren Bewältigung auf spätere Ausnahmen und Fachprüfungen.</p> <p>Wir beanstanden diesen inhaltlichen und politischen Widerspruch ausdrücklich. Eine Samtgemeinde, die in der Zeitung maximalen Schutz der Grundwasserkörper und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>

	<p>höchste Transparenz verlangt, kann nicht gleichzeitig eine Bauleitplanung vorantreiben, die im gleichen sensiblen Einzugsgebiet Waldumwandlung, Fundamentbau und technischen Dauerbetrieb zulässt. Wir fordern, den im Pressezitat formulierten Maßstab („keine Gefährdung der Grundwasserkörper“, „besondere Schutzbedürftigkeit“) konsequent auch auf die FNP-Änderung Süderheide anzuwenden und alle WEA-Standorte sowie Waldrodungen im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets und Vorranggebiets Trinkwassergewinnung planerisch auszuschließen.</p>	
<b>22 Bürgerinitiative, 20. Stellungnahme (Schreiben vom 10.12.2025)</b>		
22.1	<p><b>Vereinbarkeit Erholung &amp; Windenergie</b></p> <p>In der Abwägungstabelle zu unserer Stellungnahme heißt es</p> <p>„Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Erholung zeigt sich darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung vorsieht.“ Diese Argumentation ist nicht schlüssig.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Abwägung hat sich auf die planungsrechtliche und raumordnerische Vereinbarkeit der Erholung (Schutzgut Mensch) und der Windenergie bezogen.</p> <p>Ein Vorbehaltsgebiet Erholung bedeutet raumordnerisch, dass der Erholungsfunktion eines Gebietes bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Andere Nutzungen sind dort jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern müssen im Einzelfall abgewogen werden.</p> <p>Dass die Windenergienutzung mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung raumplanerisch vereinbar ist, zeigt sich daran, dass das Raumordnungsprogramm selbst innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie zusätzlich Vorbehaltsgebiete Erholung festlegt. Vorranggebiete haben eine stärkere Steuerungswirkung als Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Das Raumordnungsprogramm bringt mit der gleichzeitigen Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie und eines</p>

		<p>Vorbehaltsgebiets für Erholung zum Ausdruck, dass beide Nutzungen grundsätzlich miteinander vereinbar sind. Die Erholungsnutzung wird nicht ausgeschlossen, sondern bleibt bestehen und ist bei der konkreten Planung zu berücksichtigen, während die Windenergienutzung raumordnerisch priorisiert ist.</p> <p>Siehe außerdem Nr. 21.5.</p>
22.2	<p><b>Anzeigepflicht der Samtgemeinde Gellersen Anzeigepflicht gegenüber Landkreis bei Widersprüchen</b></p> <p>1. Die Samtgemeinde Gellersen ist den Menschen und der Natur verpflichtet. Und wenn sich im RROP Fehler oder Widersprüche zeigen, muss sie dies gegenüber dem Landkreis geltend machen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
22.3	<p><b>Regionalplanung und Lärmschutz</b></p> <p>2. Die Regionalplanung regelt Nutzungsansprüche des Raumes und nicht automatisch den Lärmschutz.</p> <p>Es gibt zwar keine Werte für Naherholungsgebiete aber sie werden gleichgesetzt mit Kurgebieten Tag 45dB(A) Nacht 35dB(A) oder analog für reine Wohngebiete. Die Lärmbelastung in unserem Vorbehaltsgebiet Erholung muss geprüft werden. Es muss geprüft werden, ob diese Lärmelastung zulässig ist, insbesondere weil einige WEAs direkt in diesem Schutzgebiet stehen und es keine Pufferzonen gibt. Die Lärmschutzgesetzgebung lässt zu, dass die Samtgemeinde besondere Schutzzonen festlegt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53. Nr. 21.65, Nr. 21.66</p>
<p><b>23 Bürger Nr. 2, (Schreiben vom 11.12.2025)</b></p>		

23.1	<p><b>Überdimensionierter Zuschnitt des Sondergebietes</b></p> <p>Hinsichtlich sowohl der Gesamthöhe der aktuell bereits vorhandenen Windenergieanlagen als auch grundsätzlich der weiteren flächenmäßigen Ausdehnung des Windparks bis in die angrenzenden Waldgebiete hinein sind wir als jetzt schon erheblich betroffene Bürger der Gemeinde Südergellersen mit den geplanten Maßnahmen zur Ausweitung des Windparks aus naheliegenden Gründen nicht einverstanden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Überdimensionierter Zuschnitt des Sondergebietes</u> siehe Nr. 21.1</p>
23.2	<p><b>Höhenbegrenzung im FNP</b></p> <p>Wir beziehen uns darüber hinausgehend auch auf das auszugsweise diesem Schreiben beigefügte Protokoll über den Erörterungstermin zur 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ vom 28.10.2013 und dürfen daraus die damalige Kreisrätin Frau Scherf zitieren für den protokollarisch festgehaltenen Punkt</p> <p>„Pauschale Höhenbegrenzung“: [...] „Gutachterliche Untersuchungen des Landkreises haben ergeben, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von etwa 180 bis 185m bereits eine deutliche Effizienzverschlechterung im Betrieb aufweisen als 200m hohe Anlagen, bei Anlagen deutlich über 200m Höhe ist der Effizienzgewinn dagegen eher gering. Der Landkreis hat dieses Thema zwischenzeitlich auch mit dem zuständigen Ministerium in Hannover diskutiert. Diesbezüglich soll für alle auszuweisenden Vorranggebiete im Kreisgebiet nun eine pauschale Höhenbegrenzung von 200m festgelegt werden.“ [...]</p> <p>Von Frau Scherf auf Nachfrage verdeutlicht und seinerzeit im o.g. Protokoll ergänzend festgehalten wurde die Tatsache, dass es sich bei den von ihr genannten Höhen um die [...] Gesamtanlagenhöhe [...] handelt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In Flächennutzungsplänen können planungsrechtlich keine Höhenfestsetzungen getroffen werden. Der Landkreis Lüneburg hat des Weiteren keine pauschale Höhenbegrenzung von 200 m festgelegt.</p> <p>Die Entscheidungen über die Anlagenhöhe aufgrund von Effizienz werden auf Basis bestehender Gutachten und Daten von der Vorhabenträgerin getroffen.</p> <p>Der zitierte Protokollauszug bezieht sich auf ein fachliches Diskussionsstadium im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg aus dem Jahr 2013. Die dort wiedergegebenen Einschätzungen stellen keine verbindliche planerische Festsetzung dar und entfalten keine Bindungswirkung für die aktuelle Flächennutzungsplanung.</p> <p>Unabhängig davon können im Flächennutzungsplan keine pauschalen Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgesetzt werden. Eine solche Regelung wäre allenfalls Gegenstand der Raumordnung oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, nicht jedoch der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>

		<p>Die konkrete Anlagenhöhe wird projektbezogen unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und immissions schutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.</p>
23.3	<p><b>Mindestabstände von WEA</b></p> <p>Des Weiteren wurden seinerzeit laut Aussage des Vertreters der Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung (Herr Kalliefe) bereits vorher seitens des Landkreises Lüneburg die Abstände der Vorranggebiete für Windenergie zu bestehenden Waldflächen auf 100m festgelegt und im o.g. Protokoll festgehalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mindestabstände von WEA siehe Nr. 13.2</u></p>
23.4	<p><b>Flächenbeitragswert</b></p> <p>Abschließend fordern und bitten wir Sie darum, den grundsätzlich angestrebten Flächenbeitragswert von 2,2% der Landesfläche zukünftig als obersten Grenzwert im Sinne aller durch die inzwischen überbordende Windenergie negativ betroffenen Bürger und sonstigen negativen Entwicklungen zu unterstützen, um sowohl eine energiewirtschaftlich betrachtet unausgewogene Zunahme als auch den inzwischen deutlich ausufernden Wildwuchs der Windenergie mit zusätzlichen negativen Folgen insbesondere in unserer bzw. auch Ihrer Gemeinde Südergellersen und damit auch grundsätzlich in unserem Bundesland Niedersachsen zukünftig zu verhindern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der in der Stellungnahme genannte Flächenbeitragswert von 2,2 % ergibt sich aus landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der Ausbauziele der Windenergie und stellt einen planerischen Zielwert dar, der im Rahmen der Raumordnung und der Landesplanung konkretisiert wird. Dieser Wert ist nicht als verbindlicher Höchst- oder Grenzwert im Sinne eines absoluten Ausbaulimits für einzelne Gemeinden ausgestaltet, sondern dient der landesweiten Sicherstellung ausreichender Flächen für die Windenergienutzung. Die Samtgemeinde Gellersen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung gebunden und hat diese zu beachten. Eine eigenständige Festlegung des Flächenbeitragswerts als oberste Grenze für die gemeindliche Planung ist rechtlich nicht möglich und würde dem planerischen Steuerungssystem widersprechen.</p>

## 24 Bürgerinitiative, 21. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025)

24.1	<p><b>Rechtliche Begünstigung des Repowering und Gesamtkonzeptbetrachtung der WEAs</b></p> <p>es sollen 5 Anlagen an einem neuen Standort repowered werden. Repowering an einem neuen Standort ist rechtlich begünstigt durch spezielle Regelungen (Delta-Betrachtung für Umwelt- und Lärmaspekte, also nur Prüfung des Unterschiedes zur Altanlage (§ 16 BImSchG), spezielle Privilegierungen im Baugesetzbuch (§ 245e BauGB). Aber in der Praxis hängt die Einfachheit der Genehmigung stark von der Umsetzung durch die Behörden, der Berücksichtigung lokaler Abstandsregeln und der konkreten Projektplanung ab. Die rechtliche Begünstigung gilt nicht automatisch!</p> <p>In der konkreten Projektplanung sind die 5 Repowering WEAs Teil eines größeren Konzeptes von insgesamt 11 WEAs. Also müssen sie auch als Teil der 11 Anlagen bewertet werden. Die Samtgemeinde muss dies beachten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Samtgemeinde ist es im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung unerheblich, ob im ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie künftig ein Repowering bestehender Anlagen oder die Errichtung neuer Windenergieanlagen vorgesehen ist. Maßgeblich ist allein die grundsätzliche planerische Festlegung der Fläche für die Nutzung der Windenergie. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich Art, Anzahl und Dimension der Anlagen, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und wird erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass spezielle rechtliche Regelungen zur Begünstigung von Repowering-Vorhaben, etwa nach § 16 BImSchG oder § 245e BauGB, ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen. Sie begründen keine automatische Genehmigungsfähigkeit und entfalten keine unmittelbare Steuerungswirkung für die Flächennutzungsplanung.</p> <p>Unabhängig davon werden im Genehmigungsverfahren die schall-, schatten- und umweltbezogenen Auswirkungen stets unter Berücksichtigung aller bestehenden, genehmigten und beantragten Anlagen im Umfeld geprüft. Eine etwaige Einordnung einzelner Anlagen als Repowering oder Neuanlage ändert nichts an der erforderlichen Gesamtbetrachtung auf Genehmigungsebene.</p>
------	---	---

## 25 Bürgerinitiative, 17. Stellungnahme, Neufassung (Schreiben vom 11.12.2025)

25.1	<p><b>Netzausbau</b></p> <p>der Windpark Südergellersen verfügt heute über eine Nennleistung von etwa 15 MW. Nach der Erweiterung würde die Nennleistung <math>11 \times 6,8 \text{ MW} = 74,8 \text{ MW}</math> betragen. Die bestehenden Leitungen der Avacon brauchen 10 – 12 Jahre zur Modernisierung. Wird das vorhandene Netz in seinem jetzigen Zustand in der Lage sein, die erzeugte Leistung aufzunehmen? Zu welchem Zeitpunkt wäre ein neues ausgebautes Netz dazu in der Lage?</p> <p>Kann der Strom gespeichert werden? Kann der Strom hier im Landkreis oder in Niedersachsen verwendet werden? Ist die Erweiterung des Windparks in Südergellersen dann rechtlich noch zulässig?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Netzausbau</u> siehe Nr. 1.5</p>
25.2	<p><b>Gesetzgebung im Rahmen der Energiewendeziele, Klimaziele des Bund und Landes und Netzausbau</b></p> <p>Die BI-Südergellersen fordert klare Auskünfte zu diesen Themen.</p> <p>Die beschleunigte Energiewende stellt hohe Anforderungen an die Netzbetreiber und an die Gesetzgebung!</p> <p>Aus unserer Sicht kann es gar nicht zulässig sein, die Windenergie schon jetzt so stark auszubauen, bevor nicht alle wesentlichen Themen um den Netzausbau rechtlich geklärt und technologisch umgesetzt sind: Sicherheit der Stromnetze, Modernisierung und Erweiterung der Netze, Digitalisierung, Umgang mit Kundennetzen, Energysharing innerhalb von Energiegemeinschaften, Anpassung lokaler Netze an die EU-Vorgaben, Diskriminierungsfreier Netzzugang für alle und weitere Themen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Gesetzgebung im Rahmen der Energiewendeziele</u></p> <p>Die Samtgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Energiewendeziele von Bund und Land planerisch zu unterstützen und ihrer Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB nachzukommen. Die niedersächsischen Flächenziele und Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfalten Bindungswirkung und sind bei allen raumbezogenen Entscheidungen zu beachten.</p> <p>Zu: <u>Klimaziele des Bund und Landes</u> siehe Nr. 1.6, Nr. 17.8</p> <p>Zu: <u>Netzausbau</u> siehe Nr. 1.5</p>

25.3	<p><b>Netzausbau</b></p> <p>Es muss ganz klar die Netzinfrastruktur im Fokus stehen und erst wenn es dort Fortschritte gibt, kann man sich dem Ausbau der Windenergie zuwenden! Die Landeszeitung Seite 8 vom 11.12.2025 schreibt:</p> <p>„Das Problem der unzureichenden Infrastruktur ist längst auf höchster Ebene angekommen EON-Chef Leon Birnbaum fordert, dass Batteriespeicher, Solarfelder und Windparks nur noch auf die Netzinfrastruktur angepasst gebaut werden sollen. Alles andere sei volkswirtschaftlicher Irrtum. Auch Bundeswirtschaftsministerin Katharina Reiche (CDU) hat erkannt „Wir dürfen nur so viel zubauen, wie wir tatsächlich brauchen und es ökonomisch effiziert ist.</p> <p>Die neue Ausrichtung der Bundespolitik muss Eingang finden in die aktuellen Windenergieplanungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Netzausbau</u> siehe Nr. 1.5</p>
<b>26 Bürgerinitiative, 22. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025)</b>		
26.1	<p><b>Liste der Stellungnahmen</b></p> <p>Stellungnahmen zum vorliegenden Prüf- und Abwägungsbericht vom 15.09.2025</p> <p>Liste der eingereichten Stellungnahmen:</p> <p>Bürger Nr.1: 1. Stellungnahme - Schreiben vom 23.08.2025</p> <p>Bürger Nr.2: 2. Stellungnahme - Schreiben vom 12.09.2025</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
26.2	<p><b>Einleitung</b></p> <p>1 Bürger Nr. 1: 1. Stellungnahme - Schreiben vom 23.08.2025</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>1.1 Einleitung</p> <p>Der Windpark in Südergellersen soll deutlich erweitert werden. Details und Hintergründe wurden auf der Informationsveranstaltung am 18.08.2025 erläutert. Das Land Niedersachsen will den Anteil der Windenergie deutlich erhöhen. Der Landkreis Lüneburg startet die Planungen und die Samtgemeinde Gellersen „muss“ als „untergeordnete Instanz“ scheinbar mitgehen. Es sollen 6 Anlagen neu gebaut und 5 Anlagen repowered werden und zwar schnell. Wir haben Einwände:</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
26.3	<p><b>Fehlende Abwägung des Punktes 1.1 aus der im Bericht vom 15.09.2025</b></p> <p>Stellungnahme zu den Anmerkungen der Samtgemeinde Gellersen</p> <p>Zu 1.1</p> <p>Leider wurde von der sich nicht inhaltlich mit dem Punkt auseinandergesetzt sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Nach unserer Auffassung sind das jedoch abwägungsrelevante Belange.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In der Einleitung wurden bislang keine Argumente hervorgebracht, welche im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden könnten.</p>
26.4	<p><b>WEA Niedersachsen im Bundesvergleich</b></p> <p>1.2 Niedersachsen im bundesweiten Vergleich</p> <p>Warum muss Niedersachsen die Windenergie vorantreiben? Niedersachsen führt mit 21 % Windenergie. Andere Bundesländer weisen wesentlich niedrigere Anteile auf. Zuerst sollen andere Bundesländer aktiv werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ergibt sich aus den verbindlichen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben. Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind alle Bundesländer verpflichtet, konkrete Flächenbeitragswerte für die Nutzung der Windenergie planerisch zu sichern. Für Niedersachsen beträgt das Flächenziel gemäß § 3 WindBG 2,2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 (Zwischenziel 1,7 % bis 2027). Das Land Niedersachsen hat diese Vorgaben weiter konkretisiert und auf die Landkreise herunter gebrochen. Damit wurden für den Landkreis Lüneburg eigene Flächenziele definiert, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, durch die Ausweisung geeigneter Sonderbauflächen einen Beitrag zur Erfüllung des landkreisbezogenen Flächenkontingents zu leisten. Die Frage, ob andere Bundesländer bereits in gleichem Maße Flächen für Windenergie ausweisen, ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht maßgeblich.</p>	
26.5	<p><b>Flächenausweisung für Windenergieanlagen</b></p> <p>Zu 1.2</p> <p>Das WindBG verpflichtet das Land und die Regionalplanung, nicht zwingend jede einzelne Gemeinde zur Flächenausweisung. Gemeinden sind nur über die Raumordnungspläne mittelbar gebunden. Der ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Es besteht kein Automatismus, dass jede Gemeinde Flächen ausweisen muss.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Flächenausweisung</u></p> <p>Für das Plangebiet bestehen bereits raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung. Sowohl im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung von 2016 als auch im derzeit in Aufstellung befindlichen RROP 2025 (2. Entwurf, 2025) ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen. Die kommunale Bauleitplanung greift diese übergeordneten Zielsetzungen auf und setzt sie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisierend um.</p>

		<p>Auch wenn der neue Regionalplan noch nicht rechtskräftig ist, entfaltet er als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung bereits eine abwägungsrelevante Bedeutung. Unabhängig davon besteht mit dem wirksamen RROP 2003 (2. Änderung 2016) bereits eine verbindliche raumordnerische Grundlage, an der sich die Bauleitplanung orientieren kann und muss.</p> <p>Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt nicht aufgrund eines vermeintlichen Automatismus, sondern zur planungsrechtlichen Sicherung und Konkretisierung einer bereits seit längerem regionalplanerisch vorgesehenen Nutzung.</p> <p><u>Zu: Flächenausweisung für Windenergieanlagen siehe Nr. 18.2</u></p> <p><u>Zu: Flächenziele siehe Nr. 1.2</u></p>
26.6	<p><b>Energiespeicherung und -verteilung</b></p> <p>1.3 Energiespeicherung und -verteilung</p> <p>Diese Energie kann hier regional gar nicht verbraucht oder gespeichert werden. Die Ableitung über den Suedlink kann Ende 2028 starten, deshalb wohl der Zeitdruck. An welche Stromspeichermedien sollen die Windkraftanlagen angeschlossen werden? Welche Gefahren gehen davon aus? Es fehlen Informationen. Wird diese zusätzliche Windenergie denn wirklich gebraucht? Hierzu fehlen die Berechnungen. Die Zukunft kann nur in dezentralen Lösungen liegen!</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Die Sicherstellung der Stromnetzinfrastruktur, einschließlich überregionaler Trans- portleitungen wie Suedlink, sowie die Weiterentwicklung von Speichertechnologien fallen nicht in den Aufgabenbereich der kommunalen Bauleitplanung. Mit Suedlink sowie weiteren Netzausbaumaßnahmen wird die Voraussetzung geschaffen, die er- zeugte Energie aus Niedersachsen auch in verbrauchsstarke Regionen zu transpor- tieren. Unabhängig davon gelten die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindlich vorgegebenen Flächenziele (siehe Nr. 1.2). Die Frage der Energiespei- cherung und -verteilung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfah- rens. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit zusätzlicher Windenergie ist gesetz- lich festgelegt. Der Hinweis auf alternative, dezentrale Lösungen ist im Grundsatz nachvollziehbar, ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur planerischen Sicherung von Flä- chen für Windenergie im genannten, erforderlichen Umfang.</p>	
26.7	<p><b>Energiespeicherung/Netzkapazität</b></p> <p>Zu 1.3</p> <p>Im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen Gemeinden "Versorgungsinfrastruktur" als öf- fentliche</p> <p>Belange in der Abwägung berücksichtigen. Von daher müsste die Samtgemeinde die Frage der Netzkapazität und Netzanbindung zumindest abwägungsrelevant behan- deln.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine vorbereitende, grundsätzliche Steuerung der Boden- nutzung. Der Flächennutzungsplan trifft keine Entscheidun- gen über die konkrete technische Ausgestaltung, Dimensio- nierung oder Realisierung der Netzanbindung von Wind- energieanlagen. Die grundsätzliche Eignung des Plange- biets für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Ener- gien wird durch die bestehende und fortgeschriebene raum- ordnerische Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie- nutzung unterstrichen.</p> <p>Die Belange der Versorgungsinfrastruktur wurden im Rah- men des für die FNP-Ebene angemessenen Abstraktions- grades berücksichtigt. Eine vertiefte Untersuchung der Netz-</p>

		kapazität oder eine verbindliche Sicherung der Netzanbindung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder erforderlich noch rechtlich geboten.
26.8	<p><b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p> <p>1.4 Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Land und Landkreis entscheiden über die Köpfe derjenigen Menschen, die am Windpark leben und arbeiten. Wir sind hier bei „So wird es gemacht — und nicht bei wünsch Dir was“. So wurde es auf der Informationsveranstaltung vermittelt. Aber die Menschen vor Ort schätzen die Natur und wollen sie schützen. Wer ist denn nun übergeordnet?</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zur 59. Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch die Samtgemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Gleichzeitig ist die Samtgemeinde jedoch verpflichtet, übergeordnete gesetzliche Vorgaben, wie die landes- und regionalplanerischen Festlegungen, umzusetzen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, in deren Rahmen diese Stellungnahme eingebracht wurde, ist ein zentraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, um die Anliegen und Belange der Bürger:innen zu erfassen und in die Abwägung einzustellen. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, welcher die Umweltauswirkungen des Vorhabens darlegt. Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar (im Gegensatz zum Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung). Der Bauleitplanung nachgelagert ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in welchem eine vertiefte Prüfung zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Ar-</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<p>tenschutz erfolgt. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die unterschiedlichen Be lange miteinander und untereinander abzuwagen. Dazu zählen die Wünsche und Bedenken der Bürger:innen, aber auch die Zielsetzungen des Landes Niedersachsen und Landkreises Lüneburg.</p>	
26.9	<p><b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b></p> <p>Zu 1.4</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss inhaltlich ermöglichen, dass die Bürgerargumente einfließen</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Samtgemeinde hat die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB erfüllt. Die Öffentlichkeit wurde ordnungsgemäß unterrichtet, die Planunterlagen wurden vollständig offengelegt und es bestand ausreichend Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Sämtliche fristgerecht eingegangenen Anregungen wurden geprüft, inhaltlich ausgewertet und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>
26.10	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>1.5 Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet</p> <p>Wurden die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausreichend geprüft?</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes werden berücksichtigt. Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird zudem eine Umweltprüfung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, welcher zum nächsten Beteiligungs- schritt vorgelegt wird. Hier wird u.a. das Schutzgut Wasser betrachtet.	
26.11	<p><b>Umgang mit Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Zu 1.5</p> <p>Wir sind der Meinung das bei Flächennutzungsplänen schon auf dieser Ebene eine Grundprüfung des Gewässerschutzrisikos erforderlich ist. Leider wurden keine Angaben zu Abstand zu Brunnen, Gefährdungsanalyse, Ölaustrittsszenarien und zu Risikoabwägungen gemacht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>
26.12	<p><b>Materialwahl beim Bau der WEA</b></p> <p>1.6 Energiegewinnung aus Wind kann prinzipiell umweltfreundlich sein, aber nur wenn die Anlagen aus recyclingfähigen Materialien hergestellt werden.</p> <p>Das ist nicht der Fall. Pro Windrad kommen 30-75 to glasfaserverstärkter Kunststoff, 5 to Kupfer, 3 to seltene Erden und 300-8001 Öle und Schmierstoffe sowie sehr viel Beton zum Einsatz. Ihre Produktion und späteres Recycling sind nicht umweltfreundlich.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fragen zur Materialwahl, zum Einsatz seltener Rohstoffe sowie zum Recycling von Anlagenteilen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Die Recyclingquote von Nordex-Windenergieanlagen liegt aktuell bereits bei etwa 85–95% der gesamten Anlage. Die Windenergiebranche arbeitet bereits intensiv an verbesserten Recyclingverfahren, insbesondere für Rotorblätter, während Betonfundamente und Metalle schon heute weitgehend wiederverwertet werden können. Zudem weist die Windenergie eine sehr günstige energetische Amortisation auf: Der für Herstellung und Errichtung eingesetzte Energieaufwand wird innerhalb weniger Monate bis maximal eineinhalb Jahren durch den Betrieb ausgeglichen. Über die gesamte Betriebsdauer ist die Umweltbilanz von Windenergieanlagen daher trotz des Ressourceneinsatzes deutlich positiver als die fossiler Energieerzeugungsformen.</p>	
26.13	<p><b>Recycling der WEA</b></p> <p>Zu 1.6</p> <p>Die Stellungnahme der Samtgemeinde verweist auf eine Recyclingquote von 85–95 % und eine günstige energetische Amortisation, um Materialaufwand und Umweltbilanz zu rechtfertigen. Allerdings werden keine Quellen, Daten oder Studien benannt — konkrete Angaben fehlen. Solche Hersteller- bzw. Branchenangaben müssen belegt werden.</p> <p>Gerade für Rotorblätter, Betonfundamente, seltene Rohstoffe (seltene Erden, Metalle) sind Umwelt- und Recyclingprobleme bei Windenergieanlagen weltweit bekannt und umstritten. Es wäre erforderlich, unabhängige Studien oder Gutachten heranzuziehen, nicht bloß optimistische Angaben.</p> <p>Die Aussagen sind sehr allgemein und wenig belastbar — die Belege fehlen. Damit bleiben erhebliche Zweifel an der Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit bestehen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die hohe Recyclingquote bei modernen Windenergieanlagen ist wissenschaftlicher Konsens. Zahlreiche Studien belegen dies:</p> <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen/rotorblattaufbereitung-recycling-von#wartung-und-reparatur">https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen/rotorblattaufbereitung-recycling-von#wartung-und-reparatur</a></p> <p>Eine anlagenspezifische Bewertung von Materialien, Rotorblättern oder Fundamenten ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da konkrete Anlagentypen und Bauweisen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p>
26.14	<p><b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>1.7 Die Informationsveranstaltung war ein möglicher Weg der Bürgerbeteiligung, die sogenannte informelle Bürgerbeteiligung.</p> <p>Wir wünschen uns echte Teilhabe.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist bewusst flexibel ausgestaltet, um verschiedene Formen der Information und Beteiligung zu ermöglichen. Die durchgeführte Informationsveranstaltung stellt eine anerkannte Form der informellen Beteiligung dar. Darüber hinaus sieht das Baugesetzbuch die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, in deren Rahmen jede Bürger:in die Möglichkeit hat, schriftlich Stellungnahmen einzureichen. Diese formelle Beteiligung wird im weiteren Bauleitplanverfahren gesetzeskonform durchgeführt.</p>	
26.15	<p><b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b></p> <p>Zu 1.7</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss inhaltlich ermöglichen, dass die Bürgerargumente einfließen</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Nr. 1.4, 21.72</u></p>
26.16	<p><b>Lärm und Infraschall durch WEA; Repowering alter Anlagen</b></p> <p>1.8 Windkraftanlagen sind hässlich, verursachen Lärm und Infraschall, schaden den Greifvögeln, Fledermäusen und Insekten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

In der Nähe der Anlagen sinkt die Zahl der Regenwürmer. Bei der Entnahme zu großer Windmengen kann der natürliche Jetstream zum Erliegen kommen. Und so weiter und so fort. Zu jedem Argument gibt es schon Gegen-Gutachten Anlagen. Braucht es wirklich diese große Erweiterung? Reicht es nicht aus, die alten Anlagen zu repowern? Bitte denkt noch einmal darüber nach!!! Es gibt bald viel bessere Technologien!!! Bitte lasst uns nicht vorschnell handeln.

Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Lärm und Infraschall:

Windenergieanlagen verursachen – wie andere technische Anlagen- Betriebsgeräusche, die vor allem durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern sowie durch mechanische Komponenten wie Getriebe entstehen. Die Geräuschentwicklung wird im Rahmen eines Schallgutachtens im Bauleitplanverfahren sowie erneut im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. Grundlagen sind das Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA

Lärm). Im Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für die festgelegten Beurteilungszeiten (Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) bewertet. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebieten eingehalten werden. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend zu beachten sind, ist zugleich sichergestellt, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm definieren die Grenze des Zumutbaren. Die Immissionsrichtwerte sind dabei durch alle relevanten Lärmquellen zusammengenommen einzuhalten. Eine eventuell bereits bestehende Vorbelastung (z.B. durch einen ortsansässigen Industriebetrieb) wird miteingerechnet. Infraschall ist Schall mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Hörbereichs (unter 16 Hertz). Er kommt sowohl in der Natur vor, etwa

durch Wind oder Meeresbewegungen, als auch durch technische Quellen wie Motoren und Pumpen. Die TA Lärm verweist für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche einschließlich Infraschall auf die DIN 45680. Diese Norm berücksichtigt derzeit Frequenzen bis 8 Hz. Das Deutsche Institut für Normung e.V. überarbeitet aktuell die DIN 45680, wobei der aktuelle Norm-Entwurf eine Erweiterung des betrachteten Infraschallbereichs bis 1 Hz vorsieht und damit bestehende Kritikpunkte aufgreift. Infraschall mit sehr hohen Schalldruckpegeln über 120 dB(A) kann gesundheitsschädlich sein. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings mit deutlich geringeren Pegelwerten. Gesundheitliche Schäden durch den von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. (Themenpapier | Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bayern, 2022).

Zum Artenschutz:

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß nach § 44 BNatSchG entsteht erst durch den konkreten Eingriff, in diesem Fall den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Daher sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere im für die Windenergienutzung erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird zudem im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, in welchem u.a. das Schutzgut Flora und Fauna bzw. biologische Vielfalt betrachtet wird.

Zum Jetstream:

Der Jetstream ist ein globales, hochgelegtes Windband in der Atmosphäre, das durch die Temperaturunterschiede zwischen Äquator und Pol sowie durch die Erdrotation entsteht. Es handelt sich um extrem große Luftströmungen in mehreren Kilometern Höhe. Windenergieanlagen entziehen dem Wind nur einen kleinen Bruchteil der kinetischen Energie in bodennaher Luft. Selbst massive Windparks können die

	<p>globalen Jetstreams oder großräumige Wetterstrukturen nicht signifikant beeinflussen.</p> <p><u>Zum Repowering:</u></p> <p>Repowering-Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Planvorhaben vorgesehen sind, bieten eine sinnvolle Ergänzung, ersetzen aber nicht die gesetzlich vorgegebene Ausweisung von Flächen für die Windenergie gemäß der Flächenziele nach WindBG.</p>	
26.17	<p><b>Schall, Infraschall und Infragestellung wissenschaftlicher Gutachten</b></p> <p>Zu 1.8</p> <p><u>Zu Lärm und Infraschall:</u></p> <p>Die Argumentation der Samtgemeinde das der von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall gesundheitlich unbedenklich sei, können wir nicht nachvollziehen. Es stimmt zwar, dass bisher kein wissenschaftlicher Nachweis akuter Gesundheitsschäden durch Windkraft- Infraschall existiert, aber die Studienlage ist weiterhin nicht vollständig. Die Überarbeitung der DIN 45680 ist nicht abgeschlossen und umstritten. Die Samtgemeinde verweist auf Schallgutachten und Einhaltung der TA Lärm. Das deckt Ton- und hörbaren Schall ab. Für tieffrequenten Schall / Infraschall verweisen sie auf Normen und laufende Überarbeitungen (z. B. der Deutsches Institut für Normung (DIN) — aktuell entwirft eine Überarbeitung der Norm zur Berücksichtigung tiefer Frequenzen. Das zeigt aber: Für Infraschall gibt es derzeit keine abschließende Regelung bzw. gesicherte wissenschaftliche Grundlage — entsprechende Risiken werden somit nicht wirklich ausgeschlossen. Die Ergebnisse bzw. Erstellung des Schallgutachtens werden zudem von uns in Frage gestellt. Wir sind der Auffassung das die TA Lärm nicht eingehalten wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53. Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Zu: Infraschall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53. Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Verfahren der Bauleitplanung erfolgen nach geltenden rechtlichen Regelungen und Gesetzen. „Unvollständige Studienlagen“ können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt werden.</p> <p><u>Zu: Infragestellung von wissenschaftlichen Gutachten:</u></p> <p>Die rechtlich erforderlichen Gutachten wurden wissenschaftlich fundiert und sachlich von einem unabhängigem Gutachterbüro mit fachlicher Expertise erarbeitet.</p> <p>Ein „Infragestellen der Ergebnisse“ ohne jegliche Belege und Fakten aus nicht fachkundiger Sicht ist von Seiten der Samtgemeinde nicht nachvollziehbar.</p>

26.18	<p><b>Artenschutz</b></p> <p><u>Zum Artenschutz:</u></p> <p>Die Verwaltung steht auf dem Standpunkt, dass konkrete Eingriffe erst bei Blm-SchG-</p> <p>Verfahren und Einzelgenehmigungen bewertet werden — das ist strikt formal korrekt. Aber: Gerade bei großen Windparks und Eingriffen in Natura-2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete, Wälder etc. sind vorsorgliche Schutzmaßnahmen und Prüfungen bereits auf Planungs- bzw. Flächenausweisungsebene gängige Praxis. Dass dies hier nicht geschieht, ist aus Sicht vieler Umweltverbände und Gerichte problematisch.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Artenschutz siehe u.a. Nrn. 16.8, 21.11, 21.12, 21.13, 21.15, 21.56, 21.88, 21.104, 21.125, 21.126, 21.128, 21.129, 21.133, 21.134 und 21.138.</u></p>
26.19	<p><b>Recycling der WEA</b></p> <p>2 Bürger Nr. 1 2. Stellungnahme (Schreiben vom 12.09.2025)</p> <p>2.1 Die geplanten Windkraftanlagen sollen die ökologische Energiegewinnung vorantreiben.</p> <p>Aber solange das Recycling der Verbundmaterialien, Schwermetalle und Öle weder technisch noch organisatorisch geregelt ist, dürfen keine weiteren Anlagen gebaut werden (cradle to cradle-Prinzip). Wir können doch nicht immer wieder die gleichen Fehler wiederholen.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Recycling siehe Abwägung Nr. 1.6</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

26.20	<p><b>Recycling der WEA</b></p> <p>Zu 2.1</p> <p>Stellungnahme der Samtgemeinde verweist auf eine Recyclingquote von 85–95 % und eine günstige energetische Amortisation, um Materialaufwand und Umweltbilanz zu rechtfertigen. Allerdings werden keine Quellen, Daten oder Studien benannt — konkrete Angaben fehlen. Solche Hersteller- bzw. Branchenangaben sollten belegt werden.</p> <p>Gerade für Rotorblätter, Betonfundamente, seltene Rohstoffe (seltene Erden, Metalle) sind Umwelt- und Recyclingprobleme bei Windenergieanlagen weltweit bekannt und umstritten. Es wäre erforderlich, unabhängige Studien oder Gutachten heranzuziehen, nicht bloß optimistische Angaben.</p> <p>Die Aussagen sind sehr allgemein und wenig belastbar — die Belege fehlen. Damit bleiben erhebliche Zweifel an der Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit bestehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Recycling der WEA siehe Nr. 1.6</u></p>
26.21	<p><b>Naturpark Lüneburger Heide</b></p> <p>2.2 Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Naturpark Lüneburger Heide.</p> <p>Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine geschützte Landschaft, die nicht pauschal für Windparks geöffnet ist.</p> <p>Also bedarf dies einer erneuten Überprüfung.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Die Standorte für die Errichtung von Windparks wurde intensiv im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg geprüft und festgelegt. Im aktuell gültigen RROP 2016 ist das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung teilweise, in dem neuen, sich in Aufstellung befindlichen RROP, 2. Entwurf 2025 vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Somit stehen seitens der Regionalplanung gegen- über dem Naturpark Lüneburger Heide keine Bedenken bei der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Landschaft des Naturparks zeigt sich zudem darin, dass sowohl der gültige RROP 2016 als auch der neue, sich in Aufstellung befindliche RROP, 2. Entwurf 2025 im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft vorsieht. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist zudem durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Naturpark Lüneburger Heide sowie das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP werden des weiteren im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt.</p>	
26.22	<p><b>Naturschutzbelange</b></p> <p>Zu 2.2</p> <p>Naturparke sind keine Naturschutzgebiete, aber sie haben Landschaftsschutzcharakter und verlangt eine Berücksichtigung bei Eingriffen. Das RROP hebt Naturschutzbeläge nicht automatisch auf ausserdem ist der RROP noch nicht verabschiedet. Wie müssen wir hinter diesem Hintergrund die Aussage interpretieren „es bestehen keine Bedenken“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Naturschutzbelange</u></p> <p>Die Aussage „es bestehen keine Bedenken“ ist vor dem genannten Hintergrund nicht als genereller Ausschluss naturschutzfachlicher oder landschaftsbezogener Belange zu verstehen, sondern als raumordnerische Einschätzung im Rahmen der Regionalplanung. Sie bezieht sich darauf, dass aus Sicht der Regionalplanung – unter Abwägung der dort geprüften Belange – keine raumordnerischen Zielkonflikte gegen die Ausweisung bzw. Nutzung des Gebietes für die Windenergienutzung bestehen. Aus regionalplanerischer</p>

		<p>Sicht bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse, die Planung unterliegt jedoch weiterhin einer umfassenden naturschutz- und umweltfachlichen Prüfung im laufenden Verfahren.</p> <p><u>Zu: Naturpark siehe Nr. 21.23</u></p>
26.23	<p><b>Prüfung Natura 2000-Gebiete und FFH-Vorprüfung</b></p> <p>2.3 Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Einzugsbereich des FFH-Gebietes Hasenburger Bachtal Natura 2000.</p> <p>Der Hasenburger Bach ist ein schützenswertes natürliches Fließgewässer. Hierfür braucht es eine neue Verträglichkeitsprüfung.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung werden alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt und eine fachgutachterliche Erst einschätzung sowie eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: FFH-Vorprüfung siehe u. a. 21.59, 21.113 und 21.120.</u></p>
26.24	<p><b>FFH-Vorprüfung</b></p> <p>Zu 2.3</p> <p>Die Erwähnung das eine Vorprüfung vorgenommen wurde ist nicht aussagekräftig. Es wäre gut weitere Informationen zu erhalten in Bezug auch auf die Konsequenzen aus der Vorprüfung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: FFH-Vorprüfung siehe u. a. 21.59, 21.113 und 21.120.</u></p>

26.25	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>2.4 Drei der geplanten Windkraftanlagen liegen im Wasserschutzgebiet IIIa und IIIb.</p> <p>Drei weitere Anlagen liegen dicht an diesem Gebiet. In der Wasserschutzone III dürfen Windkraftanlagen nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen genehmigt werden. Das hat gute Gründe. Es können Schadstoffe austreten. Durch die Betonsockel und den Infraschall kann es zu Bodenverdichtungen kommen, die die Filterfunktion des Bodens erheblich stören. Hier in Region hat die Niederschlagsmenge in den letzten Jahren stark abgenommen, so dass der Trinkwasserschutz höher einzustufen ist als die Windkraft.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Wasserschutzgebiet siehe Abwägung Nr. 1.5</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>
26.26	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Zu 2.4</p> <p>Wir meinen bei Flächennutzungsplänen ist schon auf dieser Ebene eine Grundprüfung des Gewässerschutzrisikos erforderlich.</p> <p>Leider wurden keine Angaben zu Abstand zu Brunnen, Gefährdungsanalyse, Ölausrittsszenarien und zu Risikoabwägungen gemacht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>

26.27	<p><b>Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege</b></p> <p>2.5 Eine Windkraftanlage liegt an dem Habitat 5183.</p> <p>Warum ist das zulässig?</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Planvorhabens werden des weiteren im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist unklar, was mit „Habitat 5183“ gemeint ist. Der Flächennutzungsplan trifft keine Entscheidungen über konkrete Anlagenstandorte.</p>
26.28	<p><b>Aufforstung zum Ausgleich</b></p> <p>2.6 Eine Windkraftanlage liegt im Waldgebiet Gellerser Anfang. 3 Anlagen sind angrenzend.</p> <p>Diese Waldfäche ist nicht minderwertig. Wenn auf unseren lokalen nährstoffarmen Böden in vielen Jahren ein Kiefernwald herangewachsen könnte, ist er nicht minderwertig. Er ist absolut notwendig. Wegen des Klimawandels (weniger Niederschläge, starke Sonneneinstrahlung) gelingen Neuanpflanzungschnitt nur sehr eingeschränkt, so dass auch solche einfachen Wälder geschützt werden müssen. Zudem verläuft dort ein bedeutender Rotwildwechsel.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wald und Waldersatz siehe Nrn. 14.1, 16.7, 21.4, 21.10, 21.27, 21.49, 21.50, 21.59, 21.60, 21.61, 21.62, 21.64, 21.67, 21.115, 21.116, 21.130, 21.156, 21.157 und 21.158.</u></p>

26.29	<p><b>Wald</b></p> <p>Zu 2.6</p> <p>Diese Bewertung basiert auf einem forsttechnischem Bewertungsverfahren, das nur ökonomisch/forstlich qualifiziert- nicht naturschutzfachlich. Kiefer-Alterswälder auf armen Böden sind ökologisch wertvoll z.B. für Fledermäuse, Offenlandarten, Rotwildwechsel. Eine rein ökonomische Waldwert-Zahl ist kein objektiver Nachweis für geringe ökologische Wertigkeit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wald und Waldersatz siehe Nrn. 14.1, 16.7, 21.4, 21.10, 21.27, 21.49, 21.50, 21.59, 21.60, 21.61, 21.62, 21.64, 21.67, 21.115, 21.116, 21.130, 21.156, 21.157 und 21.158.</u></p>
26.30	<p><b>Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b></p> <p>2.7 Das beplante Gebiet Süderheide wird dringend als Naherholungsbiet gebraucht, deshalb bitte ich um Berücksichtigung dieser Punkte.</p> <p><i>Anmerkung Samtgemeinde Gellersen:</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Erholung zeigt sich darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebiets für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung vorsieht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholungsfunktion der Landschaft sind Bestandteil der planerischen Abwägung im Bauleitplanverfahren. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Naturparks werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zudem bleibt der Naturpark Süderheide als Erholungsraum grundsätzlich erhalten. Die Planung führt nicht zu einer vollständigen Aufgabe oder grundlegenden Funktionsänderung des Naturparks.</p>
26.31	<p><b>Schall und Erholung als Abwägungsgrund</b></p> <p>Zu 2.7</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p>

	<p>Erholung ist ein wichtiger Abwägungsgrund (BauGB §1 Abs. 6 Nr.7) auch das Landschaftsbild ist von Bedeutung. In Bezug auf den Lärmschutz sind Naherholungsgebiete analog zu Kurgebieten mit Grenzwerten von 45dB(A) bei Tag und in der Nacht mit 35 dB(A) zu bewerten.</p>	<p><u>Zu: Erholung als Abwägungsgrund:</u></p> <p>Es ist richtig, dass die Erholungsfunktion der Landschaft ein Bestandteil der planerischen Abwägung im Bauleitplanverfahren ist. Die Auswirkungen der Planung auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung (auf Ebene der Raumplanung) stellt keine planungsrechtliche Gebietskategorie im Sinne der TA Lärm dar und bietet somit keine Grundlage für bestimmte dB(A)-Werte.</p> <p>Die Gebietskategorien der TA Lärm knüpfen an planungsrechtlich festgesetzte Baugebiete nach BauNVO (in einem Bebauungsplan) an.</p>
26.32	<p><b>Fehlen konkreter Angaben/Gutachten/Quellen</b></p> <p>Zusammenfassung unserer Stellungnahme zum vorliegenden Prüf- und Abwägungsbericht vom 15.09.2025.</p> <p>Leider sind viele Antworten zu allgemein und unverbindlich — es fehlt an konkreten Angaben, Gutachten oder belastbaren Daten genau zu den Punkten, die wir kritisieren</p> <p>(Wasserschutz, Natur, Materialien, Schall, Kompensation, tatsächlicher Nutzen). Damit bleibt der Eindruck, dass wichtige Entscheidungen — insbesondere mit langfristigen Auswirkungen — zwar vorbereitet, aber noch nicht ausreichend überprüft und abgesichert sind. Das bedeutet: Die Vorbehalte von uns sind nicht ausgeräumt — im</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die planungsrechtlich und umweltrechtlich erforderlichen Gutachten und Berichte wurden während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB nach gesetzlichen Voraussetzungen veröffentlicht. Zudem wurden die Stellungnahmen der Bürger fachlich fundiert abgewogen und in dem weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	Gegenteil: Es bestehen erhebliche Risiken und Unsicherheiten, die einer ausführlicheren, transparenten und sachlich fundierten Prüfung bedürfen.	
26.33	<p><b>Fehlen konkreter Angaben, Aufschieben aufs „Weitere Verfahren“</b></p> <p>Die mehrfache Aussage, dass „im weiteren Verfahren“ Umweltprüfung, Umweltbericht etc. stattfinden — konkret aber keine belastbaren Angaben gemacht wurden (z. B. zu Wasserschutz, Grundwasserschutz, Natura-2000-Gebiete, Auswirkungen auf Boden und Wasser). Einfach nur die Ankündigung reicht uns nicht aus, um die sehr vielen aufgeworfenen Sorgen von uns (Wasserschutzgebiet, Habitat, Wald, Natura-2000-Gebiet, Erholung) überzeugend zu entkräften.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Notwendigerweise erst in Genehmigungsverfahren erfolgenden vertiefenden Prüfungen siehe u.a. Nrn. 2.4, 4.1, 6.1, 8.2, 15.2, 16.9, 17.2, 17.3, 17.9, 21.7, 21.15, 21.20, 21.22, 21.31, 21.32, 21.35, 21.37, 21.49, 21.53, 21.55, 21.56, 21.57, 21.62, 21.65, 21.68, 21.69, 21.71, 21.91, 21.92, 21.96, 21.104, 21.105, 21.108, 21.114, 21.130, 21.132, 21.164, 21.166, 23.2, 24.1, 26.13 und 27.1.</u></p>
26.34	<p><b>Fehlen einer Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Besonders: Bei Gebieten in Wasserschutzone III a/III b, Natura-2000-Schutzgebieten oder sensiblen Habitaten muss frühzeitig eine fachlich fundierte Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung erfolgen — nicht erst nach Genehmigungsantrag. Ob und wann diese Vorprüfung stattfindet, bleibt unklar. Das Risiko, dass eine Windkraftanlage dort später gar nicht genehmigungsfähig ist oder Eingriffe erheblich sind, wird nicht transparent dargestellt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>FFH-Vorprüfung siehe u.a. Nrn. 21.59, 21.113 und 21.120.</u></p> <p>Zu: <u>Wasserschutzgebiet siehe u.a. Nrn. 8.1, 8.2, 17.2, 21.163 und 21.164.</u></p>
26.35	<p><b>Wald, Kompensation</b></p> <p>Zum Eingriff in Waldflächen: Die geplante Rodung von ca. 10,47 ha Wald mit Ersatzaufforstung klingt formal nach Kompensation — jedoch bleibt unklar, welche Qualität der Wald nach Kompensation hat, wie lange Ersatzaufforstung braucht, ob</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Wald und Waldersatz siehe Nrn. 14.1, 16.7, 21.4, 21.10, 21.27, 21.49, 21.50, 21.59, 21.60, 21.61, 21.62, 21.64, 21.67, 21.115, 21.116, 21.130, 21.156, 21.157 und 21.158.</u></p>

	Biodiversität (Boden, Tiere, Pflanzen) wirklich ersetzt werden kann — solche Kompen-sationen sind oft problematisch.	
26.36	<p><b>Zweifel und fachliche Einwände</b></p> <p>Die unverbindliche Zusagen, ohne belastbare Fakten sind für uns nicht akzeptabel— hier sind unsere deutliche Zweifel und rechtlich wie fachlich berechtigte Einwände nicht ausgeräumt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Zweifel und fachliche Einwände siehe Nr. 26.32 bis Nr. 26.35.</u></p>
<b>27 Bürgerinitiative, 23. Stellungnahme (Schreiben vom 11.12.2025)</b>		
27.1	<p><b>Einleitung, Umweltbelastungen, Anzahl und Größe der Anlagen</b></p> <p>Die Windkraft darf die Menschen, die Natur und das Trinkwasser nur minimal belas-ten. Durch die Erweiterung des Windparks auf 5 repowerte und 6 neue WEAs ist das nicht mehr gegeben. Es handelt sich um viel größere Anlagen und mehr als die dop-pelte Anzahl. Außerdem ist zu bedenken, dass wir die Belastungen schon seit 25 Jahren erdulden. Große Teile der Bevölkerung von Südergellersen suchen einen Kompromiss:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Anzahl und Größe der Anlagen</u></p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans trifft keine abschließenden Festlegungen zur Anzahl, Größe oder konkreten Ausgestaltung einzelner Windenergieanlagen. Diese sind Gegenstand nachgelagerten Genehmigungsver-fahren, in denen die Einhaltung der einschlägigen gesetzli-chen Schutzanforderungen sichergestellt wird.</p> <p>Vorbelastungen durch bestehende Anlagen werden im Rah-men der Abwägung berücksichtigt, begründen jedoch kei-nen generellen Ausschluss weiterer planerischer Entwick-lungen.</p> <p><u>Zu: Wasserschutz siehe Nr. 8.1, 8.2</u></p> <p><u>Zu: Eingriff in die Natur und in den menschlichen Lebens-raum siehe Nr. 1.4</u></p>

27.2	<p><b>Repowering, keine neuen Flächenausweisungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Repowering der alten Anlagen - mehr nicht – keine neuen Flächenausweisungen</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</b></p> <p>Repowering-Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Planvorhaben vorgesehen sind, bieten eine sinnvolle Ergänzung, ersetzen aber nicht die gesetzlich vorgegebene Ausweisung von Flächen für die Windenergie gemäß der Flächenziele nach WindBG.</p> <p>Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie erfolgt auf Grundlage der verbindlichen Vorgaben des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG). Die dort festgelegten Flächenziele sind von den Planungsträgern umzusetzen und unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung.</p> <p>Die Samtgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Energiewendeziele von Bund und Land planerisch zu unterstützen und ihrer Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB nachzukommen. Die niedersächsischen Flächenziele und die Vorgaben aus dem Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) entfalten Bindungswirkung und sind bei allen raumbezogenen Entscheidungen zu beachten.</p>
27.3	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine WEA im Wasserschutzgebiet</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiet siehe Nr. 8.1</u></p>
27.4	<b>Wald</b>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine WEA im Wald- Keine Rodung von Waldflächen</li> <li>• Ausreichende Abstände zum FFH-Gebiet und zu Waldrändern - Pufferzonen</li> </ul>	<u>Zu: Wald siehe Nr. 1.3, 14.1, 16.4</u>
27.5	<p><b>Schall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Lärmgutachten</li> </ul> <p>So kann in Südergellersen ein Windpark entstehen, der alle Beteiligten zufrieden stellt. Wir wollen nicht als Gegner wahrgenommen werden, sondern als Mitgestalter.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p>
27.6	<p><b>Zukünftige Lösungen für die Energiewende</b></p> <p>Für die Energiewende werden zukünftig noch viel modernere Lösungen entstehen! Neue Technologien der Energiegewinnung! Flexible Netz-Infrastrukturen für nachbarschaftliche und regionale Stromverteilungen!</p> <p>Wir sehen das positiv!</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Spekulationen über mögliche in der Zukunft liegende Technologien und Entwicklungen können nicht auf Ebene des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.</p>
<b>28 Bürger Nr. 3 (Schreiben vom 11.12.2025 – Originalschreiben vom 30.08.2025)</b>		
28.1	<p><b>Einleitung</b></p> <p>Mit großem Interesse und ebenso großer Sorge haben wir die öffentliche Informationsveranstaltung am 18.08.2025 zum geplanten Windpark Süderheide verfolgt. Wir erkennen die Bedeutung erneuerbarer Energien für Klimaschutz und Energieversorgung an, können jedoch die wachsenden Bedenken unserer Einwohnerinnen und Einwohner nicht unbeachtet lassen. Hierzu möchten im Folgenden unsere zentralen Anliegen sowie kritische Anmerkungen zur Planung und durchgeführt Informationsveranstaltung darlegen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

28.2	<p><b>Transparenz und Offenlegung fehlender Studien zu Schall</b></p> <p>1. Transparenz und Offenlegung fehlender Studien</p> <p>Trotz mehrfacher Nachfragen und erreichten Zeitpunkten wurde die seit Monaten vorliegende Schallmessstudie der Bestandsanlage von Landwind während der Veranstaltung weder vorgestellt noch diskutiert. Das Verschweigen zentraler Gutachten untergräbt das notwendige Vertrauen zwischen Behörden, Projektentwicklern und der Bewohnern. Die generelle Auffassung, die von den Verantwortlichen präsentierten Schallwerte lägen ausschließlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Verschiedene aktuelle Studien sowie Erfahrungen aus anderen Landkreisen zeigen, dass selbst niedrige Infraschallpegel bei empfindlichen Personen zu Stressreaktionen und gesundheitlichen Symptomen führen können (siehe TremAc-Studie, Langzeituntersuchungen in Wilstedt usw.).</p>	<p><u>Zu: Transparenz, Offenlegung fehlender Studien</u></p> <p>Ergänzend wird klargestellt, dass das angesprochene Schallmessgutachten der Bestandsanlage der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis) vorliegt.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Offenlegung oder Erörterung von Gutachten aus früheren Genehmigungsverfahren besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht, da diese nicht Bestandteil der aktuellen Planunterlagen und nicht entscheidungserheblich für die vorbereitende Bauleitplanung sind.</p> <p><u>Zu: Schall siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</u></p> <p>Die Inhalte der angeführten Studie wurden geprüft; sie enthalten jedoch keine neuen belastbaren Erkenntnisse, die eine andere planerische Entscheidung erfordern. Insbesondere folgende Ausschnitte hält die Samtgemeinde dabei für beachtenswert:</p> <p><i>„Die umweltmedizinische Befragung an zwei Standorten hat ergeben, dass offensichtlich nur eine kleine Anzahl von Anwohnern/innen WEA-assoziierte Gesundheitsbeschwerden entwickelt. Bei den betroffenen Personen konnte eine Häufung von Symptomen erfasst werden, die subjektiv auf den WEA-Betrieb zurückgeführt wurden. Allerdings handelt es sich bei den Symptomen generell um unspezifische Beschwerden, die eine Vielzahl von auslösenden Ursachen haben können. Aufgrund der kleinen Fallzahl gesundheitlich</i></p>
------	--	---

*betroffener Anwohnern/innen und fehlender ortsspezifischer Immissionsmessungen war eine zu verallgemeinernde Einschätzung der gesundheitlichen Risiken für Anwohner/innen, die mit tieffrequenten Schallimmissionen von WEA im Zusammenhang stehen, an dieser Stelle nicht abschließend möglich. Die Ergebnisse der umweltmedizinischen Befragung verdeutlichen erneut, dass subjektive WEA-assoziierte gesundheitliche Beschwerden, aufgrund des komplexen Zusammenwirkens zahlreicher potentieller Einflussfaktoren, sehr differenziert betrachtet werden müssen. Die Betrachtung und der Vergleich von Gesundheitsparametern allein erlaubt weder zuverlässige Rückschlüsse auf die Ursachen einer Vulnerabilität noch auf mögliche Kausalitäten. Die umweltpsychologische Studie zeigte, dass nur relativ wenige Anwohner/innen durch WEA-Geräusche stark belästigt sind. Diese fühlen sich aber durch WEA-Geräusche desto belästigter, je stärker sie sich in der Planungs- und Bauphase belastet fühlen und je geringer sie ihre Interessen in der Planungsphase ernstgenommen sahen. Eine klare Korrelation zwischen WEA-Abstand oder messbaren Immissionen und Belästigungsgrad fehlt. Die Untersuchungen in Wilstedt waren als Verlaufsstudie über drei Zeitpunkte einzigartig.*

*Es konnte eindrucksvoll gezeigt werden, dass sich anfängliche Stresseffekte durch Partizipation im weiteren Sinne (Ansprache der Anwohner/innen als lokale Experten/innen, Eingehen auf die Geräuschbeschwerden mit anschließender Nachrüstung von Geräuschminderungsmaßnahmen) deutlich abschwächen ließen.“ (TremAc Schlussbericht; 2020, S. 36).*

		<p><i>Das Ausmaß der Stressbelastung durch WEA-Geräusche hängt hingegen stark mit den Voreinstellungen, der Belästigung durch das veränderte Landschaftsbild und den erlebten Belastungen in der Planungs- und Bauphase zusammen, nicht aber mit Stressbelastungen durch andere negative persönliche Ereignisse. (TremAc Schlussbericht; 2020, S. 37).</i></p>
28.3	<p><b>Schall</b></p> <p>2. Falschaussagen zur Schallausbreitung bei höheren Anlagen</p> <p>Die Behauptung, dass höhere Windenergieanlagen automatisch eine geringere Schallbelastung an den Wohnorten verursachen, entbehrt physikalischer Grundlagen. Schall, vor allem tieffrequenter und Infraschall zwischen 0,5 – 4Hz, wird mit zunehmender Höhe häufig weiter und gegebenenfalls stärker getragen, was eine Verlagerung und potenzielle Erweiterung der Belastungsbereiche zur Folge hat. Die Planer müssen erkennen, dass eine alleinige Erhöhung der Anlagengröße nicht per se den Schallschutz verbessert, sondern differenzierte Maßnahmen erforderlich sind (Infraschall wird als Druckwelle wahrgenommen).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Neben der Angabe, wo und wann diese Aussage getätigt worden sei, fehlt zudem ein Beleg für die in der Stellungnahme getroffenen technischen Behauptungen zu Schallausbreitung und Anlagengröße.</p>
28.4	<p><b>Rückbau der Windenergieanlagen</b></p> <p>3. Die Verantwortung für den Rückbau der Windenergieanlagen liegt bis zum Schluss beim Betreiber Landwind.</p> <p>Die Laufzeit der Anlagen wird mit 20 bis 25 Jahren angegeben, teilweise können Anlagen sogar länger betrieben werden. Landwind versichert, dass tatsächlich alle Komponenten der Anlagen nach der Nutzungsdauer vollständig zurückgebaut werden, inklusive sämtlicher Kabel und Fundamente. Dabei werden auch Maßnahmen wie Bodenverbesserungen vorgenommen, die den Boden nicht schädigen und dort</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Rückbau</u> siehe Nr. 28.11</p>

	<p>verbleiben dürfen. Der Rückbau erfolgt also möglichst vollständig und sorgfältig. Laut Aussage sichert Landwind alle Projekte mittels einer Rückbaubürgschaft ab, welche regelmäßig überprüft und angepasst werden, sodass garantiert ist, dass die Kosten für die Rückbauarbeiten über die gesamte Laufzeit abgesichert sind. So wird ausgeschlossen, dass nach dem Ende der Nutzung irgendwelche Kosten für den Rückbau auf die Gemeinde oder Eigentümer zukommen.</p>	
28.5	<p><b>Bürgerbeteiligung</b></p> <p>4. Unvollständige und ausweichende Antworten auf Bürgerfragen</p> <p>Die zahlreichen berechtigten Fragen zu Mindestabständen, möglichen Höhenschichtungen der Anlagen und sozial-gerechter Bürgerbeteiligung wurden oft nur unzureichend beantwortet oder in Teilen ignoriert. Eine echte Bürgerbeteiligung muss transparent, nachvollziehbar und sozial gerecht sein, ohne finanzielle Hürden, die insbesondere für weniger wohlhabende Bürger Ausschlüsse bedeuten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsschritte des Bauleitplanverfahrens und ist für alle Betroffenen ohne finanzielle Hürden möglich.</p> <p>Die Themen Höhenfestsetzungen und Finanzierungsfragen sind nicht auf der fachlichen Ebene einer Flächennutzungsplanänderung zu behandeln.</p>
28.6	<p><b>Waldflächen und Wasserschutzgebiet</b></p> <p>5. Widersprüche zum Naturschutz und Landschaftsschutz</p> <p>Während einerseits betont wird, keine wertvollen Waldflächen zu beeinträchtigen, „der Ausbau erfolgt auf vormals bereits genutzten, minderwertigen oder „vorbelasteten“ Flächen“ dokumentiert die Raumplanung das Plangebiet zugleich als „schutzwürdigen Bereich mit besonderen Anforderungen“. Sie haben jedoch verschwiegen, dass die Anlagen auf einem Wasserschutzgebiet der Zone III b errichtet wird.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: <u>Wasserschutzgebiet</u> siehe Nr. 8.1</p> <p>Zu: <u>Wald</u> siehe 1.3, 14.1, 16.4</p>
28.7	<p><b>Regionale Entwicklungen und Medienberichte</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>6. Regionale Entwicklungen und Medienberichte berücksichtigen</p> <p>Die Entscheidung des Landkreises Lüneburg vom 29.08.2025 zur Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen im Gebiet Neetze sowie Berichte der Landeszeitung Lüneburg zeigen, dass die lokale Situation äußerst sensibel und kontrovers ist.</p>	<p>Berichte zu Reaktionen oder Reaktionen selbst zu Windparks in anderen Gemeinden haben keine Relevanz für diese Flächennutzungsplanänderung</p>
28.8	<p><b>Gesundheitliche und psychische Belastungen</b></p> <p>7. Anerkennung gesundheitlicher und psychischer Belastungen</p> <p>Mehrere Anwohner berichteten von Schlafstörungen, Stresssymptomen und teils erheblichen gesundheitlichen Beschwerden, die sie mit dem Betrieb der bestehenden und geplanten Windanlagen in Zusammenhang bringen. Die psychische Belastung vieler Betroffener muss als eigenständiger, ernstzunehmender Faktor anerkannt werden. Ein „Nocebo“-Effekt entbindet nicht von der Pflicht, bestmögliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen und das Wohlbefinden der Menschen an erste Stelle zu setzen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mensch als Schutzgut siehe Nr. 16.3</u></p>
28.9	<p><b>Offenlegung aller Daten zu Schall</b></p> <p>Forderungen der Bürger:</p> <p>1. Umfassende Offenlegung und öffentliche Diskussion aller vorhandenen Schall- und Gesundheitsgutachten, wir fordern daher eine unverzügliche, vollständige Veröffentlichung aller:</p> <p>a) relevanten Messdaten (Referenz) zu den im Jahr 2001 errichteten Anlagen</p> <p>b) im zweiten Schritt 2022 erweiterten Anlagenpark – insbesondere zur Schall- und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Schall- und Schattengutachten für dieses Windenergievorhaben wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) veröffentlicht.</p> <p>Die Gutachten und Messdaten, welche im Rahmen älterer Vorhaben oder Genehmigungsverfahren angefertigt wurden, müssen in diesem Planverfahren nicht veröffentlicht werden.</p>

	<p>Infraschallbelastung – einschließlich einer (falls vorhanden) objektiven Bewertung / Gutachten der Ergebnisse durch unabhängige Sachverständige.</p> <p>c) gleichzeitig fordern wir die Bereitstellung der bereits in der Veranstaltung erwähnten</p> <p>Modellrechnungen und Simulationen der Firma Landstrom zu den neugeplanten Anlagen, um deren Umwelt-, Schall- und Leistungswirkungen transparent und nachvollziehbar prüfen zu können. Simulierte Model-Schallmessungen zeigen, dass die neue Situation voraussichtlich insgesamt zu einer Lärmreduktion an den Wohnorten führen kann, unter Berücksichtigung von Abschaltmodi bei bestimmten Schattenwurfkonstellationen.</p> <p>d) Wir fordern, dass die Schallbelästigung, die bei Witterungsänderungen oder ungünstigen Windverhältnissen in den Wohnorten ankommt, an zwei im Dorf festgelegten Messpunkten mit Schallpegelmikrofonen für Frequenzen unter 5 Hz kontinuierlich erfasst, aufgezeichnet und die Messdaten transparent gemacht werden. Die erfassten Werte müssen in Echtzeit an die Steuerungseinheiten der Windkraftanlagen übermittelt werden, um automatisch eine Drosselung oder sukzessive Abschaltung der Anlagen bei belästigendem Lärm auszulösen.</p>	<p>Dennoch hat sich die Vorhabenträgerin dazu bereit erklärt, die Messdaten der bestehenden Anlagen zu veröffentlichen.</p> <p>Ergänzend wird klargestellt, dass das angesprochene Schallmessgutachten der Bestandsanlage der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis) vorliegt.</p> <p>Die Messdaten können beim Landkreis Lüneburg angefragt werden.</p>
28.10	<p><b>Nachweis über verursachte Immissionen und Emissionen</b></p> <p>2. Prüfung zusätzlicher Schutzmaßnahmen wie erhöhte Mindestabstände über die geltenden Normen hinaus, sowie eine technische Höhenschichtung der Anlagen zur Lärm- und Infraschallreduktion. Einige Landkreise setzen bereits heute strengere Mindestabstände von 1.200–1.600 m um.</p> <p>e) Wir fordern den umgehenden und umfassenden Nachweis aller durch die Windenergieanlagen verursachten Immissionen und Emissionen, einschließlich tieffrequentem Schall und Infraschall, sowie eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zu: Schall</u> siehe Nr. 6.1, Nr. 21.48, Nr. 21.53, Nr. 21.65, Nr. 21.66</p> <p>Das während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB veröffentlichte Schallgutachten umfasst alle rechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Emissionen und Immissionen.</p>

	<p>Natur- und Bodenschutz durch unabhängige Gutachter, um die tatsächlichen Belastungen für Mensch und Umwelt transparent und verlässlich zu dokumentieren, insbesondere unter Berücksichtigung des Wasserschutzgebiet der Zone III b !</p>	<p>Der Landkreis Lüneburg verfügt – wie das Land Niedersachsen - über keine rechtlichen Mindestabstandsvorgaben.</p> <p><u>Zu: Natur- und Bodenschutz</u></p> <p>Eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf Natur- und Bodenschutz sowie auf das Wasserschutzgebiet ist bereits durch einen Landschaftsplaner im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Gutachter ist weder umweltrechtlich erforderlich noch verhältnismäßig.</p> <p><u>Zu: Wasserschutzgebiete siehe Nr. 8.1</u></p>
28.11	<p><b>Forderung einer Rückbau-Garantie und Bürgschaftsnachweis</b></p> <p>3. Forderung an Landwind zur Rückbau-Garantie und Bürgschaftsnachweis:</p> <p>Wir fordern die Landwind-Gruppe auf, umfassend einen rechtsverbindlichen Nachweis aller bestehenden Rückbau-Garantien und Bürgschaften für die aktuell betriebenen Windparks vorzulegen. Dieser Nachweis hat Folgendes schriftlich zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die genaue Höhe der Rückbaubürgschaften oder Sicherheitsleistungen je Windpark.</li> <li>• Die benannten Sicherungsmittel (Bankbürgschaften, Kautionsversicherungen, Hinterlegungen von Geldern etc.).</li> <li>• Eine klare vertragliche Verpflichtung, dass diese Sicherheiten im Falle einer Insolvenz von Landwind oder eines Betreiberwechsels bestehen bleiben und die Rückbaukosten vollständig abdecken.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei den genannten Nachweisen handelt es sich um privat-rechtliche Vertragsinhalte zwischen dem Vorhabenträger und Dritten (z. B. Banken, Versicherungen oder sonstigen Sicherungsgebern). Diese unterliegen regelmäßig vertraglich vereinbarten Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen im Sinne der einschlägigen informations- und datenschutzrechtlichen Regelungen.</p> <p>Insbesondere Angaben zur konkreten Höhe von Sicherheiten, zur internen Risikobewertung der finanzierenden Institute sowie zu den beteiligten Banken oder Versicherungen sind nicht für eine öffentliche Bekanntgabe bestimmt und werden von den Vertragspartnern ausdrücklich nicht zur</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angabe der Banken oder Finanzinstitute, die diese Bürgschaften ausstellen und die Insolvenzfestigkeit der Sicherheiten garantieren.</li> </ul> <p>Es ist zu fordern, dass diese Dokumente öffentlich und für die betroffenen Kommunen und Bürger einsehbar hinterlegt werden. Ohne diesen Nachweis darf keine Genehmigung für neue Anlagen erteilt werden.</p>	<p>Veröffentlichung freigegeben. Eine Offenlegung könnte wirtschaftliche Interessen der Beteiligten beeinträchtigen und ist daher rechtlich nicht geboten.</p> <p>Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die Verwaltung der Samtgemeinde im Rahmen der Genehmigungs- und Vertragsverfahren vollständige Einsicht in die relevanten Verträge, Bürgschaften und Sicherungsnachweise erhält bzw. erhalten hat.</p> <p>Ergänzend wird klargestellt, dass die Sicherstellung des Rückbaus von Windenergieanlagen zwingender Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Die erforderlichen Rückbauverpflichtungen und Sicherheitsleistungen sind gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis) nachzuweisen und werden dort geprüft und überwacht.</p> <p>Eine eigenständige Forderung oder öffentliche Offenlegung solcher Nachweise im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist weder vorgesehen noch rechtlich erforderlich. Die Erteilung einer Genehmigung setzt bereits voraus, dass eine ausreichende und insolvenzfeste Rückbausicherung gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht wird.</p>
28.12	<p><b>Forderung einer transparenten Bürgerbeteiligung</b></p> <p>4. Echte und breite Bürgerbeteiligung mit Transparenz bei finanziellen Beteiligungsmodellen beim bestehenden Windpark gewünscht- es darf keine finanziellen Hürden geben, die viele Betroffene von der Teilhabe ausschließen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsschritte des Bauleitplanverfahrens und ist für alle Betroffenen ohne finanzielle Hürden möglich.</p>

		Finanzielle Beteiligungsmodelle für das Windenergievorhaben selbst sind nicht Teil der Bauleitplanung und werden im Übrigen freiwillig durch die Vorhabenträgerin angeboten.
28.13	<p><b>Forderung nach Umwelt- und Artenschutzprüfung</b></p> <p>5. Regelmäßige, unabhängige Kontrolle der Umwelt- und Gesundheitsparameter während Betrieb und Repowering mit messbaren Erfolgsindikatoren und öffentlich zugänglichen Ergebnissen.</p> <p>f) Wir fordern eine vertiefte Umwelt- und Artenschutzprüfung, die tatsächliche Auswirkungen auf Landwirtschaft, Landschaftsbild und lokale Ökosysteme nicht verarmlost. Die Koexistenz von landwirtschaftlicher Nutzung und Windenergie ist komplex und muss mit klaren Schutz- und Regenerationsauflagen gestaltet werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu: Notwendigerweise erst in Genehmigungsverfahren erfolgenden vertiefenden Prüfungen siehe u.a. Nrn. 2.4, 4.1, 6.1, 8.2, 15.2, 16.9, 17.2, 17.3, 17.9, 21.7, 21.15, 21.20, 21.22, 21.31, 21.32, 21.35, 21.37, 21.49, 21.53, 21.55, 21.56, 21.57, 21.62, 21.65, 21.68, 21.69, 21.71, 21.91, 21.92, 21.96, 21.104, 21.105, 21.108, 21.114, 21.130, 21.132, 21.164, 21.166, 23.2, 24.1, 26.13 und 27.1.</p> <p>Zu: Artenschutz siehe u.a. Nrn. 16.8, 21.11, 21.12, 21.13, 21.15, 21.56, 21.88, 21.104, 21.125, 21.126, 21.128, 21.129, 21.133, 21.134 und 21.138.</p> <p>Zu: Überwachungsmaßnahmen siehe Nr. 21.22.</p>
28.14	<p><b>Anpassung an Nachtkennzeichnung</b></p> <p>6. Nach den geltenden Vorschriften für Windenergieanlagen in Deutschland (gemäß Bundes Immissionsschutzgesetz BImSchG, EEG: fordern wir:</p> <p>g) dass zunächst alle bestehenden Windenergieanlagen unverzüglich und lückenlos an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Begrenzung von Emissionen, insbesondere zur synchronisierten Nachtkennzeichnung und zur automatischen Abschaltung der Warnleuchten bei fehlendem Flugverkehr, angepasst werden!</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme suggerierte Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften für Windenergieanlagen der bestehenden Anlagen ist falsch und nicht belegt.</p> <p>Die neuen Anlagen werden mit gesetzlich verpflichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) (§ 9 Abs. 8 EEG) ausgestattet.</p>

		<p>Die bestehenden Windenergieanlagen, für die eine Verpflichtung zur Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung besteht, wurden bereits entsprechend den geltenden immissionsschutz- und luftverkehrsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im Rahmen der bestehenden Genehmigungen überwacht.</p>
28.15	<p><b>Berücksichtigung der psychischen Belastung</b></p> <p>7. Berücksichtigung der psychischen Belastungen durch Stress und Angst als relevanter Gesundheitsfaktor, der in Planungs- und Genehmigungsverfahren einfließen muss.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mensch als Schutzgut siehe Nr. 16.3</u></p>
28.16	<p><b>Schutz des Menschen</b></p> <p>8. Appell: Die Verfassung garantiert als Fundament unserer Demokratie den Schutz des einzelnen Bürgers vor staatlicher Übergriffigkeit und sichert ihm unveräußerliche Grundrechte zu – deshalb muss der Schutz von Gesundheit und Lebensqualität der Menschen ebenso hohe Priorität haben wie der Klimaschutz und die Energieversorgung!</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Mensch als Schutzgut siehe Nr. 16.3</u></p>
28.17	<p><b>Hinweis auf Problemlagen in vergleichbaren Landkreisen</b></p> <p>Vergleich zu anderen Landkreisen – Warnung vor massiven Ausbauplänen</p> <p>In mehreren vergleichbaren Landkreisen in Deutschland haben Bürgerinitiativen, medizinische Fachkräfte und Umweltverbände auf ähnliche Problemlagen hingewiesen. Strengere Vorgaben, größere Sicherheitsabstände und Verfahren zur Abmilderung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die 59. Flächennutzungsplanänderung wurde nach geltenden gesetzlichen umweltrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Der Umweltbericht sowie die angefertigten Gutachten und Untersuchungen kommen vollständig zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter kommt.</p>

	<p>rung sozialer Konflikte gehören dort heute zum Standard. Ignoriert man diese Erfahrungen, droht eine Eskalation der Ablehnung und der gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung.</p>	<p>Vorhaben in anderen Landkreisen in Deutschland können in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt werden. Jeder Standort bringt individuelle Faktoren, Belange und Voraussetzungen mit sich, welche in diesem Verfahren vollständig berücksichtigt wurden. Darüber hinaus trifft die Stellungnahme über pauschale Behauptungen hinaus keine konkreten Aussagen zu Maßnahmen, Vorgaben oder Abständen.</p>
28.18	<p><b>Appell zum Überdenken der Planung</b></p> <p>Schlusswort</p> <p>Wir appellieren eindringlich an die Verantwortlichen, die bislang vorgelegten Planungen mit allen wissenschaftlichen und sozialen Erkenntnissen kritisch zu hinterfragen und den Schutz der Gesundheit und des psychischen Wohlergehens der Einwohner als oberste Priorität zu behandeln. Nur so ist eine zukunftsfähige und akzeptable Energiewende im Einklang mit der Bevölkerung möglich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Bauleitplanverfahren dient der Erfassung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, einschließlich gesundheitlicher, sozialer und wissenschaftlicher Aspekte. Die im Verfahren vorgesehenen und erfolgten Beteiligungsschritte gewährleisten, dass entsprechende Stellungnahmen geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt werden. Die Belange der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung werden dabei gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

## **29 Anlagen:**

Anlage 1: Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Anlage 2: Handout zur Petition „Stopp des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen“ (Thomas Lang)

Anlage 3: Präsentation „Treffen mit den Bürgerinitiativen am 14.09.2025“ (Avacon)

Anlage 4: Britta Benecke - Mein Leben in der Nähe von Windrädern

Anlage 5: Merkblatt WEA Endfassung

Anlage 6: Vortrag Gelsenwasser

Anlage 7: VSR-Gewässerschutz e.V.- PFAS im Grundwasser

Anlage 8: BUND - PFAS im Trinkwasser: BUND-Aktive entdecken erneut Ewigkeits-Chemikalien im Wasser

Anlage 9: Protokoll über den Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landeskreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Anlage 10: Unterschriften gegen die geplante Erweiterung & Repowering des Windpark „Süderheide“

Anlage 11: Windkraft - Jetstream, Klima, Austrocknung

## **59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen**

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

### **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht enthält die Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen berücksichtigt bis 12.12.2025

Südergellersen, den 23.01.2026

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

## **Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Vorbemerkung:** Im Rahmen der **frühzeitigen** Behördenbeteiligung (11.11.2025 – 12.12.2025) nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt xx Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit flächennutzungsplanrelevanten Inhalten vor:

### **Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung**

- BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)

### **Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung**

- BUND (Schreiben vom 27.11.2025)
- Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)
- Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht flächennutzungsplanrelevante Hinweise gegeben.

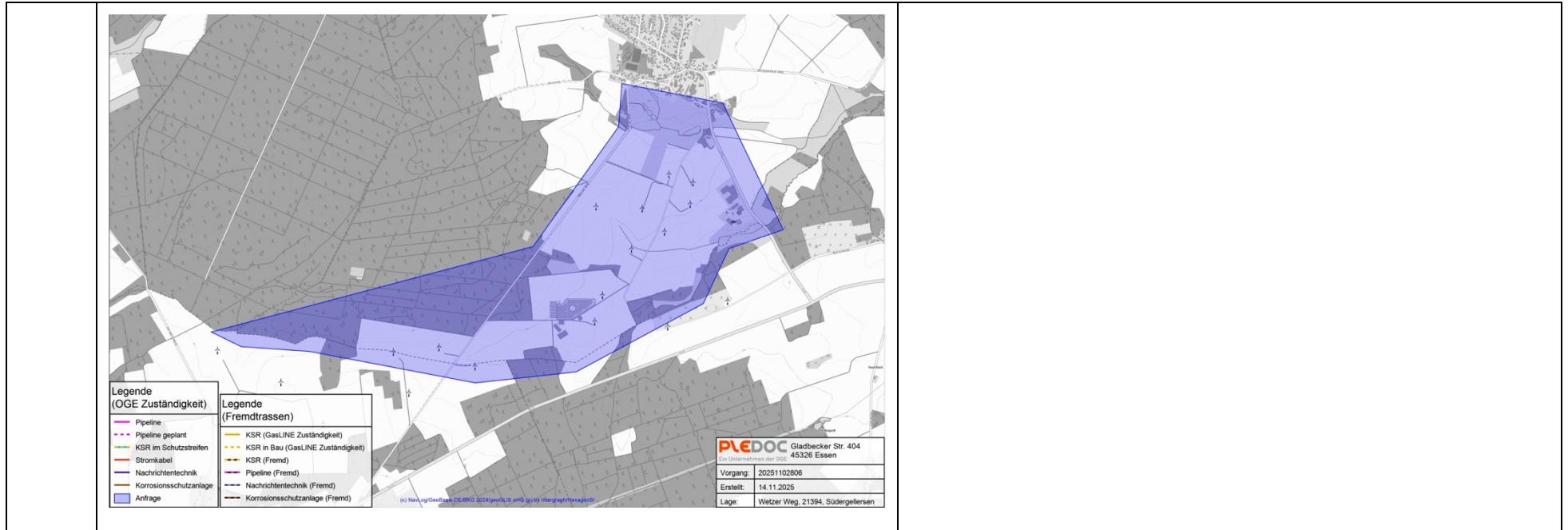
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 12.11.2025)
- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 13.11.2025)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.11.2025)
- Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.12.2025)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 02.12.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.12.2025)
- Vodafone GmbH (Schreiben vom 08.12.2025)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 09.12.2025)

**Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)**

1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 12.11.2025) .....	4
2 Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 13.11.2025) .....	4
3 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025) .....	4
4 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.11.2025).....	6
5 BUND (Schreiben vom 27.11.2025) .....	6
6 Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.12.2025) .....	8
7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 02.12.2025) .....	9
8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.12.2025) .....	9
9 Vodafone GmbH (Schreiben vom 08.12.2025) .....	10
10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025).....	11
11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 09.12.2025).....	12
12 Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025) .....	13
13 BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025) .....	21
12 Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025) .....	42

<b>1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 12.11.2025)</b>		
1.1	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p>Den mit Schreiben vom 11.11.2025 übersandten Entwurf über o. g. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 59. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten digitalen Ausfertigung mitzuteilen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die Genehmigung unter Beifügen einer beglaubigten digitalen Ausfertigung wird mitgeteilt.</p>
<b>2 Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 13.11.2025)</b>		
2.1	<p><b><u>Keine Einwände</u></b></p> <p>Bezüglich Ihres Anschreibens vom 11.11.2025 hat die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen keine Einwände.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
<b>3 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)</b>		
3.1	<p><b><u>Keine Einwände</u></b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>	
3.2	<p><b><u>Hinweis</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage 1 - Übersichtskarte:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>



#### 4 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.11.2025)

4.1	<b>Keine Bedenken</b> Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine Bedenken vorgebracht.
-----	--	---

#### 5 BUND (Schreiben vom 27.11.2025)

5.1	<b>Bitte um Akteneinsicht und Fristverlängerung</b> Wir beteiligen uns an dem Verfahren und werden eine Stellungnahme abgeben. Zunächst bitten wir, auch aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V., um Akteneinsicht und Fristverlängerung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
-----	---	--

5.2	<p><b><u>Bitte um Akteneinsicht</u></b></p> <p>1. Akteneinsicht</p> <p>Als Verfahrensbeteiligte beantragen wir die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 59. Änderungsantrag zu grunde liegen, wie Bauanträge, Genehmigungsanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge.</p> <p>Die bisher elektronisch zu Verfügung gestellten Unterlagen reichen für eine ausreichende Stellungnahme nicht aus. Der 59. Änderungsantrag steht im unmittelbaren Zusammenhang mit konkreten Anträgen und umfangreicher Zuarbeit eines Investors.</p> <p>Daher ist es unumgänglich, alle Akten mit allen Daten und Fakten vor Abgabe einer Stellungnahme zu kennen.</p> <p>Rein vorsorglich stellen wir diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Samtgemeinde erkennt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an umfassender Information und Transparenz an. Zugleich gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht nach § 3 NUIG i.V.m. UIG sowie ergänzend nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Danach ist Einsicht grundsätzlich nur in Unterlagen möglich, die Umweltrelevanz besitzen, sich auf abgeschlossene Vorgänge beziehen und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten.</p> <p>Die Samtgemeinde wird nach Eingang und Prüfung der Stellungnahme des Investors entscheiden, welche Unterlagen unter Wahrung dieser Vorgaben zur Einsicht bereitgestellt werden können. Bereits im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannte Unterlagen werden nicht erneut offengelegt.</p> <p>Die Abwägung zeigt, dass die Samtgemeinde die Interessen der Verfahrensbeteiligten an vollständiger Information und Nachvollziehbarkeit mit den Rechten Dritter und den gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringt. Dadurch wird eine verhältnismäßige, transparente und rechtskonforme Einsichtnahme gewährleistet.</p>
5.3	<p><b><u>Bitte um Fristverlängerung</u></b></p> <p>2. Fristverlängerung</p> <p>Wir bitten um Fristverlängerung um mindestens 4 Wochen nach erfolgter Einsichtnahme in die zusätzlichen Akten.</p> <p>Allein schon aufgrund des hohen Aktenumfangs ohne die zusätzlich beantragte Einsichtnahme ist die Frist zu knapp bemessen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Antragsteller haben um eine Fristverlängerung der Stellungnahmeabgabe um mindestens vier Wochen gebeten. Eine solche Verlängerung ist gesetzlich im Baugesetzbuch nicht vorgesehen und kann daher formell nicht gewährt werden.</p> <p>Grundsätzlich wäre eine Verlängerung der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 BauGB) möglich gewesen, um innerhalb dieser Frist die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Nach Prüfung wird je-</p>

		doch festgestellt, dass die Auslegungsfrist bereits ausreichend bemessen ist (mindestens 30 Tage), sodass eine pauschale Verlängerung für alle Beteiligten als nicht erforderlich angesehen wurde.
<b>6 Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.12.2025)</b>		
6.1	<b><u>Vorhandene Gas- und Stromverteilungsanlagen im Plangebiet</u></b>  Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Süderheide" der Samtgemeinde Gellersen grundsätzlich Einwände erheben.  Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Einwände werden im Folgenden einzeln aufgeführt.  Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
6.2	<b><u>Zusätzliche Trafostation ggf. erforderlich</u></b>  Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.  Die Erforderlichkeit einer Trafostation wird im weiteren Verfahren betrachtet.
6.3	<b><u>Schriftliche Anzeige der geplanten Erschließungsmaßnahmen</u></b>  Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
6.4	<b><u>Bitte um Koordinierungsgespräch</u></b>  Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Bitte um ein gemeinsames Koordinierungsgespräch wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

6.5	<p><b><u>Hinweise zu Anlagenbestand, Leitungsschutzanweisung, Erkundigungspflicht</u></b></p> <p>Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
6.6	<p><b><u>Bitte um weitere Beteiligung</u></b></p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgesehenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind erfolgt. Der Hinweis zur Beteiligung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<b>7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 02.12.2025)</b>		
7.1	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:  Gegen die Planungen bestehen weder aus agrarstruktureller, noch aus landwirtschaftlichfachlicher Sicht unsererseits Bedenken.  Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
<b>8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.12.2025)</b>		
8.1	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

	<p>Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten die Anlagen eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz benötigen, bitten wir um eine rechtzeitige Information.</p>	
8.2	<p><b><u>Hinweis zu Richtfunk-Trassenauskunft</u></b></p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1ni 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<b>9 Vodafone GmbH (Schreiben vom 08.12.2025)</b>		
9.1	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
9.2	<p><b><u>Anforderungen vor Baubeginn</u></b></p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
9.3	<p><b><u>Hinweis zur Einholung von Planauskünften</u></b></p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)</b>		
10.1	<p><b><u>Hinweis zum Baugrund</u></b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
10.2	<b><u>Hinweis zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen</u></b>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
10.3	<p><b><u>Hinweis zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</u></b></p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Festlegungen der Raumplanung und die Belange der Rohstoffsicherung werden beachtet werden.</p>
10.4	<p><b><u>Keine weiteren Hinweise oder Anregungen und Ziel der Stellungnahme</u></b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 09.12.2025)</b>		
11.1	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgebracht.
<b>12 Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)</b>		
12.1	<p><b><u>Regionalplanung</u></b></p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)</b></p> <p>Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung versehen. Gemeinden sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das von der Samtgemeinde geplante Windenergiegebiet befindet sich in Teilen außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach §249 Absatz 5 BauGB ist, jedoch ein Windenergiegebiet gemäß § 2 WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.</p> <p>Auf der Fläche der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung stehen sowohl im derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, sowie in dem in Aufstellung befindlichen RROP 2025 keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen entgegen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.2	<p><b><u>Hinweis zur Einhaltung der Bestimmungen des §249c Absatz 2 BauGB</u></b></p> <p>Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind die Bestimmungen gemäß §249c Absatz 2 BauGB einzuhalten. Ich empfehle, dass Ergebnis der Prüfung</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Umweltbericht werden bereits in Kapitel 8.2 Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen dargelegt.</p>

	<p>über die Einhaltung dieser Bestimmungen im Abschnitt zum RROP 2025 aufzu führen sowie darzulegen, ob Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss erforderlich sind.</p>	<p>Das Ergebnis der Prüfung sowie der Hinweis auf Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht wird zudem bereits in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 5.1 aufgegriffen. Eine Ergänzung dieser Darstellung in dem Abschnitt zum RROP 2025 wird als nicht erforderlich erachtet.</p>
12.3	<p><b><u>Aufnahme des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413</u></b></p> <p>Da sich der in der F-Planänderung vorgesehene Änderungsbereich zum Teil außerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung im derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, befindet, empfehle ich, in Abschnitt 2 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 aufzunehmen, welches eine Neuregelung zur Gemeindeöffnungsklausel vorsieht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und entsprechend in den Planunterlagen um folgenden Abschnitt redaktionell ergänzt:</p> <p><i>„Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 führt zu einer unionsrechtlich vorgegebenen Stärkung der Windenergie als Bestandteil der öffentlichen Energieversorgung. In Verbindung mit der Gemeindeöffnungsklausel sind Gemeinden nun befugt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Windenergievorhaben auch außerhalb raumordnerischer Vorrang- oder Eignungsgebiete zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn den Festlegungen der geltenden Raumordnungspläne bislang eine Ausschlusswirkung zukommt. Die raumordnerische Ausschlusswirkung tritt insoweit zurück, als die Gemeinde von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und keine zwingenden fachrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.“</i></p>
12.4	<p><b><u>Vertiefende Auseinandersetzung von Vereinbarkeit Vorranggebiet und Biotopverbund notwendig</u></b></p> <p>Als Begründung für die Vereinbarkeit mit dem im LROP bestehenden Vorranggebiet Biotopverbund anzuführen, dass bereits in geringerem Umfang Windenergienutzung stattfindet, ist in der Tiefe ohne Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck nicht ausreichend. Das Vorranggebiet Biotopverbund schützt an dieser Stelle das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ und ist Teil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“. Schutzgegenstand und -zweck des NSG sind zu beachten und im Hinblick auf die Unbedenklichkeit mit der beabsichtigten Änderung darzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird ergänzt, indem Schutzgegenstand und Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Hasenburger Bachtal“ sowie des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ dargestellt und die Vereinbarkeit der beabsichtigten Planung hiermit nachvollziehbar begründet werden.</p>

12.5	<p><b><u>Hinweise zu RROP und LROP</u></b></p> <p>Der Verweis auf das RROP unter der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 LROP 2022 ist an die geänderte Fassung des 2. RROP-Entwurfs anzupassen, wonach sich die Stelle nun in Ziffer 01 befindet. Außerdem ist die Aussage im LROP zu Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald, Natura 2000-Gebieten sowie in Vorranggebieten Biotopverbund nachzuschärfen, das als Ziel der Raumordnung den Erhalt dieser Flächen festlegt und somit die Windenergienutzung in diesen Vorranggebieten ausschließt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Verweis auf das RROP in Abschnitt 4.2.1 wird redaktionell an die geänderte Fassung des 2. Entwurfs des RROP 2025 angepasst.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen folgt der Einschätzung des Landkreises, sieht jedoch eine Nachschärfung der Formulierung nicht für notwendig, da sich der Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht innerhalb der genannten Vorranggebiete befindet.</p>
12.6	<p><b><u>Hinweis zur Verwendung des Begriffes Vorbehaltsgebiet</u></b></p> <p>Im neuen Abschnitt 3.2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, i. d. F. der 2. Änderung von 2016, sind die Festlegungen im Plangebiet aufgeführt. Richtigerweise müsste hier durchgängig auf ein Vorbehaltsgebiet (und nicht Vorranggebiet) Natur und Landschaft eingegangen werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Entgegen der Aussage in der Stellungnahme wird in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung im Kapitel 3.2 durchgängig auf ein <u>Vorbehaltsgebiet</u> und nicht ein Vorranggebiet Natur und Landschaft eingegangen.</p>
12.7	<p><b><u>Hinweise zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></b></p> <p>Ich weise weiterhin darauf hin, dass zum Abschluss des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung sicherzustellen ist, dass die dann gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Begründung abgearbeitet und beachtet bzw. berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zum Abschluss des Verfahrens wird sichergestellt, dass die dann gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Begründung berücksichtigt werden.</p>
12.8	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p><b>Bauordnung (FD Bauen – 60.10)</b></p> <p>Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.9	<p><b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p><b>Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)</b></p> <p>Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich das Vorhabengebiet in einem archäologisch sensiblen Bereich befindet. Die Belange der archäologischen</p>

	<p>Baumaßnahme Repowering von 5 WEA auf folgenden Flächen: Flure/Flurstücke: 2-191/2, 2-198/6, 2-387/186, 4-37/2; Gemarkung Südergellersen:</p> <p>Im Wirkungsbereich bzw. unmittelbar benachbart des Planungsgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde vom Mesolithikum bis zum Endneolithikum/zur Bronzezeit und zwei oberirdisch zerstörte Grabhügel), die das Areal als einen archäologisch bedeutsamen Bereich kennzeichnen. Im Umfeld solcher Anlagen ist immer mit dem Auftreten weiterer archäologischer Spuren zu rechnen, die oberirdisch nicht erkennbar sind, durch Erdarbeiten aber zerstört werden können. Weitere Fundstellen im Umfeld (mehrere erhaltene Grabhügel) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.</p> <p>Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Auf Grund des archäologisch sensiblen Bereiches ist es aus denkmalfachlicher Sicht daher erforderlich im Vorfeld eine ausführliche Sondengängerprospektion in dem betroffenen Areal durchführen zu lassen.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist es ebenfalls erforderlich, den Erdarbeiten für die geplanten 5 WEA Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Das betrifft neben dem eigentlichen Vorhaben auch alle weiteren Erdeingriffe (Anlegen von Zuwegeungen, Lagerplätzen, Kabelverlegung usw.).</p> <p>Baumaßnahme Bau und Betrieb von 6 WEA auf folgenden Flächen: Flurstücke: 4-17/4, 4-18/1, 4-22/5, 4-22/7, 4-28/1, 4-30/1, 4-37/2, 4-42/2, 4-67/5; Gemarkung Südergellersen:</p> <p>Im Wirkungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen (mehrere erhaltene Grabhügel), die das Areal als einen archäologisch bedeutsamen Bereich kennzeichnen. Weitere Fundstellen im Umfeld (z.B. Siedlungsfunde der römischen Kaiserzeit) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.</p> <p>Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Auf Grund des archäologisch sensiblen Bereiches ist es aus denkmalfachlicher Sicht daher erforderlich im Vorfeld eine ausführliche Sondengängerprospektion in dem betroffenen Areal durchführen zu lassen.</p>	<p>Denkmalpflege werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführung archäologischer Maßnahmen (z. B. Sondengängerprospektionen, archäologische Untersuchungen bzw. Baubegleitung) kann – soweit erforderlich – über entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung geregelt werden.</p>
--	---	---

	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist es ebenfalls erforderlich, den Erdarbeiten für die geplanten 5 WEA Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Das betrifft neben dem eigentlichen Vorhaben auch alle weiteren Erdeingriffe (Anlegen von Zuwegeungen, Lagerplätzen, Kabelverlegung usw.).</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuziegen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	
12.10	<p><b><u>Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Tatbestände im FNP</u></b></p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)</b></p> <p>Zu den Ausführungen in Kapitel „6.3 Maßnahmen zum Ausgleich“ des Umweltberichts weise ich darauf hin, dass auch auf Ebene des F-Plans die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB überschlägig abzuarbeiten ist: Der vorbereitete Eingriff ist grob zu bilanzieren und es sind konkrete Flächen zu benennen, auf denen das ermittelte Defizit ausgeglichen werden könnte, um die Umsetzbarkeit und damit die Erforderlichkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans zu belegen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Auch hier ist auf der Ebene der F-Planung entsprechend darzulegen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände der Planung nicht entgegenstehen und dass keine ungelösten Konflikte auf die Ebene der B-Planung verlagert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Umsetzbarkeit wird somit belegt.</p> <p>Zum Artenschutz ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts bereits dargelegt worden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegenstehen und dass keine ungelösten Konflikte auf die nachgelagerte Ebene (hier: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) verlagert werden.</p>
12.11	<p><b><u>Oberflächenentwässerung</u></b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p><b>Wasserwirtschaft (FD Umwelt)</b></p> <p>Für die Oberflächenentwässerung der einzelnen Standorte müssen unter Berücksichtigung der vorliegenden Boden- und Grundwasserverhältnisse ausreichend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen.</p> <p>Die besonderen Anforderungen des Gewässerschutzes sowie des Trinkwasserschutzes in den betroffenen Wasserschutzgebieten müssen beachtet werden.</p> <p>Das Plangebiet ist von Gräben III. Ordnung durchzogen. Dies gilt auch für die gewählten Standorte. Inwieweit die Gewässer betroffen sind, ist daher näher zu beschreiben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für geplante Gewässerquerungen (u.a. mit Leitungen etc.) und für den Ausbau der Gewässer (z.B. durch geplante Verrohrungen) sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung der einzelnen Standorte wird in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen an den Trinkwasserschutz wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargelegt und werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb von WEA ohne Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebiets möglich.</p> <p>Die voraussichtliche Betroffenheit von Oberflächengewässern ist in Kapitel 4.5 des Umweltberichts beschrieben.</p>
12.12	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p><b>Immissionsschutz (FD Umwelt)</b></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren für die beantragten Windenergieanlagen geprüft.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.13	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p><b>Bodenschutz (FD Umwelt)</b></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.14	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p><b>Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)</b></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

12.15	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p><b>Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)</b></p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.16	<p><b><u>Keine Betroffenheit</u></b></p> <p><b>OPNV (FD Mobilität)</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen OPNV sind daher nicht betroffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.17	<p><b><u>Keine Betroffenheit</u></b></p> <p><b>Radverkehr (FD Mobilität)</b></p> <p>Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12.18	<p><b><u>Verweis auf Stellungnahme vom 31.07.2025</u></b></p> <p><b>Gesundheit (FD Gesundheit)</b></p> <p>Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 31.07.2025.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme vom 31.07.2025 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>
12.19	<p><b><u>Stellungnahme vom 31.07.2025</u></b></p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:</p> <p>Die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) tragen wesentlich zum Klimaschutz bei. Gleichwohl sind potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu prüfen.</p> <p>1. Schallimmissionen</p> <p>Die WHO (2018) empfiehlt zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen durch Windenergieanlagen einen Grenzwert von <math>\leq 45</math> dB Lden. Das Umweltbundesamt (UBA) verweist auf Studien zu Stress, Schlafstörungen und Belästigung bei höheren Pegeln.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu 1 und 2: Schall- und Schattengutachten wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die Grenzwerte werden eingehalten und weitere Maßnahmen sind laut Gutachten nicht erforderlich. Es erfolgt eine erneute Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

	<p>Erfordernis: Einhaltung WHO-Empfehlung, Lärmgutachten entsprechend bewerten.</p> <p><b>2. Schattenwurf</b> Laut LAUG Niedersachsen sollte die Belastung 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr nicht überschreiten. Empfehlung: Automatische Abschalttechnik bei Überschreitung einplanen.</p> <p><b>3. Infraschall</b> UBA und Bundesgesundheitsministerium (BMG) sehen nach aktueller Studienlage keine belastbare Evidenz für gesundheitliche Schäden unterhalb gängiger Pegel. Hinweis: Monitoring sinnvoll, keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig.</p> <p><b>4. Abstand zur Wohnbebauung</b> Der Abstand von &gt; 800 m zur Ortschaft Südergellersen entspricht gängigen Mindestwerten. Bewertung: Aus gesundheitlicher Sicht ausreichend, sofern Immissionsschutz eingehalten wird.</p> <p><b>5. Lichtimmissionen (BNK)</b> Eine bedarfsgesteuerte Nacht kennzeichnung (BNK) verringert Lichtstress und wird vom UBA empfohlen. Empfehlung: Umsetzung gemäß LuftVO sicherstellen.</p> <p><b>Fazit:</b> Bei Einhaltung der oben genannten Standards und Empfehlungen bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Der vorbeugende Gesundheitsschutz ist durch technische und planerische Maßnahmen sicherzustellen.</p>	<p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Zu 5: Die Festlegung einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung (BNK) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
12.20	<p><b><u>Keine Bedenken</u></b></p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Schall- und Schattenwurfgutachten sowie der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi, automatische Schattenwurfabschaltung) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nicht</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

	<p>zu erwarten. Es bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	
<b>13 BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)</b>		
13.1	<p><b><u>Einleitung</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.</p> <p>Die Gemeinde Südergellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 171,62 ha nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen den Windpark Süderheide und Süderheide Repowering mit insgesamt 11 Windkraftanlagen (WKA) errichten lassen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich befindet sich derzeit im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), den der Landkreis Lüneburg bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Die Änderungsbereiche umfassen neben landwirtschaftlichen Gebieten auch Flächen für Wald.</p> <p>Wir nehmen vorläufig nur zu einigen Punkten wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13.2	<p><b><u>Kritik an Länge der Frist zur Stellungnahme</u></b></p> <p>1. Unangemessen kurze Frist</p> <p>Für den 1388-seitigen 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag „Windpark Süderheide“ wird uns eine Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt. Die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Samtgemeinde erkennt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an umfassender Information und Transparenz an. Zugleich gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht nach § 3 NUIG i.V.m. UIG sowie ergänzend nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>

	<p>Unterlagen sind neben ihren Informationen zu den Voraussetzungen für das Verfahren, wenig faktenbasiert. Es erscheint so, dass sowohl Begründung als auch Umweltbericht streckenweise KI-generiert erstellt wurde. Das erschwert eine Stellungnahme.</p> <p>Der Samtgemeinde Gellersen dürfte klar sein, dass eine Bearbeitungsfrist von nur jeweils 4 Wochen für einen (ehrenamtlich arbeitenden) Umweltverband für die jeweiligen Verfahren unter diesen Voraussetzungen zu kurz sind.</p> <p>Kurz zuvor erhielten wir weitere Anträge zu Stellungnahmen, lt a. den 778 seitigen 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zum „Windpark Kirchgellersen“. Zudem liegen dem BUND für eine fundierte Stellungnahme relevante Akten (noch) nicht vor. Ohne vollständige Akteneinsicht ist eine ausreichende Stellungnahme nicht möglich.</p>	<p>Danach ist Einsicht grundsätzlich nur in Unterlagen möglich, die Umweltrelevanz besitzen, sich auf abgeschlossene Vorgänge beziehen und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten.</p> <p>Die Samtgemeinde wird nach Eingang und Prüfung der Stellungnahme des Investors entscheiden, welche Unterlagen unter Wahrung dieser Vorgaben zur Einsicht bereitgestellt werden können. Bereits im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannte Unterlagen werden nicht erneut offengelegt.</p> <p>Die Abwägung zeigt, dass die Samtgemeinde die Interessen der Verfahrensbeteiligten an vollständiger Information und Nachvollziehbarkeit mit den Rechten Dritter und den gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringt. Dadurch wird eine verhältnismäßige, transparente und rechtskonforme Einsichtnahme gewährleistet.</p> <p>Die Antragsteller haben um eine Fristverlängerung der Stellungnahmeabgabe um mindestens vier Wochen gebeten. Eine solche Verlängerung ist gesetzlich im Baugesetzbuch nicht vorgesehen und kann daher formell nicht gewährt werden.</p> <p>Grundsätzlich wäre eine Verlängerung der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 BauGB) möglich gewesen, um innerhalb dieser Frist die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Nach Prüfung wird jedoch festgestellt, dass die Auslegungsfrist bereits ausreichend bemessen ist (mindestens 30 Tage), sodass eine pauschale Verlängerung für alle Beteiligten als nicht erforderlich angesehen wurde.</p>
13.3	<p><b><u>Bitte um Akteneinsicht</u></b></p> <p>1.1. Akteneinsicht</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Zu: Akteneinsicht und Fristverlängerung</u></p> <p>Siehe Nr. 12.22</p>

	<p>Wir haben am 27.11.2025 die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zugrunde liegen, wie Bauanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge, beantragt.</p> <p>Wir haben diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) gestellt und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen.</p> <p>Weder Akteneinsicht noch die beantragte Fristverlängerung wurde uns gewährt.</p>	
13.4	<p><b><u>Grundsätzliche Haltung zum Ausbau erneuerbarer Energien</u></b></p> <p><b>2. Grundsätzliches</b></p> <p>Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.</p> <p>Die Voraussetzungen und Planungen zur 59. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die grundsätzliche Haltung des BUND wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung, nach welcher die 59. Flächennutzungsplanänderung nicht umwelt- oder rechtskonform sei, wird jedoch nicht geteilt.</p>
13.5	<p><b><u>Unzulässige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet</u></b></p> <p><b>3. Regionales Raumordnungsprogramm</b></p> <p>Aktuell gilt das RROP von 2003, welches neu aufgestellt werden soll. Zur Neuaufstellung gibt es bereits einen 2. Entwurf. Im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Lüneburgs ist das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung AMLGEL_ILM_01_05 ausgewiesen, für welches nun offensichtlich über die gemeindliche Planung aufgrund von Bau- und Genehmigungsanträgen (zu RED III, vor 30.06.2025) ein Windpark als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB ausgewiesen werden soll. Das ist unzulässig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die 59. Flächennutzungsplanänderung orientiert sich am derzeit rechtswirksamen RROP 2003 und steht zugleich im Einklang mit den Zielen der in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanung, ohne deren raumordnende Steuerungsfunktion vorwegzunehmen.</p> <p>Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB würde mit der Festlegung als Vorranggebiet im RROP ohnehin erfolgen. Für das vorliegende Vorhaben kann zudem in keiner Weise von einem „Wildwuchs“ gesprochen werden, da es sich vollständig an den raumordnerischen Zielen des</p>

	<p>Das RROP hat eine raumordnende Funktion, die alle ökologischen Zusammenhänge als Grundlage einer sinnvollen Landschaftsentwicklung sicherstellen und fördern soll. Gerade „Wildwuchs“ von WKA mit allen seinen negativen Folgen für unsere Umwelt soll verhindert werden. Die aktuell zu beobachtende Vielzahl von Bauanträgen für WKA im Landkreis Lüneburg sowie den angrenzenden Landkreisen würde dieses Ziel konterkarieren.</p>	<p>Vorranggebietes Wind im RROP 2025, 2. Entwurf orientiert und ein bereits etablierter Windstandort ausgebaut wird anstatt neue Windstandorte zu eröffnen.</p>
13.6	<p><b><u>Unzureichende Beachtung naturschutzfachlicher Belange</u></b></p> <p><b>4. Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche</b></p> <p>Die Erweiterung der bisherigen für Windenergie vorgesehenen Sonderbaufläche erfolgt nicht nur in der Verdoppelung der Flächen in west-östlicher Richtung, sondern auch in Richtung Südwesten. Die Änderungsfläche soll 171,62 ha betragen. Dass diese Erweiterung, zumal sie auch in Waldflächen erfolgt, zu keinerlei Störungen der Fauna (speziell Avifauna und Fledermäuse) führen soll, weil es sich um „vorbelastete“ Flächen handelt, lässt auf mangelnde Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange schließen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Behauptung, dass es zu keiner Störung der Fauna kommen wird, wurde nie aufgestellt. Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind selbstverständlich Störungen der Fauna verbunden, die auch in Kapitel 4.3.2 und 8.1.2 des Umweltberichts betrachtet wurden sind. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat allerdings ergeben, dass aller Voraussicht nach durch die geplante Nutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, da die Störungen unter Berücksichtigung der vorgesehnen Minderungsmaßnahmen unerheblich bleiben.</p>
13.7	<p><b><u>Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet</u></b></p> <p><b>5. Einstufung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach § 249c BauGB</b></p> <p>Die Einstufung des Gebietes in Südergellersen als Beschleunigungsgebiet ist unzulässig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Umweltbericht wird in Kapitel 8 ausführlich begründet, warum der Änderungsbereich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c Abs. 1 BauGB darzustellen ist.</p> <p>Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB würde mit der Festlegung als Vorranggebiet im neuen RROP ohnehin erfolgen.</p> <p>Die betreffende Fläche ist im sich in Aufstellung befindlichen Regionalen RROP 2025 bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Damit ist die grundsätzliche Eignung und planerische Zielsetzung der Fläche für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt. Unabhängig davon war vorgesehen, die Fläche bereits</p>

		<p>vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Windenergie darzustellen. Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach RED III erfolgt somit nicht neu oder willkürlich, sondern knüpft an eine bereits bestehende planerische Vorprägung an.</p>
13.8	<p><b><u>Verträglichkeit von Bestandsanlagen</u></b></p> <p><b>6. Umgang mit Bestandsanlagen</b></p> <p>Bestandsanlagen als Eignungskriterium für eine erweiterte Windenergieläche werden pauschal miteinbezogen. Diese Anlagen sind aber in gleicher Weise auf ihre Verträglichkeit zu untersuchen.</p> <p>Auch wenn es zum Rückbau von zwei Bestandsanlagen kommen soll, sollen hier Anlagen repowert werden, die bei gleichartiger bzw. zu erwartender erhöhter Gefährdungssituation Bestandsschutz erhalten, und es werden nicht einmal nachträgliche Anordnungen angesprochen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden oder zumindest abzumildern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bestandsanlagen werden nicht als Eignungskriterium für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie gewertet, sondern der Vorteil der Arrondierung eines bestehenden Windstandortes als Argument für diese Flächennutzungsplanänderung genutzt.</p> <p>Die bestehenden Anlagen wurden bereits in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren auf ihre Verträglichkeit geprüft.</p> <p>Des Weiteren werden drei Anlagen zurückgebaut und fünf Anlagen repowert. Für die geplanten Repowering-Anlagen werden im Rahmen der Umweltprüfung artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.</p>
13.9	<p><b><u>Fehlende Informationen zum Rückbau von Bestandsanlagen</u></b></p> <p><b>7. Rückbau von Bestandsanlagen</b></p> <p>Aus den widersprüchlichen Aussagen der Unterlagen in Verbindung der angefügten Tabelle 1.1. geht nicht hervor welche Anlagen abgebaut und/oder neu und größer aufgebaut (repowert) werden.</p> <p>Zudem findet man keine Abbildung zur Lage der Bestandsanlagen mit einer klaren und verständlichen Bezeichnung. Aus den angegebenen Zahlen kann vermutet werden, dass eine Anlage komplett rückgebaut werden soll. Um welche Anlage es sich handelt, wo sie steht, wie und wann der Abbau erfolgen soll und welchem Umfang, ist unbekannt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Grundsätzlich ist es im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich konkrete Planungen von Anlagenstandorte vorzulegen.</p> <p>Da für diese Flächennutzungsplanänderung bereits ein Bebauungsvorhaben vorliegt, wurden im Rahmen der Schall- und Schattengutachten sowie weiterer umweltfachlichen Untersuchungen bereits die geplanten Anlagenstandorte berücksichtigt.</p> <p>Eine Abbildung zur Lage der Bestandsanlagen sowie geplanten Standorte muss im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht veröffentlicht werden, unter anderem auch aus dem Grund, da</p>

		sich Standorte vor bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verschieben können.
13.10	<p><b><u>Unzureichende Betrachtung des Schutzguts Mensch</u></b></p> <p><b>8. Schutzbau Mensch</b></p> <p>Der Mensch wird in den Gutachten nicht hinreichend seiner Belastungen durch Schall und Schattenwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Gutachten basieren auf theoretischen Berechnungen, obwohl für tatsächliche Berechnungen Bestandsanlagen zur Verfügung stehen. Es sind keine Messungen vor Ort vorgenommen worden.</p> <p>Bei den Berechnungen wurde die Haupt-Windrichtung „Südwesten“ nicht berücksichtigt. Laut Anwohnenden geht die Schallbelastung durch die Bestandsanlagen schon jetzt über das erträgliche Maß hinaus.</p> <p>Das Ergebnis der Schattenwurfprediktions mit Werten, die über den empfohlenen Grenzwerten liegen, wird auch mit einem Schattenabschaltmodul nicht wesentliche Erleichterung für die Anwohnenden ergeben.</p> <p>Der Schattenwurf fällt unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 BlmSchG). Es gibt keine festen gesetzlichen Grenzwerte, die Behörden und Planer orientieren sich an den LAI-Hinweisen als Standard. Die Behauptung, dass über Wind- und Waldgeräusche der Schall von Windenergieanlagen überdeckt würde, ist fachlich nicht diskutiert und nicht haltbar.</p> <p>Die Gutachten zu Schall und Schattenwurf (sowie zu Avifauna und Fledermäusen) wurden uns in einer streng geschützten Form zur Verfügung gestellt, dass ein Arbeiten mit ihnen, wie Markierungen, Nutzung der Suchbegriffsfunktionen etc. nicht möglich ist. Diese Erschwernisse innerhalb einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch in Anbetracht des Volumens ausgesprochen kritisch zu sehen und nicht akzeptabel.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach den anerkannten Regeln der Technik, den LAI-Hinweisen, sind bei WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, die in ihrer Genehmigung festgelegten zulässigen Schallleistungspegel zu verwenden. Es wird sichergestellt, dass die Schallemissionen an den errichteten Anlagen die genehmigten Emissionen nicht überschreiten, sofern erforderlich ist dies bei den Bestandsanlagen durch Abnahmemessungen erfolgt. Es sind insofern keine Messungen an den Bestandsanlagen zur Erstellung der Schallimmissionsprognosen erforderlich.</p> <p>Die LAI-Hinweise für Schall und Schattenwurf sind durch Erlasse des Landes Niedersachsens verbindlich anzuwenden.</p> <p>Die Behauptung, dass über Wind- und Waldgeräusche der Schall von Windenergieanlagen überdeckt würde, wurde nicht aufgestellt.</p>
13.11	<p><b><u>Unzureichende Artenschutzprüfungen</u></b></p> <p><b>9. Artenschutz</b></p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<p>Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. Im folgenden nur einige beispielhafte Erwägungen:</p> <p>„Die Kartierungen zu Avifauna und Fledermäusen erfolgten nur für den Bereich des geplanten Repowering-Vorhabens im Osten des Untersuchungsgebiets. Für den Westen des Untersuchungsgebiets (Wald) sind keine vorhabenbezogenen Untersuchungen erfolgt.“<sup>1</sup></p> <p>Während die Raumplanung des Landkreises im Entwurf des neu aufzustellenden RROP die Einzelfallprüfung auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verweist, so wird diese nun bei der FNP-Änderung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geschoben. Weder REDI II noch § 249c BauGB sind keine Freifahrtscheine, um artenschutzrechtliche Belange zu vernachlässigen.</p>	<p>Genauso wie im RROP keine abschließende Prüfung des Artenschutzes erfolgt (und auch nicht erfolgen kann, da das RROP sich nicht mit konkreten Vorhaben befasst), ist dies auch bei der Änderung der Flächennutzungsplan-Änderung der Fall. Der Verweis auf die erforderliche Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene ist insoweit bei der Flächennutzungsplan-Änderung nicht anders als beim RROP. Die auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderliche überschlägige Prüfung, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts erfolgt.</p> <p>In Kapitel 3.2.2.1 des Umweltberichts wurde fälschlicherweise die Aussage getätigt, dass keine Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen im Westen des Untersuchungsgebiets erfolgt sind. Korrekt ist, dass dort keine Erfassungen von Vögeln erfolgt sind. Fledermäuse wurden im gesamten Vorhabengebiet erfasst.</p> <p>Wie in Kapitel 9.4 des Umweltberichts bereits dargestellt, ist, wie auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP, auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine vollständige Kartierung erforderlich: "Durch die [Regelungen des § 249c BauGB] werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Planebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. [...] Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose [...] und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für</p>
--	---	--

		Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungs-pflicht wird ausdrücklich nicht begründet" (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 57f und 65f).
13.12	<p><b><u>Defizite in der Betrachtung und Bewertung kollisionsgefährdeter Vogelarten</u></b></p> <p><b>9.1. Kollisionsgefährdete Vogelarten</b></p> <p>Zur Begründung zur Erneuerbaren Energieerzeugung [im Entwurf des RROP2, 025] wird ausgeführt, dass für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweite einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) seien, um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt. Insoweit weist die artenschutzrechtliche Betrachtung schon im RROP grundsätzliche Defizite auf.“<sup>2</sup></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden, dass die Auflistung der kollisionsgefährdeten Vogelarten in Anlage 1 zum BNatSchG abschließend ist (u. a. OVG NRW, Urteil vom 29.11.2022, Az. 22 A 1187/18; OVG Sachsen, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 1 B 290/22; BVerwG, Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25). Gemäß der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen, solange keine spezielle Bundesverordnung zur Behandlung von artenschutzfachlichen Belangen in der Planung vorliegt. [...] Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig." Es besteht kein Anlass für die Gemeinde als Planungsträger daran zu zweifeln, dass das im Genehmigungsverfahren verbindlich anzuwendende Bundesrecht dazu geeignet ist, als Orientierungsrahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu fungieren, zumal das Land Niedersachsen genau diese Vorgehensweise nahelegt.</p>
13.13	<p><b><u>Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgebiete</u></b></p> <p><b>9.2. Schutzgebiete</b></p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Änderungsgebiet liegt das FFH-Gebiet Nr. 71 Ilmenau mit Nebenbächen, das über das Naturschutzgebiet NSG Lü 281 Hasenburger</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Geschützte Gebiete wurden im Umweltbericht berücksichtigt. In den Kapiteln 3.2.1 und 4.3.1 wurden die gesetzlich geschützten Biotope behandelt. FFH-Lebensraumtypen haben außerhalb von FFH-Gebieten keine gesetzliche Relevanz, sofern sie nicht auch</p>

	<p>Bachtal geschützt ist. Zudem befinden sich in und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsgebiet nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, wie 5183 und 4025, sowie Flächen der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie 9170, 9190, 91 EO*3. Die Rotor-Out-Planung erhöht das Konfliktpotential im Arten-schutz. Geschützte Gebiete wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt.</p> <p>„Die Einbeziehung von Randbereichen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ergibt sich unmittelbar aus dem Holohan-Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Az.: C-461 /17), der festgestellt hat, dass Räume außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die für Erhaltungszielarten wichtig sind, bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Gebietsbestandteile selbst zu behandeln sind.“<sup>4</sup> Folglich erfährt in der geplanten FNP-Änderung „[...] die erhebliche Zahl der zu berücksichtigenden Vogel- und Fledermausarten in Verbindung mit einem viel zu gering bemessenen Abstand zu den Natura 2000-Gebieten, der weder geeignet ist, dem Kollisionsrisiko der gefährdeten Arten Rechnung zu tragen noch die vom Betrieb ausgehenden erheblichen Störungen in die Gebiete hinein zu vermeiden“<sup>5</sup>, keine Berücksichtigung.</p> <p>„Für die FFH-Gebiete sind in entsprechender Weise [wie die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) zu berücksichtigenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete] die charakteristischen Vogelarten zu berück-sichtigen, sofern deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen im FFH-Ge-biet zu erwarten sind. In gleicher Weise sind auch die kollisionsgefährdeten Fle-dermausarten einzubeziehen.“</p> <p>Die Einbeziehung von FFH-LRT ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt. Somit „fehlt eine vollständige Berücksichtigung der Konflikte mit Erhaltungszielar-ten [...] bzw. charakteristische Vogel und Fledermausarten für folgende[s] Ge-biet[e] und dazugehörige[n] kollisionsgefährdeten Arten:“<sup>6</sup> „Ilmenau mit Nebenbä-chen Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91 DO, 91 EO, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen ge-</p>	<p>anderweitig, z. B. als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind. In Kapitel 9.3.1 des Umweltberichts wird die Verträglichkeit der Flä-chennutzungsplan-Änderung mit dem FFH-Gebiet Nr. 71 geprüft. Die Prüfung stützt sich auf die Prüfung im RROP-Entwurf, die eben-falls eine Rotor-Out-Planung vorsieht. Der Wortlaut der FFH-Vor-prüfung aus dem RROP-Entwurf wird im Umweltbericht ergänzt. Es sind keine windenergiesensiblen Arten wertgebende Arten für das FFH-Gebiet Nr. 71.</p> <p>Charakteristische Vogel- und Fledermausarten wurden in der Um-weltprüfung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt, da diese erfasst worden sind. Nicht vorkommende charakteristische Arten müssen auch nicht betrachtet werden, wenn ihr Vorkommen abwegig ist (z. B. Sumpfohreule).</p> <p>Eventuell bestehende Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Ge-biet und dem Geltungsbereich sind damit in den Kartierergebnis-sen abgebildet und wurden berücksichtigt. So wurde z. B. die Be-deutung der Niederung am Südergellerser Bach für den Schwarz-storch als charakteristische Art in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltbe-richts berücksichtigt.</p> <p>Es wurden keine Vogelarten nachgewiesen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergie aufweisen bzw. die zu auf Genehmigungsebene unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen würden.</p> <p>Die Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Stra-ßenverkehrs sind nicht auf WEA übertragbar. Für etliche Vogelar-ten liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Störpo-tenzial von WEA vor, die deutlich von den Störwirkungen des Stra-ßenverkehrs abweichen.</p> <p>Hinsichtlich der Verschlechterung der Habitatbedingungen für po-tentiell vorkommende Arten ist zudem festzuhalten, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA besteht.</p>
--	--	---

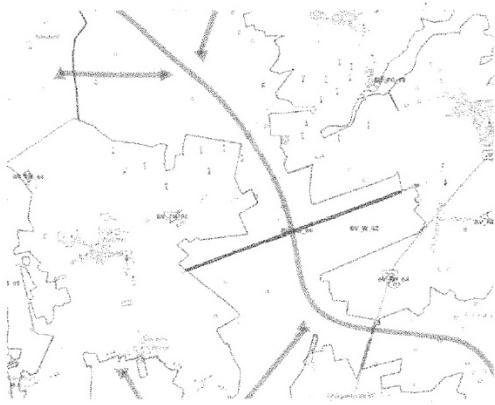
<p>hören: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus“<sup>7</sup></p> <p>„Die Liste der charakteristischen Vogel- und Fledermausarten im Sinne Art. 1 lit. e FFH-RL ist übernommen aus SSYMANKE L. (2020,2 022), sofern das Vorkommen der entsprechenden Arten nicht aus geografischen Gründen ausgeschlossen ist. Einbezogen wurden dabei nicht nur die in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG spezifizierten Arten, sondern auch die nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zusätzlich als kollisionsgefährdet eingestuften. Hier ist darauf zu verweisen, dass die charakteristischen Arten im Sinne der FFH-RL keiner ausdrücklichen Erwähnung im Standarddatenbogen bedürfen. Von daher greift der Verzicht auf die Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten im Umfeld von FFH-Gebieten zu kurz, wenn darauf abgestellt wird, dass keine entsprechenden Arten im Standarddatenbogen aufgeführt seien.</p> <p>Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über einen Puffer von 75 m hinaus [...]. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIERWALD 2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die belegen, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders sein könnte.</p> <p>Für die Beachtlichkeit der kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziel- bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. in Bezug auf die charakteristischen Arten die entsprechenden LRT im Wirkbereich des künftigen Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies somit über die Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten auch eine Verschlechterung der LRT-Flächen“<sup>8</sup>.</p>	<p>Die statistische Antreffwahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten ist nach Auffassung der Gemeinde als Planungsträger kein geeignetes Mittel zur Steuerung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Für die kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel ist die Datenbasis durch die beim NLWKN vorliegenden Daten zu Horsten und die vorhandenen Erfassungen relativ gut, sodass die tatsächliche Verteilung der Arten im Raum herangezogen werden kann. Die Autoren selbst (Frank et al.) weisen auf die Unsicherheiten hin und betonen, dass die statistische Antreffwahrscheinlichkeit ggf. nur dann herangezogen werden sollte, wenn nicht bessere Daten, z. B. aus Erfassungen, vorliegen. Rasterzellen mit einem Konfidenzintervall &gt; 0,4 weisen eine "hohe Unsicherheit auf" und sollten nach Einschätzung der Autoren nur mit äußerster Vorsicht betrachtet werden. Im Bereich der Niederung des Südergellerser Bachs (FFH-Gebiet Nr. 71) sind solche hohen Konfidenzintervalle &gt; 0,4 z. B. bei Baumfalke, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe gegeben.</p>
--	--

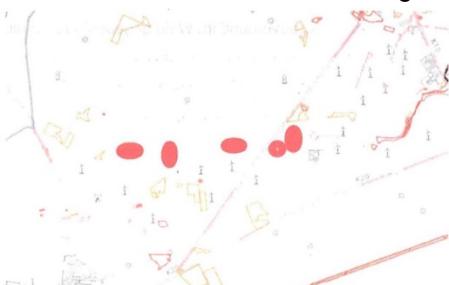
	<p>Damit ist die im Umweltbericht getätigte Aussage, dass „gemäß den vorliegenden Daten [...] keine Gebiete mit landesweit bedeuten dem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art vom Vorhaben betroffen“<sup>9</sup> sind, zu widerlegen. Die Beurteilung von Artenschutz kann nur unter Hinzuziehen eines habitschutzrechtlichen Maßstabs erfolgen.</p> <p>Um existierende Lücken in der Datenlage im Landkreis Lüneburg zu schließen, hat Dr. Schreiber in seinem Gutachten zum RROP (Juli 2025) schon auf Ebene der Raumplanung auf die „Auswertungen des DDA (FRANKE TA L. 2024)“<sup>10</sup> hingewiesen. Es steht mit den „DDA-Unterlagen, die ausdrücklich zum Zweck der Windkraftsteuerung vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben worden sind“<sup>11</sup>, „ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung“<sup>12</sup>. In „die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten [sind] [...] die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlanen zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitateignung [eingeflossen]. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.“<sup>13</sup> Mit Hilfe dieses Datensatzes ergeben sich folgende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit der Vorrangfläche bzw. Fläche der FNP Änderung: „[...] Vorranggebiet Windenergienutzung A ME_GEL_ILM_01 Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus.</p>
--	---

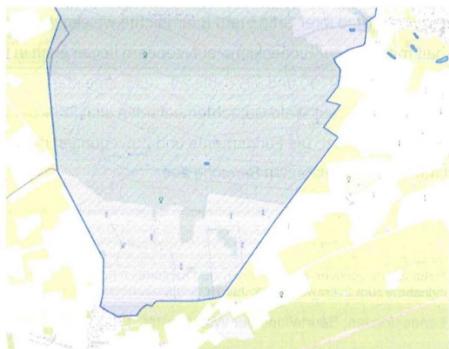
	<p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe“<sup>14</sup></p> <p>Das entsprechende Kartenmaterial entnehmen Sie bitte dem Gutachten von Dr. Schreiber im Anhang.</p>	
13.14	<p><b><u>Brutverdacht</u></b></p> <p><b>9.3. Brutverdacht</b></p> <p>„Es ist methodischer Konsens, dass auch Reviere, für die nicht der ausdrückliche Brutnachweis (z.B. Nestfund; siehe SÜDBECK ET AL. 2025) erbracht werden konnten, zu werten sind.“<sup>15</sup></p> <p>„Diese verengte Berücksichtigung nur von Brutnachweisen entspricht nicht den fachlichen Standards bei der Erfassung und Bewertung von Brutvogelkartierungen.“<sup>16</sup></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist unklar, worauf sich diese Aussage beziehen soll, da bei den vorhabenbezogenen Erfassungen Brutverdachte ebenso wie Brutnachweise berücksichtigt worden sind, vgl. Tabelle 4 im Erfassungsgutachten.</p>
	<p><b><u>Unzureichende Prüfungen zu Brut-, Gast- und Rastvögeln</u></b></p> <p><b>9.4. Brut-, Gast- und Rastvögel und andere Tiere</b></p> <p>Aktuelle und ausreichende Prüfungen fehlen.</p> <p>Waldstandorte sind nach Bernotat und Dierschke „aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von wertvollen Brut- und Nahrungshabitaten i. d. R. konfliktträchtiger für Vogelbestände und -populationen als Standorte in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft“<sup>17</sup>. Die Kollisionswahrscheinlichkeiten für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher, ob als Brut oder Gastvogel und/oder Nahrungsgast, sind außerordentlich hoch.</p> <p>Fünf Anlagen werden auf Waldflächen geplant. „[Es] bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.“<sup>18</sup></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Kollisionsgefahr wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 45b BNatSchG betrachtet, s. auch Punkt 12.12. Das BVerwG hat in seinem Beschluss vom 07.11.2025 (Az. 7 B 2.25) zudem klargestellt, dass über die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Vogelarten hinaus keine Zugvogelarten als kollisionsgefährdet i. S. d. § 45b BNatSchG gelten.</p> <p>Das Konfliktpotenzial in Bezug auf Fledermäuse wurde in Kapitel 4.3.2.2 des Umweltberichts betrachtet. Fledermäuse wurden auch im Wald vorhabenbezogen erfasst. Es werden entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgesehen.</p>

13.15	<p><b><u>Unzureichende Untersuchungen zu Fledermäusen</u></b></p> <p><b>9.5. Fledermäuse</b></p> <p>Ausreichende Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen.</p> <p>Windkraftanlagen, die auf Flächen im Wald bzw. in Waldnähe errichtet werden sollen, können betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.</p> <p>Da für die im Fledermausgutachten ermittelten Fledermausarten bei einem Betrieb von WKA ein erhöhtes und über die Grundgefährdung hinausgehendes Schlagrisiko nicht auszuschließen ist, ist von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszugehen, sofern nicht weitgehende Maßnahmen zur Kollisionsminimierung ergriffen werden.</p> <p>Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wurde eine Erfassung von Fledermäusen im gesamten Vorhabenbereich entsprechend den fachlich anerkannten Standards (Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass) durchgeführt, auch im Wald. Maßnahmen zur Kollisionsminderung sind vorgesehen (s. Kapitel 8.2.3 im Umweltbericht).</p>
13.16	<p><b>Fehlende Maßnahmenkonzepte zu Minderung und Vermeidung</b></p> <p><b>10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p>Konkrete Maßnahmenkonzepte fehlen.</p> <p>Diese werden auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Zulassung verlagert, obwohl eine diesbezügliche Abwägung hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen schon vor Änderung des FNP erfolgen sollte.</p> <p>Allgemein gelten Antikollisionssysteme als artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne von Art. 16a RED III. Sie wirken allerdings nur in 80-90% aller Fälle und sind artabhängig wirksam.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mit der Einführung des § 249c BauGB ist es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, die Maßnahmenkonzeption abzustufen, auf der Ebene des Flächennutzungsplans Regeln für Minderungsmaßnahmen vorzugeben, woraus dann im Genehmigungsverfahren konkrete Minderungsmaßnahmen entwickelt werden. Dementsprechend wurde vorgegangen und die Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8.2 des Umweltbericht festgelegt.</p>

	<p>Diese Systeme können nicht als alleinige Maßnahme angesehen werden. Ihre Wirksamkeit muss nach den aktuellen Standards des BfN validiert sein. Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme nachzuweisen und während der Betriebsphase jährlich zu dokumentieren.</p> <p>Dies muss von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden.</p>	
13.17	<p><b><u>Verträglichkeit des Vorhabens mit Biotopverbund</u></b></p> <p><b>11 . Biotopverbund</b></p> <p>Die Verträglichkeit von WKA im Biotopverbund, gem. Punkt 3 des „Niedersächsischen Weges“, verankert in § 13a NNatSchG (zu§ 20 BNatSchG), wird nicht ausreichend geprüft.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LRP) wird eine bedeutsame Waldverbundachse, die sich im ausgewiesenen Biotopverbund BV_W_0219 befindet und Wälder im Nordwesten und Südosten miteinander verbindet, unberücksichtigt gelassen (Abb. 1). Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Fauna. „Angesichts der mittlerweile erkannten weitreichenden Störwirkungen von WKA insbesondere in Wäldern kann davon jedoch nicht mehr so ohne Weiteres ausgegangen werden (LEHMANN AL. 2024; REHLING AL. ET ET 2023)“<sup>20</sup>, dass es zu keinem Nutzungskonflikt im waldbezogenen Biotopverbund kommt. Es fehlen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung. In den Unterlagen sind sie nicht dargelegt.</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht (S. 71 ), dass unter Berufung auf den RROP-Entwurf von 2025 die „Verträglichkeit von Windenergie mit dem Biotopverbund im Wald gegeben“ sei, ist nicht begründet.</p> <p>Wir zitieren dazu M. Schreiber: „Um die fortdauernde Wirksamkeit eines Korridors durch Trittsteine und Entwicklungsflächen tatsächlich sicherzustellen, fehlen im Übrigen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung, jedenfalls sind sie in den Unterlagen nicht dargelegt.“<sup>21</sup></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>§ 13a NNatSchG stellt keinerlei Anforderungen an WEA in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Biotopverbund sondern weist lediglich Zielvorgaben für den Biotopverbund aus.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund wurden in Kapitel 4.9 des Umweltberichts betrachtet.</p> <p>Eine Beschreibung des Verlaufs der Biotopverbundachse wurde in Kapitel 4.9 des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Das Zitat von Herrn Schreiber bezieht sich auf den RROP-Entwurf und nicht auf die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

	 <p>Abbildung 1: Biotopverbund Wald, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025</p>	
13.18	<p><b><u>Auswirkungen auf Waldflächen</u></b></p> <p><b>12. Waldflächen</b></p> <p>Waldflächen und benachbarte LRT werden in ihren Ökosystemleistungen nachhaltig geschädigt.</p> <p>Auswirkungen wurden nicht benannt.</p> <p>Es werden im geplanten Änderungsbereich laut Gutachten<sup>22</sup> 10,47 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG überplant. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese Waldbestände nicht nur einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf, sondern liegen auch in unmittelbarer Nähe zu den dort vorhandenen LRT, wie 9190 und 9170, die z.T. auch eine starke Abhängigkeit vom Grundwasser aufweisen (Abb.2). Laut Wald-Gutachten befinden sich 83 % der zu beanspruchenden</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen des Waldes wurden unter den Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Zur Vereinbarkeit der Windenergie mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz siehe 13.19. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser wurden in Kapitel 4.5 des Umweltberichts beschrieben. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auch nicht auf etwaige grundwasserabhängige Biotope zu erwarten.</p>

	<p>Flächen im Trinkwasserschutzgebiet. Die Fundamente und Zuwegungen der potentiellen WKA wirken sich schädigend auf die zu schützenden Bereiche aus.</p>  <p>Abbildung 2: LRT, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025. In der Abb. sind die geplanten WEA in Rot eingefügt worden.</p>	
	<p><b><u>Unzureichende Berücksichtigung von Trinkwasser- und Gewässerschutz</u></b></p> <p><b>13. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer/Wasserschutz</b></p> <p>Trinkwasser- und Gewässerschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wasser ist ein zunehmend rares Gut. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Prüfung erfolgt ist.</p> <p>Es befinden sich WKA in einem Wasserschutzgebiet, das als Vorranggebiet Trinkwasserschutz im RROP ausgewiesen ist (siehe Abb.3). Die Bedarfe von sauberem Trinkwasser dürfen nicht gegen die Energieversorgung abgewogen werden - auch nicht im RROP. Trinkwasserschutzgebiete sind räumlich definiert und somit nicht verhandelbar.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu: Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes werden berücksichtigt. Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Das Schutzgut Wasser ist im Umweltbericht des Flächennutzungsplans betrachtet worden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird das Schutzgut entsprechend der dann erforderlichen Planungstiefe detaillierter betrachtet.</p> <p>Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) formuliert und wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargelegt.</p>

	 <p>Abbildung 3: Wasserschutzgebiet, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025</p>	
13.19	<p><b><u>Lage im Naturpark „Lüneburger Heide“</u></b></p> <p><b>14. Naturpark Lüneburger Heide</b> Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Vorhabenbereich nicht erfüllt werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturpark ist in Kapitel 9.3.2 des Umweltberichts erfolgt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen des Naturparks vereinbar ist.</p>
13.20	<p><b><u>Kumulative Wirkungen</u></b></p> <p><b>15. Kumulation/Wechselwirkungen</b> Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft.  Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen wurden in den Unterlagen zur FNP-Änderung nicht geprüft. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben gemeindeübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Flächennutzungsplan-Änderung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte. Südlich des Änderungsbereichs bestehen bereits WEA im Windpark Oerzen-Südergellersen. In Bezug auf mögliche kumulative Wirkungen sind vorrangig Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
13.21	<p><b><u>Fehlende Netzanschlüsse</u></b></p> <p><b>16. Netzanschlüsse</b> Netzanschlüsse fehlen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise zu den Netzanschlüssen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Aussagen zur Ausgestaltung und Genehmigung</p>

	<p>Angaben dazu sind in den Unterlagen zum FNP-Änderungsantrag nicht vorhanden.</p> <p>Der in Aussicht gestellte Netzanschluss an ein neu zu errichtendes Umspannwerk durch die Landwind GmbH ist ein eigenständiges Verfahren. Das Vorhaben ist zulässig und umsetzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• planungsrechtliche Zulässigkeit (im Gewerbegebiet oder privilegiert),</li> <li>• Baugenehmigung + Plangenehmigung nach § 43 EnWG,</li> <li>• Eingriffs- und FFH-Prüfung mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von LOEWE, Natura-2000- und Biotopverbundflächen,</li> <li>• Einhaltung der 26. BlmSchV (elektromagnetische Felder) und TA Lärm,</li> <li>• wasser- und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erdverkabelung,</li> <li>• Abstimmung mit dem Netzbetreiber.</li> </ul> <p>Erst wenn diese Punkte abgearbeitet sind und eine rechtskräftige Genehmigung erteilt ist, darf gebaut werden. Das ist bisher nicht der Fall und auch nicht absehbar.</p>	<p>von Netzanschlüssen sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan trifft vorbereitende Aussagen zur Bodennutzung und begründet keine unmittelbare Zulässigkeit einzelner technischer Anlagen oder Leitungen.</p> <p>Der Netzanschluss von Windenergieanlagen, einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Umspannwerks, ist Bestandteil nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, in denen die genannten Anforderungen eigenständig und abschließend zu prüfen sind. Die fehlende Detailplanung oder Genehmigung eines Netzanschlusses steht der Darstellung der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan daher nicht entgegen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.</p>
13.22	<p><b><u>Fehlende Angaben zum Brandschutz</u></b></p> <p><b>17. Brandschutz</b> Angaben zum Brandschutz fehlen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In einem Flächennutzungsplan ist es nicht erforderlich Angaben zum Brandschutz zu nennen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Brandschutzkonzept gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr erarbeitet und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.</p>
13.23	<p><b><u>Fehlende Alternativenprüfung</u></b></p> <p><b>18. Alternativenprüfung</b> Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs. 1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf der raumordnerischen Ebene, die der gemeindlichen Bauleitplanung übergeordnet ist, erfolgte bereits eine umfassende Alternativenprüfung für das gesamte Kreisgebiet. Diese Prüfung berücksichtigte in systematischer Weise sämtliche relevanten Schutzwerte</p>

	<p>Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Da es sich bei der vorliegenden angestrebten FNP-Änderung um eine zusätzliche Planung zur Festlegung als Vorranggebiet im neu aufzustellenden RROP handelt, ist eine Betrachtung von Alternativstandorten erforderlich. Die Aussage in Begründung und Umweltbericht, „Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht“<sup>23</sup> reichen als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus, auch wenn auf der Ebene der Raumplanung diese Fläche als vorläufiges Vorranggebiet Windenergie benannt wurde.</p> <p>Es entspricht nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).</p>	<p>sowie potenzielle Beeinträchtigungen und Entwicklungspotenziale und führte zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Die Samtgemeinde Gellersen folgt mit der Flächennutzungsplanänderung den Zielen der zukünftigen Raumordnung und übernimmt deren Ergebnisse.</p>
	<p><b><u>EU- und Verfassungsrecht</u></b></p> <p><b>19. Nationales und internationales Recht</b></p> <p>U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Behauptung, die in der Stellungnahme aufgeführten Verordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) stehen dem Windenergievorhaben entgegen, ist rechtlich unzutreffend. Die Verordnungen sind als zielorientierte Verordnungen ausgestaltet und verpflichten die Mitgliedstaaten zur schrittweisen Verbesserung des Zustands bestimmter Ökosysteme durch strategische und planerische Maßnahmen. Sie enthalten jedoch keine unmittelbaren Eingriffs- oder Nutzungsverbote und begründen keine direkte Sperrwirkung gegenüber einzelnen Infrastruktur- oder Genehmigungsvorhaben.</p> <p>Eine unmittelbare Versagung der Zulässigkeit eines Windenergievorhabens lässt sich aus den Verordnungen daher nicht ableiten. Die Genehmigung eines Windenergievorhabens erfolgt weiterhin</p>

		ausschließlich nach dem einschlägigen nationalen Fachrecht, insbesondere nach dem BlmSchG sowie den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Ohne eine konkrete nationale Umsetzung oder planerische Festlegung entfaltet die Wiederherstellungsverordnung keine eigenständige rechtliche Wirkung, die ein Windenergievorhaben pauschal ausschließen könnte.
13.24	<p><b><u>Fazit</u></b></p> <p><b>20. Fazit</b> Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die pauschale Einschätzung, dass eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Planänderung fehle oder diese grundsätzlich ausscheide, wird nicht geteilt.</p>
13.25	<p><b><u>Verweis auf vorherige Stellungnahme</u></b></p> <p><b>21. Bisheriger Vortrag</b> Unsere vorherige Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Abwägung zur vorherigen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behält ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit und wird als Anlage beigefügt.</p>
13.26	<p><b><u>Hinweis auf Anhänge</u></b></p> <p><b>22. Sonstiges Anhänge</b> Wie dargelegt, reicht die Zeit für eine ordentliche Stellungnahme nicht aus, zudem mangelt es an Akteneinsichten. Insofern machen wir im Sinne der Ziele des BUND vorsorglich und zur Vermeidung von Präklusionen folgende Unterlagen zu unserem Vortrag:</p> <p>1. Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025 (39 Seiten) - abrufbar unter: <a href="https://www.bund-elbeheide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2025-07-13-RROP-LKLG-BUND.pdf">https://www.bund-elbeheide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2025-07-13-RROP-LKLG-BUND.pdf</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>2. 21 Stellungnahmen der BI Südergellersen (98 Seiten), die am 12.12.2025 fristgerecht bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen sind:</p> <p>3. Einwendung Windkraft-U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>4. Einwendung - Trinkwasserschutz (1 Seite)</p> <p>5. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>6. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>7. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>8. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>9. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>10. Einwendung 1. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>10. Einwendung 2. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>10. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>11. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>12. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>13. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>14. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>15. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>16. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>17. Stellungnahme mit 176 Einwänden (73 Seiten)</p> <p>18. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen - Neufassung (2 Seiten)</p> <p>19. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite)</p> <p>Einwendung Michael Mross (4 Seiten)</p> <p>Einwendung P Eichelberg (2 Seiten)</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob die Ihnen von der 81 Südergellersen überreichten Unterlagen (s.o.) ausreichen.</p>
--	---

	Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis. Dann würden wir Ihnen die Anlagen noch einmal gesondert zu dieser Stellungnahme zukommen lassen.	
<b>14 Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)</b>		
14.1	<p><b><u>Waldinanspruchnahme</u></b></p> <p>Im westlichen, mittleren und südlichen Teil des geplanten „Sondergebiets Windenergie“ werden Wälder überplant, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweisen. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Dies wurde beachtet.</p>
14.2	<p><b><u>Waldumwandlung</u></b></p> <p>Waldumwandlung:</p> <p>In dem Gutachten zur Beurteilung der Waldqualität der NLF vom 17.07.2025 wurde eine Fläche von 10,47 ha betrachtet. Diese Waldflächen sollen für den Bau von Windenergieanlagen, Erschließungs wegen, Wegeverbreiterungen, Kabeltrassen oder für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Betragen die Restflächen des Waldes - durch Zerschneidung - weniger als min. 30 x 30 m, so verlieren auch diese Flächen ihre Waldeigenschaft, weil sich kein waldeigenes Binnenklima mehr bilden kann.</p> <p>Ich bitte um die genaue Bilanzierung aller in Anspruch genommener Waldflächen (einschließlich der Waldflächen, die auf Grund ihrer zu geringen Restgröße ihre Waldeigenschaft verlieren).</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind in Anlage 2 des Waldgutachtens dargestellt. Es verbleiben keine Restflächen von weniger als 30 x 30 m Größe.</p>